




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE








SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS





Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Criminal-Director Dr. Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von den Gerichts-Directoren

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Vierter Band.

Altenburg, 1838.

Verlag von H. A. Pierer.

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Criminal-Director Dr. Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von den Gerichts-Directoren

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Jahrgang 1838.

Erster Band.

Altenburg, 1838.

Verlag von H. A. Pierer.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. **Ep. ad Rom. C. 13. V. 4.**

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

I.

Prolegomena zu jedem Strafgesetzbuche.

Vom Hofrath Professor Dr. Heinroth in Leipzig.

§. 1. Der Mensch als Person.

Der Mensch, in welchem sich der Charakter der Menschheit, Vernunft und Wille, entwickelt hat, ist durch sein Bewußtsein genöthiget, die andern Menschen als seines Gleichen anzuerkennen. Zwar kann er bei der Behandlung Anderer dieses Bewußtsein aus den Augen lassen; aber er kann es nicht vertilgen: es ist ihm eingeboren. Dieses Bewußtsein gegenseitiger Gleichheit wird zu einer Quelle von Entwickelungen, welche für das Leben und die Verhältnisse der Menschen von der höchsten Bedeutung sind. Nämlich zunächst wird der Mensch durch sein Bewußtsein aufgefordert, diese Gleichheit, weil sie etwas Ursprüngliches ist, auch für etwas Unverletzliches anzuerkennen, und sie im Verkehr mit Andern als solches zu achten, oder was dasselbe ist: gegen Andre zu verfahren wie gegen sich selbst; was nur geschehen kann, indem er jener Anforderung seinen Willen unterwirft. Ein solches Verfahren nach dem Princip der Gleichheit

(wenn dieses gegenseitig festgehalten wird,) nennen wir gerecht; und somit erscheint dieses Princip, und das der Gerechtigkeit, als Eines und dasselbe. Nun handelt kein Mensch mit Wissen und Willen zu seinem eigenen Schaden; es liegt folglich im Menschen die ursprüngliche Anforderung gegen den Andern das Gleiche zu thun. Diese Anforderung an den menschlichen Willen, weil ursprünglich, trägt zwar das Gepräge der Nothwendigkeit, schließt aber den Zwang aus: denn der Mensch kann auch das Gegentheil thun, und bethätigt hierdurch die Freiheit seines Willens. Gleichwohl vermag er durch letztere die Anforderung selbst nicht aufzuheben, sondern muß sie anerkennen, d. h. sich für verpflichtet erkennen. Und so entwickelt sich aus dem Princip der Gerechtigkeit zufördererst die Pflicht. Da die Pflicht aber gegenseitig ist, so erfährt auch Jeder vom Andern, (wenn dieser seiner Pflicht treu bleibt,) die Gewährung der Gleichachtung als Recht. Es folgt aber hieraus, daß das Recht kein ursprüngliches und absolutes Verhältniß ist, *) sondern ein abgeleitetes und relatives, indem Pflicht und Recht correlata sind, die sich gegenseitig bedingen. Das wahrhaft Ursprüngliche und Absolute ist der Grundbegriff der Gleichheit, als Princip der Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit wägt auf gleicher Schale Recht und Pflicht ab, und gestattet nur da eine Rechtsgewährung, wo eine Pflichtleistung

*) Allerdings giebt es ein Recht überhaupt, (Jus) im objectiven und absoluten Sinne, z. B. in Rechts-Wissenschaft, Rechts-Pflege. Hier bedeutet aber das Wort Recht theils die Sammlung von Gesetzen und ihre Kunde, theils den Richterspruch nach diesen Gesetzen. Genau genommen ist also auch hier der Begriff des Rechts (Jus) relativ, indem er sich auf die Gesetze bezieht.

Statt findet, und nur in dem Maße, wie diese Statt hat. Fassen wir nun den Menschen, seines Gleichen gegenüber, als pflicht- und rechtsfähigs Wesen auf, in dessen Bewußtsein das Richtmaß für Pflicht und Recht, oder das Princip der Gerechtigkeit, in dem Grundbegriffe der Gleichheit, ursprünglich eingepflanzt ist: so finden wir ihn, also geeigenschaftet, im gegenseitigen Verkehr, als Person, d. h. als ein diesen Charakter im Verkehr mit Andern darstellendes Wesen. *) Da dies nun von Allen gilt, in denen sich Vernunft und Wille entwickelt hat: so ist der ganze Menschenverkehr ein Verkehr von Personen; und es handelt sich in demselben überall von Pflicht und Recht, nur mit dem Uebelstande, daß sich (von Alters her) das besondere Interesse der Individualität in das allgemeine der Persönlichkeit einmischt, und der Mensch selbstischer Weise, durch List und Betrug, oder durch Gewalt, das Recht an sich zu ziehen, und die Pflicht von sich abzuwälzen sucht. Jedoch auch in diesem Verhältnisse hört der Mensch nicht auf, Person zu sein; nur daß er seine Persönlichkeit durch Ungerechtigkeit bethätiget, die ihm Seiten der Gerechtigkeit billiger Weise zur Last gelegt wird.

§. 2. Der Mensch als Person im Staate.

Von jeher ist in den Menschen-Vereinen gegen die Ungerechtigkeit und den auf ihr lastenden Druck ge-

---

*) Es braucht wohl kaum daran erinnert zu werden, daß persona, auf der Schaubühne der Alten, das den Charakter Darstellende (die Maske) war; wobei freilich, im jetzigen Sinne des Wortes Person, auf das Leben übergetragen, der Begriff der Maske wegfällt.

kämpft worden, und von jeher hat man nach einer Einrichtung gestrebt, in welcher der Gerechtigkeit ihr Recht widerführe. Allein weder Willkühr noch Zwang kann eine solche Einrichtung zu Stande bringen, die lediglich auf die menschliche Persönlichkeit basirt sein muß. Ihre geschichtliche Erscheinung ist der Staat. Der Staat, er mag nun eine große Nation, oder ein kleineres Volk umfassen, bewegt sich durchaus im Elemente der Persönlichkeit. Nur Personen können in den Staat eingehen und an den Verhältnissen desselben Antheil nehmen. Nur an Personen giebt der Staat Gesetze, oder verpflichtende, auf die Gerechtigkeit basirte Vorschriften, durch welche dem listigen Betruge, oder der rohen Gewalt Eintrag geschieht. Man kann demnach den Staat diejenige Einrichtung der Gesellschaft nennen, welche durch Gesetze begründet wird und besteht. Nur Personen können diese Gesetze, wie anerkennen, so auch verletzen, und für diese Verletzung gestraft werden; jedoch das letztere ebenfalls nur nach dem Princip der Persönlichkeit, welches zugleich das der Staatsgesetzgebung sein muß, folglich nach dem Princip der Gleichheit, deren Wiederherstellung, wenn sie verletzt ist, eben eines der Hauptgeschäfte der Staatsgesetzgebung ausmacht, welches sich weiterhin als das der Strafgesetzgebung entwickeln wird.

§. 3. Das Staatsgesetz.

Das Organ des Staatsprincips ist das Gesetz. Es ergiebt sich aber aus Obigem (§. 2.), daß das Gesetz in gänzlicher Abhängigkeit von dem Princip der Gerechtigkeit ist, und daß deßhalb alle Staatsgesetze weder willkührliche Verordnungen, noch zwingende Befehle, noch auch aus dem Herkommen oder aus soge-

nannten historischen Rechten abgeleitete Autoritäten sein dürfen, (so viele deren auch in noch nicht ganz ausgebildeten Staaten bestehen mögen;) sondern verpflichtende Vorschriften solcher Art, daß sie ihren Grund in dem Princip aller Verpflichtung haben, welches im menschlichen Bewußtsein lebt. (§. 1.) Ein Gesetz, das nicht auf diesem Grunde ruht, usurpirt nur diesen Namen, und ist, weil ungerecht, null und nichtig. Dagegen macht die Begründung des Gesetzes auf die angegebene Weise, den Geist des Gesetzes aus, welcher, nichts weniger als ein todter Begriff, sondern eine lebendige, den ganzen Staat beherrschende Kraft ist; wie sofort zu erörtern.

§. 4. Macht und Gewalt des Staatsgesetzes.

Wie der einzelne Mensch der inneren Anforderung zur Gleichachtung Anderer verpflichtet ist, so daß ihm hierdurch auferlegt wird, dieser Anforderung seinen Willen zu unterwerfen: eben so ist der Mensch im Staate verpflichtet zur Unterwerfung seines Willens unter das Staatsgesetz. Es folgt hieraus, daß das Staatsgesetz mächtiger ist, als der Wille nicht blos des Einzelnen, sondern Aller. Nun kann zwar der Mensch, wie der inneren Anforderung, so dem Staatsgesetz, seine Einwilligung entziehen, aber letzteres nicht ohne die Macht und Gewalt des Staatsgesetzes zu erfahren: denn der Staat ist anzuerkennen als absolute Person, in welcher Intelligenz und Wille unzertrennbar sind. Das Staatsgesetz hat also vollkommene Gewalt über den Willen aller Einzelnen, und ist demnach die wahre Macht des Staats, die keinen Widerstand dulden darf, und jeden Widerstand, als gegen das Princip der Ge-

rechtigkeit gerichtet, mit vernichtender Gewalt, d. h. mit Zwang, zu behandeln berechtiget ist. Hierdurch wird der Staat und seine Gesetzgebung nicht etwa zur Zwangsanstalt, und das Gesetz selbst nicht zum zwingenden Befehl: sondern der Zwang steht dem Gesetz nur gegen diejenigen Personen zu Gebote, die sich seinen Aussprüchen nicht willig fügen wollen.

§. 5. Die Strafgesetzgebung.

Ursprünglich bestimmt das Gesetz im Staate die Achtung der fremden Persönlichkeit als Pflicht, und dagegen die Sicherung der eigenen Persönlichkeit als Recht; wobei zu bemerken, daß zur Persönlichkeit auch alles gerechnet wird, was zur Person als äußere Bedingung ihrer Existenz gehört, z. B. Leib und Leben, Besitzthum, ungehinderte Gewerbsthätigkeit, u. s. w. *) Die Bestimmung der besondern Fälle in den mannigfaltigen staatsbürgerlichen Beziehungen macht den Inbegriff der bürgerlichen Gesetze oder des Civil-Codex aus, und die Handhabung der Gesetze in dieser Hinsicht die bürgerliche Staatsverwaltung. Allein da in jedem Staate, wie die Erfahrung lehrt, und wie es von der vorgreifenden Individualität nicht anders zu erwarten ist, eine Menge von Verstößen gegen die Pflichtleistung (Vergehen, delicta, pflichtwidrige Handlungen,) und eine eben so große Menge von Rechtsverletzungen (Verbrechen, crimina, rechtswidrige Thaten,) unter die täglichen Ereignisse gehört: so hat der Staat, vermöge seines Princips, diesen Unbilden Einhalt zu thun, und dagegen gesetzlich einzuschreiten, und zwar in einer andern Func-

*) Daß hierzu die Achtung der (gesetzlich-) freien Thätigkeit eines Jeden überhaupt gehört, welche letztere man gemeinhin zum Zwecke des Staatslebens macht, versteht sich von selbst.

tion als der der bloßen Gleichstellung der Pflichten und Rechte. Es ist nämlich das Geschäft der Ausgleichung jener Pflicht- und Rechts-Verletzungen. Denn da die Gerechtigkeit auf den Grundbegriff der (persönlichen) Gleichheit basirt ist, so ist die Wiederherstellung dieser Gleichheit ein eben so nothwendiger Act der Gerechtigkeit, als die Bewahrung derselben. Diese Wiederherstellung kann aber nur durch Ausgleichung des Ungleichen bewirkt werden. Demnach kann alle auf persönlichem Wege erzeugte persönliche Ungleichheit auch nur auf persönlichem Wege wieder ausgeglichen werden, z. B. dadurch, daß Diejenigen, welche durch Pflicht- und Rechts-Verletzungen jene Ungleichheit hervorbrachten, letztere auch wieder aufheben müssen, so nämlich, daß sie von ihren eigenen Rechten so viel einbüßen, als ihre Pflicht- und Rechts-Beeinträchtigung beträgt. Es ist also die gesetzliche Rechts-Entziehung, oder Rechts-Verkümmerung, durch welche jede solche Verletzung ausgeglichen wird. Diese Rechts-Entziehung oder Verkümmerung heißt Strafe, *)

*) Es ergiebt sich hieraus, daß man auf einem ganz falschen Standpunkte steht, wenn man, wie z. B. Feuerbach, die Strafe ein physisches Uebel nennt. Die Strafe trifft stets die Person, auch wenn sie in der Beraubung eines physischen Gutes (Geld und Gut, Haus und Hof) bestände: denn alles dies ist res parsonae adscripta. Und sind denn die Freiheitsstrafen, die Ehrenstrafen, ein physisches Uebel? nein, ein persönliches: denn Freiheit und Ehre ist der Person wesentlich. — Hierbei ist auch zugleich ein anderer ganz falscher Begriff zu urgiren, nämlich der der physischen Person. Es giebt keine solche im Gegensatz der sogenannten moralischen oder abstracten, den man gemeinhin aufstellt. Der Mensch ist eben nur als moralisches Wesen, (freies Vernunftwesen) Person. Es ist daher schon ein Pleonasmus von einer moralischen Person zu reden. Der

und die Gesetzgebung, wie fern sie für die verschiedenartigen Pflicht- und Rechts-Verletzungen die Arten und Grade der Strafen bestimmt, heißt **Strafgesetzgebung**.

§. 6. Unterschied von Strafe und Zucht.

Von dem eben festgestellten Standpunkte aus, verbreitet sich ein helles Licht über alle bisherige Dunkelheiten in Beziehung auf die Strafe; und alle schiefen und verkehrten Ansichten über dieselbe, erscheinen als das was sie sind. **Strafe** ist also die vom Princip des Staats, d. h. von der Gerechtigkeit, ausgehende gesetzliche Rechts-Entziehung oder Rechts-Verkümmerung, als nothwendige Folge von Rechts- und Pflicht-Verletzungen. Die Strafe hat also in den letzteren ihren nächsten **Grund**; und das delictum oder crimen wird gestraft, **weil** das Gesetz verletzt worden ist, und **in Folge** dieser Verletzung. Verletzung und Strafe also, da sie sich wie Grund und Folge verhalten, finden in diesem Verhältniß ihre vollständige Erörterung, und die Strafe ist aus keinem Zwecke, welcher er auch sei, weder zu erklären noch zu rechtfertigen. Jeder Zweck nämlich, ist entweder ein innerer oder ein äußerer. Die Strafe hat keinen **inneren** Zweck: denn sie ist nicht um ihrer selbst willen da, sondern durch begangene Gesetzverletzungen bedingt. Die Strafe hat aber auch keinen

---

Begriff einer physischen Person aber ist eine contradictio in adjecto. Es ist ein falscher Gegensatz, der diesen Begriff (auch juridisch) in Aufnahme gebracht hat, nämlich der Begriff der sogenannten **moralischen** Person, für welche man den Staat erklärt hat, im Gegensatz gegen die **physische**. Der wahre Gegensatz ist der der **allgemeinen** (absoluten) und der **besonderen** (individuellen) Person.

äußeren Zweck. Man kann zwar sagen, daß die Ausgleichung der Verletzungen der Zweck der Strafe sei; allein diese Ausgleichung wird durch jene Verletzungen bedingt, welche das Princip der Gerechtigkeit in seiner Wurzel angreifen. Dieses Princip enthält also eigentlich den letzten Grund der Strafe: denn es kann die Rechts- und Pflicht-Verletzungen nicht ungestraft lassen, weil ihre Impunität dieses Princip aufheben würde; und die Ausgleichung durch die Strafe ist nur eine Folge aus dem Princip. Der Strafzweck also, wiefern ein solcher angenommen wird, fällt mit dem Strafgrunde in Eines zusammen, und wird gleichsam von demselben absorbirt. Kurz es handelt sich bei der Strafe nie um ein damit (um ein Zweck), sondern stets und lediglich um ein weil (nm einen Grund.) *) Der Verletzer des Gesetzes wird gestraft, weil er das Gesetz verletzt hat, aber nicht damit etwas geschehe oder nicht geschehe; oder mit andern Worten: die Strafe bezieht sich nothwendig auf etwas Vergangenes, nicht auf ein Künftiges, etwa auf Besserung des Verbrechers, oder auf Abschreckung Anderer. Das Letztere wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, in dem die Eine Person nicht

---

*) Es geht dies auch schon aus dem Wesen der Persönlichkeit hervor, die nie zum Gegenstande eines äußeren Zweckes, und folglich in allen ihren Beziehungen nie äußeres Mittel werden kann. Erläuternd möchte folgende Bemerkung sein: „Der Begriff des Grundes gehört der Vernunft an, der Begriff des Zwecks dem Verstande. Nicht der Verstand (das Vermögen der Zwecke) straft, weil es etwa die Klugheit verlangt, die ihm angehört, sondern die Vernunft straft, weil es das Recht gebietet, welches ihr angehört. In der Vernunft liegt der Strafgrund, wie im Verbrecher der Grund des Verbrechens. Aus dem Grunde, weil ein Verbrechen begangen worden ist, wird es gestraft, schlechthin und ohne weiteres." S. Heinroth, Criminalpsych. S. 24.

als Mittel für Andere gebraucht werden darf; das erstere aber wäre eine Verwechselung der Strafe mit der Zucht. Daß Verbrecher gebessert werden, daran muß dem Staate eben so viel liegen, als der Humanität überhaupt. Alle Besserungsmittel aber gehören der Zucht, als einem Erziehungsmittel, an, und nicht der Strafe; auch sind sie kein Gegenstand der Rechtspflege, sondern der Polizei. Daß diese Mittel und ihr Zweck der Strafe nicht angehören, ergiebt sich daraus, daß es widersinnig wäre, über einen Menschen Strafe zu verhängen, weil er verwahrloset und roh, oder verwildert und ausgeartet ist; denn diese Zustände, so schlimm sie sind, sind weder Vergehen noch Verbrechen; und nur diese straft das Gesetz. Zwar trifft es sich häufig, daß Verbrecher in obige Kategorie gehören und der Zucht bedürfen, ja die Strafe selbst kann zu ihrer Besserung mitwirken. Das letztere aber ist etwas rein Zufälliges; und das Besserungsprincip hat einen andern Ausgangs- und Zielpunkt als das Strafprincip. Auch ist das Besserungsprincip nicht blos auf die Zucht, und noch weit weniger auf die Züchtigung beschränkt, die nur ein Theil der Zucht ist, als welche die gesammten Aufregungs- und Beschränkungsmittel umfaßt: sondern das Besserungsprincip schließt alle Erziehungsmittel in sich ein, folglich, außer der Zucht, auch noch Belehrung, Beispiel und Uebung. Das Besserungssystem ist demnach ganz etwas anderes als das Strafsystem, schon darum weil es dem Gesetz nicht angehört und angehören kann, sondern der Leitung. Aus allem diesem ergiebt sich, daß Strafe und Zucht durchaus nicht mit einander verwechselt werden dürfen, wiewohl eine Verbindung

beider ganz und gar nichts Widersprechendes hat, und oft durch die Umstände nöthig gemacht wird.

§. 7. Princip der Arten und Grade der Strafe.

Die Vergehen (delicta) und Verbrechen (crimina) sind so verschieden, als Pflicht und Recht im Staate verschiedentlich verletzt werden können. Nun lehrt uns die Erfahrung verschiedene Arten und Grade solcher Verletzungen kennen, woraus folgt, daß die Strafe, als durch welche die Ausgleichung erfolgen soll, nach Arten und Graden verschieden sein muß. Da aber die Strafe durch das Gesetz zu bestimmen ist, welches seinem Begriffe nach die Willkühr ausschließt, so hat das Gesetz auch über die Arten und Grade der Strafe möglichst genau zu bestimmen. Dies kann jedoch nicht ohne sichere Begründung geschehen, und diese kann nur auf dem Grunde, d. h. dem Principe, des Gesetzes selbst ruhen. Das Princip des Gesetzes im Staate ist (§. 3.) das der Gerechtigkeit oder Gleichheit. Es folgt hieraus, daß die Strafen, der Art und dem Grade nach, den Gesetzverletzungen der Art und dem Grade nach gleich sein müssen. Der Art nach sind die Gesetz-Verletzungen verschieden in Bezug auf ihre äußere Beschaffenheit oder ihre Form, nämlich erstlich nach ihrem Umfange (öffentliche oder Privat-Verletzungen); zweitens nach ihrem Gehalte, (leichte oder schwere, einfache oder complicirte); drittens endlich nach ihrem Gegenstande, (persönliche, sachliche oder der Person angehörige, und sachlich-persönliche). Nach allem diesem hat das Gesetz die Art der Strafe, als der äußeren Beschaffenheit der Gesetzesverletznng gleich, zu bestimmen. Was nun den Grad der Gesetz-Verletzungen betrifft, so

sind sie hinsichtlich desselben verschieden in Bezug auf ihre innere Beschaffenheit oder ihr Wesen. Das Wesen aller Vergehen und Verbrechen (§. 5.) ist die Schuld. Diese aber kann nur dem Grade nach abgemessen werden; und es läßt sich ein dreifacher Grad der Schuld unterscheiden, welcher im verschiedenen Motiv der Verletzungen seinen Grund hat. Der Grad oder das Maß der Schuld ist nämlich verschieden, wiefern das Motiv der strafbaren Handlung oder That entweder ein blinder Antrieb (z. B. in der Trunkenheit,) oder Affect und Leidenschaft, (Zorn, Eifersucht u. s. w.), oder endlich Bosheit (Haß, Rache u. s. w.) ist. Hiernach ist denn auch der Grad der Strafe zu bestimmen. Wobei jedoch zu bemerken ist, daß auch ein äußeres Moment auf den Grad der Strafe, entweder mildernd oder schärfend, einen bestimmenden Einfluß hat, nämlich der Erfolg, als welcher, wenn auch äußerlich zufällig, dennoch seinen inneren Grund in der Schuld des Thäters hat.

§. 8. Corollarien.

A.) **Können Personen im Staate am Leben gestraft werden?** — Alle Strafe im Staate ist gesetzliche Rechtsverkümmerung, und hängt von der Art und dem Maße der Rechtsverletzung ab. Nun ist die äußere Bedingung zu aller Pflichterfüllung und zu allem Rechtsgenusse: das Leben. Wer einen Andern seines Lebens durch Mord oder Todtschlag beraubt, vernichtet hiermit zugleich die zeitliche Existenz seiner Person. Eine größere Rechtsverletzung giebt es nicht; es müßte denn die sein, die darauf ausgeht, den Staat selbst (etwa in der Person des Regenten, als des Repräsentanten der Staats-Einheit,) zu vernichten. Wie

will nun der Staat einen Mord ausgleichen? Es giebt keinen andern Weg als dem Mörder dasselbe Recht zu entziehen, was er dem Andern geraubt hat: das Recht des Lebens. Man fragt zwar: hat der Mensch das Recht, dem Andern, wenn schon er ein Mörder ist, das Leben zu nehmen? und kein Vernünftiger wird diese Frage bejahen. Aber dem Staate, als dem Vollstrecker der Forderungen der Gerechtigkeit, ist dieses Recht nicht abzusprechen, oder vielmehr diese Pflicht nicht zu erlassen: denn die wahre Ausgleichung absichtlicher Tödtung ist erwiesener Maßen auf keine andere Weise, als durch die Todesstrafe möglich. Eine andere Frage ist es freilich, ob die Todesstrafe auch bei andern Verbrechen gerecht ist. Hier ist nur Ein Fall gedenkbar, welcher dem Morde an der Seite steht: es ist die Vernichtung der geistigen Persönlichkeit; wie wenn ein Mensch ein zartes Kind, durch jahrelange Einsperrung u. dgl. aller Mittel zur geistigen Entwickelung beraubt, und es dem Blödsinn anheimfallen läßt. Bei sachlichen Verbrechen hingegen, z. B. bei Brandstiftungen, (außer wo die Intention dabei Menschen ums Leben zu bringen erwiesen ist,) wenn die Todesstrafe gegen dieselben verfügt wird, steht die Strafe mit dem Verbrechen nicht in gleichem Verhältniß. Und noch weit mehr ist dieses der Fall, wo Raub, ja schon Diebstahl mit dem Tode bestraft wird, wie in England.

B.) Kann der Staat gestraft werden? Der Staat, wenn er eine Gesetzesverletzung beginge, kann sich nicht selbst strafen; denn er kann nicht Richter in eigener Sache sein. Nur unter der Voraussetzung eines Staatenbundes, dessen Glied der das Recht verletzende Staat ist, wird eine Bestrafung desselben denk-

bar: denn alsdann gilt der Bund als Staat, und der einzelne Staat als Person.

Nachbemerkung.

Wenige Tage nach dem Empfange dieses unter der vorgedruckten Ueberschrift den Annalen eingesendeten Aufsatzes, erhielt ich von dem verehrten Verfasser, dem über die Wahl der Ueberschrift Bedenken beigekommen, folgende Zeilen:

„Mein Aufsatz kann und wird Anstoß und Bedenklichkeit bei Ihnen erregt haben. Der Grund hiervon ist mir so eben klar geworden: er liegt in der Ueberschrift des Aufsatzes. Die Juristen werden, von ihrem juridischen Standpunkte aus, etwas der Art nicht anerkennen. Ich hätte also wohl sollen dem Kinde einen andern Namen geben. Und so würde denn vielleicht ein Titel, wie: „Zur Begründung des richtigen Strafbegriffs," oder auch: „Ein Wort zu gründlicher Feststellung des Strafbegriffs," oder endlich: „Ueber das Verhältniß der Strafe im Staate zur menschlichen Persönlichkeit" ebensowohl den Schein der Anmaßung, als der Zudringlichkeit in ein fremdes Gebiet verlieren. Der ganze Maßstab für den Aufsatz würde hierdurch ein anderer; und so könnte sich der Contrebandirer vielleicht unvisitirt durch Eure Barrieren hindurchschleichen ꝛc."

Da aber dem Philosophen Heinroth hierin unbestritten eine Stimme einzuräumen ist, so konnte ich Sein Bedenken nicht theilen, und ließ also dem Aufsatz seine, so zu sagen, mit auf die Welt gebrachte Ueberschrift. — Dies hier zu bemerken, glaubte ich aber der Discretion gegen den verehrten Verfasser schuldig zu sein.

Dr. Demme.

II.

Königreich Preussen.

(Rheinprovinz.)

Gutachtlicher Bericht des Criminal-Senats des Königl. Kammergerichts an das Justiz-Ministerium in der Untersuchungssache wider den Metzger Johann Jacob Georg, wegen Todtschlags.

(Mitgetheilt von dem Königl. Preuß. Ministerium für die Justizverwaltung der Rheinprovinz.)

Ew. Excellenz hochverehrlichem Befehle vom 16. August zufolge, erstatten wir das, in der seitwärts benannten Untersuchungssache von uns verlangte Gutachten ganz gehorsamst wie folgt:

In dem, im Regierungsbezirke Trier, nahe der französischen Grenze belegenen Dorfe Gersweiler, saßen am Pfingsttage, den 7. Juni v. J. Abends, zwischen 9 und 10 Uhr, mehrere Personen vor dem, auf einer kleinen Anhöhe am Wege stehenden Hause des Ackerers Hermann plaudernd beisammen, als der Metzger Georg und der Ackerer Carl Hermann, die aus

dem nahen Wirthshause kamen, sich zu ihnen gesellten. Die verehelichte Hermann, welche unter den vor jenem Hause sitzenden Personen sich befand, äußerte, als jene Beiden herangetreten waren, daß Georg etwas betrunken zu sein scheine, und hierauf erwiederte der Bergmann Jacob Schumann, der gleichfalls unter den vor dem Hause Sitzenden war: „o nein! er ist nicht betrunken, er ist nur ein wenig wackelig in den Kniekehlen," was zu einem Wortwechsel zwischen Georg und Hermann von der einen und Schumann von der andern Seite Veranlassung gab. Dieser artete bald in Thätlichkeiten aus, welche von dem Georg dadurch begonnen wurden, daß er den Schumann anpackte, der ihn aber zurückstieß, worauf auch Hermann den Schumann angriff und auf einen nahe liegenden Reiserhaufen niederdrückte, Schumann indessen schleuderte ihn zu Boden und warf ihn auch ein zweites Mal unter sich, als Hermann abermals auf ihn loskam. Nun versuchte Georg den Schumann von seinem Gefährten herunter zu ziehen, Schumann aber ergriff von dem Reiserhaufen einen Stecken und versetzte damit dem Georg zwei tüchtige Hiebe auf den Rücken oder die Beine, so daß Jener rief: „Jacob hör' auf und laß mich gehen." — Schumann ließ auch, indem die verehelichte Hermann den Streit zu schlichten suchte, von weiteren Thälichkeiten ab, worauf Georg und Hermann zu den Burschen, welche sich im Wege gesammelt hatten, hinuntertraten und dann nach dem, etwa 40 Schritt entfernt liegenden Rennoschen Wirthshause, vor welchem sie stehen blieben, sich begaben. Schumann blieb noch vor dem Hermannschen Hause, ging nach etwa einer Viertelstunde ebenfalls nach jenem

Wirthshause, um, wie er sagte, noch einen Schoppen Bier zu trinken, und verließ nach einem halbstündigen Verweilen das Gastzimmer. An der Haustreppe plauderte er noch einige Minuten mit dem Bergmann Mory, sagte dann laut, daß er heimgehen wolle, und entfernte sich auch in der That. Kaum war er einige Schritte gegangen und an den Georg, welcher mit andern Burschen noch in der Nähe des Rennoschen Hauses stand und in dem Augenblick, wo Schumann ging, ebenfalls wie dieser den Umstehenden gute Nacht geboten hatte, herangekommen, als er ausrief: „Hilf! der Spitzbub hat mich gestochen!" und den Georg, der sich ihm zu entwinden suchte, festhielt. Die Umstehenden, unter ihnen auch der Polizeidiener Simon, sprangen hinzu, ergriffen den Georg und führten ihn, so wie den Schumann, der sich kaum noch aufrecht erhalten konnte, in das Rennosche Haus. Simon hatte im Augenblicke, wo er den Georg ergriff, etwas fallen hören, es wurde deßhalb sofort an der Stelle, wo dieser gestanden hatte, nachgesucht und man fand denn auch bald auf einem, wenige Schritte davon liegenden Misthaufen ein Messer, das des Georg. Schumann hatte, wie sich bei der sogleich veranlaßten Untersuchung ergab, an der rechten Seite des Unterleibes in der Nähe des Schaambeins eine bedeutende Stichwunde, aus welcher ein Theil der Gedärme sich hervordrängte. Die ihm gewährte ärztliche Hilfe blieb fruchtlos, er starb am 11. Juni pr. Morgens 4 Uhr.

Georg, sofort arretirt, und nach geführter Voruntersuchung angeklagt, den Schumann freiwillig und mit Vorbedacht durch einen Messerstich getödtet zu haben, wurde, obwohl er die That läugnete, in der

Sitzung des Königl. Assisenhofes zu Trier vom 10. Dez. pr. auf die Erklärung der Geschwornen,

daß er der, freiwillig und mit Vorbedacht verübten Tödtung des Schumann schuldig und dazu nicht durch vorhergegangene, an seiner Person verübte Stöße, Schläge oder sonstige Gewaltthätigkeiten gereizt worden,

in Gemäßheit des Art. 302. des Strafgesetzbuches — also wegen Mordes — zur Todesstrafe verurtheilt, auch das Cassationsgesuch, das er gegen dieses Urtel einlegte, verworfen.

Das Resultat der Untersuchung wider ihn, nach preußischem Rechte beurtheilt, ist folgendes:

I. Es ist in Betreff des Thatbestandes durch die eidlichen Depositionen der vollkommen glaubwürdigen Zeugen Mory, Gräsel, Holzer, resp. Deutsch, Köhl und Burg erwiesen, daß der, 30 Jahr alte, Bergmann Jacob Schumann, am 7. Juni pr. Abends nach 10 Uhr vor dem Renno'schen Hause in Gersweiler, im Augenblicke des Vorübergehens von dem Metzger Georg, gerufen, daß er gestochen sei — und daß er unmittelbar darauf an der rechten Seite des Unterleibes eine Wunde hatte, aus welcher ein Theil der Gedärme hervordrang.

Die Obduction seines Leichnams ist am 12. Juni pr. 24 Stunden nach dem Tode des Schumann, ordnungsmäßig vorgenommen, nachdem die Identität festgestellt und namentlich auch durch den Inquisiten die Recognition erfolgt war. Bei der äußern Besichtigung des kräftig gebauten Leichnams, dessen Verwesung bereits begonnen hatte, fand sich in der rechten Weiche, nach dem Obductions-Berichte unmittelbar oberhalb des Schaambeins — in halb horizontaler Richtung eine ¾ Zoll

lange klaffende Schnittwunde, welche, wie der Obductions-Bericht sagt, schief von unten und innen nach oben und außen gerichtet war. Kopf- und Brusthöhle zeigten nichts Regelwidriges. Bei Eröffnung der Bauchhöhle ergab sich, daß jene Wunde, die Bauchmuskeln und das Bauchfell durchdringend, bis in die Unterleibshöhle penetrirte, daß in der Gegend der rechten Weiche in dem Netze, an dessen unterm Rande ein, mehr als ¾ Zoll langes Loch war, daß in dem dünnen Darm zwei Hände breit über dem Blindarm eine Oeffnung von der Größe einer dicken Erbse — nach dem Obductionsbericht so, daß eine ziemlich dicke Erbse durchgehen konnte — sich befand, daß der Dünndarm eine dunkelrothe Farbe, die stellenweise ins Schwarze überlief, hatte — wie der Obductions-Bericht sagt, der ganze Dünndarm war roth und entzündet, welche Röthe in der Gegend der Verletzung sich bis zum Dunkelrothen und selbst bis zum Schwärzlichen steigerte, — endlich, daß fast das ganze kleine Becken mit einer schmutzig gelblichen breiartigen Flüssigkeit — nach dem Obductionsbericht wenigstens 8 Unzen — angefüllt war.

Außerdem erwähnt der Obductions-Bericht noch, daß das Bauchfell ein wenig entzündet und in der Nähe der Wunde mit Blut unterlaufen gewesen sei, wovon das Obductions-Protocoll nichts enthält, indem es nur sagt, daß man bei der äußern Besichtigung den Unterleib etwas aufgedunsen gefunden habe.

Wir glauben zuvörderst darüber, daß der Inhalt des Obductions-Berichts in mehreren Punkten von dem des Obductions-Protocolls abweicht, hinweggehen zu können, da diese Abweichungen etwas Wesentliches nicht betreffen, vielmehr ohne allen Einfluß auf das Gutach-

ten der Sachverständigen sind. Im Obductions-Protocolle sind ihnen nur die Fragen:

1) mußte die Verletzung im Alter des Verletzten unbedingt und unter allen Umständen den Tod zur Folge haben?
2) mußte sie dies nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein?
3) hatte sie, im Alter des Verletzten, den Tod aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Gegenstandes zur Folge?

und außerdem zwei Fragen über das Verhältniß des Messers des Inquisiten zur Wunde und über den Schluß aus deren Beschaffenheit auf das Verfahren des Thäters, vorgelegt. Die erste Frage haben sie dahin beantwortet, daß die Verletzung unbedingt und unter allen Umständen den Tod habe zur Folge haben müssen, und auf die Frage ad 2 und 3 erklärt, daß deren Beantwortung durch die Beantwortung der ersten von selbst wegfalle. Im Obductions-Bericht haben sie, ohne sich jene Fragen wiederum zu stellen, ausgeführt: daß der Tod des Schumann durch die fragliche Wunde hervorgebracht, und daß diese eine unbedingt tödtliche gewesen sei.

Abgesehen von der Begründung dieses Ausspruchs lassen sich gegen die Form der Begutachtung zwei Bedenken erheben, daß nämlich nicht in dem Obductions-Berichte bestimmte Fragen beantwortet und daß die im Obductions-Protocolle vorgelegten Fragen unvollständig sind. Es ist nämlich in der Verordnung der Königl. Immediat-Justiz-Commission vom 4. Februar 1818 §. 14. Lottner, Sammlung u. s. w. Bd. 1. p. 491 vorgeschrieben, daß in dem Obductions-Berichte bestimmte Fragen beantwortet werden sollen, und in dem, jene

Verordnung erläuternden Rescript vom 15. März 1833, Jahrbücher u. s. w. Bd. 41. pag. 303 ist außer den in concreto vorgelegten Fragen, noch eine vierte vorgeschrieben, die nämlich: ob der Tod nur durch den Zutritt einer äußern Schädlichkeit entstanden sei?

Wenn gleich uns nun über die Formalien der Untersuchung kein Urtheil zusteht, so ergeben sich doch auch, nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung die Sache betrachtet, die nämlichen Bedenken, indem der §. 14. cit. wörtlich mit dem §. 169. der Criminal-Ordnung übereinstimmt. Wir würden indessen auch auf diese Verstöße kein Gewicht legen. Denn nur darauf scheint es uns anzukommen, ob überhaupt die vorgeschriebenen Fragen den Obducenten vorgelegt oder von ihnen beantwortet sind, und es läuft offenbar auf eine bloße, die Sache selbst nicht berührende Form hinaus, ob dies im Obductions-Protocolle oder im Obductions-Berichte geschah, eine Form, die um so weniger erheblich ist, als das Gesetz an deren Verabsäumung keine weiteren Folgen knüpft. — Zweifelhafter könnte es erscheinen, ob überhaupt die gesetzlich vorgeschriebenen Fragen beantwortet sind. Zuvörderst genügt es in dieser Beziehung, daß die Obducenten bei den obigen Fragen ad 2 und 3 nur auf die Beantwortung der ersten Frage Bezug genommen haben, da in der That, wenn die Wunde absolut lethal war, die Fragen, ob sie relativ oder per accidens lethal war, sich von selbst erledigen. Dagegen ist es ein offenbarer Verstoß wider den §. 169. der Criminal-Ordnung, daß weder im Obductions-Protocolle noch im Obductions-Berichte die Frage:

ob die Verletzung durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge

gehabt habe? — berührt ist. Hätten wir in der Sache zu erkennen, so würden wir, um da, wo die Anschuldigung die Todesstrafe zur Folge haben kann, der bestimmten gesetzlichen Vorschrift vollständig zu genügen, eine nachträgliche Erklärung der Obducenten über jene Frage erfordern.

Da indessen Ew. Excellenz nur darüber:

auf welche Strafe nach preußischem Rechte gegen den Verurtheilten zu erkennen sein würde,

unser Gutachten erfordert haben, da ferner die Acten nicht den entferntesten Grund zu der Vermuthung enthalten, daß irgend eine äußere Schädlichkeit auf den Schumann bei oder nach der Verletzung eingewirkt haben könnte, und da sonach unser Gutachten durch die fehlende Beantwortung jener Frage, nicht bedingt wird, so glauben wir über die angeregte Mangelhaftigkeit des Obductions-Berichtes hinweg gehen zu können. Was nnn die Begründung des ärztlichen Gutachtens anbelangt, so wird dafür, daß die vorgefundene Verletzung eine unbedingt tödtliche gewesen sei, nur angeführt: daß sie sich bis in den Darm erstreckte und eine nicht zu vermeidende, sehr copiöse Ergießung des Darm-Inhaltes zur Folge hatte, wodurch Reizung, Entzündung, Brand und Tod nothwendig herbeigeführt werden mußten.

Henke in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin, 7te Ausgabe §. 407 und 412. erklärt nun zwar Verletzungen der Gedärme und des Netzes an sich für nicht tödtlich, da er indessen zugleich §. 403. jede eindringende oder innere Bauchverletzung,

welche eine unaufhaltsame Ergießung von Blut, Galle, Urin u. s. w. in die Bauchhöhle veranlaßt,

für unbedingt tödtlich erklärt, und da die Obducenten, welche durch die Anführung dieses von Henke aufge-

stellten Grundsatzes ihren Ausspruch unterstützen, die Ergießung des Darm-Inhalts eine nicht zu vermeidende nennen, so haben wir keine gesetzliche Veranlassung, die Richtigkeit des Gutachtens zu bezweifeln. Denn nach §. 174. der Criminal-Ordnung, hat der Richter nur zu prüfen, ob Dunkelheiten oder Widersprüche in dem Obductions-Berichte sich finden, und dergleichen sind hier nicht vorhanden, weil eine nicht zu vermeidende Ergießung der Art, auch eine unaufhaltsame ist, indem jene von den Obducenten gebrauchte Bezeichnung nur etwas weiter als diese ist, nämlich andeutet, daß das Eintreten der Ergießung und deren Fortdauer nicht zu verhindern war. Nach den, von den Obducenten nicht angegebenen Gründen, aus denen die Ergießung nicht zu vermeiden war, hat der Richter, weil die §. 173 bis 177 der Criminal-Ordnung seine Befugnisse so weit nicht ausdehnen, er auch diese Gründe zu beurtheilen außer Stande sein würde, nicht weiter zu fragen, vielmehr muß ihm der Ausspruch der Sachverständigen genügen. Da diese endlich auch aus überzeugenden Gründen der Ansicht sind, daß die fragliche Verletzung mit dem am Orte der That vorgefundenen Messer hervorgebracht sein könne, und daß die dabei angewendete mechanische Kraft bedeutend gewesen sein müsse, so steht, unseres rechtlichen Dafürhaltens, der Thatbestand dahin fest:

> daß Jacob Schumann am 7. Juni pr. Abends durch einen mit bedeutender Kraft wirkenden Messerstich in den Unterleib verwundet wurde, daß diese Verletzung seinen Tod verursachte, und daß sie ihn unbedingt und unter allen Umständen zur Folge haben mußte.

Was nun

II. die Thäterschaft

anbelangt, so ist Inquisit Johann Jacob Georg 24 Jahr alt, in Rockershausen — oder wie gleichfalls angegeben wird, in Großwalde — geboren und der Sohn eines noch lebenden Metzgers. Zu welcher Confession er sich bekennt, constirt nicht, er hat aber den gewöhnlichen Elementar- und Religionsunterricht erhalten, und bei seinem Vater das Metzgerhandwerk erlernt. Seine Eltern sind 1833 ausgewandert und wohnen gegenwärwärtig in Frankreich auf der Forbacher Glashütte, wo auch er seinen Wohnsitz zuletzt gehabt hat. Er hat sein Handwerk seit Fastnacht v. J. nicht mehr betrieben, sondern, wie er selbst sagt, seitdem vom Einschwärzen verschiedener Waaren in Frankreich sich ernährt. In Militair-Verhältnissen hat er nie gestanden, ist ohne Vermögen und anscheinend noch nicht in Untersuchung gewesen, nach der über ihn eingezogenen Erkundigungen ist er aber zank- und streitsüchtig, und hat, weil er ziemlich körperlich stark ist, sein Recht in der Regel gern mit der Faust vertheidigt.

Ueber die Anklage und das oben vorgetragene Sachverhältniß hat er, nachdem er angegeben, daß er an dem fraglichen Tage in Geschäften nach Gersweiler gekommen sei, von Nachmittags 4 Uhr bis Abends bei Renno Kegel gespielt habe, dann mit Carl Hermann, um bei ihm Abendbrod zu essen, fortgegangen und vor dem Hermannschen Hause im Wege, während Jener zu den vor der Thür versammelten Leuten hinaufgetreten, stehen geblieben sei, dahin sich ausgelassen:

„Ich erinnere mich jetzt immer mehr, daß Schumann und einige Frauenzimmer jene Gesellschaft bildeten. Schumann und Carl Hermann geriethen durch

Stichworte in Streit, Beide packten sich und drückten sich wechselseitig auf die Reiser nieder. Dies bewog mich hinaufzutreten; als ich abwehren wollte, schlugen Schumann und ein Kamerad desselben auf mich. Ich ging deßhalb wieder herunter, Hermann folgte mir. Wir stellten uns zu dem Haufen junger Leute, der mitten auf der Straße in lautem Gespräch begriffen war. Hermann rief von hier aus dem Schumann zu: „was Du bist, bin ich schon lange gewesen!" — Ich hielt mich nicht länger auf und ging von hier den Weg der nach der Glashütte führt. An dem Rennoschen Wirthshause standen mehrere Burschen, dies veranlaßte mich bei denselben stehen zu bleiben. Der Bergmann Jacob Schumann ging während dessen die Treppe hinauf in die Schankstube des Renno, ich glaube, daß er vom Hause des Heinrich Hermann hergekommen war."

Er benennt darauf die Burschen, mit denen er zusammen gestanden, und fährt dann fort: „wir standen zwischen der Treppe und dem Mistplatze, (dieser ist 9 Schritte von jener entfernt). Während des Gesprächs zog ich mein Messer aus der Tasche und schnitt an meinem Pfeifenrohre die Spitze zurecht. Ich sagte, während ich das Messer noch in der Hand hatte, zu den Andern, jetzt gehe ich heim. Ich trat einen Schritt oder zwei vor; in diesem Augenblick erhielt ich einen Schlag ins Genick, wodurch ich vorwärts taumelte. Schumann kam gerade gegen mich, erfaßte mich und rief! „ich bin gestochen." Wer ihm diesen Stich versetzt hat, weiß ich nicht; wenn es durch mich geschehen ist, so bin ich daran nicht schuld, weil in dem Falle Schumann sich selbst in das Messer rannte, welches ich in der Hand hatte. Ich kann nicht ange-

ben, wer mich vorher geschlagen hat, ich hatte mit keinem aus der Gesellschaft Streit. Die Stelle, wo ich auf den Schumann hintaumelte, liegt näher nach der Treppe als nach dem Mistplatze zu. Was aus dem Messer — dabei recognoscirte er das gefundene als das ihm gehörige — geworden ist, ob ich es weggeworfen oder ob man es mir aus der Hand genommen, ist mir nicht mehr erinnerlich. Ich versichere, daß ich den Schumann nicht aus dem Wirthshause kommen gesehen habe, daß ich nicht daran dachte, ihm aufzupassen, und daß die Verwundung desselben nicht mit meinem Wissen und Willen geschehen ist."

Diese bei seiner ersten Vernehmung abgegebene Erklärung hat Inquisit später in einigen Puncten näher bestimmt oder modificirt. In die Streitigkeit vor dem Hermannschen Hause will er sich nur, um abzuwehren gemischt haben und behauptet er hierbei, von Schumann einen Schlag mit der Hand ins Gesicht erhalten, daß ihm die Spitze seiner Pfeife abgebrochen sei, und auch von Andern habe er dabei mit einem Holze einige Schläge auf die Arme bekommen.

Ueber den Vorfall vor dem Rennoschen Hause ferner sagt er im Verhör vom 17. Juni pr.: „Als ich mit Schumann zusammenstieß, befanden er und ich uns nur ein paar Schritte vom Fuße der Treppe. Ich bleibe dabei, daß ich in dem Augenblicke, als ich gute Nacht sagte, und mich auf den Weg machte, einen Schlag erhielt, daß mir Mund und Nase bluteten und daß ich auf Schumann hintaumelte. Wer mir diesen Schlag versetzt hat, weiß ich nicht; Schumann kann es natürlich nicht gewesen sein; ich habe gar nicht gesehen, daß er die Treppe herunter kam. Die Burschen, mit denen ich gesprochen hatte, waren in dem

Augenblicke, als Schumann mich anfaßte und ausrief: ich bin gestochen, 4 bis 5 Schritte entfernt von uns. Die Verwundung, an der Schumann gestorben ist, erkläre ich mir nur dadurch, daß er entweder unvorsichtig in mein Messer rannte, oder daß ich im Taumeln unabsichtlich ihm das Messer in den Leib stieß."

In der Assisen-Sitzung endlich behauptete er nicht zu wissen, ob Schumann im Rennoschen Hause gewesen oder hineingegangen sei und erklärte: er wisse nicht, wie Schumann ihm in das Messer gerannt oder er denselben gestochen haben könne, indem er durch einen Schlag oder Wurf betäubt gewesen sei.

Bei Darstellung des Resultates der Beweisaufnahme glauben wir zuvörderst dieser Auslassung des Inquisiten die einfache Erzählung zur Seite stellen zu müssen, welche Schumann am 9. Juni pr. bei seiner jedoch nicht eidlich erfolgten Vernehmung und völlig gleichlautend gegen die Zeugen Siegwart, Schwetring und Simon von dem Vorfall gemacht hat. Er erklärte nämlich, als der Untersuchungsrichter ihn aufforderte, der Wahrheit gemäß den Hergang seiner Verletzung zu erzählen, in abgebrochenen Worten, aber geordnetem Zusammenhange: „Georg hat mich gestochen, ich hatte, als er mich stach, nichts mit ihm. Ich saß vor dem Hause des Heinrich Hermann, da kam Georg, Carl Hermann war bei ihm, ich sagte, er sei knickig in den Beinen, Georg schimpfte, ich sagte, ich wolle nicht mit ihm anfangen. Carl Hermann führte ihn weg, kam aber selbst wieder herauf und sagte: vor Dir habe ich keine Furcht. Ich nahm nun eine Hacke, schlug den Georg auf den Kittel und sagte: sie sollten mich gehen lassen. Darauf ging ich einen Schoppen Bier trinken. Jacob Deutsch

war mit mir. Als ich wegging, stand Gottlieb Mory an der Thür, ich sagte: ich gehe heim, er: ich auch, worauf ich: gute Nacht. Als ich an den Georg kam, ging dieser vor mir vorbei und stach mich, ohne ein Wort zu reden. Ich hielt ihn fest und schrie: Lieber Bruder, der hat mich gestochen! Als Simon kam, hatte Georg das Messer noch in der Hand. Hätte ich denken können, daß Georg so etwas im Schilde führe, so hätte ich ihn nicht an mich gelassen."

Es ergiebt sich schon aus dieser, das Gepräge der Wahrheit an sich tragenden Erzählung, daß Georg im Augenblicke des Zusammentreffens mit Schumann von Niemand gestoßen oder geschlagen und nicht getaumelt ist, daß er nicht mit dem Messer an seiner Pfeife schnitt und daß Schumann also sich nicht selbst auf dasselbe rennen konnte. Durch die Beweisaufnahme sind aber auch diese Angaben des Inquisiten widerlegt und es ist dadurch wenigstens über die äußere That desselben vollständige Gewißheit gewonnen. Es bekundet nämlich:

1) Der vollkommen glaubwürdige Bergmann Peter Gräfel, welcher mit Carl Hermann, Paul Holzer und dem Inquisiten, der beide Hände in den Seitenschlitzen seines Kittels hatte, vor dem Rennoschen Hause plaudernd stand, während Schumann dasselbe verließ, eidlich:

„Jetzt kam Schumann aus dem Rennoschen Wirthshause und redete den Mory, der unten am Fuße der Treppe war, mit den Worten an: wie sieht's? ging zugleich die Treppe hinunter, sprach noch ein paar Worte mit Mory, sagte ihm gute Nacht und schlug den Weg nach dem untern Dorfe ein. In diesem Augenblicke sagte Georg auch gute Nacht, ging mit dem

Rücken nach dem Schumann gekehrt, in gewöhnlichen Schritte vor diesem vorbei, drehte sich und führte einen Stoß nach dem Unterleibe des Schumann. Ich habe es deutlich gesehen, daß Georg die Hand anzog, um den Stoß zu versetzen. Das Messer habe ich nicht bemerkt. Schumann rief auf der Stelle aus: Hülfe, Ihr Brüder! der Spitzbub hat mich gestochen! Zu gleicher Zeit faßte er den Georg, dieser zog ihn anfänglich zum obern Dorfe hin, dann aber zum untern bis an den Mistplatz mit sich fort. — Ich versichere auf meinen Eid, daß Georg in dem Augenblick, als er mit den Worten: „gute Nacht", uns verließ, von keinem von uns geschlagen oder gestoßen wurde, wir waren im friedlichen Gespräche bis dahin gewesen, und ich wüßte nicht, wer von uns eine heimtückische Absicht gegen ihn gehegt hätte. Außer uns aber waren andere Personen nicht in der Nähe. Auch habe ich gar nicht gesehen, daß Georg sein Messer hervorgezogen gehabt und damit an der Pfeife geschnitten. Ich halte diese Angaben für erlogen. Wir Vier standen so weit auseinander, daß Schumann ganz gut zwischen uns hätte durchgehen können, um dies zu vermeiden ging er aber in einem Bogen an uns vorbei und nun verfuhr Georg, wie angegeben, ohne Zweifel, um ihm jetzt dennoch die rechte Seite abzugewinnen.

2) Der Schneiderlehrling Johann Deutsch, zwar erst 16 Jahr alt, im Uebrigen aber vollkommen glaubwürdig, der mit Schumann zu Renno gegangen war, bekundet eidlich: „Es war grade 10 Uhr vorbei, als wir, Schumann und ich, das Rennosche Haus verließen. An der Treppe stand Gottlieb Mory; Schumann, der vorging, sagte zu demselben: „ich gehe schlafen, gute Nacht!" — Drei Schritte weiter fort in der Richtung nach dem untern Dorfe stand Georg;

Carl Hermann, Gräsel, Holzer und Sparwald standen ebenfalls daselbst neben der Treppe. Alle waren, soviel ich vernehmen konnte, in einem Gespräche mit einander. Als Schumann und Georg zur linken Hand desselben vorbei kam, ging dieser schnell vor ihm her, das Gesicht zu ihm gekehrt und führte einen Stoß nach dem Unterleibe des Schumann. Dieser schrie sogleich auf: „Lieben Brüder, helft mir, der Spitzbub hat mich gestochen!" — Georg wollte fortspringen, Schumann faßte ihn jedoch mit der rechten Hand am Arme, mit der linken Hand faßte er nach der Stelle, wohin Georg den Stoß geführt hatte. - Ich selbst habe nicht gesehen, daß Georg, als er den Stoß nach Schumann führte, ein Messer in der Hand hatte, bemerke jedoch noch, daß derselbe bei der Wendung, welche er, wie angegeben, von der linken zur rechten Seite des Schumann machte, die beiden Hände in der Seite unter dem Kittel hatte, ohne Zweifel machte Georg die gedachte Wendung, um mit der rechten Hand besser ankommen zu können.

3) Der 11jährige Georg Renno erzählt, unter dem Versprechen, nichts als die reine Wahrheit anzusagen: „ich stand am Pfingstsonntage des Abends gegen 10 Uhr oben an dem Geländer unserer Treppe, es war schöner heller Vollmond. Unter mir waren mehrere Burschen, unter denen ich mich des Holzer und des Hermann erinnere, in ruhigem Gespräche begriffen. Nicht die mindeste Uneinigkeit habe ich unter ihnen bemerkt. Der Bergmann Jacob Schumann ging an mir vorbei die Treppe hinunter, der arretirte Georg ging an ihm vorbei und versetzte ihm einen Stoß an den Unterleib. Ich habe gesehen, daß Georg die Hand zog zum Stoßen, ein Messer habe ich nicht ge-

sehen. Georg wollte fort, Schumann hielt ihn aber fest. Als Ersterer gestochen wurde, befand er sich in der Nähe des obersten Baumes, nicht weit von der Treppe. Georg war von seinen Kameraden weggegangen, als wenn er nach Forbach gehen wollte.

4) Von den außerdem vernommenen Zeugen sind nur der Bergmann Gottlob Mory, Carl Hermann und der Bergmann Paul Holzer im Augenblick der That selbst vor dem Rennoschen Hause gewesen. Sie haben sämmtlich nur das Geschrei des Schumann, daß er gestochen sei, gehört, aber nicht wahrgenommen, daß Georg einen Stoß nach ihm geführt hat. Namentlich deponirt Mory: „ich habe durchaus nicht wahrgenommen, daß Jemand den Georg, bevor die Verwundung des Schumann vorgefallen ist, und unmittelbar vor derselben geschlagen oder gestoßen hat, und daß dieser auf den Schumann hingetaumelt, obgleich ich dies, wenn es statt gefunden, hätte sehen müssen." — Holzer ferner, der mit Hermann, Gräfel und Georg in dem Augenblick, wo Schumann sich entfernte, zusammen stand und gesehen hat, daß Georg in diesem Augenblick ebenfalls ging und mit Schumann zusammen traf, sagte von dem Inquisiten: „er hatte beide Hände in den Schlitzen, die an der Seite seines Kittels angebracht sind; daß er an einer Pfeife geschnitten hätte, habe ich durchaus nicht gesehen; als er angegebenermaßen von uns weg auf Schumann zutrat, ging er in gewöhnlichem Schritt."

Carl Hermann endlich versichert, daß er nichts davon wisse, daß dem Inquisiten vor dem Hermannschen Hause durch Schumann die Pfeife aus dem Munde geschlagen und zerbrochen sei; er sagt ferner auf die Frage, ob Georg im Augenblicke seiner Entfer-

nung geschlagen worden und auf Schumann hingetaumelt sei? — „nein, wer dies behauptet, der lügt. Keiner von uns hat den Georg angerührt, wir sprachen ruhig über gleichgültige Dinge mit einander; von uns ab bis zum Fuße der Treppe und noch weiter hin, befand sich kein anderer Mensch." Eben so stimmt er darin mit dem Holzer überein, daß Georg, während er mit ihnen zusammen gestanden, die Hände zu beiden Seiten in die Schlitzen seines Kittels und so viel er, Zeuge, sehen gekonnt, kein Messer hervorgezogen, noch weniger also an einer Pfeifenspitze damit geschnitten, und versichert endlich gegen die desfallsige Behauptung des Inquisiten, der ihm im Augenblicke seiner Entfernung gesagt haben wollte, er könne nicht einmal rauchen, er hätte demselben nicht darauf den Rath gegeben, sich, wenn er ein spitzes Messer hätte, damit eine neue Spitze an der Pfeife zurecht zu schneiden.

Wir erachten durch diese Zeugenaussagen zuvörderst die Behauptung des Inquisiten, daß er im Augenblicke des Zusammentreffens mit Schumann an seiner Pfeife geschnitten, einen Schlag erhalten und auf Schumann hingetaumelt sei, und daß dieser sich selbst in das Messer gerannt haben müsse, für vollständig widerlegt. Denn der völlig glaubwürdige Gräsel versichert mit Bestimmtheit, nicht gesehen zu haben, daß Inquisit ein Messer hervorgezogen und damit an seiner Pfeife geschnitten habe, dasselbe ergiebt sich aus dem Zeugniß des eben so glaubwürdigen Holzer, der gesehen hat, daß Inquisit beide Hände unter seinem Kittel gehabt, dasselbe ferner aus dem Zeugniß des Deutsch so wie des Hermann, der, weil er an den Thätlichkeiten vor dem Hermannschen Hause Theil nahm, und, andern Zeugen entgegen, behauptet, nicht angriffs-

weise dabei verfahren zu sein, zwar nicht ganz glaubwürdig ist, aber doch eher ein Interesse für als wider den Inquisiten haben könnte, und endlich werden alle die Aussagen noch dadurch unterstützt, daß Inquisit selbst über den Moment des Hervorziehens und Gebrauchs des Messers verschiedene Angaben machte, indem er dies anfänglich schon in die Zeit während seines Gesprächs mit Hermann verlegt, später aber behauptet, erst indem er sich fortbegeben, das Messer hervorgezogen und gebraucht zu haben. Berücksichtigt man nun noch, daß für seine Angabe nichts spricht, als daß man bei ihm das Stück einer Pfeife fand, ein Umstand, der offenbar von keinem Belange ist, so kann man für erwiesen erachten, daß Inquisit nicht an seiner Pfeife schnitt, als er mit Schumann zusammen traf.

Noch einfacher gestaltet sich der Beweis gegen den andern Theil seiner Behauptung. Denn zwei klassische Zeugen, Mory und Gräsel versichern mit Bestimmtheit, daß Inquisit im Augenblicke, wo er den Schumann erreicht, von Niemand geschlagen oder gestoßen worden sei.

Dasselbe versichert Hermann, es folgt auch aus den Depositionen des Holzer, Deutsch und Georg Renno und das Schwanken des Inquisiten selbst, der anfänglich einen Schlag ins Genick erhalten zu haben behauptete, später aber einen Schlag, so daß ihm Mund und Nase geblutet, zeigt, daß er der Wahrheit nicht treu bleibt. Berücksichtigt man endlich noch, daß Schumann's Wunde am Unterleibe war und von unten nach oben verlief, daß Beide von gleicher Größe waren, und unter diesen Umständen ein unwillkührliches Aufrennen auf das Messer höchst unwahrscheinlich ist, so kann sicher kein Zweifel an der Vollständigkeit des Beweises dafür aufkommen, daß Schu-

mann sich nicht selbst oder zufällig die Wunde beigebracht hat, auch nicht beibringen konnte.

Schon hieraus, in Verbindung damit, daß, wie erwiesen und zugestanden ist, die Verwundung im Augenblicke des Zusammentreffens des Inquisiten mit Schumann erfolgte und daß er, aber kein Dritter ihm ganz nahe war, entsteht eine wohl begründete Vermuthung dafür, daß Inquisit und zwar mit Wissen und Willen jene Wunde hervorgebracht hat; es ist aber auch ein vollständiger Beweis hierfür da. Gräfel und Deutsch nämlich, denen wir bei der Einfachheit der bekundeten Wahrnehmung die Erzählung des eilfjährigen Renno anschließen dürfen, versichern mit größter Bestimmtheit, gesehen zu haben, daß Inquisit dem Schumann folgend und, nachdem er ihn erreicht, („um ihm die rechte Seite abzugewinnen,") sich umwendend, einen Stoß nach dessen Unterleibe geführt habe, wobei Gräfel und Renno sogar gesehen zu haben erwähnen, wie er die Hand zum Stoße angezogen.

Gegen die vollständige Glaubwürdigkeit dieser Zeugen läßt sich kein rechtsbegründeter Einwand machen. Hinsichtlich des Gräfel ist dies unzweifelhaft, rücksichtlich des Deutsch aber lassen sich die möglichen Zweifel leicht beseitigen. Er ist nämlich zwar erst 16 Jahre alt, allein er erzählt seine Wissenschaft in wohlgeordnetem Zusammenhange, vollständig und ohne Widersprüche; es wurde, um das Bekundete wahrzunehmen, keine besondere Entwickelung der Geisteskräfte erfordert, sondern nur eine einfache Thätigkeit der äußern Sinne, und die Richtigkeit seiner Wahrnehmung wird sowohl durch die begleitenden Umstände als durch andere Beweisgründe unterstützt. Es sprechen mithin alle Momente, an welche der §. 357. der Criminal-Ordnung

die richterliche Beurtheilung der Frage knüpft, ob Zeugen, die das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, vollen Glauben verdienen, für ihn. — Es ließe sich ferner seiner Glaubwürdigkeit entgegensetzen, daß er, nach den Aussagen der Zeugen Kohl und Kunkel bei dem Streit vor dem Hermannschen Hause dem Schumann den Stecken gereicht haben soll, womit dieser den Georg schlug, allein die übrigen Zeugen bestätigen dies nicht. Denn Holzer und Simon erwähnen nicht, ob Schumann den Stecken genommen oder von einem Andern erhalten hat; Hermann, Sparwald und Kuhn sagen, womit auch Denatus selbst übereinstimmt, daß Schumann den Stecken genommen hätte. Jener Einwand ist also unerwiesen, wäre er aber auch dargethan, so würde eine so entfernte Theilnahme an dem fraglichen Streit die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht schwächen können. Eben so wenig läßt sich nun auch gegen die innere Glaubwürdigkeit der fraglichen Aussagen etwas einwenden. Die Zeugen konnten das Bekundete wahrnehmen, weil an jenem Abend heller Mondschein war, und, wenn auch Holzer, Mory und Hermann, welche wie Gräsel und Deutsch Augenzeugen waren, nicht gesehen haben, daß Inquisit einen Stoß nach Schumann's Unterleib führte, so schwächt dies die Glaubwürdigkeit der letztgenannten Zeugen nicht im Mindesten. Denn Mory sagt, daß er 10 bis 12 Schritt von dem Angriff, der urplötzlich geschehen, entfernt gewesen sei, Holzer ferner, daß er im Augenblicke der Verwundung eine Frage an Mory gerichtet habe, Hermann endlich, daß er in diesem Augenblick, so etwas nicht ahnend, mit den Andern im Gespräch gewesen sei, und es konnte ihnen also eine Handlung, die das Werk eines Moments war, sehr wohl

unbemerkt bleiben, während sie von andern Personen genau wahrgenommen wurde.

Sind sonach die Zeugen, selbst bei der sorgfältigsten Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit, über alle Einwendungen erhaben, so frägt es sich nur noch, ob die von ihnen bekundete Handlung des Inquisiten die wesentlichen Bestandtheile der zu erweisenden That umfaßt, eine Frage, die deßhalb nicht zu übergehen ist, weil weder diese noch die übrigen Zeugen gesehen haben, daß Inquisit ein Messer im Augenblick des Stoßes in der Hand hatte. Man würde hiebei unseres gehorsamsten Dafürhaltens offenbar zu weit gehen, wenn man zur Vollständigkeit des Beweises auch noch zwei Zeugen darüber verlangen wollte, daß Inquisit ein Messer in der Hand, die den Stoß führte, gehabt, vielmehr kommt es nur darauf an, ob hinreichende Gewißheit dafür vorhanden ist, daß der vollständig erwiesene Stoß nach dem Unterleibe die Wunde, welche Schumann hatte, hervorgebracht, denn nur dieser Stoß bildet die Thäterschaft. Erwägen wir nun, daß, wie erwiesen ist, Schumann im Augenblicke des Stoßes schrie, er sei gestochen, daß er unmittelbar darauf, ohne daß eine Zwischenursache irgend ersichtlich war, eine Messerstichwunde da hatte, wohin nach der Aussage der Zeugen der Stoß gerichtet war, und daß die Wunde nicht durch einen bloßen Faustſtoß hervorgebracht werden konnte, ferner daß Inquisit im Augenblicke der That ein Messer besessen, sogar — freilich nicht zum Stoß, sondern zu anderm Gebrauch — in der Hand gehalten zu haben, zugesteht, daß Denatus im Moment des Stoßes, im Verlaufe seiner Krankheit und bei seiner gerichtlichen Vernehmung gestochen zu sein, erklärte und sogar gesehen hat, daß Inquisit im Augenblick des Hinzutretens

des rc. Simon das Messer noch in der Hand gehabt, ferner daß Simon, indem er den Inquisiten unmittelbar nach dem Stoße ergriff, etwas fallen hörte, und daß ganz in der Nähe, wo Inquisit sich befand, ein Messer gefunden ward, daß Inquisit, wie der Zeuge Kurtz eidlich bekundet, aufgefordert, das Messer herauszugeben, sagte, „ich weiß von nichts, ich habe kein Messer," daß er aber dennoch das gefundene Messer als das seinige anerkennen mußte, und daß, nach dem Gutachten der Sachverständigen, mit diesem Messer bei Anwendung bedeutender mechanischer Kraft die Wunde des Schumann hervorgebracht werden konnte, erwägen wir Alles dies: so haben wir vollkommen überzeugende Gründe für die Wahrheit des Umstandes, daß die Wunde des Schumann durch den erwiesenen Stoß des Inquisiten hervorgebracht ist, und daß dieser mithin dabei das aufgefundene Messer in der Hand gehalten haben muß, und die Gewißheit dessen reicht um so mehr hin, als nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht nur kein bedeutender, sondern gar kein Grund für das Gegentheil wohl denkbar ist. (§. 393. der Criminal-Ordn.) Aus diesen Gründen und in Gemäßheit der §. 386, 393, 394 und 395 der Criminal-Ordnung sind wir des rechtlichen Dafürhaltens, daß vollständiger Beweis darüber, daß Inquisit durch einen freiwillig geführten Messerstich dem Schumann die Wunde, welche dessen Tod zur Folge hatte, beigebracht hat, vorhanden ist.

Bei der rechtlichen Beurtheilung dieser That glauben wir von den §. 806. seq. Tit. 20. Theil II. Allg. L. R. ausgehen zu müssen. Der §. 806. cit. nämlich erfordert zum Todtschlag eine Handlung, woraus nach dem gewöhnlichen allgemein oder dem Thäter besonders

bekannten Lauf der Dinge der Tod erfolgen mußte und wirklich erfolgte. Eine solche Handlung liegt hier vor, denn die dem Schumann beigebrachte Wunde mußte nach dem Gutachten der Obducenten den Tod unbedingt herbeiführen und hat ihn herbeigeführt. Das zweite Erforderniß des §. 806. ist das Dasein der feindseligen Absicht, den Andern zu beschädigen, und auch diese Absicht muß angenommen werden, da, wie erwiesen ist, jene Handlung in einem freiwillig geführten Messerstich in den Unterleib bestand, und da bei dieser Handlung keine andere Absicht als die feindselige, zu beschädigen, gedacht werden kann. Das Gesetz bleibt aber nicht bei dieser allgemeinen Absicht zu beschädigen stehen, sondern erfordert darneben noch zur nähern Bestimmung jener Absicht in §. 811,

daß der Thäter die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr auch nur wahrscheinlich vorausgesehen hat.

Diese Wahrscheinlichkeit soll zuvörderst, wie aus der Stellung des Wortes wahrscheinlich hervorgeht, nicht das Resultat der Beweisaufnahme andeuten, sondern das Gesetz bezieht sich nur auf den Thäter, auf seine Meinung von den Folgen der Handlung, im Augenblicke der That. Sodann aber erfordert dies Gesetz nicht, daß der Thäter gerade bestimmt und nur den Tod als wahrscheinlich vorausgesehen habe, vielmehr nur eine Gefahr für das Leben ist es, welche dem Thäter bei seiner Handlung als wahrscheinlich vorgeschwebt haben muß, und dieses Voraussehen der Lebensgefahr wird vermuthet:

wenn sie dem Thäter unter den vorhandenen Umständen nicht verborgen sein konnte, §. 812,

wenn er sich eines zum Tödten bestimmten Instrumentes auf eine tödtliche Weise bediente, §. 813,

wenn er sich eines andern Instrumentes auf eine Art bediente, wie es nur in der Absicht zu tödten, gebraucht zu werden pflege, §. 814.

Abgesehen davon, daß kein objectiv ausschließlich zum Tödten bestimmtes Instrument existirt, und daß also ein Messer, wenn es gegen einen zum Leben nothwendigen Theil des Körpers gewaltthätig gebraucht wird, schon dadurch ein zum Tödten bestimmes Instrument wird, so tritt hier jedenfalls die Präsumtion des §. 814. ein. Denn wenn Jemand einem Andern mit so bedeutender Kraft-Anwendung ein Messer in den Unterleib stößt, daß es penetrirend das Netz und den Dünndarm durchsticht, so bedient er sich des Messers auf eine Art, wie es nur in der Absicht zu tödten gebraucht zu werden pflegt, indem ihm *) nicht verborgen bleiben konnte, daß aus dieser Handlung eine Gefahr für das Leben des Verwundeten entstehen könne. In dieser Nothwendigkeit des Voraussehens der Lebensgefahr, die der §. 812 als Grundsatz ausspricht, liegt die logische Quelle des §. 814, und da jener unzweifelhaft hier Anwendung findet, so muß auch dieser hier Platz greifen. Der §. 815. disponirt nun zwar noch für den Fall, daß es, beim Vorhandensein der Voraussetzungen der §. 811 bis 814, dennoch wahrscheinlich sei, es habe der Thäter die Absicht zu tödten nicht gehabt, und man hat eben hieraus vielfach behauptet, es sei die Absicht zu tödten, ein Requisit des Todtschlages. Es hat indessen der Richter diese, rein der Theorie angehörige Frage sich in judicando nicht aufzuwerfen, er hat vielmehr nur — und weiter will der §. 815, in welchem der Gesetzgeber offenbar nicht seine Theorie vom Todtschlage darlegen

*) Zumal (hier)bei der ihm als Metzger beiwohnenden Erfahrung.

wollte, auch nichts — zu prüfen, im Fall der Anwendbarkeit der §. 811 — 814,

ob besondere Umstände vorwalten, die es wahrscheinlich machen, daß der Thäter die Absicht zu tödten nicht hatte.

Diese Prüfung liefert aber hier keine besondern Umstände, welche die, als wahrscheinlich zu präsumirende Absicht, zu tödten, unwahrscheinlich machen könnten. Inquisit hatte ein Motiv zur Rache an dem Schumann in dem vorangegangenen Streit, er wird als ein, zum gewaltthätigen Angriff Anderer geneigter Mensch geschildert, er war in dem Sinnenrausche eines durchlebten Festtages aufgeregt, er war in einem fremden Orte, der Grenze nah, deren Ueberschreiten ihm die Möglichkeit der Straflosigkeit wahrscheinlich werden lassen mochte, er suchte nach der That zu entfliehen, er war als Schmuggler von Profession mit dem Gedanken des lebensgefährlichen Angriffs Anderer und mit der Geringschätzung des Lebens vertraut, und so findet sich bei Beleuchtung aller besonderen Umstände der That nichts, was es wahrscheinlich machen könnte, er habe die Absicht zu tödten nicht gehabt. Der einzig denkbare Grund für eine solche Annahme ließe sich nur darin finden, daß er seinen Stoß nicht in die Brust, wo er des tödtlichen Erfolges sicherer zu sein glauben konnte, richtete. Dieser Grund aber ist aus der tödtenden Handlung selbst hergenommen und mithin kein besonderer, d. h. außer dieser liegender Umstand und auch ohnedies gewichtlos, theils weil der Stoß mit bedeutender Gewalt geführt wurde, theils weil ein Taschenmesser, auf die Brust gerichtet, leicht einen, seine Kraft hemmenden Widerstand findet, hingegen wider die weichen Körpertheile gerichtet, einen sicheren Erfolg verspricht. Fehlt

es sonach an rechtlichen und factischen Gründen zur Anwendung des §. 815, genügt es ferner gesetzlich, daß der Todtschläger die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr als wahrscheinlich vorausgesehen hat, ohne daß gerade die bestimmte Absicht zu tödten dargethan zu werden braucht und sind auch die Requisite des §. 806. im vorliegenden Falle vorhanden, (s. 37. inf.) so wäre damit auch das auf den Inquisiten anzuwendende Strafgesetz nachgewiesen, wenn wir nicht, theils in der Sache selbst, theils in der bereits ergangenen Entscheidung Veranlassung zu der Frage fänden:

> ob denn Inquisit nicht in der That die bestimmte Absicht zu tödten hatte und ob diese Absicht die Folge eines vorherüberlegten Vorsatzes war, sein Verbrechen mithin als Mord — wie der ordentliche Richter es qualificirt, als Meuchelmord — zu betrachten ist.

Das Dasein der Absicht zu tödten wird beim Mangel des Geständnisses der That selbst selten oder nie vollständig zu erweisen sein, wenn es nicht in der tödtenden Handlung selbst unzweifelhaft vorliegt. Hier liegt sie nicht mit völliger Gewißheit vor, wir erachten sie vielmehr nur für sehr wahrscheinlich und schon aus diesem Grunde würde immer nur auf eine außerordentliche Strafe wegen Mordes erkannt werden können, auch wenn es hinreichend gewiß wäre, daß diese Absicht aus einem vorher überlegten Vorsatz hervorging. Ob sie hieraus hervorging, darüber kann nur lediglich die Aufsuchung des Motives zur That und die Prüfung der Aeußerungen des innern Zustandes des Inquisiten in der Zeit, wo dasselbe auf ihn einwirken konnte, einiges Licht verbreiten. In seinen Verhältnissen zu Schumann, wie sie bis zum Tage der That Statt fanden,

ist kein Motiv zu derselben aufzufinden. Beide sind einander zwar bekannt, aber weder besonders befreundet noch mit einander verfeindet gewesen. Es ist zwischen ihnen nie etwas vorgefallen, was den Inquisiten hätte zur Rache reizen können, denn daß er, etwa ein Jahr vor der That, mit Schumann's älterem Bruder, der ihn in einem Wirthshause geschimpft haben soll, eine Schlägerei gehabt hatte, ist kein Grund zur Feindschaft und Rache gegen den Denatus, der bei dieser Schlägerei nicht betheiligt war. Eben so wenig findet sich eine Spur davon, daß Eifersucht den Inquisiten zur That getrieben haben könnte und namentlich versichern die Zeugen, daß weder er noch Schumann sich jemals um Eines der Mädchen, welche an dem fraglichen Abend vor dem Hermannschen Hause saßen, beworben hätte. Wir können deshalb nur bei dem Vorfall, der vor diesem Hause Statt fand, stehen bleiben.

Wer, ob Schumann oder Inquisit, dabei den Wortwechsel durch Schimpfreden veranlaßte, ist nicht festgestellt, indem die Zeugen darüber von einander abweichen, höchst wahrscheinlich ist es, daß Schumann den Inquisiten durch die Worte:

er sei etwas knickig in den Beinen,

reizte. Gewiß aber ist es, daß Inquisit die Thätlichkeiten begann, daß er dabei mit seinem Genossen den Kürzern zog, daß er von Schumann zurückgestoßen und zwei Male heftig mit einem Stecken geschlagen wurde, daß der Streit mit der Entfernung des Hermann und Inquisiten völlig beendigt war und daß von hier ab bis zur That gar keine Berührung zwischen diesem und dem Schumann, der die Sache als abgemacht ansah, Statt gefunden hat. Nur in diesem Streite kann man daher die Veranlassung zur That

suchen. Inquisit war dabei durch den Vorwurf der körperlichen Schwachheit gereizt, er war überwunden, hatte schmerzliche Schläge bekommen und dies hatte sich vor den Augen der am Hause sitzenden Frauenzimmer und der Burschen des Dorfs, die sich um die Streitenden gesammelt hatten, ereignet. Alles dieses konnte einen rohen Menschen, der noch dazu durch geistige Getränke aufgeregt war, zur Rache reizen und hinreichende Veranlassung zu einer feindseligen Gesinnung gegen den geben, den er als Ursache davon ansah. Ob nun diese Gesinnung schon im Augenblick der Entfernung von dem Hermannschen Hause den Entschluß, sich blutig zu rächen, hervorrief und bis zur That reifte, oder ob er erst in dem Moment in ihm auftauchte, als Inquisit den Schumann wiedersah, das ist eine Frage, für deren Beantwortung sich nirgends Anhaltspunkte finden, als in dem Benehmen des Inquisiten während jener Zwischenzeit. Er selbst sagt, daß er nach Beendigung des Streites sich habe nach Hause begeben wollen, und bei den Burschen, welche er vor dem Rennoschen Hause getroffen, stehen geblieben, aber nicht in das Haus hineingegangen sei, weil es schon zu spät gewesen wäre und versichert, daß er dem Schumann keine Rache nachgetragen hätte. Die Zeugenaussagen hierüber sind nur sehr dürftig. Kunkel und Simon sagen, daß Inquisit nach Beendigung des Streites angefangen habe zu singen, die übrigen Zeugen haben dies nicht bemerkt. Holzer und Sparwald haben gehört, daß Hermann nach dem Aufhören des Streites gesagt hat: „wenn ich im Drecke bin, hilft mir Keiner!" und daß Inquisit bald darauf geäußert: „Berg und Thal begegnen sich nicht, wohl aber die Menschen," eine Aeußerung, wovon In-

quisit selbst angeblich nichts wissen will. Nach jenen Worten rief Hermann: „wer mein Bruder sein will, der folge mir," und ging nach dem Rennoschen Hause, wohin ihm nach einigen Minuten der Inquisit, sonst aber Niemand folgte. Alle, welche mit ihm vor diesem Hause zusammen standen, versichern, daß dort von dem vorherigen Streite nicht die Rede gewesen sei, daß sie ruhig über gleichgültige Dinge gesprochen hätten, daß Inquisit, der wie Gräsel sagt, wenig sprach, ruhig war und in keiner Art zu erkennen gab, daß er mit bösen Gedanken umgehe, daß während ihres Zusammenstehens Schumann, ohne daß er zu ihnen geredet, oder von ihnen angesprochen wäre, vorüber in das Rennosche Haus gegangen sei, und daß Inquisit, wie Kurtz sagt, noch vor, wie Hermann behauptet, nach dem Vorübergehen des Schumann geäußert hätte, er wolle nach Hause gehen, aber doch noch stehen geblieben und erst im Augenblick, wo Schumann sich wieder entfernt, fortgegangen sei.

Inquisit hat hiernach in seinem Benehmen bis zum Heraustreten des Schumann durch nichts zu erkennen gegeben, daß er schon bei Beendigung des Streites mit dem Gedanken, ihn tödtlich zu verwunden, umgegangen wäre, oder den Entschluß hierzu gefaßt hätte, und daß er, wie der frühere Richter angenommen zu haben scheint, deßhalb nach dem Rennoschen Hause gegangen und vor demselben stehen geblieben sei, um dem Schumann zur Ausführung jenes Entschlusses aufzulauern. Nur seine Aeußerung: Berg und Thal begegnen sich nicht, wohl aber die Menschen, ließe sich dahin deuten, daß er sich die Vergeltung des von Schumann an ihm Verübten, bis zu einer gelegenen Zeit vorbehalten werde, allein aus diesem allgemeinen Aus-

sprechen des Gedankens an eine gelegentliche Vergeltung darf man sicher noch nicht darauf schließen, daß den Inquisit hier schon der Vorsatz des Mordens erfüllte. Wenn man auch nicht in Abrede stellen mag, daß der Gedanke der Rache schon hier in ihm vorhanden war, so zeigt doch sein Benehmen, daß er bis dahin, wo Schumann an ihm vorüber in das Renno'sche Haus ging, die Absicht oder gar den festen Vorsatz, ihn noch an diesem Abend zu verwunden oder zu tödten, wahrscheinlich noch nicht hatte. Denn wie hätte er, wenn man darin nicht den verstellten Ausbruch seiner innern Bewegung erkennen will, von Mordgedanken erfüllt, anfangen können, zu singen, woher sollte er ahnen, daß Schumann noch Abends nach 10 Uhr in das Rennosche Wirthshaus gehen würde, was er doch zur Ausführung seines vermeinten Planes hätte wissen müssen, und weßhalb sollte er, noch ehe Schumann an ihm vorüber in jenes Haus ging, schon seinen Entschluß, sich heimzubegeben, ausgesprochen haben? Alles dieses läßt sich, wenn man bei ihm den Gedanken des Mordes voraussetzt, nicht füglich erklären und wenn wir auch gern die Trüglichkeit in solcher Erwägung zugeben, so glauben wir doch so viel als gewiß annehmen zu können, daß Inquisit, hätte er von Beendigung des Streites an den Vorsatz, seinen Beleidiger zu tödten, bei sich überlegt, Ort und Gelegenheit so gewählt haben würde, daß er seines Erfolges und des Genusses der Rache sicher gewesen wäre, ihn aber nicht mitten unter seinen Gefährten auf freier Straße angegriffen, haben wo eine Flucht, deren Möglichkeit der Mörder sicher neben dem Vorsatz zu tödten, vorher überlegt hätte, wenigstens unwahrscheinlich war. Dagegen liegt es in der menschlichen Natur, daß In-

quisit in dem Augenblicke, wo ihm der Zufall den, gegen welchen er von einem allgemeinen, noch nicht bis zum Entschluß des Handelns ausgebildeten Gefühle der Rache erfüllt war, entgegenführte, mit erneuerter Macht von diesem Gefühle und von dem Gedanken, ihm sofort volle Befriedigung zu verschaffen, ergriffen wurde. Ob dieser Gedanke in dem ersten Gewahrwerden des Schumann schon zur Absicht der That wurde und bis zu dessen Rückkehr aus dem Rennoschen Hause zum festen Vorsatze reifte, oder ob er erst beim Heraustreten des Schumann im Inquisiten entstand und zur Absicht der sofortigen That wurde, das sind Fragen, zu deren erschöpfender Beantwortung sich keine sichern Anhaltspuncte in seinem Benehmen finden. Schumann blieb 7 bis 8, oder 12 bis 15 Minuten, oder wie Köhl sagt, eine halbe Stunde in der Schenkstube und plauderte dann noch einige Minuten an der Treppe vor dem Hause, bis er, laut gute Nacht sagend, sich entfernte, während Inquisit bis dahin ruhig bei seinen Kameraden stand. Hier war ihm nun Schumann vor Augen und er mußte erwarten, ihn alsobald an sich vorübergehen zu sehen. Wahrscheinlich ist es, daß erst hier sein Anblick den Entschluß zur Rache in ihm aufregte und ihn antrieb, dem Schumann zu folgen und ihm den tödtlichen Stoß zu versetzen, wogegen er, wäre dieser Entschluß schon bei dessen Hineingehen in ihm entstanden, gewiß auch hier wieder durch Ueberlegung seines Vorsatzes darauf geführt worden wäre, zu dessen Vollbringung einen Ort zu wählen, wo er den Erfolg und seine eigene Rettung gesichert glauben konnte. In dem vor den Umstehenden auf offener Straße verübten Angriff, ist der Mangel aller Ueberlegung, das Uebermanntwerden von dem Gefühle der Rache deutlich zu

erkennen und nur der Todtschläger, nicht der Mörder pflegt so offen und tollkühn zu handeln. Wollte man für sein ruhiges Bewußtsein bei der That und für das Dasein eines vorher überlegten Vorsatzes noch anführen, daß er das Messer (das als Taschenmesser bezeichnet wird und das also zum Aufschlagen war) erst habe aufschlagen müssen, daß er zu entfliehen suchte, daß er im Moment nach der That das Messer so wie diese selbst verleugnete und daß er durch Lügen in der Untersuchung sich zu retten suchte, so verträgt sich dies Alles sehr wohl mit der Annahme, daß er nicht mit überlegtem Vorsatze, sondern im Affect, der leicht im Augenblicke der Befriedigung zum ruhigen Bewußtsein herabsinkt, gehandelt hat. Nur darin, daß er das Messer aufgeschlagen in der Hand halten oder unmittelbar vor der That erst aufschlagen mußte, ließe sich ein Schein der Richtigkeit jenes Einwandes finden. Allein auch dies war das Werk eines Moments und daß es mit der That selbst zusammenfiel, dafür sprechen folgende Worte des Zeugen Holzer, die in seiner, am Tage nach der That erfolgten polizeilichen Vernehmung sich finden, auf die er aber leider gerichtlich nicht aufmerksam gemacht ist:

„gleich (als Schumann sich entfernte) sagte Georg, daß er auch gehen wollte und drehte sich vor dem Schumann herum und glaufelte mit der Hand unter seinem blauen Kittel herum und gab ihm, meinem Vermuthen nach, diesen Messerstich."

Denn hieraus ergiebt sich, daß Inquisit wahrscheinlich erst im Augenblicke, wo er den Schumann gehen sah, sein Messer unter dem Kittel aufschlug und daß vielleicht erst in diesem Momente der Entschluß, ihm

das Messer in den Leib zu rennen, in ihm erwacht und vollführt ist.

Wir können aus diesem Versuche, die That des Inquisiten in ihrem Entstehen aufzudecken und in ihr Kriterien entweder des Mordes oder des Todtschlages aufzufinden, nur das Resultat ziehen, daß, so auffallend und dunkel sie auch in ihrem innern Getriebe sein mag, doch gesetzliche Beweisgründe, ja selbst bloße Wahrscheinlichkeitsgründe für die Annahme, sie sei das Erzeugniß eines vorher überlegten Vorsatzes zu tödten, fehlen, daß sie vielmehr allen Wahrscheinlichkeitsgründen nach die Folge einer, unmittelbar vor ihrer Ausführung, im Gefühle der Rache entstandenen feindseligen Absicht war. Gerade dies aber ist der dem Todtschlag eigenthümliche dolus. Nur dieses Verbrechen, nicht aber Mord, können wir sonach in der That des Inquisiten erkennen.

Seine volle Zurechnungsfähigkeit endlich unterliegt keinem Zweifel, er war zwar betrunken, aber wie er selbst in Uebereinstimmung mit den Zeugen sagt, keinesweges so, daß er nicht gewußt hätte, was er sprach und was er that. Auf diese Trunkenheit, in welcher er um so leichter dem Eindrucke des Augenblicks so wie der Macht des Affects zugänglich und zur raschen Verwirklichung des in diesem auftauchenden Gedankens getrieben sein mußte, kann mithin gesetzlich bei Beurtheilung der Strafbarkeit seiner That keine Rücksicht genommen werden.

Nach §. 806 und 811. trifft nun den Todtschläger die Todesstrafe durch das Schwert, an die Stelle der Schwertstrafe ist nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1811 die Strafe des Beils getreten und

und wir sind demnach des rechtlichen Dafürhaltens, daß nach Preußischem Rechte dahin zu erkennen sein würde,

daß Inquisit wegen Todtschlags durch das Beil vom Leben zum Tode zu bringen.

Berlin, den 21. November 1836.

Der Criminal-Senat des Königl. Kammergerichts.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1837 haben Seine Majestät der König die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zwangsarbeit zu verwandeln geruhet.

III.

Grossherzogthum Hessen.

Ueber culpose Tödtung, insbesondere die Frage, in wie weit kann eine officielle Aeußerung einer Administrativ = Behörde auf das Urtheil eines Justizhofes influiren?

In der Nacht vom 12. auf den 13. März 1837 langte bei dem betreffenden Gericht die berichtliche Anzeige der Ortsbehörde ein, daß ein Einwohner von N. am Abend des 12. März tödtlich verwundet worden, und schleunige Untersuchung dieses Vorfalls erforderlich scheine. — Das Gericht begab sich sofort an den Wohnort des Verwundeten, um die Untersuchung zu eröffnen, aber schon auf dem Wege dahin kam ihm die Nachricht von dem erfolgten Hinscheiden des Verwundeten zu.

Die Section der Leiche ergab, daß der Verwundete von einem Kugelschusse aus dritter Hand dergestalt getroffen worden, daß der Schuß auf den Rücken einging und sich vorn auf

der Brust entleerte, und zwar in einer etwas schiefen Richtung von **Unten** nach Oben, so daß der Getödtete zur Zeit der Verletzung entweder sich gebückt haben müsse, oder der Thäter etwas tiefer stehend, müsse abgefeuert haben. Die Schußwunde selbst wurde von dem ärztlichen Personal für absolut tödtlich erklärt. Der Getödtete war im Felde nicht weit von seinem Wohnorte in einem Bewässerungsgraben liegend aufgefunden worden, und konnte nach Aussage der vernommenen Zeugen, nachdem er in seine Wohnung gebracht worden war, nur noch wenige Worte reden. Die umstehenden Freunde und Verwandten vernahmen die Aeußerung von ihm, der Schütze N. von N. habe ihn geschossen, er habe einen Raidel gehauen, der Schütze sei auf ihn zugekommen, er habe hierauf durchgehen wollen, sich dem Schützen nicht widersetzt, und sei sodann von demselben schepp von der Seite (schräg) geschossen worden. —

Der 15jährige Sohn des Getödteten, der einzige Zeuge des Vorfalls, sagt in seinem ersten Verhöre aus: er sei in Gesellschaft seines Vaters in den Wald gegangen, um Holz zu holen. Auf dem Rückwege, mit Holzraideln beladen, sei der erwähnte Schütze auf sie zugekommen, und er habe vernommen, wie der Schütze seinem Vater zugerufen habe: „Halt! oder ich schieße Dich zusammen!" Sein Vater habe hierauf versetzt: „Ich kann noch springen" — habe seine Last Holzes auf dem Wege abgeworfen, und sei links nach den Hecken gesprungen, nach der Stelle hin, wo der Verwundete gefunden wurde. Er selbst, der Sohn des Getödteten, sei vor seinem Vater hergegangen, habe, als der Schütze **Halt!** gerufen, seine Last abgeworfen und seinen Vater hinter sich drein kommen sehen. Der Schütze sei unten herein gesprungen, habe sich an ein Pflaumenbäumchen

an dem Wassergraben gestellt, und von hieraus nach seinem Vater geschossen, so daß derselbe auf der Stelle zusammengestürzt sei. Sein Vater habe gejammert und lamentirt, er sei hierauf nach Hause gelaufen, um Leute zu holen, und bei seinem Fortspringen habe der Schütze auch nach ihm geschossen, so daß ihm die Kugel über den Kopf hinaus geflogen sei. — In einem späteren Verhör modificirt der Sohn des Getödteten seine Aussage, indem er vorgiebt, nicht sagen zu können, ob der Schütze, als er geschossen, diesseits oder jenseits des Wassergrabens gestanden, auch nicht gesehen zu haben, daß sein Vater auf den Schuß zusammengestürzt sei; will auch nicht wahrgenommen haben, daß sich der Schütze auf seinen Vater förmlich angestellt habe, sondern ist nur der Meinung, daß der Schütze es so gemacht haben möge, und das Ganze reducirt sich am Ende darauf, daß er gesehen hat, wie der Schütze seinem Vater nachgesprungen ist. Zwei classische Zeugen, welche zur Zeit, als sich dieser Vorfall zugetragen, auf der Schnepfen-Jagd waren, und sich in der Gegend befanden, wo der Getödtete gefunden wurde, haben nur einen, jedoch auffallend heftigen Schuß gehört. —

Der Angeschuldigte wurde alsbald verhaftet und vernommen, und gab in seinem ersten in der General-Untersuchung mit ihm veranstalteten Verhöre an: „Vorgestern Abend — am 12. März — habe er sich auf dem nächsten Wege in den Wald, einen jungen Buchenschlag, begeben, weil hier von den Bewohnern des Ortes (dem Wohnorte des Getödteten) stark gefrevelt werde, und habe sich hier, etwa zwischen 7 und 8 Uhr, links des Weges angestellt, und auch bald hierauf rechts des Weges hauen hören, und sich hierauf da, wo der Wald im Felde eine Ecke mache, angestellt. — „Da

kam," so fährt der Angeklagte fort, „N. aus N. mit einem Erdstamme auf der Schulter, ob auf der rechten oder linken, weiß ich nicht, indessen unterstützte er ihn mit einem Beile, das er auf der andern Schulter trug. Ich trat gegen ihn vor, und sagte — Halt! N. sagte: „Ihr Leute, werft ab — herbei!" schmiß sogleich ab, ging auf mich zu, zog das Beil und wollte mich hauen. Ich that mein Gewehr herunter, spannte den Hahn, so daß N. das Geknacker hörte. N. machte einen Seitensprung auf den Acker. Ich suchte ihm vorzulaufen, so daß ich wieder vorkommen wollte. Ich hatte, meine Flinte hierbei in der Hand und zwar am Schloß, so daß ich den Finger am Drücker hatte, woran ich aber im Augenblick, im Eifer und in der Hitze, den Frevler zu fangen, nicht dachte. Die Flinte ging los, ich weiß aber nicht, ob N. getroffen worden." —

Wie der Schuß losgegangen, (führt der Angeklagte weiter an) sei der Getödtete nur 10 Schritte von ihm entfernt gewesen, er, Inculpat, sei hierauf gleich wieder bergauf zurückgegangen, und N. nach dem Graben hingesprungen.

Seine Flinte sei mit Hasenschrot und 1 oder 2 Stück No. Null geladen gewesen. Vom Beil des N. wisse er nichts und habe er ihn auch auf den Schuß nicht weiter verfolgt, sondern sei gleich zurückgegangen. N. habe ihm, als der Schuß gefallen, den Rücken gekehrt. — Er habe darum den N. nicht weiter verfolgt, weil er nichts zu seiner Vertheidigung — namentlich kein Pulver und Blei mehr gehabt habe. — Zu bemerken ist hier noch, daß der Schütze später einräumt, seine Flinte sei mit einer Kugel geladen gewesen. Er wollte sich dieses Umstandes darum anfänglich nicht mehr erinnern, weil er das Gewehr, das mit einem Percussions-Schlosse

versehen sei, lange Zeit vorher geladen habe. Am Schlusse dieses ersten mit dem Inculpaten veranstalteten Verhörs, ist bemerkt, daß es geschienen, als ob derselbe äußerst angegriffen, und in großer Angst gewesen wäre.

In dem Special-Verhör behauptet Inculpat, N. habe schon früher, als er ihm Halt zugerufen, abgeworfen, und mit dem Beil nach ihm gehauen. Ferner sagt er aus: „Als N. das Knackern des Hahns hörte, sprang er zwischen mir und dem Walde durch, drehte sich gleich nach dem Felde zu, und ich lief ihm nun etwas vor, konnte ihn aber nicht erreichen; ich habe zwar beiläufig den N. erkannt, allein wenn man zur Nachtzeit Jemand nicht handgreiflich hat, so kann man immer nicht so bestimmt behaupten, daß es der und der gewesen sei, um es auf die Dienstpflicht nehmen zu können. Als ich nun durch Laufen dem N. immer näher zu kommen suchte, und vielleicht in einer Entfernung von 15 Schritten von ihm gewesen bin, muß ich in der Rage und in der Hitze gestolpert, und dabei mir meine Flinte losgegangen sein. Ich hatte vorher den Hahn noch nicht abgespannt, weil es zu schnell ging; während des Laufens hatte ich die Flinte in der einen Hand. Bei dem Stolpern muß ich sie auch mit der andern Hand gefaßt haben und dabei mit dem Finger an den Drücker gekommen sein; ich kann es aber so genau nicht sagen, wie es zugegangen ist."

Die Widersprüche, welche in diesen beiden Aussagen liegen, wurden dem Inculpaten mehrfach, jedoch ohne Erfolg, vorgehalten. Er behauptet in seinem ersten Verhör zu sehr bestürzt gewesen zu sein, versichert, so nicht, wie dort niedergeschrieben, ausgesagt zu haben, und will also sein früheres Geständniß, so weit es mit dem späteren nicht harmonirt, widerrufen. Der hauptsächlichste

Widerspruch in beiden Verhören liegt in der Ursache, die Inculpat angiebt, wodurch sich das Gewehr entladen habe.

In dem ersten Verhöre sagt der Angeklagte, wie wir sehen, er habe das Gewehr in der Hand am Schlosse gehabt, so daß der Finger am Drücker gewesen, in dem spätern giebt er das Stolpern als die nächste Ursache der Entladung des Gewehrs an, oder er vermuthet vielmehr, daß er gestolpert sei und sich hierdurch die Flinte entladen habe. — Nirgends will er bestimmte Auskunft hierüber zu ertheilen vermögen, und alle deßfalls an ihn gemachte Instanzen waren ohne Erfolg. Auch den Angaben des Sohnes des Getödteten widerspricht er durchaus. Die Glaubwürdigkeit dieses, nach den Acten mit wenig Verstandesfähigkeit begabten Jungen, erscheint übrigens, nicht nur wegen der Widersprüche, deren er sich schon bei seiner ersten Vernehmung hat zu Schulden kommen lassen, sondern hauptsächlich aus dem Grunde höchst zweifelhaft und in einem sehr zweideutigen Lichte, weil derselbe im Verlaufe der Untersuchung einräumen mußte, die Angabe, der Schütze habe auch nach ihm geschossen, sei unwahr, und einige Schulkameraden hätten ihn zu dieser Unwahrheit verleitet. Wir glauben darum den weitern Inhalt seiner Vernehmungen, die ohnehin auch abgesehen von der verscherzten Glaubwürdigkeit, als von dem nächsten Verwandten des Getödteten herrührend, von keinem Gewichte sind, übergehen zu können, und fügen nur noch einen weiteren Umstand hier an, der zur Beurtheilung der uns zur Begutachtung vorgelegten Frage von wesentlichem Einflusse ist. Es hatte nämlich der Angeklagte behauptet, er habe den Getödteten, als er mit ihm am Walde zusammengetroffen, nur **beiläufig** erkannt. Auf sachgemäßen Vorhalt dagegen,

gesteht er ein: denselben ganz genau erkannt zu haben. Wörtlich sagt er: „Als der N., nachdem ich meinen Hahn gespannt, zwischen mir und dem Walde weglief, hatte ich ihn ganz genau und noch viel besser erkannt, als damals, als er zuerst gegen mich gekommen war.“ — —

Der Punct, woselbst Inculpat mit dem Getödteten zusammentraf, befindet sich am Wege — der aus dem ganz dicht dabei befindlichen Walde — einem jungen Buchenschlage, führt. An dieser Stelle fällt das Terrain (bebautes Ackerfeld) in der Richtung nach dem Wohnorte des Getödteten, ziemlich steil und schnell abwärts. Diesem bebauten Ackerfeld lief der Frevler in etwas schiefer Richtung, also nicht gerade zu bergab, entlang, und in der nämlichen Richtung der Schütze ihm nach. Auf diesem Terrain entladete sich das Gewehr des Schützen. Hier will Inculpat, wie er glaubt, in einer Entfernung von 10 bis 13 Schritten von dem Getödteten gestolpert sein. Dieser Abhang geht sehr bald in eine Ebene über, die von einem Bewässerungsgraben begränzt wird. In diesem Graben wurde, wie schon angeführt, der Getödtete schwer verwundet aufgefunden. Die Stelle, woselbst der Schuß fiel, bis zu der Stelle woselbst man den Getödteten fand, mag etwa 30 bis 40 Schritte betragen. —

Der Angeklagte erhält von seiner vorgesetzten Forstbehörde ein gutes Zeugniß seines Betragens; er ist verheirathet, kinderlos, wenig bemittelt, und einige dreißig Jahre alt. Das Recht, ein Gewehr, zu seiner Vertheidigung bei Angriffen auf ihn, zu tragen, ist ihm von seiner vorgesetzten Behörde ausdrücklich eingeräumt. Dem Getödteten wird zwar von seiner zunächst vorgesetzten Ortsbehörde ebenfalls ein gutes Lob beigelegt, und besonders bemerkt, daß er sich während seiner Verheirathung immer ordent-

lich betragen habe, indessen ergeben die Acten, daß er früher zweimal wegen Raufhändel und Mißhandlung bestraft worden war, das erste Mal mit vier Wochen, das andere Mal mit fünf Tagen Gefängniß.

Es kann in dem vorliegenden Falle nur die Rede davon sein, ob dem Angeklagten die culpose Tödtung des N. zur Last falle, und ihn deshalb eine Strafe treffen könne?*) Wir setzen hierbei

---

*) Die Vertheidigung enthält hierüber Folgendes: „Solle von einer culpa gesprochen werden können, so könnte diese nur darin gefunden werden, daß der Angeklagte den N. mit gespanntem Hahne verfolgt habe. Solle aber derselbe wegen Tödtung des N. gestraft werden, so müsse es vor Allem gewiß sein, daß das Spannen des Hahnes die Ursache gewesen, welche die Entladung des Schusses zur Folge gehabt habe; es müsse also gewiß sein, daß der Hahn auf das Zündhütchen geschlagen, und dies möchte keineswegs gewiß sein. Es ist bekannt, und durch Chemiker zu erweisen, daß diese Zündhütchen sich mitunter von selbst entzündeten, und daß nicht blos das Aufschlagen des Hahns auf sie, sondern auch andere äußere Einwirkungen dieselben Folgen hätten. Der Hahn an dem Gewehr des Inculpaten stehe fest und es sei einige Kraftanwendung nöthig, um den Abzug loszudrücken. Bevor nun der Beweis hergestellt sei, daß der Hahn auf das Zündhütchen geschlagen, könne an eine culpose Tödtung nicht gedacht werden.

Allein wenn auch dieser Beweis erbracht werden könne, und wenn ferner auch bewiesen werde, daß der Inquisit die Gefährlichkeit der mit Percussionsschlössern versehenen Gewehre und die anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln kenne, so dürfe doch von einer culpa nicht die Rede sein. Wie der in Ausübung seines Dienstes begriffene Angeklagte versichere, und ihm also bis zum Beweise des Gegentheils geglaubt werden müsse, so habe ihn der Frevler bedroht und veranlaßt, zu seiner eigenen Sicherheit den Hahn seines Gewehrs zu spannen. Der Frevler habe sich auf die Flucht begeben, in seinem, auf seiner Dienstpflicht begründeten Rechte habe ihn der Angeklagte verfolgt, ohne erst die Zeit mit Abspan-

zu Gunsten der Vertheidigung und bei dem Abgange aller Ueberführungsmittel voraus, daß die Aussagen des Angeschuldigten richtig stehen, indem in dieser Sache, in welcher nichts weiter vorliegt, als das Geständniß des Angeklagten, für den dolus nicht wohl präsumirt werden kann. — Denn wenn auch der Widerspruch, der

---

nen des Hahns zu verlieren, und sich dadurch in die Lage zu versetzen, dem, möglicher Weise von Neuem sich widersetzenden Frevler, nicht Widerstand leisten zu können. Wenn, was nicht zu bezweifeln, der Angeklagte berechtigt gewesen, den Hahn zu spannen, so sei er auch berechtigt gewesen, das Gewehr in diesem Zustande so lange zu belassen, als er Gefahr („gegen den fliehenden Frevler?") zu besorgen gehabt habe. Hiernach sei also von einer culposen Tödtung keine Rede, und sei dieselbe lediglich als casuell zu betrachten. —

Der Defensor hatte sich an die vorgesetzte Administrativ-Behörde des angeklagten Forstschützen mit der Bitte um Verwendung — gerichtet, und diese Behörde sich veranlaßt gesehen, dem Gerichtshofe, dem die rechtliche Entscheidung der Sache oblag, in einem besonderen Schreiben Folgendes zu erkennen zu geben. „Es habe in der Pflicht des Waldschützen gelegen, den Frevler, auch wenn er ihn vorher erkannt haben sollte, wo möglich zu pfänden, mithin den Entfliehenden zu verfolgen, und wenn er dies mit gespanntem Gewehr gethan, so sei er hierzu schon darum, weil sich der Vorfall bei Nacht ereignet, um so mehr aber alsdann berechtigt gewesen, wenn der Frevler vorher mit dem Beile gedroht und hierdurch bewiesen habe, was der Waldschütze zu erwarten haben werde, wenn er nicht zu seiner Vertheidigung jeden Augenblick vollkommen bereit wäre. In solchen Fällen fordere man sogar von dem Forstschützen, daß er seine Dienstwaffe zum Schutze seiner Person bereit halte, und daß er die Absicht, sich nöthigen Falls seiner Waffe zu bedienen, dem Frevler anschaulich mache, weil er sich nur dadurch die zur Ausübung seiner gefährlichen Dienstfunction nöthige Autorität erhalten und wirklichen Gewaltthätigkeiten vorbeugen könne. Entstehe hieraus in Verbindung mit einem andern zufälligen Ereignisse ein Unglück, so könne dies dem Forstschützen zum gerechten Vorwurfe nicht gereichen."

in den verschiedenen Angaben desselben liegt, allerdings einigen Verdacht in die Richtigkeit dieses Geständnisses setzen läßt, wenn ferner der Sohn des Getödteten gegen ihn zeugt, so möchte doch theils die Entschuldigung des Inquisiten über den Schrecken und die Alteration, worin er sich zur Zeit der erfolgten Arretirung und ersten Vernehmung befunden zu haben. vorgiebt, theils sein sehr guter Ruf hinreichende Gründe abgeben, den Verdacht einer absichtlichen Verwundung des Frevlers zu entkräften, und eben daher nichts übrig bleiben, als seine Angaben über den Hergang des Vorfalls für richtig anzunehmen. Es scheint uns auch die Ansicht verwerflich, in allen Fällen und ohne alle Einschränkung dem Bekenntnisse eines Angeklagten, sofern es ihm zum Vortheil gereicht, also, seinen Einreden oder seinem Vorgeben, wodurch er sich zu vertheidigen strebt, gar keinen Glauben zu schenken. — Ein solcher Grundsatz widerstreitet offenbar der Grundmaxime des deutschen Criminal-Processes, die darin besteht, daß der Richter mit eben der Sorgfalt alle Momente der Schuld, wie die der Unschuld ex officio aufzusuchen habe. (Vergl. Jagemann, III. Bd. dies. Ann. S. 331.) Ist es in neuester Zeit ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß in Criminalsachen, weder unbedingt für dolus, noch unbedingt dagegen vermuthet werden könne, daß vielmehr das richterliche Ermessen in dieser Hinsicht lediglich durch die concurrirenden Umstände geleitet werden soll, (Tittmann, §. 94.) und beruht dieser Grundsatz ohnfehlbar auf dem Satze der möglichst erschöpfenden Prüfung aller Gründe für und gegen die Anklage, nun so möchte sich hieraus der weitere Satz von selbst rechtfertigen, daß unter Umständen, ins besondere, wenn kein nahes Indicium der Schuld ihm entgegensteht, auch die zur Entschuldigung des An-

geklagten gereichenden Angaben vor dem erkennenden Richter Glauben verdienen, wenn gleich es am Beweis derselben fehlen sollte. (Grolman, §. 142 und §. 443. PGO. Art. 143.) Wollte man diese Ansicht unbedingt verwerfen, so führte dies zu Härten, die der Unschuld oft sehr gefährlich werden könnten. — Die, den Angeschuldigten gravirenden Aussagen des Sohnes des Getödteten sind, wie schon erwähnt, ohne Moment, können also auch die Angaben des Angeklagten nicht beeinträchtigen. Hierzu kommt, daß der Getödtete bei dem unglücklichen Vorfalle in Begehung eines Frevels begriffen war, und daß das gefrevelte Holz, bei dem Augenschein der Localität, daselbst vorgefunden wurde.

Indessen kann es auch nicht bezweifelt werden, daß derjenige, welcher zur Nachtzeit, auf unebenem Boden, über Ackerland, einen Andern mit gespannter Flinte verfolgt, sich einer höchst unvorsichtigen Handlung schuldig macht. — Mit Recht muß vorausgesetzt werden, daß ein Forstbeamter mit Schießgewehr umzugehen versteht, und die Gefahren kennt, welche eine Unvorsichtigkeit in dessen Gebrauch zur Folge haben kann. Der Angeklagte war daher in dem Stand, einzusehen, mit welcher Gefahr es verbunden war, einen Menschen mit einem gespannten Gewehr zu verfolgen, und so charakterisirt sich seine Handlung als eine culpose. (Tittmann, §. 93. Feuerbach, §. 62. 46. Note 3. Grolman, §. 46.)

Die Behauptungen des Defensors, (vergl. S. 57 Note namentlich der Satz, es könne möglich sein, daß sich das Gewehr des Forstschützen, weil es mit einem Zündhütchen versehen gewesen, von selbst entzündet habe, scheint uns gar keine Beachtung zu verdienen, da eine solche Begebenheit zu den ganz außergewöhnlichen gehört, außergewöhnliche und außerordentliche Ereignisse aber

eben so wenig in dem Civil- als dem Criminalverfahren unterstellt und vermuthet werden können. (Schneider, vollständige Lehre vom Beweis §. 26. Linde, §. 228.)

Es gilt auch hier der Satz, daß, soll der entscheidende Richter zur Annahme einer solchen Unterstellung verpflichtet erscheinen, Unterstützungs-Gründe in den Acten liegen müssen, nach welchen man in vorliegender Sache vergebens forscht. Ja, der Inquisit hat sich selbst nicht einmal darauf berufen. —

Wichtiger ist der weitere Inhalt der Vertheidigungsschrift, gestützt auf die Befugniß des Schützen, den Frevler verfolgen zu dürfen. Ohne Zweifel war der Forstschütze befugt, sich in dem Moment, wo der Frevler mit dem Beile drohend auf ihn zukam, in Vertheidigungsstand zu setzen. Er befand sich in diesem Augenblicke in einer Hülflosigkeit, die ihm das Recht der Nothwehr verlieh. Der Staat hatte ihm für solche Fälle den Gebrauch des Gewehrs erlaubt. Ein Nothzustand, der zur Nothwehr berechtigt, ist ohne Zweifel vorhanden, wenn der Schütze von einem, auf einem Frevel betretenen Frevler mit dem Beile bedroht wird, und der Schütze nichts weiter besitzt, um die drohende Gefahr zu beseitigen, als sein Gewehr. Wenn daher der angegriffene Forstschütze den Hahn seines Gewehrs im Moment des ihm drohenden Angriffs spannte, so war er hierzu um so unzweifelhafter befugt, als in dieser Handlung selbst erst eine Vorbereitung zur Selbstvertheidigung lag, eine wirkliche Ausübung der Nothwehr aber noch gar nicht einmal Statt gefunden hatte. Es kann sonach dem Forstschützen darüber, daß er das Gewehr in schußfertigen Stand setzte, kein Vorwurf gemacht, und diese Handlung ihm nicht zum Verbrechen angerechnet werden, obgleich hierin die Veranlassung zur Tödtung des Frevlers lag.

Aber eine hiervon ganz verschiedene Frage ist die, ob der Schütze überhaupt befugt war, den Frevler, nachdem er sich zur Flucht gewendet hatte, noch zu verfolgen, und ob er dies mit einem gespannten Gewehr zu thun befugt war? — Abstrahiren wir von dem Dienstverhältnisse des Angeklagten, so war derselbe hierzu in keiner Weise befugt. Denn der Stand der Noth hatte ein Ende in dem Augenblick, als der Frevler sich auf die Flucht begab, was nach den eigenen Angaben des Schützen geschah, als er den Hahn seines Gewehrs aufzog und dies von dem Frevler wahrgenommen wurde. Die Gefahr für Leben und Gesundheit des Schützen war beseitigt, als der Frevler demselben den Rücken wendete, und nunmehr hatte Ersterer keinen gerechten Grund, Nothwehr auszuüben, weil keine Noth für ihn mehr existirte. (PGO. Art. 140.) Mit Recht behauptet **Tittmann**, a. a. O. §. 136. „Jede Gewalt also, welche über die Größe der Noth, oder nachdem der Angreifende von seinem Angriffe abgestanden ist, sich **auf die Flucht begeben hat**, oder überwunden worden ist, zugefügt wird, ist Rache — nicht Nothwehr.“ —

Wie wir (S. 58. Note) gesehen, so behauptet die dem Angeklagten vorgesetzte Administrativ-Behörde, in Uebereinstimmung mit dem Defensor, derselbe habe vollkommen seiner Dienstpflicht gemäß gehandelt, und es entsteht nun die weitere Frage, ob diese officielle Aeußerung einer Administrativ-Behörde im Stande ist, das Urtheil eines Justizhofes zu motiviren? Ist die Ansicht dieser Behörde gegründet, dann erscheint der Angeklagte vollkommen straflos, denn er befand sich alsdann in Ausübung eines Rechtes, ja sogar einer Pflicht, und so wenig dem Scharfrichter ein Verbrechen imputirt werden kann, wenn er im Auftrag des Staates einen zum Tode

verurtheilten Verbrecher hinrichtet, so wenig würde in vorliegendem Falle dem Angeklagten ein Verbrechen zur Last fallen. (Feuerbach, §. 46.) Allein keine Administrativ-Behörde kann durch irgend eine Dienst-Instruction für ihre Untergebenen das im Staate gültige Recht abändern oder aufheben, das ist Sache des Landesfürsten und der Stände. Eine von der Administrativ-Behörde ausgeflossene Instruction soll eben eine Weisung sein, wie sich ihr Untergebener den bestehenden Gesetzen gemäß betragen soll. Bei uns sind die Bestimmungen über die Nothwehr, welche die PGO. Kaiser Karl V. enthält, noch nicht durch neuere Gesetze geändert, und in allen Fällen dieser Art wendet man die Grundsätze an, welche die Wissenschaft hierüber angenommen hat, und ohnehin schon in der Natur der Sache liegen. — Es konnte aber nach den Gesetzen, nach Doctrin und Praxis, nicht in der Befugniß, oder gar in der Pflicht des Schützen liegen, einen fliehenden Frevler mit einem Gewehr zu verfolgen, dessen Hahn gespannt war, dessen Entladung also durch die geringste Erschütterung zu besorgen stand. Die Noth war mit dem Augenblicke verschwunden, folglich auch das Recht Nothwehr auszuüben, als sich der Frevler zur Flucht gewendet hatte, und der Umstand, worauf jene Administrativ-Behörde ein besonderes Gewicht legt, daß der Frevler bei dem ersten Zusammentreffen mit dem Schützen — das Beil drohend gegen den Angeklagten erhoben hatte — gab dem Schützen weder das Recht, sein Gewehr in diesem gefährlichen Zustande fortwährend zu belassen, noch war ihm dies zur Pflicht gemacht und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil — der Nothzustand, welcher gerechte Nothwehr gestattete, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht existirte, und weil

eine etwaige entgegenstehende Instruction ganz außer Acht bleiben mußte. Sollte also auch, was jedoch der Fall nicht einmal ist, die dem Forstschützen ertheilte Instruction demselben wirklich ausdrücklich gestatten, einen fliehenden Frevler mit einer jeden Augenblick zum Schusse fertigen Flinte zu verfolgen, so ist eine solche Instruction ohne allen Einfluß auf das richterliche Gutachten dieses Falles, weil der Forstschütze hieran nicht gebunden war, ja, und wenn die Instruction sogar ihm befohlen hätte, dem Frevler mit gespanntem Gewehr nachzueilen, so könnte ein solcher Befehl, der wie hier, so leicht möglich eine Rechtsverletzung involvirt, denjenigen, welcher ihn befolgt, nicht exculpiren, selbst dann nicht, wenn der Befehlende alle Verantwortlichkeit über sich nehmen sollte. (Tittmann, §. 107.) Der auf Erfüllung einer solchen von Haus aus widergesetzlichen Instruction etwa geleistete Eid könnte ebenfalls hierin Nichts ändern, denn von einem gültigen Eid wird unter andern wesentlichen Stücken auch erfordert, daß derselbe nichts Unrechtes und nichts wider die Gesetze enthalte. Von einem psychologischen, die Imputabilität aufhebenden Zwange kann hierbei nicht die Rede sein, denn da müßten Nachtheile, welche das Leben, die Gesundheit oder Freiheit einzubüßen befürchten lassen, (Tittmann, §. 88. lex 13. de transactionibus) in Frage kommen, woran hier nicht gedacht werden kann. —

Aus allem diesem glauben wir dargethan zu haben, daß die Behauptungen der erwähnten Administrativ-Behörde an sich schon keine Beachtung verdienen, und wir kommen nun noch zu der Frage, in wie ferne überhaupt Gutachten einer Administrativ-Behörde in Criminalfällen Berücksichtigung finden können? —

Hat die Administrativ-Behörde über einen rein

technischen Gegenstand dem urtheilenden Criminalrichter Auskunft zu ertheilen, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß der urtheilende Richter ein solches Gutachten zu berücksichtigen habe. — Es erscheint die Administrativ-Behörde dann in der Eigenschaft eines Kunstverständigen, und eben so, wie der Criminal-Richter an den Ausspruch des Arztes über den Befund einer Verwundung oder Tödtung — wenn das Gutachten an sich keine Mängel und Zweifel darbietet — gebunden ist, eben so wird er das technische Gutachten einer Administrativ-Behörde seinem Urtheile zum Grunde legen können. — Es treten dann diejenigen Bestimmungen ein, welche über den Beweis durch Sachverständige gelten. Handelt es sich also z. B. von der Untersuchung gegen einen Cassenbeamten, der eines Eingriffs in die ihm anvertrauten öffentlichen Gelder beschuldigt wird, und kommt es im Laufe der Untersuchung darauf an, ob dieser Cassenbeamte bei Stellung seiner Rechnungen nach richtigen Grundsätzen des Rechnungsstyls verfahren habe oder nicht, so wird es keinem Bedenken unterliegen, hierüber die Ansicht der ihm unmittelbar vorgesetzten oberen Rechnungs-Behörde einzuholen, und das eingeholte Gutachten derselben der Entscheidung zum Grunde zu legen. Es kann dies jedoch nur in so ferne geschehen, als von der richtigen, oder unrichtigen Anwendung der Rechnungsmanipulation die Rede ist, indem nur dieser Punct der Beurtheilung des sachverständigen Collegs zusteht.

Denn wollte z. B. jene Behörde in ihrem Gutachten behaupten, „wir finden gegen den Angeklagten das ihm zur Last gelegte Verbrechen der Unterschlagung öffentlicher Gelder darum nicht begründet, weil er die aus der Casse genommenen Gelder, obgleich er sie in

seinen Privatnutzen verwendet hatte, den Tag nach dieser Verwendung wieder in die Casse eingelegt hat — und halten daher eine Strafe nicht zulässig gegen denselben, so könnte begreiflich eine solche Aeußerung auf das Erkenntniß des urtheilenden Richters nicht den mindesten Einfluß äußern. Denn was aus den gegebenen und erwiesenen Thatsachen nach der bestehenden Gesetzgebung gefolgert werden müsse, damit hat sich lediglich und allein die richterliche Behörde zu beschäftigen und nur ihr und keiner andern im Staate kann hierüber ein competentes Urtheil zustehen. —

Diesen Satz auf den concreten Fall angewendet, so konnte die Behauptung der dem Angeklagten vorgesetzten Administrativ-Behörde:

„der Schütze sei um deßwillen befugt gewesen, den fliehenden Frevler mit gespanntem Gewehr zu verfolgen, weil sich der Vorfall bei Nacht ereignet, weil der Frevler vorher dem Schützen mit dem Beile gedroht habe, und hieraus hervorgegangen sei, was er zu erwarten gehabt habe, wenn er die Verfolgung des Frevlers, ohne jeden Augenblick zu seiner Vertheidigung bereit zu sein, fortsetze" —

bei dem Urtheil über die Frage: fällt dem Angeklagten eine culpose Tödtung des N. zur Last? gar nicht beachtet werden, obgleich es sich von selbst versteht, daß diese Umstände, die aber der entscheidende Richter ohnehin zu berücksichtigen hat, auf das Strafmaas einen sehr bedeutenden Einfluß äußern werden. —

Eine weitere Frage ist die, ob der entscheidende Richter verpflichtet sei, Angaben in solchen Schreiben einer Administrativ-Behörde, die sich auf andere bei den Acten nicht befindende Actenstücke gründen, unbedingt als richtig anzunehmen, und seinem Urtheilsspruche zum

Grunde zu legen? — Auch diese Frage müssen wir unbedingt verneinen. Es erscheinen solche Angaben als ein referens sine relato, und verwirft man im Civil-Proceß sogar Beweismittel, die sich auf andere bei den Acten nicht befindliche Beweisgründe beziehen und berufen, dann möchte dies doch noch in bei weitem höheren Grade der Fall in Criminalprocessen sein, wo man über Leben, Ehre, Freiheit verhandelt. — Man wird hierbei den Einwurf zu befürchten haben, daß der öffentliche Glaube der Behörde hinreiche, um den Beweis alles dessen herzustellen, was in einer solchen officiellen und allerdings im Allgemeinen glaubhaften Mittheilung enthalten ist. —

Allein läßt sich auch ohne strenge Festhaltung dieses Satzes, der für die Administration von der größten Wichtigkeit ist, nicht regieren, so kann er doch in Criminalsachen unmöglich unbedingte Anwendung finden. —

Wollte man diesen Grundsatz verlassen, so müßte ein Bericht, eine Communication einer Administrativ-Behörde an die Justiz-Behörde genügen, die größten und empfindlichsten Strafen auszusprechen, ohne daß es einer Untersuchung bedürfte, ohne daß es nöthig wäre, die Acten, wodurch die in solchen Berichten oder Communikationen enthaltenen Anschuldigungen documentirt werden, einzusehen. —

Es wird daher in allen Fällen dieser Art der Untersuchungsrichter verpflichtet sein, sich diejenigen Actenstücke zu verschaffen, auf welche sich eine Administrativ-Behörde zur Begründung ihrer Ansichten und ihrer Behauptungen beruft. Wenn z. B. ein Administrativbeamter wegen Eidesbruchs (Verletzung seines Diensteides) angeklagt wird, und die ihm vorgesetzte Behörde versichert in einem an die entscheidende Justizbehörde gerichteten Erlaß, dieser Angeklagte habe seiner Zeit den gewöhn-

lichen Diensteid abgeleistet, der Angeklagte läugnet aber, kann in diesem Falle, ohne das Verpflichtungs-Protocoll des Angeklagten zu besitzen, eine Verurtheilung des Angeklagten wegen Eidbruchs erfolgen? Wir müssen diese Frage nach dem Bisherigen verneinen.

Daher würde denn auch, um auf den vorliegenden Fall zurückzukommen, trotz der officiellen Versicherung der Administrativ-Behörde, der Forstschütze sei verpflichtet gewesen, den fliehenden Frevler, obwohl er ihn erkannt habe, wo möglich zu pfänden und ihn mit gespanntem Gewehr zu verfolgen, die deßfalls dem Schützen ertheilte Instruction vor allen Dingen zu den Acten zu bringen gewesen sein, und es konnte das in officio gegebene Zeugniß der Administrativ-Behörde allein den Beweis des Daseins einer solchen Instruction nicht liefern.

Nach diesem Allen ist der Schütze N. einer culposen Tödtung schuldig; fragt man aber nach dem Maaße und der Gattung der von ihm verdienten Strafe, so dürfen beide nicht zu empfindlich auf ihn einwirken. Denn wenn auch Inculpat auf der einen Seite in einem hohen Grade leichtsinnig bei der Verfolgung des Frevlers war, was ihm um so mehr anzurechnen ist, als er, der erfahrene Schütze, an den leicht möglichen Erfolg davon denken mußte, so befand er sich doch auf der andern Seite im Stande der Noth, als er mit dem Frevler zusammentraf, er war in Ausübung seines Dienstes begriffen, er hatte das Recht sich in Vertheidigungsstand zu setzen, es steht ihm sein guter Ruf zur Seite, und es kann von ihm nicht angenommen werden, daß er eine gefährdevolle Absicht bei der Verfolgung des Frevlers hatte. Hierzu kommt, daß Inculpat jedenfalls in einem aufgeregten Gemüthszustande sich befand, in welchem

man eine kalte und ruhige Beurtheilung der möglichen Folgen seiner unvorsichtigen Handlung nicht so leicht anstellen kann, und daß er in dem Gefühle einer treuen Pflichterfüllung den Frevler verfolgte. In Erwägung aller dieser Beziehungen muß sich die Strafe für das ihm zur Last fallende culpose Verbrechen auf drei Monate gelindes Gefängniß reduciren. — Seine Verurtheilung in eine Strafe zieht die Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten von selbst nach sich. —

Mitgetheilt vom ***rath λ.

IV.

Königreich Preussen.
(Landrechtlich.)

Todtschlag aus Geschlechtsbrutalität.

Von dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Mälzer in Naumburg.

Am 30. December 1833 war die Familie des Rittergutsbesitzers Ekeid auf Zschöne*) bei M. und der zur Abhaltung des Gerichtstags anwesende Justitiarius des dortigen Patrimonialgerichts, auf dem Oberhofe des Ritterguts beim Mittagsessen versammelt, welches, wie gewöhnlich, unter heiteren Gesprächen, und ohne daß etwas Auffallendes vorfiel, eingenommen wurde. Gleich nach Tische entfernten sich die Tochter des Hausherren, Elli Ekeid und deren Bräutigam, der Oeconom Eduard Streffau, aus dem Zimmer, lustwandelten Arm in Arm im Garten, und traten dann auf Streffau's Vorschlag in das neu eingerichtete, am Ende des Gartens gelegene Gewächshaus. Hier in unbemerkter Einsamkeit überließen sie sich ihren Liebkosungen, Streffau's Sinne wurden durch

*) Diese und die andern Namen sind pseudonym.

die Küsse seiner Braut aufgeregt, er machte wiederholte Angriffe auf ihre Keuschheit wurde aber jedesmal zurückgewiesen. Seit der Entfernung des Brautpaares in den Garten mochte etwa eine Viertelstunde verflossen sein, als Streffau, mit größter Schnelligkeit dem Wohnhause zueilend, gesehen wurde. Aus diesem kehrte er sogleich mit einem Doppelgewehre in den Garten zurück, — es fielen unmittelbar auf einander zwei Schüsse, und man fand Elli Ekeid in einem Gartenwege, und sechs bis acht Schritte von ihr den Streffau, Beide regungslos, am Boden liegen. Während die herbeigeeilten Hausgenossen um Elli Ekeid beschäftigt waren, kam Streffau wieder zu sich, sprang auf, lief quer über die Beete weg nach der Gartenmauer, kletterte hinüber und stürzte sich in den, längs dem Fahrwege außerhalb der Mauer vorüberfließenden, über Mannshöhe tiefen, Fluß. Er tauchte unter, kam wieder auf die Oberfläche des Wassers, schwamm ans jenseitige Ufer, lief ein Stück Weges auf der überschwemmten Wiese fort, und wurde endlich angehalten und auf den Unterhof des Ekeid-schen Gutes geschafft, wo ihm von früher her seine Wohnung angewiesen war. Hier fand man an ihm eine Schußwunde, welche die linke Backe aufgerissen hatte, jedoch nicht lebensgefährlich erschien. Inzwischen hatte man sich nach Herbeirufung des im Orte wohnenden Chirurgus überzeugt, daß Elli Ekeid an deren Körper eine Schuß- und mehrere Stichwunden bemerkt worden, völlig todt sei, und der Justitiarius von Zschöne ordnete die legale Section an, welche am folgenden Tage (31. December 1833.) durch den Kreisphysikus und den Kreis-Chirurgen von M. vorgenommen wurde.

Um die Recognition von Seiten Streffau's, der an seiner Wunde niederlag, zu erleichtern, war der Leichnam vom Oberhofe auf den Unterhof geschafft, und wurde dort zunächst von dem Justitiarius den vereidigten Schöppen und dem Chirurgus als der Leichnam der Elli Ekeid recognoscirt. Sodann wurde Streffau herbei geschafft, und da seine Wunde ihn am Sprechen verhinderte, aufgefordert, schriftlich zu erklären, ob er den ihm so eben vorgezeigten Leichnam als den seiner Braut, der Elli Ekeid anerkenne? Er schrieb darauf eigenhändig in das Protocoll:

Ich erkenne ihn als den meiner theueren Geliebten.
Eduard Streffau.

Die äußere Besichtigung der Leiche ergab: daß durch den, aus einem wollenen Zeuge bestehenden Oberrock, durch das Halstuch, das Schnürleibchen und das Hemde drei gerade Stiche in die Gegend der Brust, und ein vierter Stich in die Gegend des Unterleibes durch den beschriebeneu Oberrock, das Schnürleibchen und das Hemde gingen. Die Länge des Leichnams betrug 4½ Fuß, die Haut des ganzen Körpers war sehr blaß und wachsgelb. Nach der Aussage des Chirurgus war denata im July 1833 20 Jahre alt geworden. 11½ Linie vom Mittelpunkte des Kinnes linker Seits fing sich eine Schußwunde an, welche längs dem Kinnbackenrande von vorn nach hinten, und zwar nach den Halswirbelbeinen zu ging, und in ihrem Längenmesser 2' 1" betrug. Der Querdurchmesser dieser Wunde, und zwar von dem linkseitigen Kinnbackenrande an abwärts nach dem Halse herunter betrug netto 1½'. Diese Wunde hatte verbrannte, nach innen gebogene Ränder. Vom linkseitigen Kinne aufwärts bis zum Rande

der Oberlippe und dem linkseitigen Mundwinkel zeigte sich die Haut hart und schwarzbraun in Folge der Verbrennung durch das Pulver. Eigentliche Suggillationen wurden um die Wunde herum nicht bemerkt. — Die große Beweglichkeit des Kopfes ließ vermuthen, daß die Wunde bis zu den Halswirbelbeinen penetrirt, und sowohl die Halswirbel, als auch die Knochen selbst bedeutend verletzt sein müßten. Die weiblichen Brüste, welche nur von mittlerer Größe waren, hatten ganz die Gestalt und Beschaffenheit der jungfräulichen. Ferner zeigten sich am äußern Leichnam vier Stichwunden, von denen die erste von der Mitte des Sterni aus gerechnet, in gerader Linie nach der linken Brustwarze hinging, und von derselben in senkrechter Richtung nach unten 11″ entfernt war. Sie verlief quer, ihre Breite betrug ½″, ihre Länge 3″. Die zweite befand sich 5″ unter den ersten, und war von der Mitte des Sterni 2½′ entfernt; sie verlief ebenfalls quer, und ihre Breite betrug 2″, die Länge aber 7″. Beide Wunden befanden sich unmittelbar in der weiblichen Brust. Die dritte Wunde zeigte sich von dem schwertförmigen Knorpel angerechnet in gerader Linie 1⅓′ von der zweiten Wunde auf der linken Seite zwischen der zehnten und elften Rippe. Sie war 6″ lang und 4½″ breit. Die vierte befand sich ebenfalls auf der linken Seite, in der Mittelbauchgegend, und war von der letztgenannten 4′ 1″ entfernt. Sie hatte eine mehr verticale Richtung, und war 8″ lang und 1½″ breit.

Um diese sämmtlichen Stichwunden herum befanden sich keine Suggillationen. Die Geschlechtstheile bewiesen den jungfräulichen Zustand und es fanden die Katamenien statt. Die rechte Hand war krampfhaft geschlossen, die linke in einen rechten Winkel gebogen, und beide

mit geronnenem Blute besudelt. Eine genauere Untersuchung der Schußwunde ergab hiernächst, daß der Sterno-cleido-mastoïdeus, der Sterno-mastoïdeus und der coraco-mastoïdeus vom Schusse durchdrungen und zerstört waren. Desgleichen zeigten sich die untern Theile der linken parotis, der nervus glosso-pharingëus, hypoglossus und vagus, nicht weniger die carotis externa und interna und die jugularis externa und interna durch den Schuß zerstört. Der zweite, dritte, vierte und fünfte Halswirbel waren zerschmettert, und $\frac{2}{3}$ des Körpers von dem dritten, vierten, fünften Halswirbel gänzlich zerstört. Ferner fand sich in dieser Wunde der Schlund dicht hinter dem Kehlkopfe gänzlich abgeschossen. Die Wundränder des Schlundes waren verbrannt, der Kehlkopf von links durchschossen, und das linke große und kleine Horn zerstört.

Nach Umwendung des Leichnams und Bloslegung der zweiten bis fünften Halswirbel wurde der Schnitt von unten nach oben erweitert. Dabei fand sich eine 2′ lange Suggillation in den Nacken und Halswirbel-Muskeln, aus welcher nach mehreren Einschnitten dickflüssiges, halbgeronnenes Blut hervorquoll. Die suggillirte Stelle enthielt ein Convolut von ganz klein zermalmten Knochenstücken, und mehrere breitgedrückte Schrotkörner, im ganzen 17 Stück. Die Partie des Rückenmarks, welche sich in der Höhle vom zweiten bis fünften Halswirbelbeine befindet, erschien als breiartige Masse, und war mit Blutgerinsel gemischt. In der Kopfhöhle fand sich nach der Eröffnung nichts vom normalen Zustande Abweichendes. In der sodann geöffneten Brusthöhle ergab eine genauere Untersuchung der Stichwunden 1 bis 3. daß

1) die Wunde ad 1. eine bloße Hautwunde war.
2) die Wunde ad 2. penetrirte bis auf die vierte Rippe

da, wo dieselbe in Knorpel übergeht, und hier war ein Stück Rippe von 8″ Länge und 2″ Breite am untern Rande abgetrennt. Die Ränder dieser Wunde waren etwas angeschwollen, und mit geronnenem Blute bedeckt. 3) die Wunde ad 3., welche bei der äußern Besichtigung zwischen der zehnten und elften Rippe liegend gefunden war, penetrirte bis zur sechsten Rippe, und drang zwischen der sechsten und siebenten Rippe in die Brusthöhle ein. Sie war einen Zoll lang und mit ausgetretenem, geronnenem Blute bedeckt. Nach Abnahme des Sterni zeigte sich in der Luftröhre, ihrer ganzen Länge nach, geronnenes Blut. In der linken Seite des Brustkastens zwischen Lunge und Pleura wurden 4 Pfund theils geronnenes, theils dickflüssiges, ausgetretenes Blut gefunden. Die Wunden ad 2 und 3 penetrirten in den Herzbeutel, in welchem sich wenigstens 4 Unzen theils flüssiges, theils geronnenes Blut vorfand. Beide Wunden gingen auch in das Herz hinein, und zwar drang die Wunde ad 2. durch die vordere Wand der linken Herzkammer 2′ von der Spitze des Herzens aufwärts in diese Kammer ein. Sie verlief quer, war 5″ lang und die Ränder klafften 1″ breit. Die Wunde ad 3. war 1′ 3″ von der Spitze des Herzens nach aufwärts in die genannte Kammer eingedrungen. Sie verlief ebenfalls in die Quere, und war 2½″ lang und ½″ breit. In der Brusthöhle fand sich, daß die Wunde ad 4 nicht durch die Bauchmuskeln penetrirte. Der uterus hatte die, ihm im jungfräulichen Zustande zugehörige Gestalt und Beschaffenheit. Nachdem hierauf den Obducenten ein von dem Chirurgus im Gewächshause vorgefundenes Messer vorgelegt worden, waren sie einstimmig der Meinung, 1) daß die, am Leichnam vorgefundenen 4 Stichwunden mit diesem Messer beigebracht worden; 2) daß der Schuß, dessen Folge

die beschriebene Schußwunde gewesen, von vorn nach hinten gegangen sei; 3) daß die, durch den Schuß, ingleichen durch die Stichwunden ad 2 und 3. entstandenen Verletzungen, jede für sich betrachtet, unbedingt und unter allen Umständen in (je) dem Alter der Elli Skeid den Tod derselben zur Folge haben mußte. Hiernächst ist die Criminal-Untersuchung gegen den Oeconomen rc. Streffau eingeleitet, und vom Inquisitoriate zu *** unter Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten geführt worden. Das articulirte Verhör ist in Gegenwart des Vertheidigers abgehalten, der Gemüthszustand des Inquisiten (auf sein eigenes Verlangen) ärztlich untersucht und begutachtet, und eine Vertheidigungsschrift eingereicht.

Das Resultat der Untersuchung ist Folgendes: Streffau ist am 19. März 1812 im Herzogthum Neufchatel geboren, wo sein Vater eine Uhrenfabrik besaß. Seine beiden Eltern mußten in ihrem Geschäfte häufige Reisen nach Deutschland machen, und schlugen im Jahre 1819 ihren Wohnsitz zu ** in Sachsen auf, ließen aber den Sohn, welcher für Uhrmacherei bestimmt war, in einem Schweizerischen Pensionat zurück, wo er auch das Orts-Gymnasium besuchte. Streffau zeigte indessen zu dem für ihn gewählten Berufe keine Neigung, sondern entschied sich für die Landwirthschaft, und nachdem sein Vater im Jahre 1824 verstorben, gab die Mutter seinen Wünschen nach, und ließ ihn nach ** kommen, wo er einen Vormund in der Person des Barons v. * bekam. Von Michaelis 1827 bis dahin 1828 war er in Pension bei einem Landpfarrer in der Nähe von **, wurde dann eingesegnet, und besuchte die öconomischen Vorlesungen des Professor P. in **. Nach Verlauf eines halben Jahres fühlte er aber das Bedürfniß, sich zu-

vörderst in der practischen Landwirthschaft auszubilden, und ging auf zwei Jahre zu dem Administrator K. nach N. Im August 1831 bekam er eine Verwalterstelle bei dem Amtmann Eckeid in Zschöne, wurde von dort aber schon nach einigen Wochen wieder entfernt, weil er ein Liebesverhältniß mit der Tochter seines Herrn angeknüpft hatte, welches der Amtmann Eckeid aus Besorgniß vor Streffau's auffallender Heftigkeit abbrechen wollte.

Streffau bezog hiernächst das Würtemberg'sche Land- und Forstwissenschaftliche Institut zu Hohenheim bei Stuttgard, unterhielt aber von hier aus heimlich das Verhältniß und einen Briefwechsel mit Elli Eckeid, und bestimmte durch seine Beharrlichkeit endlich den Vater derselben, welcher sich von einer gleich innigen Neigung seiner Tochter zu Streffau überzeugt hatte, der künftigen Verbindung der jungen Leute keine weiteren Hindernisse in den Weg zu legen. Streffau besuchte noch eine Zeit lang das landwirthschaftliche Institut zu Schleißheim in Baiern, unterrichtete sich auf Veranlassung des Amtmanns Eckeid von der Bairischen Bierbrauerei, und kehrte zu Ostern 1833 nach Zschöne zurück, wo am 12. Mai desselben Jahres seine Verlobung mit Elli Eckeid gefeiert wurde.— Auch bis jetzt hat Streffau einen festen Wohnsitz nicht aufgeschlagen, und er ist daher als sächsischer Unterthan, und da er das 21. Jahr zurückgelegt hat, als volljährig zu behandeln. Sein Vermögen besteht in einem väterlichen Erbtheile von 6600 Thalern. Seit seiner Verlobung hielt Streffau sich theils in Zschöne, theils bei einem Freunde des alten Eckeid in der Nähe von O. auf, und beschäftigte sich mit Landwirthschaft. Der Amtmann Eckeid war inzwischen bemüht, eine Pachtung für ihn zu erlangen, hatte zu diesem Zwecke schon mehrere Reisen mit ihm

gemacht, eine solche Reise auch wiederum auf den 31. December 1833 angesetzt, als Tages zuvor der Tod seiner Tochter Elli erfolgte, über dessen Veranlassung Inquisit folgenden Aufschluß gegeben hat.

In dem, am 1. Januar 1834 durch den Justitiar von Zschöne unter Zuziehung der beiden vereidigten Schöppen abgehaltenen Verhöre schrieb Inquisit, den seine Wunde am Sprechen verhinderte, auf die Frage: Was ist Ihnen von der Art und Weise des Todes Ihrer Braut, der Elli Ekeid und von der Veranlassung desselben bekannt? folgende Antwort wörtlich ins Protocoll: „Mit meiner geliebten Elli ging ich, wie fast alle Tage bei schönem Wetter, spazieren. Wir waren einige Male auf- und abgegangen, unterhielten uns von unserem Glücke, und traten dann ins Gewächshaus, um die Einrichtung des Vaters zu sehen. Durch unser Küssen beiderseits aufgeregt, wurden wir es noch mehr durch die unbelauschte Umarmung, welche uns unsere Liebe verschaffte. Meine Glut stieg zum Höchsten, auch sie erwiederte meine Küsse, — wie ich aber Ungebührliches von ihr, der Unschuld selbst, verlangte, wurde ich zurückgewiesen, — ich wurde zuletzt rasend, erstach sie und hier verließen uns unsere Sinne, bis der mörderische Schuß fiel, und mir mein Theuerstes auf Erden raubte. Ich sah sie zu meinen Füßen fallen, sie regte sich nicht mehr, verzweiflungsvoll rannte ich einige Schritte weg, und erschoß mich, fehlte aber, blieb aber so lange liegen, bis das Geschrei der Eltern mich erweckte, und ich dann über die Gartenmauer sprang, und mich ins Wasser stürzte."

Auf weitere Fragen antwortete Inquisit ebenfalls schriftlich, daß er seine Braut an der linken Seite gestochen, daß er mit seinem Taschenmesser gestochen, daß

er mit der großen Klinge desselben zugestoßen, weil diese die erste gewesen, welche er zur Hand bekommen, — und daß er es doch gewesen sein müsse, der seine Braut geschossen, denn mit dem andern Rohre habe er auf sich geschossen.

Ferner entwarf Inquisit als Antwort auf die Frage: Können Sie nicht die Stelle angeben, wo sie (Elli Ekeid) fiel? eine Zeichnung auf eine Schiefertafel, und übertrug dieselbe auf Veranlassung des Inquirenten in das Protocoll.

Allein schon in diesem Verhöre gab Inquisit an, daß er keine Ueberlegung mehr gehabt, um die Gefährlichkeit der Stiche zu fürchten, daß er nicht wisse, wie viele Stiche er seiner Braut beigebracht, eben so wenig, wo er das Gewehr herbekommen habe, auch nicht, ob das im Garten gefundene, ihm vorgezeigte Doppelgewehr dasjenige sei, mit welchem er geschossen, — denn angesehen habe er es (bei der That) nicht, daß die Absicht, seine Braut zu tödten, ihm niemals auch nur im Traume eingefallen sei — und daß er sich der Tödtung seiner Braut erst bewußt geworden, und daß überhaupt seine Besinnung erst zurückgekehrt sei, als der Schuß fiel und er sie fallen sah.

Bei den späteren Inquisitoriats-Verhören widerrief Inquisit sämmtliche Geständnisse in Betreff seiner Thäterschaft, und ließ sich in dem Verhöre vom 9. Januar 1834 dahin vernehmen:

„Hier (im Gewächshause) ungestört und ungesehen umarmten wir einander und wurden durch unser beständiges Küssen Beide sehr aufgeregt — lange lagen wir in stummer Umarmung, mein Blut war in ungeheurer Wallung, ich verlangte von ihr das Unmögliche, sie wies mich zurück, ich wurde rasend und meiner nicht

mehr mächtig, und weiß nun nicht, wie es geschehen ist, — ob ich das Messer gehabt, wie ich es in die Hand bekommen, wie ich sie gestochen habe: — es ist mir unerklärbar — denn gewiß weiß ich nicht, wie es geschah, es war all mit mir, ich weiß nicht, wo ich hingekommen bin, bis ich meine Elli auf meinen Schuß fallen sah. Ich sah, wie ich sie fallen sah, mein ganzes Elend, meine Besinnung kehrte zurück, ich lief ein Paar Schritte weiter, kniete nieder, dachte an nichts weiter, als an meine gute Braut, und erschoß mich."

In dem Verhöre vom **10.** Januar **1834.**

„Ich schob meine Hand in ihren Oberrock, ich wollte mich ihrer Brust bemächtigen. Sie aber sah mich an, schob meine Hand weg und sagte: Eduard! — Ich wiederholte diesen Versuch, zog sie fest an meine Brust, küßte sie mit Innigkeit, wurde aber wieder auf dieselbe Art zurückgewiesen. Ich zog sie noch einmal an meine Brust, sie legte ihren Kopf auf meinen linken Arm, ich küßte sie, und sie erwiederte meine Küsse, — noch einmal versuchte ich, wurde abgewiesen, und hier ist Alles, was ich weiß. Das letzte Mal war ich außer Fassung, — nun weiß ich nichts weiter mehr, ich kann keine Auskunft geben."

Und ferner auf einzelne Fragen:

„Ich erwachte, als sie fiel — es war im Hauptgange des Gartens — es war wie mein Schuß fiel; — daß ich ihn (den Schuß) gehört habe, kann ich nicht sagen, es war mir so, aber ich weiß es nicht, ob ich ihn gehört habe, aber ich sah sie fallen. — Als ich sie fallen sah, kehrte das Bewußtsein mir zurück, ich sah sie liegen, ging ein Paar Schritte weiter, kniete nieder, legte das Gewehr an meinen Mund, und schoß, weil ich meine Elli nicht überleben wollte."

Was zunächst in der Sache

A) den objectiven Thatbestand betrifft, so ist über den Ort und die begleitenden Umstände des Todes der Elli Ekeid Folgendes ermittelt. Das Gewächshaus, in welches Inquisit mit seiner Braut eingetreten, liegt in der nordwestlichen Ecke des Ekeid'schen Gartens und bildet ein Viereck, dessen südwestliche Viertel zu einem Vorhause abgetheilt ist. In dieses Vorhaus tritt man aus dem Garten von Süden her, und aus dem Vorhause in das Gewächshaus selbst rechts nach Osten hin. In derselben Fläche mit der Gartenthür des Vorhauses, also nach Süden zu, hat das Gewächshaus ein großes Glasfenster, und hinter demselben stehen drei von Westen nach Osten zu laufende, etwa $\frac{3}{4}$ Ellen von einander entfernte Blumengestelle. Links vom Eingange aus dem Vorhause steht im Gewächshause der Ofen, gerade vor dem Wege zwischen der vorletzten und letzten Blumenreihe. Zwischen Ofen und Thür pflegen drei Gießkannen zu stehen, welche am 30. December 1833 wasserleer waren. Diese Gießkannen fand man am genannten Tage nach dem Tode der Elli Ekeid umgeworfen — zwei lagen zwischen dem Ofen und der Thür des Gewächshauses, die dritte im Vorhause bis am Eingange in das Gewächshaus.

Die denata hatte an jenem Tage hölzerne Pantoffeln über den Schuhen getragen, und von diesen fand man den einen im Gewächshause vor dem Ofen, die Spitze nach der Thür zugekehrt, den andern auf der Thürschwelle mit der Spitze nach dem Innern des Gewächshauses zu. Vor dem mittleren Blumengestell lagen drei umgeworfene Blumentöpfe, von denen zwei ganz zerbrochen waren. In der südwestlichen Ecke des Vorhauses endlich hinter der dritten Gießkanne, hat der Orts-Chirurgus, seiner

Angabe nach, ein Taschenmesser mit drei Klingen, einer größern und zwei Federmesserklingen, schwarzer Hornschaale, messingenem Futter und Stiften gefunden. Es war zugeklappt und anscheinend Blutspuren an demselben. Von der Thür des Vorhauses ab geht südwärts an der Mauer entlang ein Gartenweg, 20 Schritte bis zu einer Nische, von welcher man links um in den Mittelgang des Gartens biegt. Diese Wege ist denata vom Gewächshause aus gegangen, und in dem letzteren etwa 16 Schritte von der Nische umgesunken. Das Ekeidsche Wohnhaus liegt an der Südseite des Gartens, hat aber den Ausgang nicht in diesen, sondern ostwärts in den Hof, von wo man links um an der Hauswand entlang zur Gartenthür kommt. Der beschriebene Eingang ins Haus führt auf die Hausflur, deren größere Fläche rechts von der Thür liegt, und die, der Thür gerade gegenüber, in einen Gang sich verlängert. Auf der rechten Seite dieses Ganges pflegen die Gewehre des Amtmanns Ekeid zu hängen, und es haben sich dort auch am 30. December Mittags wenigstens zwei Doppelgewehre befunden. Eins dieser Gewehre, dessen sich Inquisit gewöhnlich bediente, und welches er noch an demselben Vormittag, mit Haasen- und Rehposten in beiden Läufen geladen, aufs Feld mitgenommen hatte, wurde am Nachmittage im Garten nahe bei der Stelle, wo Streffau sich geschossen, entladen vorgefunden. Auf beiden Seiten des Hauses, neben dem Garten endlich liegen Höfe, welche von dem Garten durch Stakete getrennt sind.

Ferner bekundet über den objectiven Thatbestand die Demoiselle Henriette L., 22 Jahr alt, eine Pflegetochter des Amtmanns Ekeid, eidlich: Am 30. December 1833 unmittelbar nach beendigtem Mittagsessen, habe sie von ihrem Zimmer aus, welches im zwei-

ten Stockwerke des Wohnhauses liegt, und Fenster nach dem Garten hinaus hat, gehört, wie Streffau und Elli scherzend und lachend im Garten gegangen. Ganz kurze Zeit darauf, etwa eine halbe Viertelstunde, sei vom Gewächshause her ein dumpfes Schreien erschollen, welches Zeugin als von Elli ausgestoßen, erkannt habe. Sogleich habe sie ihr Fenster geöffnet, und zuerst Streffau mit größter Schnelligkeit dem Wohnhause zulaufen, — dann aber Elli mit aufgelöstem Haar aus dem Gewächshause herauseilen gesehen. Sie habe ihr zugerufen, was denn vorgefallen wäre, worauf jene aber nur durch einen zweimaligen unverständlichen Angstruf geantwortet. Die eine Hand habe Elli auf dem Herzen gehalten, die andere von sich gestreckt — Zeugin sei nun dem Garten zugeeilt, aber während sie noch auf der Treppe gewesen, habe sie Streffau mit einer Flinte in der Hand schon wieder zum Hause hinauslaufen gesehen. Als sie eben zur Hausthür hinausgetreten, habe sie schnell hinter einander zwei Schüsse gehört, und nachdem sie um die Hausecke in den Garten gelangt, Elli an der Stelle liegen gesehen, wo sie später gefunden worden.

Diese Zeugenaussage, verbunden 1) mit dem Umstande, daß, nach der ganz unverdächtigen, und eidlichen Aussage des Ortschirurgen, im Gewächshause ein, anscheinend blutiges Messer gefunden worden, dessen größere Klinge, laut gerichtsärztlichem Gutachten, in die, bei der denata vorgefundenen Stichwunden gepaßt; 2) mit den, im Gewächshause vorgefundenen Unordnungen und Zerstörungen — umgestoßene Gießkannen, herabgeworfene Blumentöpfe, zerstreut liegende Pantoffeln — welche auf einen Kampf an diesem Orte schließen lassen; 3) mit dem Resultate der Obduction, welches in dem Obductions-

berichte vom 28. Januar 1834 dahin näher angegeben worden, daß a) die beiden Stichwunden ad 2. 3. und die Schußwunde, jede für sich absolut lethal gewesen; b) daß denata die Stichwunden zuerst erhalten haben müsse, wie das Blutextravasat im Herzbeutel und im Brustkasten, und die wachsgelbe Hautfarbe — das Zeichen einer profusen Blutung während des Lebens — bewiesen; c) daß die Schußwunde, welche den plötzlichen Tod nothwendig zur Folge haben mußte, das Leben der denata höchstens um einige Minuten abgekürzt habe; dies Alles ergiebt folgenden objectiven Thatbestand als vollkommen feststehend:

1) daß Elli Ekeid durch zwei, ins Herz eingedrungene, ihr im Gewächshause beigebrachte Stiche tödtlich verwundet; 2) daß sie darauf durch einen Schuß, welcher sie im Garten getroffen, wirklich getödtet worden sei.

Auch hat der Vertheidiger des Inquisiten keine Zweifel gegen diesen objectiven Thatbestand erhoben.

Bei Beurtheilung

B) des subjectiven Thatbestandes sind die beiden Fragen zu beantworten: 1) hat Inquisit der Elli Ekeid die tödtlichen Stich- und Schußwunden beigebracht? — 2) hat er eventualiter die That im zurechnungsfähigen Geisteszustande verübt? —

Die letztere Frage verneinen zwar der Defensor des Inquisiten und die über den Gemüthszustand des Letztern gehörten Aerzte — allein aus Gründen, welche nicht überzeugen, und es kommt deshalb (?) zunächst auf Beleuchtung der ersten Frage, der Thäterschaft des Inquisiten überhaupt an, welche der Defensor nicht als vollständig und zur Anwendung der ordentlichen Strafe hinreichend

erwiesen ansieht, indem er den widerrufenen Geständnissen des Inquisiten keine Beweiskraft zugesteht. Obgleich aber weiter unten bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten auch nachgewiesen werden soll, daß seine Geständnisse mit vollem Bewußtsein abgelegt sind, und seine eigenen Wahrnehmungen und Ueberzeugungen aussprechen, mithin vollkommen glaubwürdig erscheinen, und daß der Widerruf derselben ganz unmotivirt ist, — so bedürfen wir doch hier nicht einmal des widerrufenen Theils der Geständnisse, vielmehr haben wir auch ohne diese einen vollständigen Beweis durch Indicien für die Thäterschaft des Inquisiten überhaupt. — Denn, was

1) die Stichwunden betrifft, so gesteht Inquisit zu, am 30. December 1833 gleich nach Tische mit seiner Braut im Garten spazieren gegangen und ins Gewächshaus eingetreten zu sein, dort mit der denata allein verweilt zu haben, und in einen Zustand der höchsten Aufregung versetzt worden zu sein. Seit der Entfernung des Brautpaares in den Garten bis zu dem Augenblick, wo die Schüsse fielen, war nach der obigen Aussage der Henriette L. und nach einer Registratur des Justitiars deren Richtigkeit diensteidlich versichert ist, kaum eine Viertelstunde verflossen, und es ist durchaus nicht anzunehmen, daß Inquisit seine Braut eher verlassen habe, als er von der Henriette L. und einem zweiten Zeugen, dem Gerichtsdiener Friedrich F., dem Wohnhause zueilend gesehen wurde. Das im Gewächshause vorgefundene Messer hat ferner der Inquisit als das seinige anerkannt, dabei bemerkt, daß er es in der Beinkleidertasche zu tragen pflege, und selbst nicht einmal die Vermuthung ausgesprochen, daß es an jenem Tage im Besitze eines Andern gewesen sein könne. Hierzu kommt endlich noch, daß Inquisit seine Thäterschaft auch später nicht eigent-

lich läugnet, vielmehr noch im articulirten Verhöre auf die Frage: Wer hat ihr (der denata) die Stich- und Schußwunden beigebracht? die Antwort giebt: Ich muß es doch gewesen sein. —

Was sodann

2) die Schußwunde betrifft, so hat die Henriette L., wie schon angegeben, bekundet, daß sie zuerst Streffau aus dem Garten dem Wohnhause zueilend, und dann Elli Ekeid aus dem Gewächshause in den Garten treten gesehen habe. Streffau sei sogleich mit einem Gewehr wieder aus dem Hause hinaus gestürzt, unmittelbar darauf seien hinter einander zwei Schüsse gefallen, und Elli Ekeid und Streffau regungslos am Boden liegend gefunden worden.

Es bekundet ferner der Bote und Executor bei dem Patrimonialgerichte über Zschöne, Friedrich F., 46 Jahr alt, eidlich: „am 30. December 1833 kurz nach 2 Uhr Nachmittags habe er sich auf dem Oberhofe befunden — welcher neben dem Garten, ostwärts vom Hause, liegt — und so gestanden, daß er auf die Hausthür und auf die Gartenthür habe sehen können. Hier habe er bemerkt, wie Streffau in vollem Laufe aus dem Garten gekommen, ins Haus hinein geeilt, und nach Verlauf von 1 bis 2 Minuten mit derselben Schnelligkeit und mit einem Gewehr in der Hand wieder herausgekommen und dem Garten zugestürzt sei. Zeuge sei nun durch das Stacket verhindert worden, dem Streffau weiter nachzusehen, sei ihm aber sogleich gefolgt. Als Zeuge noch auf dem Hofe gewesen, habe er zwei Schüsse schnell auf einander fallen gehört, und als er um die Hausecke gebogen, Elli Ekeid in dem Wege, welcher nach der Nische führt, mit dem Gesichte auf dem Boden liegend gesehen.

Sodann bekundet die unverehelichte Dienstmagd Marie K., 23 Jahr alt, eidlich: am 30. Dec. 1835 Nachmittags sei sie auf dem Misthofe — welcher westwärts vom Wohnhause neben dem Garten liegt — beschäftigt gewesen, und habe durch das Stacket in den Garten gesehen, und dort Herrn Streffau mit der Flinte in der Hand, und so, als ob er eben schießen wollte, erblickt. Auch habe sie bemerkt, daß Fräulein Elli mit ausgebreiteten Armen ihm entgegen gekommen, und laut aufgejuchzt habe. Herr Streffau habe das Gewehr nach Abend zu gehalten, wo Fräulein Elli hergekommen, — ob er es aber auf diese gerichtet, könne Zeugin nicht angeben. Nun sei ein Schuß gefallen, und Fräulein Elli sogleich auf den Boden niedergestürzt. Dann habe Zeugin einen zweiten Schuß gehört, und gesehen, wie Herr Streffau ein Stückchen von seiner Braut ebenfalls zur Erde niedergefallen sei.

Hierzu kommt noch, daß die obigen drei Zeugen und eben so der Justitiar nach Inhalt seiner schon erwähnten Registratur, überhaupt nur zwei Schüsse gehört haben, und daß das Gewehr, welches nach dem Geständniß des Inquisiten am Vormittage desselben Tages auf beiden Läufen geladen gewesen, später im Garten entladen gefunden worden ist. Endlich hat Inquisit nach seiner, oben erwähnten Antwort im articulirten Verhöre auch hier die Thäterschaft nicht eigentlich geläugnet, vielmehr zugestehen müssen, daß diese seine Thäterschaft nicht nur an sich höchst wahrscheinlich sei, sondern daß auch nicht der mindeste Verdacht gegen einen anderen Thäter aufgefunden werden könne. — Unter diesen Umständen ist angenommen, daß für die Thäterschaft des Inquisiten, sowohl in Betreff der Stichwunden, als der Schußwunde, vollkommen überzeugende Gründe vorhanden, und nach dem

gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar sei — §. 393. d. C. O. — daß mithin ein vollständiger Beweis der That vorliege, und nach §. 394. a. a. O. auch ohne Geständniß des Inquisiten auf die gesetzmäßige Strafe erkannt werden könne.

Ueber die zweite, den subjectiven Thatbestand betreffende Frage: ob Inquisit die That im zurechnungsfähigen Geisteszustande verübt? findet sich bei den Acten ein Gutachten des Kreisphysikus Dr. H. und des practischen Arztes Dr. G. zu **, dessen Schluß also lautet:

Deducenten hielten es für wahrscheinlich, daß Streffau's Aussage, 'er habe von dem Act der Tödtung seiner Braut gar kein Bewußtsein, er sei in einer heftigen Aufregung des Geschlechtstriebes, und nachdem ihm seine Braut den coitus versagt, rasend geworden, und wisse nicht, wie es geschehen sei, daß er sie umgebracht habe, — er habe sein Bewußtsein erst wieder bekommen, als er gesehen, daß sie auf seinen Schuß fiel, seiner Ueberzeugung entspreche, und urtheilten ferner, daß er die Tödtung seiner Braut vollbracht habe, in einem Anfall von wirklichem furor transitorius, welcher durch Nichtbefriedigung des aufgeregten Geschlechtstriebes entstanden, und nähmen an, daß Inquisit, als er der Elli Ekeid die tödtlichen Stich- und Schußwunden zufügte, des Vermögens, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, gänzlich beraubt gewesen sei.

Aus dem Gebiete der Medizin finden sich in diesem Gutachten nur einige Bemerkungen, welche darauf hinausgehen, daß Streffau in Folge seiner Körperconstitution und seiner Erziehung sich in einer krankhaften Dependenz des Seelenlebens befinde, also Anlage zu Gemüthskrankheiten habe, ferner daß der Geschlechtstrieb

bei ihm vorwalte, die Nichtbefriedigung dieses Triebes aber Gemüthsverstimmung, Wahnsinn und Tobsucht erregen könne, endlich, daß die anscheinende Ueberlegung, mit welcher Streffau das Messer gehandhabt und das Gewehr herbeigeholt habe, nicht die Integrität seines Verstandes, sondern nur so viel beweise, daß nicht alle geistigen Functionen durch den furor transitorius aufgehoben gewesen, vielmehr einige sich im Dienste der absolut herrschenden Krankheit befunden hätten. Daß aber die hierdurch nur nachgewiesene Anlage und Möglichkeit einer Gemüthsstörung im Augenblicke der That zu einer wirklichen, das Bewußtsein aufhebenden Geisteskrankheit geworden sei, das deduciren die Aerzte lediglich aus Streffau's Charakter und früheren Lebensverhältnissen, aus der That selbst und den sie begleitenden Umständen, endlich und hauptsächlich aus dem Benehmen des Inquisiten nach der That, seiner Reue, seinem Verhalten in den Verhören und dergl. m., und es fragt sich unter diesen Umständen, ob der Richter an den Ausspruch der Aerzte über den Gemüthszustand des Inquisiten gebunden sei, und nur allenfalls zu seiner Beruhigung die medizinischen Instanzen durchgehen könne, oder ob er diesen Gemüthszustand selbstständig prüfen, und ein dem ärztlichen Gutachten zuwiderlaufendes Urtheil darüber fällen dürfe?

Der Richter ist es, welchen der Staat zum Urtheilen darüber bestellt hat, ob Jemand die Gesetze übertreten und Strafe verwirkt habe. Eine Präjudicialfrage bei diesem Geschäfte ist in jedem einzelnen Falle die Frage nach dem Seelenzustande und der dadurch bedingten Zurechnungsfähigkeit des Thäters, denn ohne diese ist ein verbrecherischer Wille nicht vorhanden, und eine Bestrafung nicht zulässig. Es leuchtet nun ein, daß,

wenn nicht der Richter, sondern der Arzt, über diese Präjudicialfrage zu entscheiden hätte, der letztere einen überwiegenden Einfluß auf die Criminal-Justiz ausüben, und den Richter wesentlich beschränken würde, — und ohne Zweifel darf eine so bedeutende Mitwirkung des Arztes beim Rechtsprechen nicht ohne eine ausdrückliche und klare Gesetzesvorschrift zugelassen werden.

Der hierüber sprechende §. 280. der Crim. Ordnung lautet so: „Auf die Beschaffenheit des Gemüthszustandes eines Angeschuldigten muß der Richter fortwährend ein genaues Augenmerk richten, und vorzüglich untersuchen, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewußtsein gehandelt habe. Finden sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes so muß der Richter mit Zuziehung eines Physicus oder eines approbirten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen suchen, und die deshalb angewendeten Mittel mit deren Resultaten zu den Acten verzeichnen, — wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat." Dieser §. steht im vierten Abschnitte des zweiten Titels der Crim. Ordnung, welcher „von der Vernehmung des Angeschuldigten" handelt, und die Mittel herzählt, welche der Inquirent anwenden soll, um das Innere des Angeschuldigten nach allen Richtungen hin zu erforschen. Zu den betreffenden Obliegenheiten des Inquirenten gehört unter andern nach §. 276. a. a. O. daß er auf das Genaueste ausmittle, ob das Verbrechen mit völliger Ueberlegung begangen sei, und welcher Grad des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit dem Thäter zur Last falle? — nach §. 279 a. a. O., daß er den moralischen Charakter und den vorherigen Lebens-

wandel des Angeschuldigten gehörig erörtere, weil dieser zur Beurtheilung des Grades der Zurechnung beitrage, — nach §. 281. a. a. O., daß er das Benehmen des Angeschuldigten in den Verhören, besonders die Aeußerungen, welche das Bewußtsein der Schuld oder Unschuld andeuten, genau beobachte und registrire.

Alle diese Untersuchungen stellt der Inquirent allein an, und zu dem Zwecke, um das Urtheil des erkennenden Richters vorzubereiten; — dagegen soll er nach §. 280. a. a. O., wenn sich beim Angeschuldigten Spuren einer Geistesverwirrung finden, diese nicht allein, sondern mit Zuziehung eines Physikus untersuchen, und der Letztere soll als Sachverständiger sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und die wahrscheinliche Entstehungszeit des entdeckten Mangels der Geisteskräfte abgeben. Daß hierdurch ein selbstständiges Urtheil des erkennenden Richters über den Seelenzustand des Angeschuldigten ausgeschlossen sei, ist nicht gesagt, auch wegen der Stellung des §. 280. mitten unter den übrigen angezogenen Vorschriften nicht anzunehmen, weil sonst im Falle des §. 280. die Functionen des erkennenden Richters ganz anders wären, als in den übrigen Fällen, — und dies doch ausgedrückt und hervorgehoben sein müßte. Endlich aber ist durch das, in §. 280. geforderte Gutachten des Physicus über den Grund und die Entstehungszeit der Seelenstörung die Frage, auf welche es ankommt, — nämlich, ob der Angeschuldigte in unfreiem Geisteszustande gehandelt habe — noch gar nicht entschieden. Wer anders soll also diese Frage entscheiden, als der erkennende Richter? Eine hiervon wesentlich verschiedene Stellung nimmt der Arzt bei Feststellung des objectiven Thatbestandes einer Tödtung ein, wo er geradezu darüber gefragt wird, ob

eine vorgefundene Verletzung wirklich tödtlich gewesen sei, wo also das ganze thema probandum seiner Entscheidung unterlegt wird. Dort handelt es sich aber auch um medizinisch-chirurgische Fragen, welche nur der Arzt aus seiner positiven Wissenschaft beantworten kann, — während hier fast immer das Verhalten des Angeschuldigten vor und nach der That, und die die That selbst begleitenden äußeren Umstände hauptsächlich in Anschlag gebracht werden, diese Indicien aber der Richter nach seiner Erfahrung am Besten zu würdigen vermag, und seinem Berufe nach allein beurtheilen darf, weil sie logischer oder psychologischer, nicht aber medizinischer Natur sind. In wie weit aber dennoch der Richter in einem einzelnen Falle sich durch den Arzt leiten lassen müsse, das wird am Besten bei Beleuchtung der Hauptargumente ersehen werden, welche für die gegentheilige Meinung, daß nämlich ein- für allemal der Arzt über den Seelenzustand des Angeschuldigten entscheiden müsse, — aufgestellt sind. — Diese lauten

1) nach §. 7. AGO. I. 38. entscheiden die Aerzte allein über den Seelenzustand desjenigen, auf dessen Blöd- oder Wahnsinnigkeitserklärung angetragen sei. — Allein dort, im Civilprocesse, ist die Stellung des Richters augenscheinlich nicht dieselbe, wie sie ihm die Criminalordnung anweist, — denn er darf aus eigener Bewegung nicht einmal die medizinischen Instanzen durchgehen, während §. 174. der Crim. Ordnung ihm selbst die Prüfung des Obductionsberichts, und die Einholung eines Gutachtens des Collegii medici anheimstellt, wenn das Physicatsgutachen ihm nicht genügt. Schon hieraus ergiebt sich, daß der Schluß von den Vorschriften der Civ. Gerichts-Ordnung auf die der Criminal-Ordnung nicht unbedingt paßt. Ferner ist aber auch bei beiderlei Ver-

fahren die Aufgabe Desjenigen, welcher den Gemüthszustand begutachten soll, nicht dieselbe. — Kommt es auf eine Blödsinnigkeitserklärung an, so muß eine gegenwärtige Seelenstörung vorwalten, und da eine solche auch jederzeit den Körper, das Organ der Seele, afficirt und sich äußerlich manifestirt, sei es in Blick, Geberde, Haltung, Blutumlauf oder dergl. (conf. Heinroth, Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens, I. S. 260 f.) so wird hier allerdings der Arzt durch Gründe, welche aus seiner Wissenschaft hergeleitet sind, den festesten Anhalt für die Beurtheilung geben können. Bei Prüfung der Zurechnungsfähigkeit dagegen handelt es sich um die Erkenntniß eines vergangenen Gemüthszustandes, welche nicht aus unmittelbarer Anschauung, sondern immer nur durch Schlüsse erfolgen kann — findet sich hier zu der Zeit, wo der Inquisit untersucht wird, eine Seelenstörung vor, so werden die Schlüsse auf ihre Entstehungszeit und ihr Vorhandensein zur Zeit der That noch ebenfalls aus der Arzneiwissenschaft entnommen werden können, und, so weit dies im einzelnen Falle möglich ist, und zu einem sichern Resultat führt, wird der Richter von dem ärztlichen Gutachten nicht abweichen dürfen. — Wenn aber der Inquisit bei der Exploration geistig und körperlich gesund befunden, und an ihm nur allenfalls ein potenzirtes Leben irgend eines organischen Systems oder Triebes bemerkt wird, dessen Beherrschung und Ueberwältigung durch den Geist mit Schwierigkeiten verbunden ist, und wenn hieraus nur eine Anlage zu Seelenstörung deducirt werden kann, so läßt sich der weitere Schluß, ob jenes physische Leben während der That wirklich absolut vorgeherrscht, und Bewußtlosigkeit und Unfähigkeit des Thäters, zwischen Recht und Unrecht zu wählen, mit Nothwendigkeit erzeugt

habe, — in der Regel nur aus der That selbst und den sie begleitenden Umständen ziehen, — und der Arzt, welcher aus diesen Umständen argumentirt, bewegt sich nicht mehr auf dem Gebiete seiner Wissenschaft, und kann der Kritik des Richters, welcher das Urtheil fällen soll, nicht entgehen.

2) Ein zweiter Grund, welchen die Gegner dieser Meinung anführen, ist, daß der Physicus im §. 280. der Crim. Ordnung ein Sachverständiger genannt und dadurch angedeutet sei, daß die Beurtheilung des Seelenzustandes nur aus seiner positiven Wissenschaft entnommen werden könne. Allein das Gutachten dieses Sachverständigen wird nur über den vermuthlichen Grund und die wahrscheinliche Entstehungszeit des Seelenleidens erfordert, und er ist also auch nur in Bezug hierauf als Sachverständiger zu betrachten und anzuerkennen. — Und dies mit Recht. Denn Grund und Entstehungszeit der Geistesverwirrung werden vermöge des innigen Zusammenhanges der Seele mit dem Leibe in der Regel aus dem physischen Organismus erkannt werden können. Dagegen ist nach den, oben angezogenen §§. 278. 279. 281. der Crim. Ordnung der Richter als alleiniger Sachverständiger zur Beurtheilung des Einflusses bestellt, welchen der Affect, der Charakter, der frühere Lebenswandel und das Benehmen des Angeschuldigten in den Verhören auf seine Zurechnungsfähigkeit ausübt.

3) Endlich beziehen die Gegner sich auf die, für das Obductionsverfahren ertheilten Vorschriften, und folgern, daß, weil über den Befund der Obduction nur die medizinischen Behörden zu entscheiden, und der Richter sich bei dem Ausspruche der höchsten medizinischen Instanz zu beruhigen hätte, dasselbe auch bei Exploration des Gemüthszustandes eines Angeschuldigten Statt finden

müsse. Allein schon oben ist die ganz verschiedene Stellung der Aerzte in dem einen und dem andern Falle bemerkt worden, und es ist hier nur noch hinzuzufügen, daß, da die Competenz der Aerzte doch lediglich auf den §. 280. der Crim. Ordnung beruht, auch den höhern medizinischen Instanzen nur die Frage vorgelegt werden dürfte, deren Beantwortung der §. 280. vom Physikus fordert, nämlich die Frage nach dem Grunde und der Entstehungszeit des Seelenleidens. Würde diese Frage nun etwa dahin beantwortet, daß eine periodische, oder auch nur intermittirende Geisteszerrüttung vorwalte, so bliebe doch immer noch zu entscheiden, ob die Krankheit zur Zeit der That wirklich geherrscht habe, oder ob die That nicht vielmehr in einem lichten und freien Augenblicke verübt sei.

Hiernach ist als Princip aufzustellen, daß der Inquirent und der Physicus über den Seelenzustand des Angeschuldigten inquiriren, der erkennende Richter aber darüber urtheilt — — und der Richter ist in diesem seinem Urtheile durch das ärztliche Gutachten nur insofern beschränkt, als das letztere aus medizinischen Gründen die Freiheit oder Unfreiheit des Angeschuldigten deducirt. conf. Klein, Annalen IX. Seite 116.

Heinroth, welcher die Beurtheilung des Seelenzustandes weder dem Richter noch dem physischen Arzte zugestehen will, sondern sie für den psychischen Arzt vindicirt, räumt selbst ein, daß die wissenschaftlichen psychischen Aerzte noch ein pium desiderium seien. Heinroth, System der psychisch gerichtlichen Medicin, S. 146. und sonach erlaubt nicht einmal der gegenwärtige Standpunct der Arzneiwissenschaft, daß der Richter in den betreffenden Fällen von seiner generellen Competenz zum Urtheileu etwas ablasse. Wenden wir uns demnach zur

selbstständigen Prüfung der Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten, und zur Kritik des ärztlichen Gutachtens, so müssen wir zunächst sein früheres Leben in sofern verfolgen, als es Charakterzüge darbietet, und wir werden schon darin die Triebfedern zur That nicht undeutlich erkennen. Ein potenzirtes Nervenleben und ungewöhnliche Reizbarkeit einerseits, andererseits aber nicht minder ein starrer, gewaltthätiger Egoismus haben ihn zum Verbrecher gemacht.

Da er von Kindheit an außerhalb des elterlichen Hauses gewesen, so hat seine Mutter über seine Gemüthsart wenig Aufschluß geben können, und die ersten Nachrichten darüber sind aus dem Schweitzerischen Pensionat, in welchem er vom 9. bis 14. Jahre erzogen wurde. Der Director desselben, Herr Guebin, sagt eidlich aus, daß Streffau während dieser ganzen Zeit einen halsstarrigen und gewaltsamen Charakter gezeigt habe (un caractère entier et violent), und erzählt in Uebereinstimmung theils mit dem Arzte der Anstalt, theils mit einem Verwandten Streffau's, folgende Züge von ihm. Eines Abends, als am folgenden Tage eine Alpenreise mit den Pensionairs gemacht werden sollte, habe man ihn, den Director, schnell herbeigerufen, weil Streffau närrisch (fou) sei. Er habe den Knaben im Hemde gefunden, den Reisesack auf dem Rücken, einen langen Besen als Stock in der Hand, und so umhergehend und sprechend: „wir bestiegen den Rigi, ein Bauer hat uns insultirt, aber ich habe ihm einen Faustschlag auf den Kopf gegeben, daß er wie eine Kugel den Berg hinuntergerollt ist." Dabei habe er mit Gewalt gegen die Thür eines kleinen Schranks geschlagen, und sie zertrümmert, — sich aber bald beruhigt, nachdem man ihm etwas zugeredet. Der Arzt fügt noch hinzu, daß er den Knaben im Bette

mit wildem Blick, doch ohne Fieber, gefunden, und diese Erscheinung anfangs für Somnambulismus gehalten habe, dies jedoch nicht mit Bestimmtheit behaupten könne, weil er ähnliche Zufälle an Streffau nie wieder beobachtet. Inquisit selber bemerkt, daß ihm dergleichen nie wieder begegnet, und läßt sich darüber so aus: „es war bei meinem überhaupt heftigen Temperamente wohl mehr ein Ausbruch des Unmuths über die Beschränkung meiner Freiheit im Pensionate, auch wohl mit durch den Aerger über die Söhne des ——— Ministers herbeigeführt, welche sich im Institute sehr hochmüthig benahmen, und deren ältester mich Tags zuvor einen bürgerlichen Hund genannt hatte. —

Einen andern Vorfall erzählt Herr Guebin so: „kurz vor der Zeit, wo er das Institut verlassen sollte, glaubte er zu groß zu sein, um noch beaufsichtigt zu werden. Er ging heimlich nach Besançon, um sich unter das Militair aufnehmen zu lassen. Von dort aus forderte er seine Eltern schriftlich auf, ihm schleunigen Beistand zu leisten, weil sie ihn sonst nicht wieder sehen würden. Man holte ihn zurück, und da er den Wunsch äußerte, mich um Verzeihung zu bitten, so ging ich zu ihm, und stellte ihm in den sanftesten Ausdrücken sein Vergehen und die möglichen traurigen Folgen solcher Aufführung vor, — als er plötzlich sein Messer zog und sich erstechen wollte. Sein Oncle Julien Streffau hielt ihn zurück, sich ein Leben zu nehmen, welches ihm schon zur Last zu sein schien." — Inquisit selbst giebt als Motiv seiner Entweichung aus dem Pensionate an, daß in Folge des zuerst erzählten Vorfalls seine Kost noch vermindert, und ihm der gewohnte Wein versagt worden sei, und daß er, darüber unzufrieden, französische Kriegsdienste habe nehmen wollen. — Des Versuchs, sich das Leben

zu nehmen, will er sich nicht mehr erinnern, doch bestätigt ihn Herr Julien Streffau eidlich.

Von Michaelis 1827 bis dahin 1828 war Inquisit darauf in Pension bei einem lutherischen Landpfarrer in der Nähe von **, und dieser, so wie der reformirte Prediger, der ihm während jener Zeit Religionsunterricht ertheilt, geben seinem Verstande und seinem Herzen ein unbedingtes Lob, namentlich will der Erstere an ihm keine Neigung zum Geschlechtstriebe bemerkt, nicht einmal ein zweideutiges Wort von ihm gehört, im Gegentheil sein Betragen jederzeit streng sittlich und züchtig befunden haben. Nur eines einzigen, und nicht einmal eines bedeutenden Ausbruchs von Heftigkeit erinnert er sich, und will sonst keinen Jähzorn, eher manchmal ein festes Beharren auf einmal ausgesprochener Meinung beobachtet haben.

Aus den folgenden Jahren bekundet der Administrator K. zu N. über das Betragen des Inquisiten: derselbe habe seinen Zweck, die Oeconomie practisch zu erlernen, nie aus den Augen verloren, und sich das Lob der Thätigkeit, Unverdrossenheit und Pünktlichkeit erworben. Seine Laune sei meist heiter gewesen, er habe sich mit den Untergebenen gut vertragen, und ihre Zuneigung zu erwerben gesucht. Doch sei die Lebendigkeit des Südländers in Streffau's Charakter nicht zu verkennen gewesen, und diese habe ihn nicht selten zu Unbesonnenheiten hingerissen. Ueberhaupt habe er sich etwas herrisch gezeigt, jedoch während seines dortigen Aufenthalts sich nur zweimal von der Heftigkeit seines Temperaments zu Thätlichkeiten hinreißen lassen, indem er sich einmal an einem Knecht, dem er Mißhandlung des Viehes Schuld gegeben, das andere Mal an dem dortigen Brauer in Folge eines Wortwechsels vergriffen. Gegen ihn, den

Zeugen, habe er stets ein, seinem Verhältnisse angemessenes Betragen beobachtet, und nur ein einziges Mal im auflodernden Zorne sich zu Drohworten verleiten lassen. — Ein Beispiel davon, daß Streffau von dem Geschlechtstriebe bis zur Vergessenheit seiner selbst überwältigt worden, sei ihm nicht vorgekommen, doch habe derselbe eine Zeit lang Umgang mit einem Mädchen auf einem benachbarten Dorfe gepflogen, und sei deshalb manchmal über Nacht ausgeblieben, habe auch auf ihm darüber gemachte Vorstellungen das Bedürfniß des Umgangs mit dem andern Geschlechte unumwunden ausgesprochen. — Inquisit erinnert sich der Thätlichkeiten gegen den Knecht und gegen den Brauer, sein Verhältniß zu dem Mädchen aber stellt er so dar: sie sei die gebildete Tochter eines benachbarten Fabrikbesitzers, und ein solcher Umgang ihm allerdings Bedürfniß gewesen, weil er die ganze Woche über von nichts als von seinem Geschäft habe reden können. Keineswegs dürfe seine betreffende Aeußerung auf ein vertrauliches und sinnliches Verhältniß bezogen werden, und das Ausbleiben über Nacht habe nur in der Zeit der dort üblichen Vogelschießen Statt gefunden, bei welchen er das Mädchen getroffen.

Hiernächst hielt Inquisit sich seit August 1831 einige Wochen lang in Zschöne auf, wurde aber vom Amtmann Ekeid, nachdem dieser das Verhältniß mit seiner Tochter entdeckt, wegen seiner aufbrausenden, von aller Vernunft beraubten Heftigkeit, wie Herr Ekeid sich ausdrückt, sogleich entfernt. Als Inquisit diesen Vorsatz des Amtmanns Ekeid in ** erfuhr, veranlaßte er einen höchst heftigen Auftritt, und konnte nur mit Mühe beruhigt und bewogen werden, nach Hohenheim zu gehen. Er selbst läßt sich darüber so aus: „als ich damals von ** nach H. ging, war ich fast in Verzweiflung, und es

war mein Gedanke mich zu vernichten, nicht indem ich Hand an mich legte, sondern indem ich mich durch Ueberspannung meiner Kräfte ruiniren wollte. Ich machte in 10 Tagen die Reise von ** (im Königreich Sachsen) nach Stuttgard im Januar zu Fuß, und kam krank und zu nichts fähig nach H. Dort erhielt ich nach ungefähr 4 Wochen einen Brief von meiner Elli, der mich aufrichtete, und ich konnte nun mit doppelter Anstrengung arbeiten, denn sie war der Mittelpunkt meines Lebens. Die Zeit des Examens rückte heran, als wieder ein Brief von Elli mich unterrichtete, daß unser Briefwechsel von den Eltern entdeckt sei, daß ich ihrer Hand entsagen müßte, und ihre Briefe zurückschicken möchte. Dies that ich zwar nicht, ich hörte aber sogleich auf, zu arbeiten. Denn nur für sie war es geschehen. Als aber nach 8 Tagen ein Brief ihres Vaters ankam, sah ich ein, daß ich diesem zeigen müßte, was ich geleistet, begann von Neuem Tag und Nacht zu arbeiten und gewann die Prämie." — Diese Prämie war eine Auszeichnung, welche Inquisit mit nur noch einem Andern unter 86 Schülern erwarb.

Die Direction des Instituts zu H. giebt ihm folgendes Zeugniß: „Derselbe zeigte während seines beinahe einjährigen Aufenthalts auf hiesiger Anstalt sich als Mann von sehr lebhaftem Geiste, verbunden mit kräftigem Willen und guter Gemüthsart. Dies sprach sich sowohl in der Weise aus, wie er seine Studien betrieb, als im Umgange mit Andern. Während er den Gegenstand seines Studiums mit Eifer ergriff, und darin nicht leicht erkaltete, war er zum Streite geneigt, aufbrausend und heftig, aber auch schnell wieder besänftigt. Grobe Ausbrüche von Jähzorn wurden während seines Hierseins an ihm nicht beobachtet, wohl aber war öfter eine hoch-

gesteigerte Reizbarkeit an ihm wahrzunehmen, die besonders auffallend hervortrat bei einem Besuche, den er bei seinem Abgange von Schleisheim dahier machte. — Nur mit einigen wenigen seiner Commilitonen schien er in näherem und freundschaftlichem Verkehre zu stehen, und es waren dies insgesammt junge Männer von guter Aufführung und gleich ihm von Eifer und Interesse für ihr Studium beseelt. So wie Streffau nach allgemeinem Zeugnisse sich überhaupt eines unsträflichen, moralischen Wandels befliß; so ist namentlich auch von einem Umgange mit Personen des andern Geschlechts Niemand etwas bekannt geworden."

Im Sommer 1833, als Inquisit schon verlobt war, hatte der Amtmann Ekeid eine Badereise nach Teplitz mit seiner Tochter gemacht, und dem künftigen Schwiegersohne erlaubt, sie dort abzuholen. Aus der Zeit, wo sie dort zusammen waren erzählt der Amtmann Ekeid folgenden Vorfall: „Wir waren den Nachmittag nach dem Thiergarten-Doppelberg gefahren, gegen Abend zurückgekommen, und hatten eben Abendbrod gegessen, als sich Streffau auf einen Stuhl setzte, den Kopf hielt, als ob er Kopfschmerz hätte, und meine desfalls an ihn gerichtete Frage unbeantwortet ließ. Er war, meinen Wahrnehmungen nach, in einem völlig besinnungslosen Zustande, ohne jedoch ohnmächtig zu sein, und sprach einzelne, in keinem Zusammenhange stehende Worte. Eine äußere Veranlassung dieses Zustandes kenne ich durchaus nicht, denn er hatte weder Wein getrunken, noch war es auffallend heiß, oder sonst etwas vorgefallen, was ich bemerkt, und was einen solchen Zustand hätte herbeiführen können. Ich versuchte, ihn durch Bespritzen mit frischem Wasser zur Besinnung zu bringen, was mir endlich auch gelang. Seine Bemerkung aber auf den von

mir gemachten Vorschlag, einen Arzt herbeizurufen: es werde sich schon wieder geben — brachte mich auf den Gedanken, daß er, öftere Anfälle dieser Art habend, mit dem Verlaufe derselben schon bekannt sei. Ich fragte ihn zwar desfalls, erhielt aber eine ausweichende Antwort von ihm. Am andern Morgen war er wieder so wohl, wie früher, und ich habe nie wieder einen Anfall dieser Art an ihm bemerkt." Inquisit selbst giebt folgenden Aufschluß über diese Erscheinung: Er habe dort (in Teplitz) Schwindel bekommen, und ähnliche Anfälle einige Mal in seinem Leben gehabt, wenn sein Blut stark in Wallung gewesen. Damals sei er durch seine Braut aufgeregt worden, die er in 4 Wochen nicht gesehen, und mit der er seitwärts am Fenster gesessen habe. —

Außerdem finden sich in den Acten noch mehrere allgemeine Urtheile über seinen Charakter von solchen Personen, die Gelegenheit gehabt, ihn zu beobachten, und diese bezeichnen sämmtlich als Hauptzug seines Charakters eine ungewöhnliche Heftigkeit, und eine starke Neigung, seinen Willen überall durchzusetzen.

Seine Mutter sagt darüber: „Ich habe keine Ursache gehabt, mit seinem Betragen unzufrieden zu sein, nur zeigte er eine Neigung zu augenblicklicher Heftigkeit, und schien nicht gewohnt, Widerspruch zu ertragen, allein er wurde auch sehr schnell wieder gut, und bat um Verzeihung." —

Sein Schwager, der Kaufmann Bertrand von ** deponirt: „Gegen mich und seine Familie war er wenig mittheilend, dies erklärt sich jedoch daher, daß er fast von Kindheit an von uns entfernt war. Widerspruch konnte er besonders von denen, die er sich gleichstehend achtete, nicht leicht ertragen, jedoch ohne dadurch aufgeregt zu werden."

Die Pflegebefohlne des Amtmanns Ekeid, Henriette L., äußert darüber: einzelne Beispiele seiner wirklich unbeschreiblichen Heftigkeit anzuführen, sei um so schwieriger, je öfter sie sich ereignet hätten, und je leichter deshalb der eine mit dem andern verwechselt würde. Nach der Verlobung habe seine Mutter gewünscht, daß das Brautpaar Besuche in ** mache. Er habe es, ohne Gründe anzuführen, mit größter Heftigkeit verweigert, und dadurch Madame Ekeid zu der Bemerkung veranlaßt, daß Elli die Besuche allein machen solle, wenn er sich nicht dazu verstehen werde. Seine Heftigkeit habe sich gegen Jedermann gezeigt, nur gegen seine Braut habe er sich zu bemeistern gewußt. Diese sei sehr für ihn eingenommen gewesen, und habe ihn jedesmal vertheidigt, wenn Zeugin den Wunsch ausgesprochen, daß seine Heftigkeit ihr nicht nachtheilig werden möchte. Noch bemerkt Demoiselle Henriette L., daß Streffau's Briefe an seine Braut nur große und innige Zuneigung ausgedrückt, und die darin ausgesprochenen Ansichten auf ein gutes Herz hätten schließen lassen.

Der Chirurgus von Zschöne sagt: Gegen ihn sei Streffau stets zuvorkommend, freundlich und höflich gewesen, die allgemeine Meinung aber habe eine unbegränzte Heftigkeit und Stolz als die Hauptzüge seines Charakters genannt.

Der Gerichtsdiener Friedrich F. von Zschöne: Daß Streffau stolz und heftigen Temperaments gewesen, glaube er allerdings bemerkt zu haben, ohne jedoch Beispiele anführen zu können. Zuweilen sei er auch freundlich und gutmüthig gewesen — wenn er aber einmal auf eine Idee gekommen, so habe er sie mit vieler Heftigkeit verfolgt.

Der Amtmann Ekeid endlich, der des Inquisiten Kenntnisse in seinem Fache als ausgezeichnet und seine Bildung als vielseitig rühmt, will aus keinem andern Grunde der Verbindung desselben mit seiner Tochter widerstrebt haben, als weil das Ungestüme des jungen Menschen ihm durch die Erfahrnng nur zu sehr bestätigte Besorgnisse eingeflößt.

Dieselbe Heftigkeit, welche hiernach unverkennbar als Grundzug von Streffau's Charakter erscheint, äußerte sich auch in seinem Benehmen unmittelbar nach der That. Nachdem er entkleidet und ins Bett gebracht war, verfiel er zunächst in einen ziemlich lange dauernden Schlaf. Als er beim Erwachen erfährt, daß seine Braut todt sei, verräth er durch häufig wiederholte Exclamationen die heftigste Gemüthsbewegung, ja Verzweiflung, — er schlägt sich mit der Faust vor die Brust, faltet die Hände, und bittet den Justitiarius, für ihn zu beten — das Portrait seiner Braut, welches er auf der Brust zu tragen pflegte, und welches ihm beim Entkleiden abgenommen war, fordert er mit Ungestüm zurück, sucht es dem Justitiarius zu entreißen, und drückt es unter Ausbrüchen des gewaltigsten Schmerzes an sich. — Als der Gerichtsdiener Friedrich F. ihm Vorwürfe über seine That macht, sagt er mit vernehmlicher Stimme: Beleidigt mich nicht mehr, ich bin so unglücklich genug. — Er verweigert es, seine Wunden untersuchen zu lassen, und die verordneten Mittel anzuwenden, und jammert die ersten Tage und Nächte so laut und anhaltend, daß Niemand im Hause schlafen kann. — Als ihm vor der Obduction der Leichnam und die Wunden daran vorgezeigt wurden, brach er in die heftigsten Exclamationen des Schmerzes und der Verzweiflung aus, nannte die Getödtete seine Elli und sich ihren Mörder, liebkoste

sie und bat um eine Locke von ihrem Haupthaar. Das geschlossene Auge derselben öffnete er, schloß es dann wieder und sank weinend an ihrem Lager nieder. —

Nicht minder endlich scheint das Aeußere des Inquisiten der Ausdruck dessen zu sein, was eben als die Hauptrichtung seines Charakters bezeichnet worden. Es findet sich davon in dem Gutachten der Herren Doctoren H. und G. eine sehr prägnante Schilderung in folgenden Worten:

„Streffau ist hager und von mittlerer Größe, hat einen schlanken schmalen Wuchs und einen zarten Bau der Glieder; er hat eine ziemlich gerade, bestimmte, sichere Haltung, ein angenehmes Ebenmaas in seinen Bewegungen und eine feine Gesticulation. Er ist bleich, ohne gerade krank zu scheinen. Seine Züge sind markirt, aber sie sind nicht stark. Sein Minenspiel hat wenig Bewegung, doch ist es nicht ohne Ausdruck und Bestimmtheit. — Sein Auge ist wenig geöffnet, aber es ist lebhaft und bedeutend. — Sein Blick bezeichnet die trübe Stimmung seiner Seele. In seinem Dialekte erkennt man den Franzosen, aber seine Rede schwankt nicht, sie hat vielmehr etwas Assertorisches. Seine ganze Erscheinung trägt das Gepräge einer gewissen Bestimmtheit bei unverkennbarer Erregbarkeit und entschiedenem Selbstgefühl . . . . der Schlaf ist gewöhnlich durch lebhafte und beunruhigende Träume gestört . . . . Er hat oft Pollutionen, jedoch belästigt ihn der Geschlechtstrieb, und verursacht ihm zuweilen eine schmerzhafte Spannung, welche er nicht nur in den Geschlechtstheilen, sondern auch in der Inguinalgegend und in dem vordern Theile des Unterleibs empfindet." — Alle diese Erscheinungen und Begebenheiten dienen dem Physicatsgutachten zur Grundlage des Raisonnements, welches sich also vernehmen

läßt: Streffau sei ein Mensch von einer ausgeprägten, nervösen Constitution, von großer Erregbarkeit des Gemüths und von einer unmäßigen Reaction, wo etwas gegen seine Wünsche und seine Erwartungen sich ereigne, oder wo er Widerspruch von Solchen erfahre, die nicht durch Autorität oder durch Liebe positiv gegen ihn sind. Er befinde sich in einer, durch Erziehung wenig bekämpften, zur Gewohnheit gewordenen, eine stete Opportunität zu Gemüthskrankheiten bezeichnenden, krankhaften Dependenz des Seelenlebens. Auch sei er wirklich schon als Knabe, nachdem er Tags zuvor einen Streit mit einem Kameraden gehabt, Nachts in ein, obwohl schnell vorübergehendes delirium furiosum verfallen, und in Teplitz habe er plötzlich die Besinnung verloren, und angefangen, irre zu reden, als er eben mit seiner Braut im Fenster gesessen, und sein Geschlechtstrieb heftig aufgeregt worden. Diese seien aus Streffau's Leben zwei nicht zu bezweifelnde Fälle, wo er plötzlich, nachdem er eben noch gesund und verständig gewesen, einer schnell vorübergehenden, vollkommenen Alienation unterlegen, — das eine Mal sei das Causalmoment ein psychisches, das andere Mal ein physisches gewesen. Daß nun der Tödtung seiner Braut eine heftige Aufregung des Geschlechtstriebes vorangegangen, erscheine nicht zweifelhaft. Sein sorgenfreies Leben, sein leichtes Geschäft, nährende Kost, endlich die Einsamkeit im Gartenhause — alles mache jene Behauptung glaubwürdig. Ueberdies habe sich nicht ergeben, daß er jemals seiner Braut untreu gewesen, sie selbst sei als virgo intacta befunden und am letzten Tage im Zustande einer, durch die Katamenien bewirkten vermehrten Erregung der Geschlechtsorgane gewesen, von welcher man, nach Analogie des Geschlechtslebens der Thiere, annehmen dürfe, daß sie irgend wie

die Brunst des Mannes steigere. Daß aber ein potenzirtes Leben der Geschlechtsorgane und insbesondere die Nichtbefriedigung des Generationstriebes Gemüthsverstimmung, Wahnsinn und Tobsucht errege, und zwar nicht selten plötzlich und vorübergehend bei Menschen und Thieren errege, sei eine bekannte Thatsache, und Streffau selbst habe durch den Anfall, den er in Teplitz erlitten, einen Beleg dazu geliefert. Während dort sein psychisches Leben besonders in der intellectuellen Sphäre getrübt erschienen, sei es hier, wo die Brunst den höchsten Grad erreicht haben mochte, wie mit einem Schlage gänzlich umgewandelt gewesen. Möglich, daß eine Betäubung vorangegangen — „die Sinne schwanden uns“ — drücke Streffau sich aus, noch in diesem letzten Momente der Besinnung die Einigkeit mit seiner Braut bezeichnend. Nun sei das natürliche Bewußtsein geschwunden, die Liebe habe sich in Wuth verkehrt, und Stoß für Stoß habe er die (hinderliche) Braut vernichtet, deren Keuschheit seiner Geilheit die Befriedigung versagt. Erst, als der Schuß gefallen, sei sein Bewußtsein durch die Erregung der Gehörnerven erwacht. Sehr bezeichnend für den Augenblick des wieder erwachenden Bewußtseins sage Streffau: ich glaubte ihn (den Knall) zu hören.

Nachdem durch dies Raisonnement festzustellen versucht ist, daß ein Hergang der Sache, wie ihn Inquisit nach dem Widerruf seiner ersten Geständnisse erzählt, nicht gerade natur- und erfahrungswidrig sein würde, — heißt es in dem Gutachten weiter, daß Streffau's Charakter, sein früheres Leben und sein offenes rückhaltloses Benehmen in den Verhören an seiner Aufrichtigkeit nicht zweifeln ließen, — daß sein Schlaf unmittelbar nach der That, seine leidenschaftliche Reue und alles das-

jenige, was darüber oben angeführt worden, nicht die Erscheinung eines Menschen sei, der bei dem Bewußtsein, mit Wissen und Willen oder in einem leidenschaftlichen Augenblicke einen Mord begangen zu haben, dem irdischen Richter zu entgehen strebe, — und es werden endlich die Gründe für den schon mitgetheilten Ausspruch der Aerzte dahin zusammengefaßt,

a) Streffau habe eine entschiedene Anlage zu Gemüthskrankheiten, b) er habe wirklich schon einen Anfall von schnell vorübergehender Tobsucht erlitten, und ein anderes Mal eine, schnell vorübergehende Störung des Bewußtseins in Folge stark aufgeregten Geschlechtstriebes, c) was er aus seinem angeblichen Bewußtsein zur Geschichte der Tödtung der Elli Ekeid aussage, ermangele keineswegs — wie es auf den ersten flüchtigen Blick erscheinen möchte — des natürlichen Zusammenhanges und der innern Glaubwürdigkeit, d) es sei keine causa facinoris vorhanden, sondern die That selbst sei der Ausdruck eines rasenden Beginnens, in welchem Streffau sein ganzes Lebensglück zerstört, e) es liege actenmäßig nichts vor, was genüge, eine Conjectur zu einem Widerspruch gegen das zu begründen, was Streffau in Betreff der Tödtung seiner Braut aussage, f) Streffau, der von Natur — eben weil er viel Selbstgefühl habe und stolz und abstoßend, herrisch und heftig sei — zur Verstellung gar nicht einmal die Fähigkeit besitze, und den Acten zufolge sich in seinem Leben aufrichtig und ohne Verstellung gezeigt habe, erscheine von dem Augenblick an, wo er nach der That sein Bewußtsein wieder gewinne, bis auf den heutigen Tag als ein Unglücklicher, nicht als ein Uebelthäter, und erhärte durch seine ganze, in sich einen natürlichen Zusammenhang darbietende, in ihrer Aufrich-

tigkeit unverdächtige Erscheinung die Wahrheit dieses Zeugnisses.

Es ist zunächst sehr auffallend, daß dieses Gutachten, welches doch hauptsächlich auf das Benehmen des Inquisiten nach der That, und auf seine Aussagen über dieselbe basirt ist, und welches lediglich mit Hülfe dieser psychologischen Indicien zu dem Schlusse gelangt, daß die in der psychischen Constitution des Inquisiten begründete Anlage zu Seelenstörungen im Augenblicke der That zu einer ausgebildeten Krankheit und einer wirklichen Unfreiheit geworden sei, — daß dessenungeachtet dieses Gutachten auf das anfängliche detaillirte Geständniß des Inquisiten bei der Beurtheilung nicht die mindeste Rücksicht nimmt, obgleich es dasselbe in dem historischen Theile erwähnt, — und weit entfernt, dieses erhebliche Indicium gegen eine völlige Bewußtlosigkeit des Inquisiten zu beseitigen, sogar die Behauptung ausspricht, es liege actenmäßig nichts vor, was eine Conjectur gegen die spätern Aussagen Streffau's über die Tödtung seiner Braut genügend begründe.

Allein ein Zustand der Unfreiheit und Unzurechnungsfähigkeit kann im vorliegenden Falle nicht angenommen werden, so lange jene Geständnisse, welche eine Rückerinnerung an die That bekunden, nicht beseitigt sind, und dies ist zunächst nachzuweisen.

Das Leben des Menschen im Bewußtsein ist nach Heinroth ein Leben in Gefühlen, Vorstellungen und Handlungen, und jede Krankheit des Bewußtseins muß sich nothwendig in einer dieser Sphären äußern, folglich entweder als Gemüthskrankheit, oder als Krankheit des Verstandes, oder endlich als Krankheit des Willens. Heinroth, System der psychisch gerichtlichen Medizin,

§. 34. f. Desselben Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens. §. 194 f.

Die Krankheit des Gemüths ist der Wahnsinn, ein Traumleben, in welchem Bilder der Phantasie an die Stelle der wirklichen Gegenstände treten, und eine selbst gemachte Welt den Kranken anstatt der objectiv vorhandenen, umgiebt. — Die Krankheit des Verstandes ist die Verrücktheit, ein Zustand, wo der Mensch die Außendinge falsch auffaßt, und sich in einem unrichtigen Verhältnisse zu denselben denkt. Diese beiden Gattungen von Seelenleiden heben die Zurechnungsfähigkeit unbedingt auf, — denn für den Wahnsinnigen ist die objective Welt gar nicht vorhanden, er kann sie also auch nicht berücksichtigen, und wenn sie mit seiner Einbildung in Collision kommt, so entledigt er sich ihrer, wie man einen Stein aus dem Wege stößt. — Ihm ist wohl und leicht, wenn er das Hinderniß beseitigt hat, sollte es auch mittelst eines Mords geschehen sein. conf. Hitzig, Zeitschrift, XI. S. 162. f. — S. 358. f. Für den Verrückten existirt zwar die Außenwelt, aber er sieht sich selbst in einem falschen Lichte und Verhältnisse zu derselben, und demnach kann er meinen, erlaubt oder gar verdienstlich zu handeln, wenn er ein fremdes Rechtsgebiet verletzt. Hieraus folgt zugleich, daß der Wahnsinnige und Verrückte sich sehr wohl seiner Handlung, d. h. seiner selbst als handelnden Subjects, bewußt gewesen sein kann, ohne für die Handlung, als für seine That verantwortlich gemacht werden zu dürfen, — denn schon ohnedies mangelt ihm das Vernunftbewußtsein.

Wesentlich anders steht es mit der dritten Gattung der Seelenstörungen, mit der Krankheit des Willens in Folge von Trieben oder sonstigen Anreizung und Einwirkung von außen. — Die Hauptkrankheit dieser Art

ist gerade die Sünde, also das Zuzurechnende und zu Bestrafende, (conf. Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts, §. 120. und die Anmerkung dazu —) und diese ist auch so lange anzurechnen, als der Wille noch wirklich ein solcher, d. h. eine Willkühr, eine Wahlfreiheit zwischen Thun und Lassen gewesen, — dies aber findet wiederum so lange statt, als die Vernunft den Menschen noch mahnen kann, d. h. so lange er sich seiner noch selbst bewußt ist, — denn ist der Mensch nicht wahnsinnig oder verrückt, so ist sein Selbstbewußtsein zugleich Vernunftbewußtsein, d. h. Bewußtsein des Unterschiedes zwischen Gutem und Bösem.

Heinroth drückt dies mit den Worten aus: „es ist aber an dem Menschen nichts blos physisch, sondern sein ganzes Wesen ist in die moralische Anlage wie eingetaucht, und nimmt daran Theil von dem Augenblicke, wo er Mensch wird, d. h. wo sein Bewußtsein beginnt, bis zu dem Augenblicke, wo dies erlischt. Denn das Bewußtsein ist die Vernunft selbst, auf den verschiedenen Stufen der Entwickelung. In einem einzelnen Falle kann es, obwohl das Bewußtsein noch vorhanden ist, unendlich schwer sein, das Gute gegen den sündigen Antrieb zu wählen, — möglich bleibt es aber immer, und gerade diese Möglichkeit der Selbstbestimmung ist die Basis alles sittlichen und rechtlichen Lebens, zugleich der einzige Grund der Zurechnung, und die alleinige Berechtigung zur Strafe."

Clarus sagt darüber in seinem Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Woyzeck, S. 44: „es ist hier nicht die Rede von der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, sondern von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, leidenschaftlichen Antrieben zu widerstehen. Erst da, wo diese Möglichkeit aufhört, ist die Gränze

der Zurechnungsfähigkeit. Es muß erwiesen werden, daß der Thäter jenseits dieser Gränze gestanden habe, und daß er, ohne durch die gewöhnlichen, leidenschaftlichen Triebe angereizt zu sein, nach einem ungewöhnlichen blinden und instinctartigen Antriebe gehandelt habe."

Dieselbe Unterscheidung macht auch unser Landrecht, indem es §. 16. II. 20. vorschreibt: wer frei zu handeln nicht vermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt, — und §. 18. cod.: Alles, was das Vermögen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit.

Daß nun Inquisit an einem ausgebildeten Wahnsinne oder an Verrücktheit leide, ist weder von den Aerzten behauptet, noch findet sich eine Spur davon in seinem frühern Leben oder in seiner Erscheinung nach der That. — Die That kann also nur Folge eines kranken Willens gewesen sein, und dieser Zustand ihn nur dann entschuldigen, wenn er ihn des Bewußtseins seiner selbst beraubt, und ihn auf die Stufe des Thieres versetzt hat, welches seinem Instincte nach Naturnothwendigkeit folgt. Auch scheinen die begutachtenden Aerzte diese Ansicht zu theilen, denn sie nennen die angebliche Geistesverwirrung des Inquisiten einen, durch die Nichtbefriedigung des aufgeregten Geschlechtstriebes entstandenen furor transitorius, und stimmen der Angabe des Inquisiten bei: daß er von dem Acte der Tödtung seiner Braut gar kein Bewußtsein habe.

Allein dagegen spricht sein, am 1. Januar 1834, also zwei Tage nach der That abgelegtes Geständniß des Inhalts, er habe seine Braut in die linke Seite gestochen, mit seinem Taschenmesser, und zwar mit der großen Klinge desselben, weil diese die erste gewesen, welche er zur Hand

bekommen. Dies Geständniß widerrief Inquisit späterhin, wollte das Bewußtsein schon verloren haben, als denata seinen wiederholten Angriff auf ihre Keuschheit zurückgewiesen, und erst wieder zu sich selbst gekommen sein, als er seinen Schuß fallen gehört habe, — und er motivirte diesen Widerruf in folgender Art:

In dem Verhöre vom 10. Januar 1834 antwortete er auf den Vorhalt jener früheren schriftlichen Aussage, daß er seine Braut erstochen: (S. 78.) „Wie ich zu dieser Aussage gekommen bin, das weiß ich nicht mehr, ich erkenne, daß ich dies geschrieben habe, aber ich bin mir dessen nicht mehr bewußt — ich hörte damals überall sagen, daß ich sie gestochen habe, aber ich bin mir dessen gar nicht bewußt."

Auf den ferneren Vorhalt, daß er sich über das Erstechen bei seiner Vernehmung in Zschöne näher ausgelassen, erwiederte er: „Ich weiß, daß ich dort eine Antwort gegeben, die ich nicht bestätigen, aber auch nicht widerlegen kann; ich werde gesagt haben, ich hätte mit der großen Klinge gestochen."

Frage. Wie kamen Sie zu dieser Antwort? Inquisit. Weil es mir unmöglich schien, daß ich mit der kleinen sollte gestochen haben. Aber mir ist nicht bewußt, daß ich gestochen hätte. Vorhalt: Sie haben damals einen bestimmten Grund Ihrer Aussage angegeben. Inquisit. Das weiß ich nicht mehr. Vorhalt: Sie gaben an, weil es die erste Klinge gewesen, die Ihnen zur Hand gekommen. Inquisit. Ich versichere Ihnen diese Antwort, ich weiß aber nicht, wie ich sie geschrieben. Geschrieben habe ich es, und meine Besinnung, habe ich dabei auch gehabt — aber welchen Sinn ich mit den Worten verbinden wollen, das weiß ich nicht, nur den nicht, daß ich mir des Grundes bewußt gewesen

wäre — ich habe meine Vermuthung darüber gegeben, wie die Frage gestellt war. Vorhalt: Nach dem Zschöner Protocoll wußten Sie auch, wohin die Stiche getroffen. Inquisit. Ja, ich hatte die Wunden an der linken Seite des Leichnams gesehen, und dazu kam noch die Vermuthung, indem Elli in meinem linken Arme lag, so daß ihre rechte Seite an meiner linken lag.

Im articulirten Verhöre am 5. März 1834 entgegnete Inquisit, nachdem er jedes Bewußtsein wiederum in Abrede gestellt, auf den Vorhalt: Ihre früheren Erklärungen deuten auf ein klares Bewußtsein. — Folgendes: „Ich muß mich darüber auf das beziehen, was ich in meinen früheren Verhören gesagt habe — ich habe nicht gewußt, daß ich Elli gestochen, bis es mir nachher in meiner Stube gesagt wurde, und daß ich mit dem größern Messer und in die linke Seite sie gestochen, waren nur Vermuthungen und Wahrnehmungen, als der Körper mir gezeigt ward. Auf die Frage: Erkennen Sie wohl, daß die Tödtung der Elli Ekeid, möge sie auch nur in unbeherrschter Aufregung erfolgt sein, gesetzlicher Strafe unterliegt? antwortet er: „Darüber kann ich nicht selber urtheilen — ich habe, was ich gethan, willenlos und absichtslos gethan, und es ist der Naturtrieb hinzugetreten."

Auf die Frage, was Inquisit noch zu seiner Vertheidignng anzuführen habe, entgegnete er: „Ich habe zu meiner Vertheidigung noch anzuführen, daß ich bei Aufregung des Naturtriebes es doch für Unrecht gehalten haben würde, andere Mädchen aufzusuchen, und das Zusammensein mit meiner Geliebten diese Aufregung noch erhöhen mußte, wie ich sowohl in Teplitz als später in Zschöne selbst, Spannung der Geschlechtstheile empfunden, was ich Anderen nicht gesagt, und dem Arzte anzuvertrauen noch gezögert habe. Uebrigens bemerke ich

noch, daß ich nie mit meiner Braut den mindesten Streit gehabt, daß ich ihr, und sie mir Alles war, — ich will selbst darauf antragen, daß Aerzte mit ihrem Gutachten darüber gehört werden, ob ich nicht damals willenlos gewesen bin, und will auch selbst noch meine Vertheidigung aufsetzen.

Daß dieser Widerruf nicht für motivirt im Sinne des §. 379. der Crim. Ordnung erachtet werden kann, springt in die Augen. Das Geständniß vom 1. Januar 1834 ist vor besetztem Criminal-Gerichte, und — wie Inquisit auch bei dem Widerrufe nicht läugnet — mit vollem Bewußtsein abgelegt, — es ist auf rechtmäßige Fragen des Inquirenten erfolgt, enthält die Hauptumstände der That, und steht mit andern erwiesenen Umständen nicht im Widerspruche. Es ist also in legaler Form nach §. 370. a. a. O. abgelegt, und konnte nur durch scheinbare Gründe eines Irrthums entkräftet werden.

Wie nun Inquisit zu dem Irrthume gekommen, Vermuthungen und Folgerungen auszusprechen, während ihm Thatsachen abgefragt wurden, dafür hat er einen Grund gar nicht angegeben, und die Fragen des Inquirenten: Was ist Ihnen von der Art und Weise des Todes Ihrer Braut, und von der Veranlassung dazu bekannt? Wieviel Stiche haben Sie Ihrer Braut beigefügt? Wohin haben Sie dieselbe gestochen? Mit welchem Instrumente? Mit welcher der drei, an dem Messer befindlichen Klingen? Diese Fragen sind so einfach und bestimmt gestellt, daß sie zu einem Irrthume über ihren Sinn keinen Anlaß geben.

Eben so wenig machen die Umstände es wahrscheinlich, daß Inquisit ohne alles Bewußtsein gehandelt habe, vielmehr spricht für ein solches Bewußtsein:

1) Die That selbst. Inquisit behauptet, durch den Geschlechtstrieb überwältigt und zur That unwiderstehlich gezwungen zu sein. Allein seine Handlung war gar nicht auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet, sondern auf eine ganz andere Genugthuung, nämlich auf die Vernichtung des Gegenstandes, welcher dem Geschlechtstriebe widerstrebte. Die Aerzte fertigen den Uebergang von den Angriffen des Inquisiten auf die Keuschheit seiner Braut zu dem Angriffe auf ihr Leben sehr kurz ab, indem sie sagen: „Nun ist das natürliche Bewußtsein hin, die Liebe hat sich in Wuth verkehrt, und Stoß auf Stoß vernichtet er die (hinderliche) Braut, deren Keuschheit seiner Geilheit die Befriedigung versagt." — Damit ist aber dieser Uebergang nicht psychologisch auseinandergesetzt. Der Geschlechtstrieb als blinder Instinct konnte nur auf seine eigene Befriedigung dringen, und würde nur solche Gewaltthat motiviren, welche gegen die Keuschheit der denata gerichtet gewesen wäre. Der Uebergang zu den Angriffen auf ihr Leben wird nur durch einen Vorgang in der Seele des Inquisiten erklärt, durch eine Reflexion darüber, daß seine Persönlichkeit aufs Empfindlichste verletzt sei, indem man ihm dasjenige versagt, worauf sein Wille eben mit der größten Spannung gerichtet gewesen, und durch den Entschluß, diese Verletzung, diese Beleidigung der Persönlichkeit zu rächen. Es soll zwar vorgekommen sein, daß ein Mädchen bei einem betäubenden Anfalle von Nymphomanie sich auf den Arzt geworfen und ihm den Hals mit solcher Gewalt zugedrückt habe, daß er mit Mühe dem Ersticken entgangen; — aber ein solches Festhalten und Drücken des Mannes kann noch mit dem Drange nach fleischlicher Vermischung mit ihm erklärt werden, — nicht

so das Stechen und Schießen des Inquisiten. Nicht minder spricht für ein Bewußtsein bei der That

2) Das ganze Benehmen des Inquisiten nach derselben. In dem Augenblick, wo, seiner Angabe nach, ihm das Bewußtsein wiedergekehrt ist, nämlich nach dem ersten Schusse, richtet er das andere Rohr gegen sich selbst, und als Grund dafür giebt er auch später noch an: „weil ich meine Elli nicht überleben wollte." — Dann erzählt er seinen fernern Seelenzustand so: „Das Geschrei der Eltern weckte mich aus meinem Taumel, sie trugen die Gute fort, was ich nicht sah, aber doch hörte, ich befand mich allein im Garten, raffte noch einmal meine Kräfte zusammen, und nichts weiter dachte ich, als mich zu vernichten; — denn der Gedanke, ohne meine Braut leben zu müssen, war mir unerträglich. Jetzt sprang ich über die Gartenmauer, lief', und suchte eine tiefe Stelle des Wassers, um mich hineinzustürzen, fand auch eine, und stürzte mich hinein, — es war dennoch zu seicht, das Wasser hob mich wieder empor, die Menge kam zusammengelaufen, (er unterbrach sich hierbei oft mit der Aeußerung: ach, es ist schrecklich, dies zu sagen!) alles schrie auf mich herein, man wollte mich herausziehen, — noch einmal raffte ich meine Kräfte zusammen, — ach da that mir das Herz so weh! — schwamm durch, kletterte über das Ufer, um wo andershin meinem Leben ein Ende zu machen, sank aber kraftlos nieder. Ich wurde aus dem Wasser gezogen, fortgetragen, und dann auf einen Schiebekarren geladen. Ach, es war gräßlich! — ich durchnäßt, entkräftet, die Menge mich verhöhnend und verachtend, — und wurde auf meine Stube auf dem Unterhofe gebracht. Ich wurde mit Rohheit entkleidet, ins Bett gebracht, — nur die Ueberlegung — Schmerz und Kälte peinigten mich; — aber es ist doch gut, daß

ich da nicht gestorben bin — nur damals hatte ich den Wunsch, ach wärest du doch gestorben! — ich fand keine Ruhe, — keine Nahrung genoß ich, keinen Schlaf — ich hatte keinen Genuß, keine Ruhe, und erst als der Chirurg des Orts kam, und zu mir sagte: armer Streffau! — fühlte ich, daß ich nicht ganz verlassen war, — er wußte, daß ich nicht böse sei."

Man kann sicher kein lebendigeres Bild eines schuldbewußten Inneren entwerfen, als Inquisit hier selbst gethan hat — und woher sollte ihm das Schuldbewußtsein so plötzlich gekommen sein, wenn er nach dem ersten Schusse aus völliger Bewußtlosigkeit erwacht wäre? Unmöglich hätte er in diesem Falle sogleich an Selbstmord denken können. Sah er seine Braut fallen, als ihm das erste Bewußtsein wiederkehrte, so war es natürlich, daß er ihr zu Hülfe eilte, denn er wußte die Ursach ihres Falles nicht. — Wußte er dagegen, daß er sie ins Herz gestochen und nach ihr geschossen, so konnte er ihren Tod fürchten, und nur dann erklärt es sich, daß er seine Thätigkeit augenblicklich gegen sich selbst gerichtet, entweder um den Folgen der That zu entgehen, oder um Rache an sich selbst zu nehmen.

3) Als Inquisit auf sein Zimmer und ins Bett gebracht war, richtete er bald an mehrere Anwesende die schriftliche Frage: was macht meine Elli? Und nachdem ihm diese beantwortet war, setzte der Justitiar von Zschöne die Correspondenz fort, und fragte: Wollen Sie mir keinen Aufschluß über ihren Tod geben? Darauf entgegnete Inquisit: Brauchen Sie? warum? — Justitiar: Weil es zur Beruhigung der Eltern dient. Inquisit: Bei deinem Gott! Justitiar: Sie thun sich selbst den größten Dienst, wenn Sie einen schrecklichen Verdacht von sich ablehnen können. Inquisit:

Bete für mich. Justitiar: Warum? (absichtlich dem Inquisiten die Deutung dieses: warum? — überlassend, um ihm nicht eine verfängliche Frage vorzulegen.) Inquisit: Zu leidenschaftlich! Justitiar: Haben Sie ihr etwas zu Leide gethan? Inquisit: Wie! wie! — Sodann schrieb Inquisit — ob ganz aus freien Stücken, oder ob auf eine andere Frage des Justitiars, vermag dieser nicht anzugeben — die Worte: „zur Verhütung" und — schrieb sie noch einmal, als der Justitiar sie nicht lesen konnte. — Die Frage aber: was war zu verhüten? — wollte er durchaus nicht beantworten. — Die Antwort: nein! — auf die Frage: Haben Sie ihr etwas zu Leide gethan? — ist dem Inquisiten in einem spätern Verhöre zur nähern Erklärung vorgelegt, und er hat darauf erklärt: „ja, ich glaubte, man wollte wissen, ob ich sie gekränkt hätte." Hieraus geht hervor, daß in jener ersten Antwort kein Leugnen der That liegen sollte, was sowohl dem übrigen Inhalte der Correspondenz, als dem Umstande widersprechen würde, daß auch eine seiner schriftlichen Fragen die gewesen: wo habe ich Elli geschossen? — und daß er, nach der Aussage des Chirurgus von Zschöne, es gar nicht in Abrede zu stellen geschienen hat, daß er der Urheber des Todes der Elli Ekeid gewesen, wenn er gleich außer bei der Recognition des Leichnams, wo er sich ihren Mörder genannt, kein directes Geständniß abgelegt. —

Die obenangeführte Correspondenz findet sich in der schon erwähnten Registratur des Justitiarius, vom 30. December 1833, deren Richtigkeit dieser Beamte dienstheidlich bekräftigt, und worin bemerkt ist, daß die Correspondenz nicht in einem Zuge, sondern bei verschiedenen Besuchen des Justitiars geführt worden, und daß Inquisit dabei anscheinend im vollen Gebrauche seines Ver-

standes gewesen, wie daraus hervorgegangen, daß er nicht nur jede an ihn gerichtete Frage sogleich verstanden, und passend beantwortet, sondern daß es ihm auch nicht unbemerkt geblieben, als die, ins anstoßende Zimmer gesendeten Wächter die Thür ein klein wenig geöffnet, worauf er die gänzliche Verschließung der Thür sogleich verlangt habe. — Auch hat Inquisit später seine Handschrift in den zu den Acten gekommenen Blättern Papier, worauf die Correspondenz geführt, und dann erst in die Registratur des Justitiarius übertragen worden, anerkannt — und über einzelne darin gegebene Antworten nähern Aufschluß ertheilt. —

Da nun auch nicht das eigentliche Geständniß der That aus dieser Registratur entnommen ist, so kann der Einwand des Vertheidigers, daß die Correspondenz nicht vor besetztem Criminalgericht erfolgt sei, den Richter nicht hindern, aus derselben eine Bekräftigung und Qualification des, später in legaler Form abgelegten Geständnisses zu entnehmen. Daß aber diese Correspondenz auf ein Bewußtsein von der That hindeutet, bedarf wohl kaum einer Ausführung, da sogar ein Motiv der That darin angegeben ist, — nämlich in den Worten: „zu leidenschaftlich." Ein ferneres Motiv sollte wahrscheinlich in den Worten: „zur Verhütung" — ausgesprochen sein, deren Deutung Inquisit sogleich verweigerte, und deren Sinn er auch in einem spätern Verhöre nicht erklären zu können vorgab. —

4) Erst zwei Tage nach der That und nach den oben erzählten Aeußerungen des Inquisiten über dieselbe wurde das erste Verhör vor besetztem Criminalgericht mit ihm vorgenommen, und er gestand darin die That mit allen wesentlichen Umständen. Während jener beiden Tage hatte er hinreichende Muße und Veranlassung, über

seinen Zustand bei der That nachzudenken, und daß er darüber und über seine Schuld wirklich nachgedacht habe, dafür spricht die Rücksicht, welche er unmittelbar nach der That auf sich selbst nahm. Es war ihm gräßlich, daß die Leute auf ihn einschrieen, ihn, wie er sagt, verhöhnten und mit Rohheit entkleideten. — Er drang auf die Entfernung der Wächter, bevor er sich über die That äußerte, und den Justitiar bat, für ihn zu beten, — er merkte es sogleich, als Jene die Thür des Nebenzimmers etwas öffneten, und verlangte die Verschließung — endlich verwunderte er sich wenige Tage später über die große Anzahl seiner Wächter, und fragte, ob das alles aus seinem Vermögen gehe — diese Aeußerungen ergeben, daß nicht der Tod seiner Braut allein ihn beschäftigte, sondern daß er noch Raum behielt, um auch an sich zu denken, und dessen ungeachtet legte er das Geständniß ab, und beantwortete eine fernere Frage: Wann wurden Sie sich dessen bewußt, daß Sie Ihre Braut getödtet, und wann kehrte überhaupt Ihre Besinnung zurück? dahin: „wie der Schuß fiel und ich sie fallen sah." — und entwarf sogleich eine richtige Zeichnung von der Stelle, wo denata im Garten umgesunken war.

Wenn der Vertheidiger die eben erwähnte Frage als suggestiv und captiös bezeichnet, weil sie voraussetzt, daß Streffau die Elli Ekeid getödtet habe, während er doch nach der That noch gefragt: was macht meine Elli? — so ist dies ein ungegründeter Vorwurf, weil das Geständniß des Inquisiten, seine Braut erstochen zu haben, schon vorangegangen war.

Alle diese Umstände lassen schließen, daß Inquisit die That nicht bewußtlos verübt habe, und daß sein Geständniß Rückerinnerung an dieselbe, also eigene Ueberzeugung, und nicht blos Wahrnehmungen Anderer und

Vermuthungen aus der Beschaffenheit der Wunden am Leichnam ausspreche. Sonach erscheint der Widerruf dieses Geständnisses als nicht motivirt, sondern bestätigt nur von Neuem die Erfahrung, daß Verbrecher, wenn sie auf irgend eine Weise hinlänglich erschüttert worden sind, um das erste Geständniß abzulegen — damit nicht zurückhalten, später aber ihre Aussagen mit mehr Vorsicht, und so stellen, wie sie am Besten entschuldigt zu werden glauben.

Auch die in dem ärztlichen Gutachten angeführten Gründe für die entgegengesetzte Meinung sind nicht im Stande, diesen Schluß umzustoßen. Es heißt darin:

1) Inquisit habe eine entschiedene Disposition zu Gemüthskrankheiten. Wenn dies auch zugegeben werden könnte, so ist doch eine solche Anlage noch keine ausgebildete, noch keine die Freiheit aufhebende Krankheit.

Der Zustand des Inquisiten mag einige Aehnlichkeit mit dem des Friseur Woyzeck haben, von welchem es in dem Clarus'schen Gutachten, Seite 24. heißt: „Bei stärkeren Anreizungen sei ihm der Zorn in den Kopf und vor die Stirn getreten, so daß er seiner nicht mehr mächtig gewesen. Zuweilen sei ihm dabei gewesen, als ob er eine Force habe, um Alles zerreißen zu können, und als ob er die Leute auf der Straße mit den Köpfen zusammenstoßen müsse, obgleich sie ihm nichts zu Leide gethan." Allein Clarus folgerte daraus zwar eine krankhafte Anlage, unterschied diese aber streng von der ausgebildeten Krankheit, und urtheilte ungeachtet jener Anlage, „daß das Uebergewicht der Leidenschaft über die Vernunft die einzige Triebfeder zur That gewesen sei." Clarus, a. a. O. Seite 35. 43. 56.

2) Legen die Aerzte Gewicht darauf, daß Inquisit wirklich schon einen Anfall von schnell vorübergehender

Tobsucht (im Pensionat des Herrn Guebin) und ein anderes Mal eine schnell vorübergehende Störung des Bewußtseins in Folge stark aufgeregten Geschlechtstriebes (in Teplitz) erlitten. Allein den erstern Anfall erlitt Inquisit im Schlafe, und er kann schon darum nicht mit dem in Rede stehenden Zustande zusammengestellt werden. Ueberdies aber möchte es wenig auffallend sein, daß ein lebhafter Knabe, der am Tage Aerger und Streit gehabt, in der Nacht von Streit und Schlägen träumt, aus dem Bette aufspringt, einen Stock ergreift, und seine Reden mit heftigen Gesticulationen begleitet. Der Vorfall in Teplitz aber könnte sogar zum Nachtheile des Inquisiten ausgelegt werden. Dort war es ihm doch möglich, den Geschlechtstrieb so zu bemeistern, daß er nicht in Gewaltthat ausartete. — Damals war freilich der Vater des Mädchens zugegen — wenn aber Inquisit aus Scheu vor diesem seine Leidenschaft im Zügel halten konnte, so durfte man ein Gleiches von ihm aus Achtung vor dem Leben seiner Braut erwarten.

3) Finden die Aerzte den natürlichen Zusammenhang und die innere Glaubwürdigkeit der spätern Angaben des Inquisiten auch darin begründet, daß er das Schwinden des Bewußtseins im Gewächshause mit den Worten: die Sinne schwanden uns — ausdrückt, und dadurch noch in den letzten Momenten der Besinnung die Einigkeit mit seiner Braut bezeichne, und daß das Bewußtsein wiedergekehrt sein soll, nach dem ersten Schusse, also in Folge der Erregung der Gehörnerven. — Bei dem letzteren Argumente verwechseln die Aerzte offenbar den Zustand des Nachtwandlers mit dem Wuthanfalle des Inquisiten, während doch beide sich gar nicht vergleichen lassen. Der Nachtwandler führt ein Traumleben, welches schwindet, sobald der Schlaf zerstört wird,

— und dieß geschieht allerdings am ersten durch Erregung der Gehörnerven. Inquisit dagegen versirte in einem Wuthanfalle, als Folge der Nichtbefriedigung eines Triebes, der sein Nervensystem zur höchsten Reizbarkeit aufgeregt, und entfesselt hatte. Sein Zustand gleicht also dem des Trunkenen, (Heinroth, System rc. §. 63.) und daß ein solcher durch einen Knall plötzlich nüchtern zu machen, dürfte in der Erfahrung wohl nicht begründet sein. — Uebrigens hat auch die Demoiselle Henriette L. das Geschrei der denata vom Gewächshause her durch das verschlossene Fenster ihres, am andern Ende des Gartens gelegenen Zimmers gehört, und wenn Inquisit durch einen Eindruck auf sein Ohr zur Besinnung zu bringen gewesen wäre, so hätte jenes laute Geschrei diese Wirkung schon hervorbringen müssen. — Die Berufung auf die Worte: die Sinne schwanden uns — aber ist gar ohne allen Werth, und eine sentimentale Spielerei.

Was Inquisit und mit ihm die Aerzte Schwinden und Rückkehr des Bewußtseins nennen, das ist nur Zurücktreten und Wiedervortreten der Ueberlegung — Der wuthähnliche Zorn siegte über die Vernunft, er forderte und nahm gränzenlose Rache. Als das Opfer blutend niedersank, war die Leidenschaft befriedigt, — nun gewann die Ueberlegung wieder Raum, mit ihr trat plötzlich die Reue ein, — eine leidenschaftliche, verzweiflungvolle, selbstmörderische Reue, weil Inquisit ein leidenschaftlicher Mensch ist.

4) Heißt es in dem Gutachten: es ist nicht nur keine causa facinoris vorhanden, sondern die That selbst ist der Ausdruck eines rasenden Beginnens, in welchem Streffau sein ganzes Lebensglück zerstörte.

Wie unangemessen es ist, daß Aerzte über die Zurechnung urtheilen, ergiebt sich recht klar aus diesem

Argumente! Sie selbst nehmen einerseits an, daß Inquisit gänzlich unter der Herrschaft des Geschlechtstriebes gestanden und nur nach den Anreizungen dieses Triebes habe handeln können, — andrerseits behaupten sie, daß die Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes Gemüthsverstimmung, Wahnsinn und Tobsucht errege, — und doch soll es einer Gewaltthat, die ein solcher Trieb veranlaßt, an einer Causa, an einem Motive fehlen? — daß die verbrecherische That das Lebensglück des Verbrechers zerstört, ist die Regel, — zumal bei Thaten, die im Affecte begangen sind, — aber dies ist nicht Folge einer Bewußtlosigkeit des Verbrechers, sondern nur Folge davon, daß er der Leidenschaft des Augenblicks das Uebergewicht über die Rücksicht auf seine eigene Zukunft eingeräumt hat. Daß nun Inquisit sehr geneigt ist, augenblicklichen Affecten nachzugeben, und jedes Hinderniß gegen seine Wünsche als eine unendliche Verletzung seiner Persönlichkeit anzusehen, davon zeugt sein ganzes, früheres Leben, und davon ist die letzte That nur eine unheilvolle, furchtbare Consequenz. Als Knabe äußerte er schon in seinen Träumen den Hang, schrankenlose Rache für Beleidigungen zu nehmen. Er sprach im Schlafe: „Nous montions le Rigi, un paysan nous a insulté, je lui ai donné un violent coup de poing à la tète, qui l'a fait rouler comme une boule en bas la montagne." Als er in seinem 14. Jahre nach Besançon entwichen war, um sich den Beschränkungen des Pensionats zu entziehen, und als ihm sein Unrecht, und die traurigen Folgen einer solchen Aufführung mit der größten Sanftmuth vorgehalten wurden, zog er plötzlich sein Messer, und wollte sich erstechen. Derselbe caractère entier et violent, wie Herr Guebin ihn sehr treffend nennt, äußerte sich auch im Jahre 1831, als Inquisit

von Zschöne entfernt wurde, und sich auf der Fußreise nach Hohenheim durch Anstrengung vernichten wollte. Im Institute arbeitete er überhaupt nur so lange, als er Hoffnung auf den Besitz seiner Geliebten hatte; — dann aber auch mit solcher Energie, daß er unter achtzig Schülern einen der beiden Preise gewann.

Mit Schmerz verweilt man bei den Verirrungen in welche eine so starke Willenskraft durch den Egoismus verstrickt, und ein Mensch zu einem todeswürdigen Verbrechen hingerissen worden ist, der von der Vorsehung so bedeutende Gaben empfangen hatte. Allein seine That wurzelt so tief in der sündigen Selbstsucht, daß nur eine gänzliche Verflüchtigung und Auflösung jeder sittlichen Basis im Menschen jene That außerhalb der Grenzen der Zurechnung stellen kann. — Niemals hat er aus eigenem Antriebe seinen Zorn bemeistert — nur seine Braut konnte ihn zuweilen zügeln — sonst hat er sich dem Affecte bei jeder Gelegenheit und bei den verschiedenartigsten Veranlassungen hingegeben, und dadurch hat die Leidenschaft eine solche Gewalt über ihn erlangt, daß er endlich, als der Geschlechtstrieb einmal seine Befriedigung mit Ungestüm verlangte, die eigene Braut erschlug, die ihm nicht willfahren wollte. Die letzte That steht also keineswegs isolirt und unerklärbar im Leben des Inquisiten da, — auch außer dem Geschlechtstriebe hätte irgend ein anderer Reiz, welcher das Begehrungsvermögen des Inquisiten stark angeregt, dieselbe That zur Folge haben können, — und Niemand dürfte dafür einstehen, daß, wenn Inquisit nicht jetzt unschädlich gemacht wird, bald ein zweites Menschenleben seiner Leidenschaft zum Opfer fällt. *)

---

*) Schmolling — Holzinger.

5) Endlich führt das ärztliche Gutachten noch zu Gunsten des Inquisiten an, daß er, bald nachdem er entkleidet und ins Bett gebracht war, in einen Schlaf versunken sei, ferner, daß er die lebhafteste Reue nach der That und während der ganzen Untersuchung geäußert habe. Man argumentirt so: das Gewissen eines Verbrechers hätte Streffau sicherlich nicht unmittelbar nach der That einen anhaltenden Schlaf gegönnt, — er erscheint in seiner Reue als ein Unglücklicher, nicht als ein Uebelthäter, — und überdies macht sein Stolz und Selbstgefühl ihn ganz unfähig zur Verstellung, also auch zur Lüge über seinen Zustand bei der That. — Erwägt man aber, was

a) den Schlaf betrifft, die ungeheuren Anstrengungen des Inquisiten, zuerst die Aufregung durch den Geschlechtstrieb, dann die Schußwunde, die er sich selbst beibrachte, dann das Schwimmen durchs Wasser, mitten im Winter, die Nässe und Kälte, endlich die Seelenqualen, — so ist dadurch wohl hinlänglich motivirt anzunehmen, daß der Geist dem Körper unterlegen, und deshalb Inquisit in einen Schlaf versunken sei. Wäre es möglich gewesen, dieser Ueberwältigung zu widerstehen, so würde schon der Gedanke, daß seine Braut todt sei, auch abgesehen von allem Schuldbewußtsein, den Inquisiten vom Schlafe abgehalten haben. (— conf. Klein, Annalen. IX. S. 119. —)

b) Die Reue des Inquisiten aber erlaubt keinen Schluß auf seine Bewußt- und Schuldlosigkeit, sie ist nur die nothwendige Folge eines im Affect begangenen Verbrechens. Ueberdies haben die Aerzte hier manches übersehen, was keineswegs auf eine tiefgehende Reue des Inquisiten schließen läßt. Schon früher ist bemerkt, wie unmittelbar nach der That diese ihn nicht allein be-

schäftigt, sondern wie er sehr wohl auch an sich denken, und am dritten und vierten Tage sich sogar über die große Anzahl seiner Wächter verwundern, und sich erkundigen konnte, ob dies aus seinem Vermögen gehe? — Auf den zu den Acten gekommenen Papieren, in denen Inquisit sich zuerst nach der That schriftlich geäußert, findet sich außerdem noch die Frage: Sind die Acten schon aufgenommen? — und die Bitte: Lassen Sie mich erst genesen, bevor Sie mich an das Criminalgericht abliefern. — Nachdem Inquisit am 5. Januar 1834 ins Inquisitoriat zu * abgeliefert war, besuchte ihn am 8. Januar sein Schwager, der Kaufmann Bertrand von **, und es heißt in der über ihre Unterredung aufgenommenen Registratur wörtlich so: „Bertrand tröstete den Streffau über seine Lage, empfahl ihm zur Religion sich zu halten, und Gott um Verzeihung über sein Vergehen zu bitten. Sonst sprach er nur über häusliche Verhältnisse, wobei der Streffau in Details einging, den Vorschlag des Bertrand, das Wechselcapital, welches Streffau bei einem Handlungshause zu ** habe, in Preuß. Staatsschuldscheine umzusetzen, erwog und dann annahm, rücksichtlich der baaren Gelder erwähnte, daß in der Commode seiner Braut nicht 16 Thaler, sondern 31 Thaler sich gefunden haben müßten, — eine von Herrn Bertrand ihm gezeigte Schuhmacherrechnung prüfte und Ausstellungen dagegen machte, — eine von Herrn Bertrand in Anregung gebrachte Curatel aber für unnöthig hielt. Streffau bat den Schwager noch um Besorgung eines neulich herausgekommenen Werkes, Nachrichten über den Betrieb der Landwirthschaft in Canada, Florida und Mexico betreffend, — um Zeichnenmaterial und um einige Vorlegeblätter" — — Läßt das Alles sich mit einer tiefen,

wahrhaften Reue vereinigen? — Ist diese Sorge um sich, um sein Vermögen, ja um seine Unterhaltung im Arreste, wenige Tage nach dem Tode seiner Braut nicht selbst dann fast unbegreiflich, wenn man ihm keine Schuld beimißt? — und ist sie anders zu erklären, als aus dem höchsten Egoismus, der nur sich selbst im Auge hat? — Derselbe Egoismus aber motivirt auch die That.

c) Endlich kann man auch keineswegs zugeben, daß Inquisit einen offenen Charakter besitze, und zur Verstellung ganz unfähig sei. Leute seiner Art geben sich nie ganz, sie haben viel zu verbergen — all' ihre Eitelkeit und selbstsüchtigen Zwecke. Es finden sich aber auch in den Acten mehrere Aeußerungen, aus denen zu ersehen ist, wie ungern Inquisit gesteht. Auf die, bald nach der That an ihn gerichtete Frage, ob er keine Auskunft darüber geben wolle? — entgegnete er: „brauchen Sie? — warum?" — In den spätern Verhören rief er öfters aus: „muß dies auch gesagt sein? — kann man darüber nicht hinweggehen? — ach Gott, muß ich Alles sagen? — muß das wieder über meine Lippen gehen?"

Sein Selbstgefühl empört sich, so oft er um die That gefragt wird, — es ist ihm schrecklich, in den Augen der Welt ein Verbrecher zu sein, und er hofft, vor ihr gerechtfertigt dazustehen, indem er sich als Opfer seiner physischen Constitution darstellt. Nach und nach mag auch dasjenige, was er selbst so sehr wünscht — nämlich bewußtlos gehandelt zu haben — zu einer Art eigener Ueberzeugung geworden sein. Sein Stand bei der Untersuchung aber war, indem er alles Bewußtsein läugnete, kein schwieriger, und er konnte sich nicht leicht in Widersprüche verwickeln.

Die bisherige Argumentation ist hauptsächlich auf das Geständniß des Inquisiten basirt, und aus diesem

auf sein Bewußtsein bei der That geschlossen worden. Das Geständniß ist aber mit Bestimmtheit nur in Bezug auf die Zufügung der Stichwunden abgelegt, dagegen liegt in Betreff der Schußwunde nur die Aeußerung im Verhöre vom 9. Januar 1834 vor: „ich wurde rasend und meiner nicht mehr mächtig .... bis ich meine Elli auf meinen Schuß fallen sah," — welche Aeußerung Inquisit überdies am folgenden Tage dahin änderte: „ich erwachte, als sie fiel .... es war wie mein Schuß fiel. Daß ich ihn gehört habe, kann ich nicht sagen, es war mir so, — aber ich weiß es nicht, ob ich ihn gehört habe, aber ich sah sie fallen, als ich sie fallen sah, kehrte das Bewußtsein mir zurück."

Allein nachdem festgestellt worden, daß Inquisit der denata die Stiche mit Bewußtsein zugefügt hat, so müssen wir nun einen um so stringenteren Beweis fordern, daß er die Besinnung zwischen dem Acte des Stechens und des Schießens völlig verloren habe. Mit den Worten des Gutachtens: „daß Streffau das Gewehr holte, beweiset gleich dem, daß er das Messer zu finden wußte, und mit beiden wohl zu treffen geschickt war — nicht etwa, daß er seinen Verstand hatte, sondern nur, daß einige geistige Functionen und daß seine körperliche Fähigkeiten durch den furor transitorius nicht absolut aufgehoben waren, sondern sich vielmehr im Dienste der absolut herrschenden Krankheit befanden," — ist dieser Nachweis offenbar nicht geführt. Nach den, oben (S. 115) als maaßgebend aufgestellten Grundsätzen konnte der Geschlechtstrieb das Herbeiholen des Gewehrs und das Schießen noch weniger veranlassen, als die Stiche, denn es steht mit jenem Triebe in noch geringerem Zusammenhange, und beurkundet noch mehr eine in der Seele des Inquisiten verlaufende, feindselige Stimmung und die Wirkung derselben. — Hat ein

Verbrecher einmal den ersten Schritt gethan, und durch eine blutige That sich gegen das Sittengesetz empört, so vermag er es auch gar nicht mehr, beliebig inne zu halten, und die, einmal entfesselte Leidenschaft, die seiner Herr geworden ist, reißt ihn unwiderstehlich mit sich fort. Er findet in der ferneren Zerstörung einen dunkeln, wollüstigen Reiz, und nimmt gleichsam neue Rache an dem Gegenstande, an welchem er sich durch die erste That selbst erniedrigt hatte. Aber auch noch auf andere Weise läßt sich der Schuß erklären. Inquisit kann das Gewächshaus sogleich in der Absicht verlassen haben, um nach der an seiner Braut verübten Gewaltthat sich selbst zu tödten, und irgend etwas mochte es ihm wünschenswerth machen, an ihrer Seite zu sterben. Er holt also das Gewehr und eilt nach dem Gewächshause zurück. Im Garten begegnet ihm die Braut. — Sie ist also noch nicht todt! — nun mischt sich in seinen stürmenden Ideenflug der Wunsch, Geständnisse ihrerseits über das Vorgefallene zu verhindern, — und er schießt erst noch auf sie, bevor er das Rohr auf sich selbst kehrt. — Wäre ihm der zweite Schuß so gut gelungen, als der erste, so schwebte wahrscheinlich noch jetzt ein Dunkel über der ganzen That, und Streffau stände vor der Welt nicht als ein Verbrecher da. Nimmt man diesen Verlauf der Sache an, so hat man zugleich einen Schlüssel zu den Worten des Inquisiten: zur Verhütung, die er sogleich, nachdem er sie geschrieben, nicht deuten wollte. Beide Erklärungsweisen sind natürlich und ungezwungen, das Anführen des Inquisiten dagegen unwahrscheinlich, dem natürlichen Laufe der Dinge widersprechend, und jedenfalls von ihm nicht erwiesen, was ihm doch oblag, da die Freiheit des Willens vermuthet wird. Carpzov sagt: valet hic naturae ipsius praesumtio,

quae homines sanae mentis in lucem edere solent. Hiernach stellt sich als vollkommen erwiesen, folgender subjectiver Thatbestand heraus,

> daß Inquisit die Elli Ekeid mit Bewußtsein und in feindseliger Absicht getödtet habe.

Obgleich nun Inquisit sächsischer Unterthan ist, so finden doch wegen des, im Inlande von ihm begangenen Verbrechens die Preuß. Gesetze nach §. 13. ALR. II. 20. Anwendung, und daselbst lauten die §. 806: Wer in der feindseligen Absicht, einen Andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen, allgemein, oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge der Tod desselben erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet, der hat als ein Todtschläger die Strafe des Schwertes (Beiles) verwirkt. §. 811: Hat der Thäter die, aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr auch nur wahrscheinlich vorausgesehen, so hat er dennoch die, §. 806: bestimmte Todesstrafe verwirkt. §. 812: Es wird vermuthet, daß der Thäter diejenige Gefahr wirklich vorausgesehen habe, die ihm unter den vorhandenen Umständen nicht verborgen sein konnte. §. 813: Wer sich eines, zum Tödten bestimmten Instruments auf eine tödtliche Weise bedient, hat die rechtliche Vermuthung, daß er die Lebensgefahr vorausgesehen habe, wider sich. §. 814: Eben das findet Statt, wenn er sich eines andern Instruments auf eine Art bedient, wie es nur in der Absicht, zu tödten, gebraucht zu werden pflegt.

Diese gesetzlichen Bestimmungen passen vollkommen auf den vorliegenden Fall, dagegen findet §. 815. welcher so lautet:

> Ist es jedoch in den Fällen des §. 811 bis 814. nach den obwaltenden, besondern Umständen wahrscheinlich, daß der Thäter dennoch die Absicht zu tödten nicht gehabt habe, so soll zehnjährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten.

hier keine Anwendung, weil nichts vorliegt, was eine andere Absicht des Inquisiten, als die zu tödten, wahrscheinlich machen könnte, vielmehr sowohl aus der Art, wie die That verübt worden, als aus der, im höchsten Grade aufgeregten Gemüthsstimmung des Thäters zu schließen ist, daß sein animus ohne klares Unterscheiden auf die Vernichtung der denata gerichtet gewesen, und er in dem, von den Rechtslehrern sogenannten dolo indirecto oder indeterminato versirt habe.

Sonach würde den Inquisiten die Todesstrafe treffen, wenn dieselbe nicht durch besondere Milderungsgründe ausgeschlossen wäre.

Es lauten nämlich im ALR. II. 20. die §. 18: Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit. §. 22: Wer sich selbst vorsätzlich, oder vermittelst eines groben Versehens, es sei durch Trunk oder auf andere Weise, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen, frei zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt ist, dem wird das, unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniß dieser seiner Verschuldung zugerechnet. §. 32: Die nächste Strafe nach der ordentlichen wird dem zuerkannt, welcher zwar des bösen Vorsatzes nicht überführt ist, dem aber vor oder bei der That die gesetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge seiner Handlung nicht unbekannt sein konnte.

Wenn wir auch oben angenommen haben, daß Inquisit bei der That nicht ohne Bewußtsein, also nicht unvermögend gewesen, frei zu handeln, und wenn deshalb auch die That ihm zugerechnet und bestraft werden muß, so ist doch andrerseits nicht zu verkennen, daß sein Zustand ihm die Ueberlegung wesentlich eingeschränkt und die Unterdrückung des Zorns darüber sehr erschwert hat, daß denata ihm den Beischlaf versagt, welchen sein Geschlechtstrieb mit dem höchsten Ungestüm forderte. — Dafür spricht die That selbst, und Alles, was die Aerzte für die gänzliche Unzurechnungsfähigkeit des Inquisiten angeführt haben, das kommt ihm hier bei Erwägung der Milderungsgründe zu Statten.

Wenn die Gesetze zwischen vorsätzlichen und schuldbaren Verbrechen unterscheiden, so erfordern sie zum Thatbestande der ersteren eine gewisse Intensität und Klarheit des bösen Willens, welche durch Stupidität, desgleichen durch das Vorherrschen stürmischer Triebe und durch den Drang außerordentlicher Anreizungen ausgeschlossen wird. Psychologen von laxeren Grundsätzen fordern für diese sogenannten „Zustände des außerordentlichen Antriebes zu einer Handlung“ oder „Anreizungen durch den gebundenen Vorsatz“ sogar völlige Straflosigkeit (conf. Hoffbauer: die Psychologie in Anwendung auf die Rechtspflege. §. 216 f.)

Wenn aber auch die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft dergleichen Ansichten niemals grundsätzlich aufgestellt, und nur hier und da die Praxis ihnen irrthümlich gefolgt ist, so sind doch besonders starke, die Besinnung umnebelnde Anreizungen bei Bestimmung des Strafmaaßes von jeher berücksichtigt worden. Schon die Carolina unterscheidet in dieser Beziehung art. 150. so

leut tödten, die jr sinn nit han — und art. 179. wirdt von Jemandt, der Jugendt oder anderer Gebrechlichkeyt halben wissentlich seiner sinn nit hett, eyn übelthat begangen — und bestraft die Ersteren gar nicht, während sie dem Rathe der Verständigen die Anwendung einer arbiträren Strafe wider die Letztern überläßt. Carpzov gestattet der melancholia, quae totam mentis alienationem non inducit, nec intellectu nos plane privat, — ferner der ebrietas immodica, — endlich dem calor iracundiae einen solchen Einfluß auf die Zurechnung, der die Anwendung der ordentlichen Strafe ausschließt, und sagt namentlich in Bezug auf den wuthähnlichen Zorn: imprimis vero ob homicidium, calore iracundiae commissum, non ordinariam homicidii poenam, sed aliam mitiorem judicantis arbitrio imponendam esse. (conf. Practica nova rerum criminalium P. II. qu. 145 — 147. und folgt in diesen Grundsätzen der l. 6. §. 7. D. de re militari: per vinum aut lasciviam lapsis poena capitalis remittenda est.) Böhmer unterscheidet ebenfalls, prout intellectus impeditior est, vel omne officium perdit, und gestattet da, ubi parum spontaneïtatis superest — so wie bei der Trunkenheit — die Anwendung einer poena extraordinaria. (conf. Meditationes in C. C. C. ad art. 179. No. 6. 8. 10.) Klein endlich, welcher in seinen Grundsätzen des gemeinen deutschen peinlichen Rechts die Zurechnung auf die Freiheit, d. h. auf die Möglichkeit des Vernunftgebrauchs basirt — §. 128. — und zur Anwendung der ordentlichen Strafe die volle Zurechnung erfordert — §. 68. — will gleichwohl bei der Zurechnung den Grad der Freiheit, mit welchem der Entschluß gefaßt worden, untersucht und mit dem Gesetze verglichen wissen, um zu erfahren, wieweit der Handelnde das Gesetz beobachten konnte,

und ob derjenige Gemüthszustand, welchen der Gesetzgeber bei der Strafe voraussetzte, vorhanden war — §. 97. — Er muß also bei einem niederen Grade der Freiheit auch nicht die volle Zurechnung, mithin auch nicht die Anwendung der ordentlichen Strafe statuiren. — Ueberdies kennt er nach §. 172. solche Gemüthszustände, welche die Zurechnung der That zwar nicht ausschließen, aber doch mindern, — und er führt ferner unter denjenigen Umständen, welche den Vernunftgebrauch unmöglich machen, oder doch erschweren, auch die Schwäche der Vernunft im Verhältniß gegen die Sinnlichkeit an — §. 132. — und citirt dabei ein, in seinen Annalen, B. IX. Seite 107. ꝛc. befindliches Gutachten des Kammergerichts aus dem Jahre 1791, wo wegen des „beispiellosen Leichtsinnes" des Inquisiten nicht die Strafe des Mordes nach versuchter Nothzucht, sondern nur die des Todtschlags zur Anwendung gebracht worden ist, wofür das Insterburg'sche Criminal-Collegium ebenfalls sentirt hatte. — Auch im X. Bande der Klein'schen Annalen Seite 176 f. findet sich ein Spruch der Ober-Amtsregierung zu Breslau vom Jahre 1791, welchem das, zum Gutachten aufgeforderte Kammergericht beigetreten ist, und wonach mit Bezug auf Quistorp's Grundsätze §. 54. gegen den Inquisiten, der bei aufgeregtem Geschlechtstriebe ein Mädchen durch Verletzungen an den Schaamtheilen getödtet hatte, extraordinarie auf Staupenschlag und lebenswierige Festungsarbeit erkannt worden ist.

Betrachtet man die, oben allegirten Bestimmungen des ALR. mit Rücksicht auf diese ältere, gemeinrechtliche Theorie und Praxis, welche nicht ohne Einfluß auf jene gewesen sein kann, so muß man dieselben, und namentlich den §. 32. cit. auch als anwendbar auf den

vorliegenden Fall,*) und das Herabsteigen auf die nächste nach der ordentlichen Strafe hier für gerechtfertigt erachten.

Andernfalls könnte der §. 18 cit. welcher das Vermögen zur Ueberlegung bei Abmessung der Strafe berücksichtigt wissen will, auf den Todtschlag niemals Anwendung finden, weil die ordentliche Strafe dieses Verbrechens keine Gradation enthält, — und gleichwohl die, auch im Affecte begangene Tödtung mehr oder weniger unmoralisch sein kann, je nachdem sie eine mehrere oder mindere Geringschätzung des Lebens Anderer im Allgemeinen bei dem Thäter voraussetzt.**)

Aus diesen Gründen ist auf lebenslängliche Festungsstrafe erkannt worden.

*) In welchem der Angeschuldigte des „bösen Vorsatzes" (der feindseligen Absicht, S. 132.) für „überführt" gehalten wird?

**) Vergl. S. 126.

V.

Königreich Preussen.

Dorothea Elisabeth Franz, Mörderin dreier Kinder.

1) Das Urtheil des Oberlandesgerichts zu Königsberg in extenso.
2) Die Rechtsausführung des vom Tribunal des Königreichs Preußen gesprochenen Erkenntnisses.

In der von dem Land- und Stadt-Gerichte in Memel geführten Criminal-Untersuchung wider die Eigenkäthnerfrau Dorothea Elisabeth Franz, geb. Neumann, in Memel, erkennt der Criminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts, daß Inquisitin Dorothea Elisabeth Franz wegen Ermordung ihres leiblichen Kindes Dorothea Heinriette und ihrer beiden Stiefkinder Heinrich August und Juliane Wilhelmine, Geschwister Franz, mit dem Rade von unten herauf vom Leben zum Tode zu bringen, und die Untersuchungskosten aus ihrem Nachlaß zu entnehmen,

diese jedoch, im Unvermögensfalle, bis auf die aus dem Malefizfonds der Stadt Memel zu entnehmenden baaren Auslagen, niederzuschlagen. V. R. W.

Geschichtserzählung und Gründe.

Am 8. Januar 1832, Abends zwischen 8—9 Uhr, fand sich die Eigenkäthnerfrau Dorothea Elisabeth Franz von der Sandwehr in der Wohnung der Arbeitsmann Eimert'schen Eheleute auf Bommels-Vitte ein, und bat um einstweilige Aufnahme, um sich zu erwärmen. Ihre Bitte wurde gewährt und sie brachte die Nacht auf der Ofenbank zu. Am folgenden Morgen erst bemerkte die verehelichte Eimert ihren kläglichen Zustand. Sie war fast nackend und sehr schwach. Kaum hatte der Eimert, um seiner Arbeit nachzugehen, die Wohnung verlassen, so entdeckte die Franz der Frau desselben, daß sie ihre drei Kinder in ihrem Brunnen ersäuft habe, und Willens gewesen sei, ihnen nachzufolgen. Sie verlangte, daß der Arbeitsmann Raedel, ein Verwandter von ihr, gerufen werde. Als dieser erschienen war, machte sie ihm dieselbe Anzeige. Raedel, von Entsetzen getrieben, eilte sofort zum Schulzen Raungu, setzte ihn von dem Vorfalle in Kenntniß, begab sich alsdann mit dem Arbeitsmann Butzkowski zu dem Brunnen des Franz'schen Gehöft's und zog mit dessen und mit Hülfe des ebenfalls noch herbeigerufenen Arbeitsmanns Fuchs drei Kinder des Eigenkäthners Franz, einen Knaben und zwei Mädchen, aus dem Brunnen. Sie waren entseelt, und der Kreis-Chirurgus Redlich erklärte unter den vorhandenen Umständen jeden Versuch zur Wiederbelebung für zwecklos. Sofort schritt man zur Verhaftung der verehelichten Franz, die sich noch immer in der Eimert'schen Wohnung befand.

Gleich beim Eintreten des Polizeisergeanten Ibin gab sie sich als die Mörderin der Kinder an, fragte ängstlich nach dem Schicksale des Knaben, und rief, als man ihr sagte, daß auch er todt sei: „Gott sei Dank, nun ist mein Herz ganz leicht!" Zwar gestand sie das Sündhafte ihrer That zu, zeigte aber wenig Reue, und erklärte, daß die Kinder jetzt wohl aufgehoben wären. Die hiernächst durch den Kreisphysikus, Hofrath Morgen und Kreischirurgus Redlich bewirkte Obduction und Section der drei Leichen, deren Identität sowohl jetzt als beim Herausziehen aus dem Brunnen festgestellt worden, hat ergeben, 1) daß diese drei Kinder völlig gesund gewesen, 2) daß kein Zeichen einer tödtlichen oder auch nur gefährlichen Verletzung weiter ermittelt worden, 3) daß diese drei Kinder vielmehr allein ihren Tod durch Ersticken im Wasser gefunden haben.

Mit der Inquisitin ist auch deren Ehemann, der Eigenkäthner Johann Daniel Franz verhaftet worden, indessen, da gegen ihn kein Verdacht einer Theilnahme begründet werden konnte, bald nachher seine Freilassung erfolgt, und die Criminal-Untersuchung allein auf seine Ehefrau beschränkt worden.

Inquisitin Dorothea Elisabeth Franz, geborene Neumann, ist zu Memel am 8. Februar 1794 geboren. Ihr Vater war Bataillonsschreiber, entfernte sich jedoch, wegen schlechter Aufführung, nach Rußland; die Mutter wurde geschieden, und heirathete den Zimmergesellen Pfaff. Im Jahre 1824 starb jene, vier Jahre später auch dieser. Inquisitin und ihre jüngere Schwester Juliane waren die einzigen Kinder erster Ehe. Sehr dürftig war der Schulunterricht, den Inquisitin genoß; er beschränkte sich fast nur auf den Religionsunterricht und auf Lesen. Schon vor der Einsegnung

hielt sie sich abwechselnd bei der Mutter und bei dem Consul Sieck auf, wo ihre Schwester 15 Jahre lang diente, und sie in häuslichen Diensten Hülfe leistete. Nach der Mutter Tode trat sie in den Dienst des Kaufmanns Stuvart, wurde aber von demselben geschwängert, und mußte diese Stellung wieder aufgeben. Im Jahr 1825 gebar sie eine Tochter, die noch lebende Johanne Augustine. Bald darauf begab sie sich zu ihrer Schwester, die an den Eigenkäthner Franz verheirathet war, und half ihr etwa ein Jahr in der häuslichen Wirthschaft; ging dann in den Dienst des Schiffskapitains Schulz, des Maklers Jutelmann und des Kaufmanns Asquith, blieb aber überall nicht lange, theils weil man mit ihr nicht zufrieden war. Seitdem diente sie nicht mehr, vielmehr ging sie wieder zu ihrer Schwester, und hielt sich dort ein Jahr auf, während dessen, im März 1830, ihre Schwester starb. Schon zu deren Lebzeiten hatte sie sich mit ihrem Schwager in einen verbotenen Umgang eingelassen, welcher zur Folge hatte, daß sie am 23. November 1829 von einem Mädchen, Dorothea Heinriette, entbunden wurde. Nur durch das Eheversprechen des Franz ließ sie sich bewegen, auch nach dem Tode der Schwester bei diesem zu bleiben und ihm die Wirthschaft zu führen. Als er aber dazu keine Anstalt machte, er ihr vielmehr eine anderweite Heirath zu beabsichtigen schien, sie auch mit Schlägen behandelte, verließ sie ihn, zog zum Arbeitsmann Schukum, und verklagte ihren Schwager auf Verabreichung eines Lohnes für sich und der Alimente für das Kind. Franz wurde zu Beiden verurtheilt, da ihm die Zahlungen aber zu schwer wurden, erneuerte er seinen Heirathsantrag, Inquisitin willigte ein, zog am 28. Mai 1831 wieder zu ihm und wurde am 28. Juni

desselben Jahres getraut. Ihre Familie bestand aus vier Kindern, nämlich den beiden der Inquisitin selbst und zweien ihrer verstorbenen Schwester, von denen das eine, ein Knabe, Heinrich August, beinahe 8 Jahre, das andere ein Mädchen, Juliane Wilhelmine, 6 Jahre alt war, für ihre älteste, 7jährige Tochter, Johanne Augustine, zahlte deren Vater, Kaufmann Stuvart, anfänglich 9 Thaler vierteljährig, seit 2 Jahren aber nur 6 Thaler. In den ersten Wochen ihrer Ehe lebten Inquisitin und ihr Ehemann ganz verträglich mit einander. Am 1. August 1831 mußte letzterer im Auftrage des Kaufmanns Mason eine Reise nach Posen unternehmen, von welcher er nach sieben Wochen krank zurückkehrte. Jetzt hatte sich ihr Verhältniß umgekehrt gestaltet. Die Stimmung des Mannes war feindselig geworden, und er selbst gab an, daß auf der Rückreise eine solche Abneigung gegen seine Frau sich plötzlich seiner bemächtigt habe, daß er sie hätte umbringen können, ohne daß er im Stande sei, einen Grund davon anzugeben. Auch war er unzufrieden, daß Inquisitin unterdessen nicht mit dem vom Mason erhaltenen 1 Thlr. 20 Sgr. Wochengeld ausgekommen war, sondern Schulden gemacht hatte, legte ihr Unreinlichkeit zur Last, äußerte Zweifel über seine Vaterschaft hinsichts des jüngsten Kindes, nannte Inquisitin öfters Hure, und wollte es nicht leiden, daß die Kinder von seinen Speisen mitgenössen, da ihm bei seiner Krankheit ein Vorzug gebühre. Diese feindliche Stimmung wurde dadurch noch erhöht, daß er sich außer Stande sah, zu arbeiten und Etwas zu erwerben. Die Uneinigkeit zwischen den Eheleuten stieg bis zu heftigen Streitigkeiten, in Folge deren Franz einige Male seine Frau schlug und mit groben Schimpfnamen belegte.

Inquisitin, kränklich, reizbar, schon früher mehr zum Trübsinn, als zur Heiterkeit geneigt, überdies abermals schwanger, wurde von dieser Behandlung im hohen Grade aufgeregt. Mit dem ihr eigenthümlich verschlossenen Charakter wandte sie sich immer mehr von ihrem Manne ab, statt ihm entgegen zu kommen und eine Verständigung zu vermitteln, und vermehrte so nur noch seine Erbitterung. Besonders gegen Weihnachten scheint die häusliche Zwietracht am Schärfsten hervorgetreten zu sein, denn um diese Zeit äußerte sie sich in heftigen Klagen und Jammer gegen ihre Nachbaren und Bekannten. So gegen ihren Nachbar Meneikies: sie werde ihre Entbindung nicht überleben, sondern in Folge der steten Aergerniß sterben; gegen die Fleischerfrau Krause und gegen die Instfrau Jusseit: sie könne es mit ihrem Manne nicht mehr länger aushalten, sie müsse von ihm gehen. Ihre düstere Stimmung stieg bis zur Verzweiflung, und drei Wochen vor ihrer That faßte sie den Entschluß, ihrem Leben selbst ein Ende zu machen. Diese Absicht verrieth sie in mehreren Gesprächen gegen die Jusseit, die Lesch-Sembrowski, indem sie erklärte, sie müsse zuletzt Etwas thun, was sie und ihr Mann vor Gott nicht mehr verantworten könne, sie müsse sich mit ihren Kinderrn ersäufen, sie müsse dahin gehen, wo das Wasser am tiefsten sei.

Das Drückende der Nahrungssorgen, indem sie immer tiefer in Schulden gerieth, und diese zum Theile ihrem Manne verheimlichte, der Umstand, daß dieser ihr jüngstes Kind nicht leiden konnte, und es nicht selten schlug, befestigte sie noch mehr in ihrem Entschlusse. Sie bestimmte den Anfang Januars 1832 zu dessen Ausführung, um noch vorher die Verpflegungsgelder für ihre älteste Tochter zu erheben, und davon die dringendsten

Schulden zu berichtigen. Am 4. Januar erhob sie dieselben wirklich, verwandte sie größtentheils zu dem angegebenen Zwecke, und beschäftigte sich nun mit dem Plane zur Ausführung ihres Vorhabens, zu dessen Befestigung eine an eben diesem Tage von ihrem Manne erlittene Mißhandlung von Neuem beitragen mußte. Während sie nun aber mit diesem Gedanken sich beschäftigte, fiel es ihr ein, daß nach ihrem Tode die Kinder, welche sie wirklich liebte, der feindseligen Behandlung ihres Mannes ganz blosgestellt sein und einer traurigen Zukunft entgegengehen würden. Denn nicht blos von dem jüngsten, sondern von allen Kindern glaubte sie, daß ihr Mann dieselben zu hart behandle. Besonders fürchtete sie, daß er sich wieder verheirathen werde, und die Kinder dann ganz verstoßen sein würden.

Um sie einem solchen Schicksale zu entreißen, beschloß sie auch ihren Tod. Sie alle vier sollten ihr vorangehen. Späterhin jedoch nahm sie ihre älteste Tochter Johanne Augustine davon aus. Diese wollte sie bei der Fleischerfrau Krause unterbringen, und zwar gegen Abtretung der Verpflegungsgelder. Auf dieses Kind hatte ihr Mann keine Rechte, und so hielt sie dessen Zukunft für gesichert. Nachdem sie noch zwei Hemden für dasselbe hatte fertigen lassen, auch sonst Alles vorbereitet war, bestimmte sie den 8. Januar 1832, einen Sonntag, als den Todestag für sich und ihre Kinder. Obgleich sie die Verpflegungsgelder bereits erhoben hatte, so läugnete sie dies doch gegen ihren Mann, der auf die Auslieferung drang; sie versicherte ihm vielmehr, daß sie das Geld erst am 9. Januar erhalten solle, weil sie glaubte, daß sie dann nicht mehr am Leben sein würde. Am 7. Abends mußte sie von ihrer Nachbarin Meneikies noch erfahren, daß ihr Mann, als er gehört, daß sie bei

Meneikies von ihrem baldigen Tode gesprochen, ausgerufen habe: ei, laß der Teufel sie holen! Noch am folgenden Morgen, beim Anziehen eines Hemdes, äußerte er: „nun siehst Du auch einmal reinlich aus;" lauter Aeußerungen, die sie noch mehr zur That hintrieben.

Am Sonntage Vormittags verrichtete sie, wie gewöhnlich, ihre Geschäfte, trug um 12 Uhr das Mittagsessen auf, an dem sie selbst jedoch wenig Antheil nahm, und entfernte sich gleich nachher, um mit der Fleischerfrau Krause das nöthige Abkommen wegen Unterbringung ihrer ältesten Tochter zu treffen, was ihr auch gelang. Bei ihrer Zurückkunft in der Wohnung brachte sie ihren Mann, der über Unwohlsein klagte, zu Bette, schickte dann ihre älteste Tochter an die Krause ab, und sendete derselben noch mehrere Sachen, Kleidungsstücke, Wäsche, Betten und ein Gesangbuch nach und ließ hiernächst, durch den bei ihr wohnenden Instmann Jussfeit die Oeffnung in dem Eise des Brunnens auf ihrem Hofe größer machen, angeblich um mit dem Eimer bequemer Wasser schöpfen zu können, in der That aber, damit sich die Kinder beim Hineinstürzen ins Wasser nicht beschädigen möchten.

Nachdem so Alles vorbereitet war, schritt sie zur That selbst. Etwa zwischen 6 — 7 Uhr Abends, als ihr Mann bereits schlief, und sie mit ihren Kindern das Abendbrodt, bestehend in Kaffee und Brod, verzehrt hatte, schickte sie ihren Stiefsohn Heinrich August in die Schänke des Nachbars Meneikies, um sich dort an der Musik und dem Tanze zu vergnügen, und ihn so von dem Schauplatze ihrer That vorläufig zu entfernen. Hierauf ging sie, das jüngste Mädchen auf dem Arme, das ältere an der Hand führend, in die Küche, wo sie das Letztere verweilen hieß, weil sie zuerst die

Schwester zu Meneikies bringen und sie dann nachholen wolle. Mit einem Tuche verband sie nun dem jüngsten, ihrem eigenen Kinde, die Augen, trug es nach dem Brunnen, steckte es mit dem Kopfe in die Oeffnung des Eises, hielt es bei den Füßen, und ließ es dann los. Ungeachtet es sich mit dem ganzen Körper im Wasser befand, schrie es doch mehrmals: „Mutter!" wodurch Inquisitin sich veranlaßt fand, eine Schaufel aus der Küche zu holen, und damit das Kind einige Male, jedoch leise, um es nicht zu beschädigen, unter das Wasser zu drücken. Bald war es still. Jetzt legte sie die Schaufel am Brunnen nieder, kehrte nach der Küche zu ihrer Stieftochter zurück, nahm sie auf den Arm und ging mit ihr zu Meneikies, wo sie den Knaben auf der Ofenbank sitzen sah. Durch ihn ließ sie in einem Fläschchen Branntwein für 1 Sgr. holen, ging mit den Kindern, damit die Gäste es nicht sehen möchten, in die Küche, und gab dem Knaben drei kleine Gläser, dem Mädchen aber eins zu trinken. Sie wollte die Kinder berauschen, um ihnen den Tod weniger fühlbar zu machen. Inquisitin selbst hatte nichts von dem Branntwein genossen. Den Knaben schickte sie in die Gaststube zurück und hieß ihn warten, bis sie die Schwester zu Bette gebracht habe und zurückkehren würde. Mit dem Mädchen begab sie sich nach dem Vorhause, nahm ihm das Halstuch ab, und verband ihm damit die Augen, indem sie ihm sagte, daß es kalt und windig sei. Sie ging wieder zum Brunnen, steckte das Kind mit dem Kopfe ins Wasser, während sie es eben so bei den Füßen hielt, und als sie sah, daß das Wasser bis zur Schulter reichte, ließ sie es los; es bewegte sich wenig, doch drückte sie es mit der Schaufel auf den Grund, blieb noch ein Weilchen stehen, und entfernte sich, als sie sah,

daß das Kind sich nicht mehr bewegte. Sie kehrte zu Meneikies zurück, rief den Stiefsohn und fragte ihn, ob er düslich, d. h. betrunken sei. Er antwortete, daß er zwar etwas düslich sei, aber noch mehr trinken könne. Darauf ließ sie ihn noch für 1 Sgr. Bier holen, es war ¾ Quart, und es ihn allein austrinken. Sie wollte ihn stark betrunken haben, damit er nicht viel Lärm machen, auch den Tod nicht fühlen sollte. Nun beredete sie ihn, der gerne noch bleiben wollte, nach Hause zu kommen, um zu sehen, ob die andern Kinder schliefen, wonächst er zu Meneikies zurückkehren könne. Im Hausflur verband sie ihm mit ihrem Halstuche das ganze Gesicht bis über das Kinn, und knüpfte es hinten am Kopfe, jedoch nicht fest, zu, in der Absicht, daß ihm, beim Hineinstecken in das Wasser, die Luft eher vergehen, er schneller sterben und sein Rufen weniger zu hören sein sollte. Der Knabe fror, so daß er zitterte, auch war er, wie er sagte, ganz düslich. Inquisitin nahm ihn daher auf den Arm, und trug ihn nach dem Brunnen, wo sie ihn, wie die beiden andern Kinder, mit dem Kopfe in das Wasser steckte, und ihn dann losließ. Er schrie einige Male: „Mutter!" selbst noch, als sie ihn mit der Schaufel unter das Wasser drückte. Aus dem lauten Tone seiner Stimme vermuthete sie, daß er das Tuch abgestreift haben müsse. Auch nach dem Niederdrücken kam er immer wieder mit dem Kopfe in die Höhe, und da sie diesen nicht, was doch hätte geschehen müssen, durch das Niederdrücken mit der Schaufel beschädigen wollte, der Knabe aber fortwährend schrie, so lief sie davon und überließ ihn seinem Schicksale.

Inquisitin hatte, da ihr eigner Brunnen nicht Wasser genug enthielt, für sich selbst den Brunnen ihres Nach-

bars Meneikies ausersehen, und um unbemerkt dahin zu gelangen, schon vorher den Riegel von der Hinterthür, die durch das Haus führte, zurückgeschoben. Jetzt, da der Knabe noch immer schrie, getraute sie sich nicht, durch das Meneikies'sche Haus zu gehen, aus Furcht, daß die dort anwesenden Gäste das Geschrei hören, sie festnehmen oder doch aufhalten, und sie verhindern möchten, sich selbst zu ersäufen. Etwa eine Viertelstunde hatte sie mit dem Versuche, den Knaben zu tödten, zugebracht; da es ihr nicht gelang, und sie gezwungen wurde, den Brunnen zu verlassen, ehe sie sich vom Tode des Knaben überzeugt hatte, so stürzte sie in großer Angst hinweg. Sie hatte fast alle Besinnung verloren, und über Zäune und Gräben lief sie nach der gegen 900 Schritte entfernten Wohnung des Arbeitsmanns Raedel auf Bommels-Vitte, dessen Wohnung aber schon verschlossen war, daher sie bei der verehelichten Eimert ein Unterkommen suchte und fand.

Dies Geständniß hat Inquisitin, mit unwesentlichen Abweichungen, außergerichtlich, und vor besetztem Criminal-Gerichte, zu mehrern Malen, namentlich im articulirten Verhöre wiederholt, und stimmt es auch mit den Zeugenaussagen, so wie mit den übrigen ermittelten Thatsachen überein. Es hat daher nach Criminal-Ordnung §. 370 volle Beweiskraft.

Der auf ihrem Hofe befindliche Brunnen ist von der Inquisitin als derjenige anerkannt, in welchem sie die drei Kinder ersäuft hat. Er enthielt nach der Localbesichtigung, 2 Fuß, 10 Zoll Wasser, war oben mit einer Eisdecke belegt, und in diese eine Oeffnung von 1½ Fuß im Durchmesser gehauen. Der Umfang des Brunnens selbst betrug 2 Fuß 2½ Zoll im Quadrate und die Höhe desselben vom Grunde bis zur Bohlenumkränzung 7 Fuß.

Alles was zur Feststellung des objectiven und subjectiven Thatbestandes gehört, ist im vorliegenden Falle vorhanden, und daher mit Gewißheit anzunehmen, daß Inquisitin am 8. Jan. 1832 Abends ihr eignes Kind Dorothea Heinriette und ihre beiden Stiefkinder Heinrich August und Juliane Wilhelmine, Geschwister Franz, in dem Brunnen ihres Wohnhauses ersäuft hat.

Ihr Defensor, der Justiz-Commissarius Wolffgramm in Memel, hat die That unter zwei Gesichtspuncte gestellt, einmal, daß sie die Kinder nicht in feindseliger Absicht, sondern aus Liebe getödtet habe, also schon deshalb mit der vollen Strafe nicht belegt werden könne, dann, daß sie gar nicht zurechnungsfähig gewesen sei, und daher gar nicht bestraft werden könne.

In ersterer Hinsicht ist es allerdings durch die Zeugnisse vieler Personen, der Jusseit, Meneikies, der Raedel'schen Eheleute, der Lesch, Schakum, Hensel ꝛc. erwiesen, daß Inquisitin sämmtliche Kinder sehr geliebt habe, und von ihnen wieder geliebt worden, und man kann ohne Weiteres auch annehmen, daß der Mord aus Liebe verübt sei. Aber auch weiter nichts. Einen Unterschied zu machen zwischen einem Morde aus Liebe und dem aus feindseliger Absicht gestattet das Gesetz nirgends, und kann ihn nicht gestatten, weil sein eigener Zweck, Sicherstellung des Lebens seiner Staatsbürger gegen fremde Angriffe, nicht erreicht werden würde, wenn ungewöhnliche, schwärmerische Ansichten Einzelner zur Ausnahme berechtigen könnten. Der Defensor legt zu viele Merkmale in die Definition des §. 826. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., der den Mord als Todtschlag aus überlegtem Vorsatz zu tödten bestimmt, wenn er auch hier bei dem Ausdrucke: „Todtschlag" den im §. 806. a. a. O. aufgeführten Begriff einer feindseligen Absicht vor-

aussetzt.*) Letztere muß bei dem Todtschlage immer vorwalten, da ihm die Heftigkeit der Leidenschaft zum Grunde liegt, und eben sie ihn vom Morde unterscheidet. Ganz andere Motive dagegen können diesen veranlassen, wo die Ueberlegung immer ihren bestimmten Zweck bedingt, die Zwecke aber so mannigfach sein können als die Antriebe der Seele. Während daher bei dem Todtschlage nur der einzige Zweck vorherrscht, augenblickliche Befriedigung der Leidenschaft, würde man beim Morde, sollte es auf die Motive ankommen, unterscheiden müssen den Mord aus Neid, Eifersucht, Haß, Liebe rc. und das Gesetz für diese verschiedene Fälle auch verschiedene Strafbestimmungen erlassen haben. Allein davon ist in unserem Gesetzbuche nicht die Rede, es beschränkt sich auf das Verbrechen des Todtschlages und das des Mordes, und der in dem obigen §. 826. gebrauchte Ausdruck: „Todtschlag" enthält nichts weiter als den Begriff der Tödtung, wie dies aus den §. 831, 833. deutlich erhellt. Aber auch abgesehen von diesen Gründen, liegt doch in der Beraubung des Lebens immer auch eine feindselige Absicht, weil es dabei nicht weniger auf den Gesichtspunct des Leidenden, als den des Handelnden ankommt, und das Gesetz den Fall, wo der zu Tödtende in seinen Tod willigt, schon selbst im §. 834. a. a. O. berücksichtigt hat. Hier, im vorliegenden Falle, kann daher

*) §. 806. Wer in der feindseligen Absicht, einen Andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen allgemein, oder ihm besonders bekannten Lauf der Dinge, der Tod desselben erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet; der hat als ein Todtschläger die Strafe des Schwertes verwirkt.

§. 826. Derjenige welcher mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todtschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden.

die mörderische Absicht der Inquisitin für die Kinder nur als eine höchst feindselige erachtet werden; und deshalb verdient die Deduction des Defensors keine weitere Berücksichtigung.

Es fragt sich nun, ob sein zweiter Grund, der der Nichtzurechnungsfähigkeit, von größerem Gewichte ist.

Inquisitin selbst hatte im Laufe der Untersuchung angeführt, daß sie von früher Jugend an kränklich gewesen, erst im zwanzigsten Jahre menstruirt worden sei, daß sie öfters an Kopfschmerzen und Krämpfen, verbunden mit Weinen, Schwindel, Schwermüthigkeit gelitten, auch etwa im Jahre 1827 Husten und Blutspeien bekommen habe. Auch die Zeugen, namentlich die Hensel, spricht von Brust- und Magenkrämpfen. Inquisitin sagt ferner, schon als Mädchen sei sie mehr traurig als froh gewesen; das bestätigen auch die Zeugen Sembrowski, Hoencke, Schulz, Asquith; die Sembrowski bemerkt, daß die Inquisitin, als sie bei ihr gewohnt, meist tiefsinnig gewesen sei, bisweilen stundenlang in einem Winkel gesessen, geweint und an den Fingern gezupft habe. Als sie bei dem Stewart diente, wurde sie, wie derselbe bezeugt, einige Male von Krämpfen befallen, auf welche eine gänzliche, an Melancholie gränzende Erschlaffung folgte, die jedes Mal einige Tage anhielt, und wobei sie gegen Alles gleichgültig, abgestumpft und im höchsten Grade tiefsinnig war. In ihrer ersten Schwangerschaft war Inquisitin, wie sie sich ausdrückt, öfters nicht recht bei sich, und in der letzten ging sie manchmal verkehrt, z. B. statt nach ihrer Wohnung, dort vorbei, zu Schoming, bis sie sich besann und wieder umkehrte.

Der die Inquisitin im Jahre 1832 untersuchende Arzt schildert sie als eine kleine, schwächliche, magere,

bleich und kränklich aussehende Person. Sie konnte nicht tief athmen, und bei der Schwäche ihrer Brust litt sie öfters, namentlich bei Anstrengungen, an Brustschmerzen und Athmungsbeschwerden. Alle diese Momente von Körper- und Seelenleiden stellte der Defensor zusammen, um seine Zweifel zu begründen, ob Inquisitin ihre That mit völligem Bewußtsein verübt habe, und trug demnächst auf eine Prüfung ihres Gemüthszustandes durch Sachverständige an. Diese Prüfung erfolgte, und auf den Grund derselben und der bisherigen Untersuchungsverhandlungen sprechen die beiden Aerzte, Kreisphysikus Hofrath Morgen und Dr. Reichel ihr Urtheil dahin aus, daß Inquisitin zur Zeit der That gemüthskrank und unfähig, frei zu handeln, gewesen sei.

Die ganz entgegengesetzte Ansicht des Land- und Stadt-Gerichts zu Memel*) veranlaßte den unterzeichneten Criminal-Senat, beim Eingange der Acten dieselben dem hiesigen Medicinal-Collegium zur Prüfung jener beiden Gutachten, so wie zur eigenen gutachtlichen Aeußerung über den Gemüthszustand der Inquisitin zur Zeit ihrer That vorlegen zu lassen.

Auch dies Gutachten ist erstattet,**) und muß unbedenk-

---

*) Das Gericht fand die Gründe dieser Gutachten nur hinreichend, um die Zurechnungsfähigkeit einigermaßen in Zweifel zu stellen, und erkannte, da somit der subjective Thatbestand nicht völlig evident sei, auf eine außerordentliche Strafe, nämlich lebenslänglichen Zuchthauses. Der Correferent hatte in einem Separatvotum die Beweisführung der Aerzte für ganz ungenügend erklärt, und für den Tod durch das Rad von oben gestimmt.

) Es ist aus der Feder des Geheimen Medizinalraths Burdach in Königsberg geflossen, und in dem ersten Supplement-Band zu Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preußischen Staaten mit Ausschluß der Rheinprovinzen (1835) **in extenso abgedruckt worden. Hier, noch mehr aber in dem fol-

lich der Entscheidung zum Grunde gelegt werden; denn es stellt in klarer Uebersicht der Thatsachen, in scharfsinniger

---

genden Tribunalerkenntniß, wird es in seinen wesentlichen Beziehungen, in hoher Anerkennung seiner practischen Wichtigkeit, seiner durchdringenden Klarheit, vom Standpuncte des Spruchrichters aus in Erwägung gezogen und auch den Lesern der „fortgesetzten Annalen" zugeführt. — Da Burdach in der „Einleitung" Seine Ansicht über die Aufgabe der Psychologie im Dienst der Strafrechtspflege ausspricht, hierbei besonders der somatischen Psychologie ihren Platz anweißt, diese Einleitung aber gewissermaßen die Richtpuncte des Burdach'schen Gutachtens nachweißt, für die Rechtsausführung des Streffau'schen Erkenntnisses (S. 89 ff. 95.) aber eine Parallele gewährt, so erlaube ich mir diese Einleitung hier in der Note aufzunehmen:

„In dem von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Memel gesprochenen Erkenntnisse heißt es:

„Die Gutachten der Aerzte sind mehr psychologisch als medizinisch, und sie werden für die Entscheidung der Frage auch nur insoweit bindend*) sein, als das Urtheil rein medizinisch ist, in der Arzneikunde seine Quelle findet. Denn nur so lange ist der Arzt Sachverständiger, als er über den körperlichen Zustand eines Menschen und dessen unmittelbare Einwirkung auf die Geistesthätigkeit sein Gutachten abgiebt, so weit als er aus dem zerrütteten Körperzustande die Geistesstörung wahrnimmt. Kann er sie äußerlich nicht wahrnehmen, leitet er solche nur aus der an den Tag gelegten Geistesthätigkeit des Menschen ab, so tritt er in das Gebiet der Psychologie, die als eigene Wissenschaft nicht allein dem Arzte, sondern auch dem Juristen nicht fremd sein darf."

Diese Behauptung müssen wir als ungültig zurückweisen, indem sie einerseits von dem Arzte mehr verlangt, als er zu leisten

---

*) bindend, sonst aber zu beachten und zu prüfen, und nur nach befundener Probehaltigkeit dem Erkenntniß unterzulegen. (Vergl. Streffau'sches Erkenntniß, S. 91 und 95, wo jedoch von dem somatisch-psychologischen Gutachten abstrahirt und das medizinisch-chirurgische entgegengesetzt wird. Dr. Demme.

Beurtheilung der erwiesenen Umstände und mit Anwendung der medizinisch-psychologischen Principien das Schwankende und Gewagte der Voraussetzungen in den früheren Gut-

---

im Stande ist, und andrerseits sein Recht, über einen wesentlichen Gegenstand seines Berufes zu urtheilen, leugnet.

Wie innig auch die verschiedenen Seiten des Lebens zusammenhängen und einander gegenseitig bestimmen, so stehen sie doch in keinem so unabänderlichen Verhältnisse, daß man aus dem Zustande der einen mit völliger Sicherheit auf den Zustand der andern schließen könnte, vielmehr ist jede derselben in einem gewissen Grade selbstständig, so daß sie bald unabhängig von andern in sich gestört sein, bald bei Störung andrer sich in ihrer Normalität behaupten kann. Der innere, gesunde oder krankhafte Zustand einer Lebensthätigkeit läßt sich also nur aus deren eigenen Aeußerungen erkennen, und es ist somit dem Arzte schlechterdings unmöglich, „eine Geistesstörung aus dem zerrütteten Körperzustande wahrzunehmen;" denn es giebt keine körperliche Krankheit, welche für immer und unbedingt eine Seelenkrankheit nach sich zöge: alle die Störungen des Blutlaufs, die Wallungen, Stockungen, Congestionen, die Bildungsfehler des Herzens oder der Lungen, die Nervenleiden, die Hemmungen der normalen Entwickelung 2c., welche in einzelnen Fällen die Freiheit der Seele stören, bleiben ungleich häufiger ohne solche Folgen, und es läßt sich mithin aus jenen Unordnungen im körperlichen Leben nur die Möglichkeit, nicht aber die Wirklichkeit einer Störung des Seelenlebens erweisen. Und so sind hinwiederum die Fälle von Seelenkrankheit nicht selten, bei welchen man keine Störung der körperlichen Gesundheit entdecken und als Grund des Uebels anklagen kann, wie es denn auch viele körperliche Leiden giebt, die wir nur aus ihren Wirkungen und Folgen erkennen, während ihr materieller Grund unbekannt bleibt: daraus also, daß eine körperliche Krankheit fehlt oder nicht wahrnehmbar ist, folgt keinesweges die Unmöglichkeit des Vorhandenseins einer Seelenkrankheit. Demnach würde der Arzt, der nur den körperlichen Gesundheitszustand vor Augen haben dürfte, in dem einen wie in dem andern Falle urtheilen müssen, daß eine Störung der Seelenthätigkeit vorhanden sein, aber eben

achten, die Unhaltbarkeit ihrer Schlüsse dar, und spricht unumwunden und mit völliger Ueberzeugung das Resultat dahin aus,

daß Inquisitin in keinem unfreien Seelenzustande, durch keinen blinden, Besinnung und Willenskraft raubenden Trieb bestimmt, das Verbrechen verübt hat.

Wenn die früheren Gutachten damit beginnen,

1) die Anlage der Inquisitin zu einer Seelenkrankheit nachzuweisen, welche theils in ihrem körperlichen

---

sowohl auch fehlen könne; und stände dies fest, so würde ein ärztliches Gutachten über Seelenkrankheit ein für allemal überflüssig sein.

Ein solches scheint jedoch in der That nicht überflüssig. Denn zu Aufklärung eines in einem Rechtsfalle vorkommenden Punctes, welcher den Gegenstand eines besondern Berufes ausmacht, bedient sich die Rechtspflege derer, welche diesem besondern Berufe leben, oder fordert das Gutachten der Sachverständigen. Nun ist das Object des ärztlichen Berufes die Krankheit, und wo es auf die Erkenntniß einer solchen, sei sie welche sie wolle, ankommt, da gilt der Arzt als Sachverständiger. Es giebt aber nicht allein eigene Krankheiten der Seele, die nur psychologisch beurtheilt und behandelt werden können, sondern es ist auch in den körperlichen Krankheiten fast ohne Ausnahme der Seelenzustand ein Object für ärztliche Beobachtung, Beurtheilung und Wirksamkeit, indem theils viele krankhafte Zustände nicht unmittelbar, sondern nur durch die Aussagen des Kranken, welche nach dessen psychischem Zustande sich modeln und denselben offenbaren, erkannt werden, theils der gegenseitige Einfluß von Leib und Seele immerfort thätig ist. So macht denn die Psychologie einen wesentlichen Zweig des ärztlichen Wissens aus, und man kann dem Arzte keineswegs den Vorwurf machen, daß er in ein fremdes Gebiet ausschweift, wenn er eine psychische Krankheit nach psychologischen Gründen beurtheilt, also den für den Gegenstand allein passenden Maaßstab anlegt."

Gesundheitszustande, theils in ihrer physischen Constitution, theils in ihrer Schwangerschaft enthalten ist, und

2) den Anlaß zum Ausbruche der Seelenkrankheit in ihren äußern Verhältnissen darzuthun:

so erinnert dagegen das Medicinal-Collegium, daß dieses nur die Möglichkeit, nicht die Nothwendigkeit eines Erkrankens beweise; denn man könne in concreten Fällen durchaus keine Krankheit construiren, oder voraussagen, welche Erscheinungen das Zusammentreffen eines Anlasses mit einer Anlage nothwendig zur Folge habe, sondern man müsse zuvor durch die Erscheinungen von dem Dasein einer Krankheit sich überzeugen, und dann erst die Analogie zu ihrer nähern Erkenntniß und weitern Beurtheilung benutzen.

Es legt überzeugend dar, daß die Erscheinungen im vorliegenden Falle die Voraussetzungen der früheren Aerzte durchaus nicht rechtfertigen. Allerdings ist Inquisitin schwächlich, von Jugend auf kränklich gewesen, hat an hysterischen Zufällen gelitten; damit hängt auch ihr Trübsinn, die Verschlossenheit und Reizbarkeit ihres Gemüths zusammen. Aber in dauernde Schwermuth ist sie nie versunken, vielmehr immer nur vorübergehenden Anfällen einer melancholischen Stimmung ausgesetzt gewesen, Anfällen, die sich eben so gut als Folge eines Krankheitszustandes, namentlich der Erschlaffung nach den Krämpfen im Dienste des S t e w a r t, wie als Wirkung von drückenden Schicksalen erklären lassen. Nach dem Tode der Mutter fand Inquisitin sich verlassen, sie diente, mußte aber die Dienste öfters wegen ihrer Kränklichkeit wieder verlassen, dadurch gerieth sie in Nahrungssorgen, sie wurde zweimal außerehelich geschwängert, worüber sie, bei ihrer Reizbarkeit, bei ihrem regen Ehrgefühl, ge-

wiß den Schmerz innerer Vorwürfe empfand, besonders da sie das Letztemal sich mit ihrem Schwager, und bei Lebzeiten ihrer Schwester, die sie in ihrer Noth bei sich aufgenommen hatte, einließ; sie wurde späterhin mit ihrem Kinde von ihrem Schwager verstoßen und dadurch wieder in eine sehr drückende Lage versetzt und zuletzt hatte sie die ganze Last ihrer häuslichen Unfälle zu tragen.

Dies Alles sind Schicksale, von denen auch ein kräftiger Körper, ein gesundes Gemüth hätte tiefgebeugt werden müssen, wie vielmehr die schon geschwächte Natur der Inquisitin. Hierin liegt also nichts Ungewöhnliches, nichts Außerordentliches, was zur Annahme der wirklichen Krankheit der Melancholie berechtigt. Aber eben so wenig gestatten dies die folgenden Ereignisse und Handlungen der Inquisitin. Daß sie endlich dem Drucke der häuslichen Leiden erlag, daß sie nirgends mehr Rettung fand, weder in sich noch in äußern Verhältnissen, und so in Verzweiflung sich zum Selbstmorde bestimmte, vorher aber noch beschloß, die Kinder ebenfalls zu tödten, um sie einem drohenden Elende zu entreißen; dies Alles läßt sich aus ihrer Individualität erklären, aus ihrer reizbaren Gemüthsart, verbunden mit hysterischen Beschwerden und einer schwächlichen Constitution, so wie daraus, daß sie in der letzten Zeit religiöser Trostgründe ganz entbehrte.

Das Medizinal-Collegium äußert sich hierüber in seinem Gutachten in folgender Art:

„Sie wurde zu dem Verbrechen nicht durch ein dunkles Gefühl, sondern durch einen deutlich gedachten Zweck bestimmt. Der Gedanke, daß sie es mit ihren Kindern bei ihrem Manne nicht aushalten könne, war bei ihrer Gemüthsart kein Wahn, und

diesen Gedanken sprach sie vor der That gegen ihre Freundinnen, unmittelbar nach der That und noch spät nach derselben aus. Hatte sie aber nicht die innere Kraft, in Geduld auszuharren, so konnte sie nirgends als im Tode Rettung sehen. So äußerte sie denn ungestörtes Bewußtsein: als sie von dem Entsetzen, welches sie bei dem Todeskampfe des Knaben ergriffen, sich erholt hatte, setzte sie der Eimert alle Beweggründe ihrer That auseinander, und erzählte alle Umstände derselben. Eben so erklärte sie sich gegen den sie verhaftenden Polizeibeamten, und im Verhöre ist sie sich ebenfalls der Beweggründe, der Umstände und der Strafbarkeit ihrer Handlung vollkommen bewußt."

Und wirklich stellt sich in dem Gange ihres Verfahrens eine ganz natürliche Folgeordnung von Ursache und Wirkung dar. Da ist ein Gemüth, welches sich zu einer Handlung bestimmt, die es als passendes Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes erkennt und wählt, und wiederum eine Handlung, entsprungen aus einer zureichenden Ursache und völlig angemessener beweisender Wirkung. Einsicht in das Verhältniß zeigt die Besonnenheit der Seele, die Wahl, der Entschluß, die Ausführung aber Freiheit und Festigkeit des Willens.

Und so kann man dem Resultate des obigen Gutachtens nur beitreten, wenn es die Inquisitin für völlig zurechnungsfähig erklärt, so die Gründe der frühern Aerzte als völlig widerlegt annehmen, und die Zweifel des Defensors für gelöst erachten. Inquisitin hatte den Entschluß zum Mord schon drei Wochen vorher gefaßt, sie hat mit völliger Ueberlegung nach einem Plane gehandelt. Das beweisen die bestimmten, sorgfältigen Vorbereitungen. Anfangs behauptete sie zwar, an das

strafbare ihrer That nicht gedacht zu haben, weil sie sich selbst habe tödten wollen, und man kann es zugeben, daß in dem Gedanken an den Selbstmord sich der an die Strafbarkeit verloren habe; aber daraus folgt nicht, daß Inquisitin nicht das Strafbare ihres Unternehmens gekannt habe. Sie erscheint auch keineswegs so ungebildet, daß sie sich des natürlichen Unrechts ihrer That nicht bewußt gewesen wäre; sie gesteht, daß ihr die Gebote nicht unbekannt seien, daß ihr Unterricht hauptsächlich auf Religion beschränkt gewesen sei. In dieser Hinsicht kommt der Inquisitin kein Milderungsgrund zu statten, und eben so wenig kann ein solcher darin gefunden werden, daß Inquisitin den Selbstmord beschlossen hatte und in dem Glauben handelte, sie werde mit den Kindern sterben. Denn so lange der Mensch lebt, steht er unter dem Gesetze, und es verfolgt den Verbrecher, so lange noch die Möglichkeit vorhanden ist, ihn zu erreichen. Ausdrücklich bestimmt der §. 830. des Criminalrechts: die Todesstrafe wird allein dadurch, daß die boshafte Absicht des Mörders mit Geringschätzung des eigenen Lebens verbunden gewesen, noch nicht ausgeschlossen.

Auch die angeblich lieblose Behandlung ihres Mannes kann der Inquisitin nicht besonders angerechnet werden. Die Nachbarn und Bekannten desselben geben ihm kein schlechtes Zeugniß, und die dreimaligen Thätlichkeiten gegen Inquisitin bestanden, nach deren eigenen Angabe, in unbedeutenden Schlägen, wie sie unter Leuten ihres Standes und ihrer Bildung so gewöhnlich sind. Eine besondere Härte des Mannes gegen die Kinder hat kein Zeuge zu bekunden gewußt, und wenn er auch selbst gesteht, daß er, wegen Zweifels an seiner Vaterschaft, das jüngste Kind nicht recht habe leiden können, so sprechen

doch mehrere Zeugnisse im Allgemeinen für seine Zuneigung zu den Kindern, so daß man die großen Besorgnisse der Inquisitin für deren Schicksal nach ihrem Tode nicht füglich theilen kann.

Umgekehrt darf man gerade die Inquisitin von dem Vorwurfe eigener Verschuldung bei der Vergrößerung ihrer häuslichen Leiden nicht ganz frei sprechen. Die Kränklichkeit des Mannes und seine daraus entstandene Arbeitsunfähigkeit und Brodlosigkeit, Nahrungssorgen und Schulden mochten allerdings sein Gemüth verstimmen und seinen Launen eine feindselige Härte mittheilen; aber gewiß ist es, daß bei ihrer Reizbarkeit sie sich in ungewöhnlichem Grade empfindlich zeigte, ihr Inneres verschloß und durch trotziges Schweigen die Erbitterung vermehrte, statt durch Nachgiebigkeit zu versöhnen, durch Entgegenkommen den Ausbrüchen einer Verstimmung vorzubeugen.

Stehen der Inquisitin, nach dem bisher Ausgeführten, keine Milderungsgründe zur Seite, so ist sie der Strenge des Gesetzes verfallen, und unberücksichtigt muß der Umstand bleiben, daß zwei Aerzte sie für gemüthskrank erklärt haben. Denn die in ihrem Gutachten enthaltenen wesentlichen Irrthümer sind nachgewiesen, und das Schwankende in ihrem Verfahren, wie in ihrer Ansicht beweist nur, daß sie aus übelverstandener Humanität ihre Stellung verkannt und sich zu Defensoren einer Schwerangeklagten aufgeworfen haben. Könnte man ihrer Meinung nur das geringste Gewicht beilegen, so würde die Beantwortung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin sogleich zweifelhaft werden, und die Anwendung des Strafgesetzes gegen dieselbe überhaupt ausgeschlossen bleiben müssen. Denn entweder Inquisitin ist zurechnungsfähig oder sie ist es nicht. Ein drittes

giebt es nicht. Nun ist aber die Zurechnungsfähigkeit nachgewiesen, mithin verschwinden alle Zweifel, und mit voller Kraft tritt die Entscheidung des Gesetzes ein.

Dasselbe bestimmt §. 874. a. a. O. „Mord der Kinder oder Ehegatten wird mit dem Rade von unten herauf und mit Schleifung des Verbrechers zum Richtplatze gestraft." Und diese Strafe muß hier um so mehr zur Anwendung kommen, als sie einen dreifachen Mord verübt hat.

Inquisitin hat aber noch vor überführter That ein freiwilliges Geständniß abgelegt, es fällt daher, nach §. 59 a. a. O. und der Cabinets-Ordre vom 9. Oct. 1833 die verwirkte Schärfung der Strafe, mithin nach §. 47. a. a. O. die Schleifung zur Richtstätte weg.

Hinsichts der Kosten tritt die Bestimmung der Criminal-Ordnung §. 617. 624. ein, und deshalb ist, wie geschehen, erkannt worden. Königsberg, den 6. März 1834. Der Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

Auch der Criminal-Senat des Kammergerichts,*) von welchem letztern der Chef der Justiz ein rechtliches

---

*) Die hier nun folgende Mittheilung nahm ich Wort für Wort aus der Rechtsausführung des vom „Tribunal des Königreichs Preußen" zu Königsberg den 28. Januar 1837 gesprochenen Erkenntnisses, durch welches das obige vom Criminalsenat des Oberlandesgerichts zu Königsberg überall bestätigt worden ist; hierbei hebe ich aus der Geschichtserzählung des Tribunalerkenntnisses, die ich, um nicht Wiederholung zu verschulden, hier nicht vollständig gebe, folgende zur Charakteristik der Franz und ihrer That gehörige Stellen heraus:

„Ueber ihr eheliches Mißverhältniß und die weiteren Vorgänge erzählt die Inquisitin wörtlich Folgendes:

Seitdem mein Mann von der Reise zurück ist, hat er sich unzufrieden gegen mich gezeigt, und, glaube ich, deshalb, weil ich seiner Meinung nach von den Geldern, die ich von Mason er-

Gutachten forderte, befand die Inquisitin für vollkommen zurechnungsfähig und trug übereinstimmend auf Zu-

---

halten, nichts gespart hatte. Auch war er deshalb unzufrieden, weil von ihm 15 Thlr. Kosten aus dem Processe, den ich gegen ihn geführt hatte, gefordert wurden, wobei er bemerkte, daß das Kind nicht von ihm erzeugt wäre, indem es seiner Rechnung nach 17 Tage zu früh zur Welt gekommen. Auch hat er mich seit seiner Rückkehr aus Posen dreimal geschlagen, einmal mit einem Riemen und die beiden andern Male mit der Faust auf die Schultern und das Kreuz; auch wollte er mich vor 8 Tagen mit den Füßen spicken, dem ich jedoch durch die Flucht entrann.

Das jüngste Kind hat von ihm seit seiner Zurückkunft von der Reise verschiedene Male Schläge mit einem Riemen erhalten, und war daher schon in Furcht, wenn mein Mann in der Stube auf und abging. Mein Mann schien es auch nicht gern zu sehen, wenn ich und die Kinder ebendasselbe aß, was er aß, wobei er bemerkte, daß er Mann wäre, Kräfte haben und gepflegt werden müsse. Wenn mein jüngstes Kind ein Stück Brod verlangte, war er manchmal auch sehr unzufrieden. Wenn ich ½ Pfund oder ein Pfund Fleisch gekocht hatte und mich unterstand, meinen Kindern etwas davon zu geben, so sah er sehr scheel, und erklärte, daß es nicht nöthig wäre, ihnen so etwas zu geben, und sie auch wohl unabgemacht essen könnten. Auch hat er von dem Fleische, welches ihm vorgesetzt wurde, mir und den Kindern nichts gegeben.

Am Mittwoch vor der That war mein Mann in der Kammer gewesen, und behauptete, daß ihm einige alte Nägel fehlten. Ich suchte ihn zu bedeuten, daß ich nicht Schuld daran hätte, sprach auch nicht viel, indessen schlug er mir mit der Faust mehrere Hiebe, worauf ich nach der Küche ging. Da ich in der Küche weinte, so kam er ein paar Male heraus und wollte mich deshalb schlagen, indessen zog ich mich nach dem am Hause angebauten Stalle zurück. An diesem Tage war mein Mann auch ferner unzufrieden damit, daß ich mir ein hölzernes Bettgestell für 1 Thlr. 10 Sgr. bestellt, wovon ich ihn indeß schon 8 Tage vorher in Kenntniß gesetzt hatte. Zu Mittag hatte ich für 2 Sgr. Flindern gekauft und 19 Stück davon für ihn, seinem Verlangen gemäß, gebraten, 10 Stück aber für mich und die Kinder gekocht. Er war hierüber unzufrieden, meinte, daß für 1 Sgr. Fische genug

erkennung des Rades von unten herauf gegen die Inquisitin an, wohin denn auch das Erkenntniß erster Instanz

---

gewesen wäre, aß aber seinen Theil auf und verlangte noch Suppe. Da ich ihm dieselbe, aber keine Flindern gab, brummte und schimpfte er, was mich veranlaßte, aufzustehen und in die Küche zu gehen. Hier hörte ich, daß er zu den Kindern sagte, daß sie meine Flindern aufessen sollten, da ich, „das Mensch, die Hure," so etwas nicht brauche, ich crepiren und mich der Teufel holen könnte. Als ich Nachmittags mich anzog, um zu einer alten Frau zu gehen, durch welche ich die vierteljährigen Unterhaltungsgelder für mein außereheliches Kind mit 6 Thlrn. holen zu lassen pflegte, deutete mir mein Mann an, daß ich die 6 Thlr. nach Hause bringen möchte. Ich ließ durch die alte Frau die 6 Thlr. holen, indessen konnte ich sie nicht nach Hause bringen, da ich dem Fleischer Krause 15 Sgr., dem Höcker Meneikis 3 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., auch an einigen andern Orten einige Groschen schuldig war. Ich bezahlte diese Schulden und sagte meinem Manne, daß ich die 6 Thlr. noch nicht bekommen hätte, sondern sie erst am Montage erhalten würde, denn an diesem Tage glaubte ich nicht mehr zu leben, da ich mir ungefähr 3 Wochen vorher vorgenommen hatte, mir und meinen 4 Kindern am Sonntag, den 8. Januar 1832 das Leben zu nehmen.

Mein Mann war mit der Nachricht, die ich ihm brachte, in Betreff des noch nicht erhaltenen Geldes zufrieden, nun lebten wir auch Donnerstag, Freitag und Sonnabend ganz verträglich. Nur am Sonntage, dem 8. Januar, als ich mir ein reines Hemde anzog, machte er mir wegen meiner sonstigen Unreinlichkeit, und daß ich Ungeziefer hätte ins Haus kommen lassen, unbegründete Vorwürfe. Im Uebrigen lebte ich mit meinem Manne am Sonntage auch verträglich. — Ich empfand es sehr kränkend, daß er sich häßlicher Worte gegen mich und meine Kinder bediente, denn diese nannte er böse Kröten, und ärgerte sich, daß er vier Kinder zu ernähren hätte, wobei er meinte, daß er eine Andere ohne Kinder hätte haben können. Dieses, und daß er gegen meine Kinder sehr mißgünstig war, mich auch öfters Hure nannte, ging mir sehr nahe. Ich äußerte daher auch vor ungefähr 3 oder 4 Wochen ein paar Male zu meiner Mietherin, der Frau Jusseit, daß, wenn es nicht anders würde, ich solches von meinem Ehe-

durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 16. März 1835 justificirt worden ist.

Auf Verkündigung dieses Urtheils hat Inquisitin

---

manne nicht ertragen könne, mich daher ersäufen, auch fügte ich das eine Mal hinzu, mit meinen Kindern mich ersäufen würde, worauf sie mir entgegnete, daß ich dann zuerst auf die Kniee fallen und zu Gott beten möchte. —

Diesen letzten Sonntag stand ich mit dem Vorsatze auf, mich und meine Kinder zu tödten, welches Vorhaben ich auch schon früher verwirklicht hätte, wenn ich nicht, um üble Nachrede nach meinem Tode zu vermeiden, erst die 6 Thlr. hätte erheben wollen, um Schulden zu bezahlen. Auf der andern Seite würde mein Mann am Mondtage nach der Einziehung der 6 Thlr. wieder gefragt haben. Auch hörte ich am Sonnabend Abend von der Frau Meneikis, daß mein Mann den Nachmittag bei ihr gewesen wäre, geschimpft und gesagt hätte, daß mich der Teufel holen könnte. Alles dieses veranlaßte mich, meinen Entschluß, mich und die Kinder zu ersäufen, zur Ausführung zu bringen. Ungefähr 4 Tage vorher hatte ich jedoch meinen Vorsatz, auch meine älteste Tochter Johanne Augustine zu ersäufen, geändert. Sie nicht zu tödten, wurde ich dadurch bestimmt, weil ich glaubte, daß die Fleischerfrau Krause eine gute Frau sein und dieses Kind wohl in Pflege nehmen würde, da ich vierteljährig 6 Thlr. für dasselbe zu erhalten hatte, mithin dasselbe bei ihr gut aufgehoben wäre. Auch glaubte ich, daß mein Mann keinen Antheil nach meinem Tode an diesem Kinde haben könnte, da es nicht das seinige sei und er sich wohl fernerhin nicht um dasselbe bekümmern würde. Was die übrigen 3 Kinder betrifft, so war ich der Meinung, daß mein Mann sich nach meinem Tode wieder verheirathen würde, und die Kinder alsdann hündisch behandelt werden könnten, welchem Schicksale ich sie entreißen wollte.

Die Nacht vor Sonnabend auf Sonntag habe ich, so wie in den frühern Nächten, gut geschlafen, und stand, wie gewöhnlich, um 6 Uhr Morgens auf. Ich ging an meine gewöhnliche Arbeit, machte Feuer im Ofen an und bereitete das Frühstück, welches in Kaffee bestand. Als wir es genossen hatten, machte ich die Stube rein und fing an das Mittagsessen zu besorgen.

erklärt: sie wolle mit diesem Urtheil zufrieden sein, und nichts weiter zu ihrer Vertheidigung veranlassen.

Ihr Vertheidiger hat jedoch für sie das Rechtsmittel

Mein Mann wird vielleicht um 7½ Uhr aufgestanden sein, zog sich an, rasirte sich und las in seinem Gesangbuche und auch in meinem Gebetbuche. —

Das Fleisch, welches ich zu Mittag gekocht hatte, setzte ich meinem Mann allein vor und glaubte, daß er davon den Kindern auch etwas geben würde. Allein er aß es auf, ohne uns davon etwas abzugeben. Hierbei bemerke ich, daß mein Ehemann seit seiner Reise von Posen an einem großen Klapptisch aß, welcher ungefähr 5 bis 6 Fuß lang und 2½ Fuß breit sein kann; wir alle hatten also hinlänglich Raum, an diesem Tisch zusammen zu essen, indessen verlangte er immer allein zu essen, weil er meinte, daß die Kinder ein Verlangen auch nach dem Essen haben könnten, welches für ihn allein gemacht wäre, weshalb wir, nämlich ich und die Kinder, allein an einem Tische am Ofen saßen. Außer rothen Rüben hatten wir zu Mittag noch Kartoffeln, indessen habe ich nichts davon gegessen, denn die Rüben waren mir zu sauer, und Kartoffeln wollte ich nicht trocken essen, auch wollte ich eilen, um zu der Schlächterfrau Krause zu kommen, indem ich mit dieser den Tag vorher darüber gesprochen hatte, ob sie nicht mein ältestes, außer der Ehe erzeugtes Kind zu sich nehmen wollte, und sie mir gesagt hatte, daß ich Sonntag Vormittag ihren Entschluß darüber einholen sollte. Da ich jedoch den Vormittag in meinen häuslichen Geschäften zu thun hatte, so ging ich, als mein Mann und meine Kinder noch am Tische saßen, zur Frau Krause. Diese bat ich nochmals, meine Tochter Johanne Augustine zu sich zu nehmen, mit dem Bemerken, daß sie die 6 Thlr., welche vierteljährig der natürliche Vater des Kindes zu zahlen hatte, erhalten sollte. Sie war auch damit zufrieden und sagte, daß sie an dem Kinde thun würde, was sie könnte, wobei sie hinzufügte, daß ich das Kind nur schicken möchte, welches ich ihr noch denselben Abend zu überliefern versprach. Der Frau Krause sagte ich, daß ich zugleich mit meinem Kinde auch Betten mitschicken würde.

Als ich zu Hause ankam, fand ich meinen Mann nicht und

der weiteren Vertheidigung eingelegt, und hat verlangt, noch das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen einzuholen. —

---

derselbe war, nach Aussage meiner Kinder, zum Nachbar, Schänker Meneikis gegangen. Er kam ungefähr um 5 Uhr nach Hause und sagte mir, daß ich das Bette machen möchte, weil er sich hinlegen wollte, welches er auch that, worauf ich für mich und die 4 Kinder Abendessen machte, das in Kaffee und Brod bestand. Mein Mann hat nichts davon gegessen, wohl aber ich und meine 4 Kinder. Nach dem Abendessen ließ ich durch meinen Stiefsohn die Frau Kunter, die ich schon am Tage vorher dazu bestellt hatte, holen und gab ihr den Auftrag, meine älteste Tochter und auch ein Päckchen Sachen zu der Krause zu bringen, dann wieder zu kommen und noch Betten zu derselben zu tragen. Die Sachen, welche ich der Krause gab, waren drei leinene Schürzen, eine Cambrischürze, ein schwarzbuntes Madras-Umhängetuch, ein Hemde und ein Gesangbuch. Die drei ersten Stücke waren Sachen, die ich getragen, und das Hemde hatte ich aus meinem Laken machen lassen, und zu Sonnabend bestellt. Als die Frau zur Abholung der Betten zu lange ausblieb, bat ich meinen Einwohner, den Jussеit, das Päckchen Betten zur Krause zu tragen, was er auch that. Ohngefähr eine gute Stunde vor dem Wegtragen dieser Betten bat ich den Jusseit, das Eis in meinem an dem Hause befindlichen Brunnen aufzuhauen, weil die in demselben nicht zugefrorene Oeffnung nicht groß genug sei, um mit dem Eimer Wasser schöpfen zu können. Jusseit stieg auch mit der Axt in den Brunnen und haute die Oeffnung größer, welches ich daher weiß, weil ich selbst an den Brunnen ging und nachsah. Hierbei bemerke ich, daß ich, um Wasser zu schöpfen, den Eimer nicht in die vorhandene Oeffnung hätte hinein bekommen können, indessen wollte ich nur meiner Kinder wegen die Oeffnung größer haben, damit sie sich bei dem Hineinstecken ins Wasser nicht beschädigen möchten und besser in das Wasser hineingebracht werden könnten. Auch muß ich anführen, daß ich dem Jusseit mit den für meine Tochter bestimmten Betten auch einen flanellenen Unterrock mitgab, welchen ich einige Augenblicke vorher ausgezogen hatte, daher ich auch bei meiner Arretirung nur einen alten Bombassin-Ueberrock anhatte. Diesen Ueberrock sowohl, als die Schürzen und das Umhängetuch,

Dem ist nachgegeben und dies Gutachten ist nun dahin ausgefallen:

daß Inquisitin zur Zeit der Verübung des Verbre-

welches mein bestes war und das ich zum Ausgehen brauchte, gab ich deshalb an meine Tochter weg, weil ich glaubte, daß ich alles dessen nicht mehr bedürftig sein würde, da ich mir vorgenommen hatte, auch mich zu ersäufen. Ungefähr zwischen 6 und 7 Uhr Abends ꝛc." (nun erzählt sie die im Actenextract des oberlandesgerichtlichen Erkenntnisses (S. 145 ff.) schon mitgetheilten Details ihrer gräßlichen That).

„Ihr Bekenntniß hat die Inquisitin auch im artikulirten Verhöre mit einigen Zusätzen wiederholt, von denen folgende einer Erwähnung verdienen:

1) Auf die Frage: hast du mit deinen Kindern auch manchmal über den Vater gesprochen? antwortete sie: Ja wohl, mit dem ältesten Sohne, als mein Mann einmal sehr böse auf mich war, ob es schon lange her ist, weiß ich nicht. Mein Sohn äußerte, wenn wir so könnten, so wollten wir etwas gegen den Vater thun. Ich bedrohte ihn dafür und habe auch nie über den Tod des Vaters mit ihm gesprochen. Für mich habe ich wohl öfters gedacht, und selbst auch zu Jemand geäußert, wenn mein Mann lieber sterben möchte, so könnte ich mich mit den Kindern behelfen und es würde besser gehen. 2) Ad articulum 80: Wie war dir in den Nächten, wenn du nicht recht schlafen konntest, zu Muthe? gab sie zur Antwort: „es war so, als wenn sich Jemand über mich auf mein Bette hingelegt hätte, auch ungefähr 8 Tage vorher war es so, als wenn es am Zudeck zupfte, mich bei Namen rief, und mich aufforderte meinem Mann den Hals abzuschneiden, und war ich auch auf meinen Mann sehr erbittert, ich richtete mich im Bette auf, riß die Augen auf, um zu sehen, ob Jemand da stand, war auch im Begriff aufzustehen, und mit meiner Einwohnerin, der Jusseit, darüber zu sprechen, ob ich etwas thun solle, indessen ging ich nicht zu ihr, da es mir wieder besser zu Muthe wurde, und da ich mich nicht graute, so schlief ich wieder ein. 3) Auf die Frage: Was bewog dich, deine Kinder zu ersäufen? erwiederte Inquisitin: Weil mein Mann mich cujonirte! —

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Inquisitin schon mehrere Wochen vor der That über die Behandlung ihres Man-

chens an einer Seelen-Störung gelitten habe, wodurch sie wider ihren Willen unwiderstehlich zum Verbrechen fortgerissen worden sei. —

Gilt dieser Ausspruch als Norm der vorliegenden Entscheidung, so ist die Entbindung der Inquisitin von aller Strafe nicht zweifelhaft.

Die Gutachten der Sachverständigen, also auch der höchsten medizinisch-technischen Instanz, unterliegen jedoch, insofern deren Beweiskraft gesetzlich bedingt ist, also in Beziehung auf die Frage, ob solche mit überzeugenden Gründen unterstützt sind, insbesondere aber, wenn eine sogenannte amentia occulta von ihnen angenommen wird, und diese nicht durch technische Gründe gerechtfertigt werden kann, der richterlichen Beurtheilung. §. 173. und 380. der Criminalordnung und Ministerial-Rescript vom 18. October 1822. und 21. October 1832.

Die Verschiedenheit der Meinung der Sachverständigen und die Wichtigkeit des Falles erheischt die sorg-

---

nes geklagt und sich und die Kinder zu ersäufen gedroht hat; so wie, daß sie wirklich, wie sie angegeben, an dem Unglückstage die Wuhne (die Oeffnung im Eis, zum Wasserschöpfen) ihres Brunnens hat größer hauen lassen, ihre älteste Tochter bei der Schlächterfrau Krause untergebracht, am Abende mit ihren eigenen besten Sachen und mit Betten dorthin geschickt, und sich darauf noch gegen 7 Uhr mit ihren übrigen 3 Kindern, die frisch und gesund waren, in ihrer Wohnung befunden hat. Es ist ferner festgestellt, daß sie um 7 Uhr zuerst mit beiden Stiefkindern, zuletzt aber mit dem Knaben bei Meneikies gewesen, Erstern Branntwein und dem Letztern außerdem noch Bier zu trinken gegeben und sich demnächst entfernt hat. Die Leichen der Kinder wurden in umgekehrter Ordnung, wie sie dieselben in den Brunnen gesenkt haben wollte, das ältere Mädchen mit verbundenem Kopfe und Gesichte, der Knabe mit einem Tuche um den Hals vorgefunden, wodurch ihre gleich Anfangs ausgesprochene Vermuthung, daß

fältigste Prüfung der Begründung ihrer Urtheile. Es wird zu diesem Zweck nöthig sein, den wesentlichen Inhalt aller dieser Gutachten vorauszuschicken.

Der Kreis-Physikus Morgen bekennt, wie schwierig die Aufgabe sei, über einen vorhergegangenen, zur Zeit einer vollbrachten That etwa vorhanden gewesenen Seelen-Zustand zu urtheilen, besonders wenn die That selbst, wie hier der Fall, ohne Zeugen verübt worden sei. Nur ermittelte Thatsachen über den frühern körperlichen und Seelen-Zustand könnten hier diejenigen data liefern, aus denen, wenn auch nicht mit Gewißheit, so doch mit Wahrscheinlichkeit ein solches Gutachten gefolgert werden könne.

Er bemerkt nun in Absicht des körperlichen Zustandes der Inquisitin, daß sie von kleiner, schwächlicher

derselbe sich das Tuch abgestreift haben werde, vollkommen bestätigt wird. Der Brunnen enthielt nur 2 Fuß 10 Zoll Wasser, und die Wuhne 1½ Fuß im Durchmesser. Der obere Umfang des ersteren betrug 2 Fuß 2½ Zoll im Quadrat, und die Tiefe vom Grunde bis zur obern Bohlenbekränzung 7 Fuß, woraus erklärlich wird, daß und weshalb die Kinder mit dem Kopfe in das Wasser gesteckt sind, noch rufen konnten, und mit einem langen Instrumente, einer Schaufel, niedergedrückt werden mußten. Diese Schaufel wurde vom Arbeitsmann Piesser, als dieser aus der Meneikies'schen Schänke ging, in der Nähe des Brunnens noch am Abende des 8. Januar nach 7 Uhr gefunden. Auch in Betreff der Zeit stimmen die Angaben der Inquisitin mit andern erwiesenen Umständen überein. — Der Inquirent hat während des Laufs der Untersuchung Spuren der Geisteszerrüttung bei der Inquisitin nicht wahrgenommen. — Nach Abschluß der Untersuchung ist die Unruhe der Inquisitin über die Entscheidung ihres Schicksals bemerkbar geworden; Anzeigen momentaner Verstandes-Verrückung haben sich in Begleitung körperlicher Krankheitsanfälle ergeben. Beide sind jedoch nicht von Bedeutung gewesen und wieder beseitigt worden.

Statur, bleicher Gesichtsfarbe, mangelhaft genährt sei, und im Ganzen ein kränkliches Ansehen habe. Ueber ihr Benehmen sagt er: sie habe sich, als er sie zuerst bei Gelegenheit der Section der Leichname der Kinder, und dann nach ihrer nach zweimonatlicher Haft im Gefängniß erfolgten Entbindung gesehen, durch Nichts vom gewöhnlichen Verhalten anderer Personen unterschieden. Bei der zur Untersuchung ihres Gemüthszustandes mit ihr gehaltenen Unterredung habe sie sich aber ganz verändert gezeigt. indem es ihr an Athem gefehlt und sie unverkennbar an der Brust gelitten habe. Das was über ihren frühern Gesundheits-Zustand nachgewiesen sei, enthalte auch Andeutungen eines bedeutenden Brustleidens. —

In Betreff ihres Seelen-Zustandes ließen sich zwar aus den Acten keine offenbaren Zeugnisse für vorher gegangene Seelenstörungen aufstellen, mehrere Umstände, namentlich der von mehreren Zeugen bekundete Trübsinn der Inquisitin, deuteten jedoch auf eine besondere Eigenthümlichkeit des Charakters. Inquisitin disponire ihrer Körperbeschaffenheit nach zu Gemüthskrankheit. Ihr melancholisches Temperament habe bei ihren ehelichen Leiden, insbesondere im Zustande der Schwangerschaft in wirkliche Melancholie übergehen können. —

Hätte Inquisitin in diesem Zustande den Selbstmord ausgeführt, so würde die That aus ihrem Seelenzustande hinlänglich zu erklären sein: da aber vor dem beabsichtigten Selbstmorde noch die Tödtung der Kinder von ihr ausgeführt worden sei, so sei zur Erklärung dieser Handlung die Annahme noch eines andern physischen Krankheitszustandes nöthig. Derselbe lasse sich aus den ermittelten Thatsachen mit größter Wahrscheinlichkeit deduciren, und somit sei bei dem Mangel aller

andern Motive die Veranlassung zu der That nur in einem Zustande partiellen Wahnsinns zu suchen.

Der Doctor Reichel sagt von der Inquisitin, daß sie bei ihren Verhören gehörige Auffassungskraft, Gedächtniß, Urtheil, und vielleicht sogar eine gewisse Leichtigkeit und Bestimmtheit in ihren Antworten gezeigt habe, mithin nicht anzunehmen sei, daß Beschränktheit oder mangelhafte Ausbildung des Verstandes Quelle der That gewesen. Es lasse sich aber auch kein sinnlicher Antrieb zur That entnehmen. Zwar deuteten mehrere ihrer Aeußerungen anf Haß und Rache gegen ihren Ehemann; es sei ihr auch wirklich, ihrem Geständnisse nach, in den Sinn gekommen, gegen ihn, als den Urheber ihres Leidens, ihre Hand zu richten; doch habe sie diesen Anreiz bezwungen. Durch Tödtung ihrer Kinder habe sie nur zur Erreichung seines Wunsches, die ihm verhaßt gewordenen Kinder loszuwerden, wirken können. Nur Furcht und Verzweiflung habe sie zu den Gedanken gebracht, sich selbst zu entleiben. Dieser Gedanke, einmal gefaßt und in Verbindung gebracht mit dem Schicksal ihrer Kinder, habe sie, die den Tod als einziges Mittel ihrer eignen Erlösung betrachtet, zu dem Entschlusse, auch ihre Kinder auf solche Art von dem befürchteten Uebel zu befreien, gebracht. Dieser Entschluß, nicht mehr der eines freien und gesunden Gemüths, sei bei ihr, der körperlich kranken und geistig niedergebeugten, zur Melancholie gestimmten Inquisitin, zur fixen Idee geworden, und es habe unter solchen Umständen nicht in ihrer Macht gestanden, sich von diesem Wahn loszumachen. Zwar mögte diese Ausführung leicht der Vorwurf treffen, daß eigentlich ein strenger Beweis der vorhandenen Geisteskrankheit fehle, daß mehr aus der Abwesenheit anderer Ursachen das Vorhandensein der Gei-

steskrankheit gefolgert und aus der Bedeutsamkeit der Veranlassung dazu auf das wirkliche Entstehen derselben geschlossen sei: indeß der Beweis der Nothwendigkeit bei Vorgängen der Natur und namentlich des so höchst subtilen unerforschten Seelenlebens werde wohl ewig ausbleiben, daher müsse man sich überhaupt dabei beruhigen, einen Vorgang nach seinen Ursachen und Folgen auf das Wahrscheinlichste zu erklären. —

Das Medicinal-Collegium bemerkt dagegen:

Ein unfreier Zustand der Seele, in welchem der Mensch nicht seinen natürlichen Neigungen folge, sondern durch ein unbestimmtes dunkles Gefühl zu einer Handlung fortgerissen und des Vermögens, den Zusammenhang derselben mit ihren Motiven und Folgen zu erwägen, beraubt werde, lasse sich einzig und allein aus den Aeußerungen der Seele, also aus der Handlung selbst erkennen. Ein solcher unfreier Zustand sei abnorm, also eine Ausnahme von der Regel. Bei Erforschung eines Gegenstandes könne man jedoch nur von der Voraussetzung der Regel ausgehen, und so müsse man denn, wenn es darauf ankomme, die Wahrheit auszumitteln, bei Beurtheilung einer rechtswidrigen Handlung zuvörderst die Möglichkeit des Normalzustandes sich denken. Nur dann, wenn gefunden werde, daß die Handlung mit dem natürlichen Gange menschlicher Vorstellungen, Empfindungen und Begehren im Widerspruch stehe, wenn man also theils kein verständiges Motiv derselben, keinen der Lage und den Neigungen des Thäters entsprechenden Zweck, keinen Zusammenhang mit den Verhältnissen einsehen, theils in der Art der Ausführung und im Benehmen nach derselben keine Verfolgung eines der Handlung selbst zum Grunde liegenden Zwecks erkenne, dürfe man an-

nehmen, daß ein unfreier Zustand die Quelle der Rechts- verletzung gewesen sei.

Nur zu häufig verstoße man gegen diese Grundsätze aus übel verstandener Humanität. Die Aerzte hätten die Aufgabe, vor dem Tode zu schützen und Leiden zu lindern, und würden verführt, das, was sie am Krankenbette erstreben, auch vor dem Criminal-Gericht zu bewirken. So träten sie als Defensoren auf, und bemühten sich, aus Krankheitssymptomen die Möglichkeit eines unfreien Zustandes zu deduciren, dessen Wirklichkeit sie aus der Beschaffenheit der rechtswidrigen Handlungen zu beweisen außer Stande seien.

Das Medizinal-Collegium untersucht nun, ob das Verbrechen bei normalem Seelenzustande habe verübt werden können; durchgehet zu dem Ende die Schicksale, den Gesundheitszustand und die Gemüthsart der Inquisitin, so wie die Acten solches ergeben; erwägt dann die Motive der Inquisitin zum beabsichtigten Selbstmorde, so wie die zur Ermordung ihrer Kinder, betrachtet die Ausführung der Handlung, das Benehmen der Inquisitin nach der That: und findet, daß Inquisitin durch eine Verkettung von Verhältnissen zur That sich selbst bestimmt habe.

Es gehet nun zur Prüfung der in den beiden ärztlichen Gutachten aufgestellten Argumente für die Annahme, daß das Verbrechen in einem unfreien Zustande verübt worden sei, über, rügt, daß es nicht genüge, die Anlage der Inquisitin zu einer Seelenkrankheit, und den Anlaß zum Ausbruch derselben in den äußern Verhältnissen darzuthun. Dies beweise blos die Möglichkeit eines Erkrankens, nicht aber die Nothwendigkeit. In concreten Fällen müsse man sich durch die vorliegenden Erscheinungen von dem Dasein einer Krankheit

erst überzeugen, und dann erst die Aetiologie zu ihrer näheren Erkenntniß und weiteren Beurtheilung benutzen. Es wird sodann auf den großen Unterschied zwischen Melancholie als Stimmung und Melancholie als Krankheit aufmerksam gemacht, auch bemerklich gemacht, daß wenn Inquisitin im Verlauf ihres Lebens trübsinnig und traurig gefunden worden, dazu ein hinreichender Grund in ihren Schicksalen zu finden gewesen, indem ihr Gemüth bald durch Krankheit, bald durch Verdruß und Uneinigkeit, bald durch Schande, bald durch Nahrungssorgen angegriffen werden mußte. Eine bleibende Schwermuth habe sich ihrer nie bemächtigt. Einzelne Vorfälle beurkundeten zwar eine Zerstreutheit, eine innere Unruhe, welche sich jedoch aus jenen Verhältnissen wohl erklären lasse. Zum Verbrechen sei sie nicht durch ein dunkles Gefühl, sondern durch einen deutlich gedachten Zweck bestimmt worden. Der Gedanke, daß sie es mit ihren Kindern bei ihrem Mann nicht aushalten könne, sei kein Wahn gewesen. Sie habe diesen Gedanken, sowohl vor der That gegen ihre Freundinnen, als auch unmittelbar nach der That und noch spät nach derselben ausgesprochen. Es sei eine Folge des Mangels innerer Kraft, in Geduld auszuharren gewesen. Einzelne Erscheinungen an der Inquisitin vor Ausführung ihres Entschlusses könnten mit den Verfassern jener Gutachten nicht für Symptome von Gemüthskrankheit, sondern nur für Aeußerungen eines inneren Kampfes mit verbrecherischen Gedanken erklärt werden. Dahin gehöre insbesondere der Vorfall vom 8. Januar Nachmittags, dem Tage der Ausführung des Verbrechens, indem sie bei ihrer Muhme Rädel, wo sie damals zum Besuch gewesen und Kaffee getrunken, nachdem sie sehr still gewesen, mit einem Male die Hände gerungen und in einem jammernden

Tone ausgerufen: „Ach Gott, meine lieben Kinder, meine trautsten Kinder!“ ohne sich weiter über die Bedeutung dieses Ausrufs zu erklären, noch auf die Aeußerung Rädel's, daß sie mit ihren Kindern von ihrem Manne weggehen möge, etwas zu erwiedern. Dieser Vorgang zeige, daß das innere Gefühl des Weibes und der Mutter in einzelnen Momenten stärker in ihr hervorgetreten, daß sie aber dasselbe nieder gekämpft, also Besonnenheit und Willenskraft gezeigt habe. Das Sündhafte und Verbrecherische ihres Vergehens sei ihr nach mehreren Aeußerungen vor und nach der That: „sie könne es bei Gott nicht verantworten“ nicht entgangen; wenn aber einzelne Antworten und Handlungen der Inquisitin im Verlauf der Untersuchung auffallend erschienen, so sei darin kein Krankheitszustand, sondern eine Bestätigung dessen, daß bei dem Gedanken an die vollführte gräßliche That ihre Sinne sich verwirrten, zu finden.

Wenn gegen diese Meinung die der wissenschaftlichen Deputation,

> daß bei der Inquisitin die Vernunft oder das höhere Urtheil gestört, und die Freiheit des Willens gehemmt gewesen,

Begründung erhalten sollte, so hätten vor Allem die Argumente für die von dem hiesigen Medizinal-Collegio begutachtete entgegengesetzte Meinung:

> daß Inquisitin das Sündhafte und Verbrecherische ihres Vorsatzes wohl erkannt, es aber niedergekämpft, daß sie also Besonnenheit und Willenskraft gezeigt habe,

Widerlegung erhalten müssen. Solche Widerlegung ist jedoch nicht einmal versucht, ja es scheinen jene Argumente des Gutachtens des Medizinal-Collegii vom Verfasser des

Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation nicht einmal aufgefaßt zu sein.

Daneben enthält auch die diesem letztgedachten Gutachten vorausgeschickte Geschichtserzählung in der Angabe:

> daß der Franz seine Kinder hart behandelt habe, und Inquisitin vor dem Gedanken geschaudert habe, die Kinder dieser Behandlung des Mannes zu überlassen,

eine Unrichtigkeit.

Dies mag zunächst in Folgendem dargestellt werden: Als Inquisitin am 24. Januar 1831 mit ihren beiden außerehelich gebornen Kindern sich von dem Franz trennte, blieben ihre Schwester-, nachherigen Stiefkinder im Hause des Vaters zurück. Beide Kinder wurden von ihm ohne Mitwirkung der Inquisitin erzogen. Es ist nicht die entfernteste Anzeige da, daß der Vater seine Kinder jemals lieblos behandelt hat.

Ueberhaupt hat der Inquirent den Fehler begangen, die Motive der Inquisitin zur That nicht im Zusammenhange aufgefaßt, vielfache Veranlassung, in solche einzudringen, ganz unbeachtet, und den Schleier, unter dem die Inquisitin ihren bösen Antrieb zu verhüllen gewußt hat, unaufgedeckt gelassen zu haben.

Wäre dieser Gegenstand nicht vernachläßigt, und die Untersuchung, ob Inquisitin zur Zeit der That mit Bewußtsein gehandelt habe, §. 280. der Criminal-Ordnung, mehr unter diesem Gesichtspunct aufgefaßt, wären die unten noch folgenden Momente zur Aufklärung der Sache irgend zweckmäßig benutzt worden, man hätte sich der Einholung sachverständiger Gutachten ganz überheben können.

Indeß ein Hinblick auf die jetzige Lage der Sache schlägt bei näherer Betrachtung jeden Zweifel über den Antrieb der Inquisitin zur That zu Boden. Ist die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin nachgewiesen, so kann die Bestätigung des ersten Urtheils keinem Zweifel unterliegen.

Der objective Thatbestand ist durch das Auffinden der Leichname in dem Brunnen des Franz'schen Gehöftes, und durch das Ergebniß der Leichenöffnung, nach welcher die Franz'schen Kinder den Erstickungs-Tod im Wasser gefunden haben, festgestellt. Die Thäterschaft der Inquisitin beruht auf ihrem vielfach unterstützten Geständniß. Den vorher überlegten Vorsatz der Inquisitin, die Kinder zu ersäufen, ergiebt ebenfalls ihr Geständniß in Verbindung mit dem Vorgange der Ausführung der That selbst. Es ist also festgestellt anzunehmen:

> daß Inquisitin mit vorher überlegtem Vorsatz, zu tödten, ihre beiden Stiefkinder Heinrich August und Juliane Wilhelmine, Geschwister Franz, so wie ihre leibliche Tochter Dorothea Heinriette Franz, am Abende des 8. Januar 1832 in den neben ihrem Hause befindlichen Brunnen gesenkt hat, und diese Kinder darin ihren Tod durch Erstickung im Wasser gefunden haben.

Nach §. 874 des Strafrechts soll der Mord der Kinder mit dem Rade von unten herauf und mit Schleifung des Verbrechers zur Richtstätte gestraft werden. Die Meinung des Defensors der Inquisitin, daß hier kein Mord oder Todtschlag vorliege, weil es an einer feindseligen Absicht der Inquisitin fehle, indem dieselbe nur aus Liebe zu den Kindern diese getödtet habe, erledigt sich nicht blos dadurch, daß die Absicht, einen

Menschen seines Lebens zu berauben, ihrer Natur nach eine feindselige ist, sondern findet auch durch den oben geführten Nachweis, daß die Angabe der Inquisitin: aus Liebe zu ihren Stiefkindern denselben den Tod gegeben zu haben: eine Unwahrheit, mindestens eine Selbsttäuschung ist, indem nicht Zuneigung zu ihnen, sondern feindselige Gesinnung gegen deren Vater der eigentliche Antrieb zur Tödtung der Kinder bei der Inquisitin gewesen ist, ihre Widerlegung.

Inquisitin wird von vielen ihrer nähern Bekannten als eine gutmüthige Person geschildert, man könnte fragen: wie ein solcher Charakter zu einer solchen Missethat sich habe bestimmen können? Das frühere Leben der Inquisitin liefert Beispiele ihres Widerstrebens gegen Anordnungen ihrer Herrschaft und deren Stellvertreter; es zeigt auch böse Aufregungen, indem sie selbst gesteht, einmal aus Aerger über das Beharren ihrer Herrschaft auf Vollziehung eines Befehls, die Behandlung deren Kinder betreffend, von einem Brustkrampf befallen zu sein.

Mangel an Wirthschaftlichkeit und geregelter Ordnung in ihrem Haushalt zeigt sich als die Quelle der Abneigung des Mannes gegen sie. Sie versplitterte das Geld, das sie bei dem durch die Krankheit des Mannes versiegten Einkommen desselben, auf das Kleinlichste zusammenzuhalten hätte bestrebt sein sollen, und wußte eigne Bedürfnisse nicht herabzustimmen. Rothe Rüben waren ihr zu sauer, und Kartoffeln wollte sie nicht ohne besondere Zurichtung essen.

Wenn sie, wie sie sagt, in dem Glauben stand, daß es ohne ihren Mann, dessen Tod sie wünschte, besser gehen, sie sich mit den Kindern behelfen würde, so ge-

reicht ihr zum Vorwurf, daß sie bei der durch die Krankheit des Mannes eingetretenen Noth auch nicht die geringste Thatkraft entwickelte; sie hing statt diese Aufgabe zu lösen, leidenschaftlichen Antrieben gegen den Vater und Versorger der Familie nach.

Es liegt nichts vor, daß vor dem Gesetz zu einer mildern Beurtheilung der Inquisitin gereichen könnte. Das offne Geständniß der That selbst ist durch Weglassen der Schärfung der Todesstrafe bereits vom Richter erster Instanz ihr angerechnet worden.

Königsberg, den 28. Januar 1837.

Dieser hier erörterte Fall erinnert an den Tischler Peter Nielsen in Slagelse, (S. 110. ff. III. Bd. „der älteren Annalen") der seine vier Kinder, und an den Arbeitsmann Christian Radecke in Berlin (S. 1. ff. 45. Heft der „Hitzig'schen Zeitschrift") der sein einziges Kind (nach der neuen Erfindung „aus Liebe") mordete. Im Königreich Sachsen sind in der neuern Zeit zwei gleich entsetzliche Fälle vorgekommen.

„Christian Gottlieb Meyer, Maurergeselle, jetzt 37 Jahr alt, von seiner Frau geschieden, mit einer gewissen Schmiedel, ohne getraut zu sein, seit Jahren in vertrautem Umgange, lebte in Geyer bei Wolkenstein, gern gesehen als rascher, geschickter und umsichtiger Arbeiter, jedoch in sittlicher und religiöser Beziehung im hohen Grade verwildert. Unregelmäßiger Schul- und Kirchen-Besuch, Trunksucht, die ihn zwar nicht zu Excessen brachte, aber doch selbst bei der Taufe eines seiner außerehelichen Kinder hervortrat: sie hatten unstreitig zusammengewirkt, in ihm eine Gleichgültigkeit gegen alle Pflichten zu erzeugen, von welcher sowohl mancher Ausbruch der Rohheit im häuslichen Kreise und der Widersetzlichkeit gegen die obrigkeitlichen Anordnungen, als besonders sein Verbrechen den deutlichsten Beweis liefert. Er war am 12. August v. J. ernstlich angehalten worden,

sich mit der Schmiedel trauen zu lassen, oder das Concubinat aufzuheben. Er wollte weder das Eine noch das Andere.*) Da nimmt er den 13. August Nachmittags 1 Uhr die drei mit der Schmiedel erzeugten Mädchen, deren eines $6\frac{3}{4}$, das andere 4 und das dritte $1\frac{1}{4}$ Jahr alt war, geht mit denselben angeblich der Mutter auf dem Wege nach Dorf Chemnitz entgegen, wendet sich aber bald nach dem verfallenen, 175 Fuß tiefen Schacht, der Pochmännlerschacht genannt, und stürzt dann die unglücklichen, ahnungslos am Rande stehenden Kinder hinab. — Die Untersuchung, geführt von dem Justizamte zu Wolkenstein, brachte dem Verbrecher in zwei gleichlautenden Urteln resp. des Königl. hohen Appellationsgerichts in Zwickau und des Königlichen hohen Oberappellationsgerichts zu Dresden das Rad, welche Strafe jedoch durch Königliche Gnade in lebenswierige, in Waldheim zu verbüßende Zuchthausstrafe umgewandelt worden ist.

Der Seelenzustand Meyer's bietet schwer (?) lösbare Räthsel dar. Die unermeßliche Härte des Gemüthes, die zum Morde der eignen Kinder fähig machte; die Rohheit in einzelnen Aeußerungen, wovon in der ersten Zeit seiner Gefangenschaft einige Personen Ohrenzeugen gewesen sind; die Fühllosigkeit, mit welcher er die Publication der zwei Urtel und der Begnadigung hingenommen hat; der Stumpfsinn, der sich darin kundgab, daß ihm das Essen jederzeit, selbst kurz nach der Ankündigung der Todesurtheile, vortrefflich schmeckte: dies Alles steht im Widerspruche mit der Liebe, die von ihm früher gegen seine Kinder, und noch wenige Augenblicke vor der That namentlich gegen das jüngste, an den Tag gelegt ward, mit der Rührung, auf welche Thränen, sichtbare Erschütterungen und Geständnisse der Reue einen Schluß zu machen gestatteten, mit der Bescheidenheit endlich und dem ruhigen Betragen, worüber ihm Alle, die ihn im Gefängniß die letzte Zeit beobachten konnten, ein lobendes Zeugniß nicht versagen. Freilich mochte diese Ruhe die Ruhe eines Vulcanes, und

---

*) Wohl aber im rohen Grimm über die erhaltene Bedeutung, im wilden Trotz gegen dieselbe irgend etwas Entsetzliches begehen, um den Trumpf des Teufels d'rauf zu setzen.

die Thräne, welche seinem Auge entquoll, vielleicht vergessen sein, wenn sie getrocknet war. Doch schien die Einsamkeit, deren Foltern er durch immerwährendes Lesen in der Bibel, im Gesangbuche und in Andachtsbüchern zu lindern suchte, die Geschäftslosigkeit, die ihn noch zwei Tage vor seiner Abführung zu dem Ausdrucke brachte: „seine Glieder zitterten nach Arbeit," und insbesondere die Nüchternheit, wozu er sich seit seiner Einkerkerung genöthigt sah, ihn erweicht zu haben" — (dem Vorwort zu der am Tage nach Meyer's Abführung in das Zuchthaus vom Herrn Pastor M. Körner in Wolkenstein gehaltenen Predigt entnommen). — Vielleicht, daß eine strafrechtswissenschaftlich begründete, Absicht und Motiv psychologisch entwickelnde Darstellung dieses Falles den Annalen zugedacht wird; dankbar würde ich dieselbe aufnehmen.

In No. 131 der Leipziger Zeitung (vom 2. Junius 1837) wird von Schönhaide, im sächsischen Erzgebirge, geschrieben:

„In der Nacht vom 28. zum 29. Mai wurde hier ein Grauen erregendes Verbrechen begangen. Eine Mutter, Ehefrau eines hiesigen, jetzt auf der Reise sich befindenden wohlhabenden Blechhändlers, ersäufte ihre 4 Kinder, 2 Knaben und 2 Mädchen, von denen das älteste noch nicht 14, das jüngste nicht ganz 3 Jahre alt war, in einem am Walde gelegenen nahen Teiche und hatte sich dann selbst hineingestürzt. Keine Sorgen hatten die Frau dazu getrieben, da der Mann als einer der wohlhabenderen Einwohner des Ortes bekannt ist, und nur (?) Wahnsinn konnte in ihr jedes Muttergefühl erstickt haben, worauf ihre früheren Aeußerungen von Lebensüberdruß und Sterbenwollen, wenn sie nur erst ihre Kinder versorgt hätte, gegen Nachbarn und Bekannte hinzudeuten scheinen. Das eine Mädchen hatte wahrscheinlich geschrieen, denn ihr war der Mund voll Butter gestopft und die Augen verbunden; die Kinder scheinen von der Mutter vorher durch Branntwein betäubt worden zu sein, denn am Ufer fand sich noch eine Flasche mit wenigem davon; bei derselben eine Laterne und ein Schnellfeuerzeug. Schauder erregend, aber auch zugleich rührend war es, diese vier Kinder ruhig, wie im Schlafe, nicht weit von der Mutter, der Mörderin derselben, liegen zu sehen;

manche Thräne folgte ihnen nach, und allgemein sprach man seinen Abscheu vor solcher That einer Mutter aus. Die am folgenden Tage angestellte Section des Körpers der Frau soll durchaus keine organischen Fehler, die auf eine Geisteskrankheit hätten schließen lassen, haben entdecken können, und es bleibt daher (?) immer noch zweifelhaft, ob, da die Frau von ihrem Manne wegen Unfrieden in der Ehe geschieden werden sollte, die schrecklichste Rohheit, die durch das Tödten der Kinder am Manne Rache ausüben wollte, oder wirkliche Geistesverwirrung diese That veranlaßt habe." —

Schon war das Manuscript dem Setzer übergeben — da erhielt ich von Herrn Oberappellationsgerichts-Procurator Scholz III. aus Wolfenbüttel die Darstellung eines Criminalfalls, in welchem eine schon bejahrte (55 Jahr alte) von ihrer Umgebung als „hell, klug, zufrieden, friedlich, gelassen und religiös" geschilderte Frau ihr einziges Kind, ihren (unehelich gebornen) mit den größten Opfern „unter Noth und Kummer groß gezogenen," „über Alles geliebten" Sohn mit Beilschlägen im Schlafe tödtet. — Bürgerlich selbstständig geworden, sollte er nach ihrem Wunsche sich nun verheirathen, um durch die Gründung eines Hauswesens, ihr die Aussicht auf Wartung und Pflege im Alter zu bereiten. Ein unglücklicher Zufall fügt es, daß sie unfreiwillig eine Eröffnung belauscht, welche der junge Mann über seine (angebliche) physische Heirathsunfähigkeit seinem Oheim macht; jetzt sieht sie (nach ihrer eignen Aussage) ihren letzten, wichtigsten Lebensplan im Entstehen scheitern — das Leben hat für sie keinen Werth mehr, sie will es aufgeben, aber nicht Hand an sich selbst legen; da beschließt sie, um dem Schwert der Gerechtigkeit zu verfallen, ihrem Sohne das Leben zu nehmen, das er ja so erst ihr zu verdanken hat, das ihm ohnehin reizlos sein muß! —

Dieser Fall hat wegen der Menge psychologisch-interessanter Einzelerscheinungen und Reflexionen, die er darbietet, in mir den Wunsch, vor seiner Mittheilung in den Annalen, die Acten selbst zu lesen, auf das Lebhafteste

rege gemacht, und hoffe ich, im Hinblick auf die liberale Beachtung, welche das Herzogl. Braunschweig'sche hohe Staatsministerium der Justiz den fortgesetzten Annalen in directer Beziehung zu schenken geruht hat, daß es dem freundlich gesinnten Einsender möglich sein wird, meine an ihn gerichtete Bitte um Mittheilung der vollständigen, diese merkwürdige Untersuchungssache betreffenden Acten in der ihm eigenthümlichen Gefälligkeit zu erfüllen.

Altenburg, den 23. October 1837.

Dr. Demme.

VI.

Freie Stadt Hamburg.

Der Fluch des Bordells.

(Jesus Sirach, 19, 3.*))

(Nach dem von Herrn Dr. Kosegarten in Hamburg mitgetheilten Material.)

Es war am 26. Januar 1829, an einem Mondtage, Abends um 7½ Uhr, als der Polizeibehörde in Hamburg durch ein Dienstmädchen angezeigt wurde, daß so eben ihr Dienstherr, ein sich dort aufhaltender Engländer, in seiner Wohnung seine Geliebte erschossen habe. — Sofort wurde polizeiliche Bewachung des Locals, Herbeirufung ärztlicher Hülfe und Benachrichtigung des Criminalgerichts angeordnet. An Ort und Stelle fand man den Engländer, (den wir Alexander nennen wollen) in seinem Zimmer, wehklagend, daß er noch lebe, am Kopf und Hals verwundet, kniend vor dem Sopha, auf welchem seine Geliebte in den letzten Zügen lag. Sie verschied während des Verbindens. Bei ihm fanden die Aerzte die innern Theile des linken Ohres zerquetscht und in mehreren Richtungen eingerissen, auch eine zwei Zoll lange, bis auf die Muskeln dringende Schnittwunde

*) Und die sich an Huren hängen, werden wild, und kriegen Motten und Würme zum Lohn und verdorren den Andren zum merklichen Exempel.

am Halse, zwischen dem Kehlkopfe und dem Zungenbeine. Eine Bleikugel stak zwischen dem Knochen seines beschädigten Ohres so fest eingekeilt, daß sie für jetzt nicht herausgebracht werden konnte. In demselben Zimmer lag ein abgeschossenes Terzerol und ein Rasirmesser auf dem Fußboden und ein zweites Terzerol, gleichfalls abgefeuert, im (eingeheizten) Ofen. In der hierauf von dem inzwischen herbeigekommenen Criminalrichter angestellten Vernehmung gab Alexander in deutscher Sprache über sich und seine That in Folgendem Auskunft: Er sei 30 Jahr alt, in England geboren, lebe von seinem Vermögen, und habe seit etwa 3 Jahren theils hier, theils in der Umgegend sich aufgehalten. Vor etwa anderthalb Jahren habe er, auf einem hiesigen Tanzsaale der öffentlichen Mädchen eine Jüdin, seine jetzt getödtete Geliebte (welche wir Philine nennen wollen) kennen gelernt, sie aus dem Bordell herausgenommen, eine gemeinschaftliche Wohnung mit ihr bezogen, und in einem gleichsam ehelichen Verhältnisse mit ihr gelebt. Vergebens habe er gesucht, sie, die nicht einmal lesen und schreiben konnte, zu bilden, indem er ihr in verschiedenen Fächern Lehrer gehalten, auch selbst Lehrstunden mit ihr genommen. Sie sei aber nicht im Stande gewesen, etwas zu lernen. Im letztvergangenen Sommer habe er vier Monate auf dem Lande, nahe bei der Stadt, allein gewohnt, auch im Herbst diese Trennung fortgesetzt, Philinen jedoch in ihrer abgesonderten Wohnung täglich besucht. Ungeachtet häufiger Zänkereien, welche zu Zeiten sogar in Thätlichkeiten übergegangen,*) habe seine Neigung zu ihr dennoch die Oberhand behalten.

---

*) Unter der selbst gemachten Bemerkung, daß er die Wahrheit sagen müsse, gab er an, daß er sie zu Zeiten geschlagen

Zu seiner großen Kränkung habe Philine, die leider einen großen Hang zum Besuchen von Tanzsalons und dergleichen ihm mißfälligen Vergnügungen gehabt, sich stets beklagt, daß er ihr kein Vergnügen mache, und sie durch ihn unglücklich geworden sei. Auch sei ihm unangenehm gewesen, sein Verhältniß mit ihr nicht als ein eheliches geachtet zu sehen, und er habe deshalb nach einem andern Orte, wo sie Beide unbekannt wären, ziehen wollen, allein sie habe sich diesem Plan stets widersetzt. Vor etwa zwei Monaten sei ihm eines Morgens im Bette der Gedanke, sich und sie ums Leben zu bringen, angekommen. Noch an demselben Tage habe er ein Paar Pistolen gekauft, und sei mit denselben, nebst Pulver und Kugeln in seinen Taschen, am Abend des nämlichen Tages zu Philine gegangen. Allein schon unterweges habe er seinen Vorsatz aufgegeben, und die Pistolen unter die zu ihrer Wohnung führende Treppe gelegt, hier aber dieselben, bei seiner Rückkehr, nicht mehr gefunden.*)

---

habe, und wieder von ihr gekratzt worden sei. Nach der Zeugenaussage ihrer Schwester soll er seine „Geliebte" dann und wann auch zur Erde geworfen und mit Füßen getreten haben. —

*) Bestätigt durch das Nachtprotocoll der Polizei, nach welchem vor 7 Wochen der Hauswirth der Philine Nachts um 11 Uhr zwei ungeladene Pistolen, die er so eben unter seiner Treppe gefunden, eingeliefert hatte. — Es kam auch vor, daß Alexander bereits vor 2¼ Jahren in einer polizeilichen Untersuchung gewesen. Sein damaliger Hauswirth hatte nämlich angezeigt, daß Alexander Nachts um 11 Uhr in der Stube seinen (des Hauswirths) Hund mit einem Pistol erschossen habe, überhaupt so höchst sonderbar sich betrage, daß man glauben müsse, er „habe einen Spleen." Alexander räumte ein, daß er den Hund erschossen, und zwar, weil derselbe gelärmt und „dummerhaft" gewesen sei, weshalb er gefürchtet, daß er toll werden möge.

Allein sein Verhältniß zu Philine habe sich nicht gebessert, und sei vor etwa 8 Tagen in ihm der Gedanke, sie und sich ums Leben zu bringen, auf's Neue erwacht. — Da habe er am letztvergangenen Freitag ein Paar Terzerole gekauft, und dieselben, scharf geladen, auf dem Hausboden in einen Koffer unter Papier gelegt, in der Absicht, die That auszuführen, wenn Philine wieder den Wunsch zu sterben äußern würde. Am Sonnabend habe sie sich (wegen des Abgangs ihres Dienstmädchens) in seine Wohnung begeben, um daselbst bis heute zu bleiben. — Heute, nach Mittag, beim Kaffee, habe sie, unter dem Erbieten, sich dann auch taufen lassen zu wol-

---

Der Polizei-Director fand sich veranlaßt, den Gemüthszustand Alexanders gerichtsärztlich untersuchen zu lassen, und richtete dies, um dem Alexander selbst nichts davon merken zu lassen, so ein, daß er sich in Gegenwart des Arztes mit ihm unterhielt. und diesen allmählig mit ins Gespräch zog, der nun verschiedene Fragen an Alexander über seinen Gemüthszustand richtete, welche Alexander beantwortete. Nach Entfernung des letztern erklärte der Arzt, daß aus der Consequenz von Alexanders Reden, aus seinem ganzen Benehmen und Aeußeren bestimmt hervorgehe, wie er vollkommen bei Verstande sei. Das Erschießen des Hundes zeige weiter nichts an, als daß Alexander in seinem Engländerübermuthe glaube, er dürfe sich hier manches erlauben. Der Arzt rieth, keine Vorsichtsmaßregeln gegen Alexander anzuordnen, und ihn nicht zu strafen, weil er dadurch leicht zu sehr irritirt werden könne. (Welche Discretion gegen den Engländerübermuth?) Man ließ auch wirklich die Sache auf sich beruhen, setzte aber den englischen Geschäftsträger davon mit dem Ersuchen in Kenntniß, daß Alexander durch seine Familie veranlaßt werden möge, seinen Aufenthaltsort zu verändern. — Warum schickte man ihn nicht brevi manu von Polizei wegen fort? Der erste Verdruß wäre, wie immer, hier aber recht besonders, besser gewesen, als der letzte!

len, von ihm verlangt, daß er sie heirathen solle, und ihm hierzu zwei Tage Bedenkzeit gesetzt. Seiner Familie wegen habe er dieses Verlangen zwar nicht erfüllen können, jedoch darauf erwiedert, daß sie vor Gott seine Frau sei; früher habe er sie allerdings einmal heirathen wollen, damals aber von ihr, eben wegen seiner Familienverhältnisse, Widerspruch erfahren. Nach diesem mit Aufregung geführten Gespräche sei sie von heftigen Kopfschmerzen, (woran sie öfters gelitten) befallen worden, und habe sich auf's Sopha gelegt. Ihr Zustand sei so schlimm geworden, daß er befürchtet, sie möge von Sinnen kommen. Nun habe er die Terzerole geholt und das eine, während sie mit geschlossenen Augen auf dem Sopha gelegen, auf sie abgedrückt. Als er sie getroffen, sei er auf die Knie gefallen, habe Gott um Verzeihung gebeten, und sich dann mit dem andern Terzerol ins Ohr geschossen. Obgleich er darnach umgefallen, habe er doch bald gefühlt, daß er sich nicht tödtlich getroffen, er habe daher das Rasirmesser aus der Commode geholt, und sich damit über den Hals geschnitten. Darauf habe er seiner Philine die Hände gefaltet und seinen Tod erwartet.*) Beide Physikatsärzte der Stadt besuchten den Alexander den Tag nach der That, um seinen geistigen und körperlichen Zustand zu untersuchen; sie berichteten übereinstimmend, daß sein körperliches Befinden, den Umständen nach, ziemlich gut sei, die Verwundung aber,

*) Am Schlusse des Protocolls bemerkte der Inquirent, daß Alexanders Aussagen, namentlich in Betreff seines Verhältnisses zu der Getödteten, viel ausführlicher gewesen, als das Protocoll angebe. Dieses hätte man möglichst kurz fassen müssen, weil es hohe Zeit gewesen, den Verwundeten nach dem Hospital zu schaffen. Daß indessen aus dem ganzen Vortrage Alexanders die Absicht sich offenbart habe, die reine und volle Wahrheit zu sagen, wie sich denn auch die Ansicht daraus entwickele,

obgleich die Kugel glücklich herausgezogen, keine sichere Vorhersagung zulasse: sein Gemüthszustand sei ziemlich ruhig, sein Verstand klar und nicht unausgebildet, doch liege seinen Schlüssen oft eine eigenthümlich verkehrte Lebensansicht zu Grunde. Bei der Unterredung über seine That sei er bis zum Weinen weich geworden, jedoch nur darüber wehmüthig geschienen, daß er selbst am Leben geblieben sei.

Bei der ebenfalls am Tage nach der That vorgenommenen Legalsection der Getödteten fand sich in der rechten Schläfengegend eine Schußwunde, auf der Basis des Gehirns die Kugel. Nach dem Physikatsgutachten war diese Verletzung unter allen Umständen und für sich allein (absolut) tödtlich.

Das demnächst vernommene Dienstmädchen des Alexander, Namens Margarethe (eine schon bejahrte Person und einzige Hausgenossin Alexanders, der das Haus, worin er wohnte, ganz allein inhatte) beschrieb das Verhältniß ihres Herrn zu Philinen völlig übereinstimmend mit ihm selbst, stand auch nicht an, die Schuld der immer wiederholten Friedensstörungen der letztern beizumessen. Ihn schilderte sie als einen stillen und ordentlichen, frommen und höchst wohlwollenden Menschen, welcher auch jeden anständigen Wunsch seiner

---

daß die unglückliche That bei einem weichen, liebevollen und frommen, jedoch zur Schwermuth sich hinneigenden Gemüthe, verbunden mit Geistesbildung und einer gewissen Reife des Verstandes, aus einer fortdauernden Selbstqual hervorgegangen sei, weil er nicht vermocht habe, die Geliebte glücklich zu machen, und das Verhältniß mit ihr, bei ungleicher Bildung und unähnlicher Gemüthsart, sein Inneres in Zwiespalt hätte bringen müssen. — (Ueber dieses Sentiment weiter unten in der dem nächsten Bande bestimmten Erörterung.)

Geliebten zu erfüllen gesucht und sein Vergnügen in dem ihrigen gefunden habe. Geistesverwirrung wollte sie nie bei ihm bemerkt haben, wohl aber Schwermuth, besonders wenn er von seinen Besuchen bei Philinen zurückgekehrt sei und dann wohl geklagt habe, daß es wieder Streit gegeben. Dagegen stellte sie Philinen als eine zänkische uud rechthaberische Person dar, welche sich zu Zeiten nicht der ärgsten Schimpfworte gegen ihren Liebhaber, obgleich er nie geschimpft habe, enthalten, ja die sogar seine Religion gelästert, und wahrscheinlich mehr sein Geld als seine Person geliebt habe.*) In Beziehung auf vorgefallene Thätlichkeiten gab M. an, wie Alexander ihr gesagt, daß er Philinen zu Zeiten

*) Sie war die Tochter eines armen Steinzeughändlers, schon in frühster Kindheit elternlos, aus Armuth und Mangel an Aufsicht, vielleicht auch in Folge kupplerischer Nachstellung, in ein Bordell gekommen. Zwei ihrer Schwestern hatten sich einem ähnlichen Lebenswandel ergeben, eine dritte war an einen Arbeitsmann verheirathet, ihre Brüder lebten im Auslande. Ueber das Verhältniß Alexanders zu Philinen stimmen die Aussagen der Schwestern im Allgemeinen mit den andern diesfälligen Angaben überein. Auch sie reden von heftigen Scenen, die zwischen Beiden vorgekommen; Alexander habe hierbei ihre Schwester Philine geschlagen, zur Erde geworfen und mit Füßen getreten. Sie hätten aber darin weiter nichts Arges gesehen, denn Alexander sei nach den Ausbrüchen seiner Heftigkeit schnell wieder gut geworden, und dann bedacht gewesen, Philinen sich wieder zu versöhnen; er habe dabei sogar zu Zeiten auf den Knieen vor ihr gelegen. Diese habe aber dann immer erst geschmollt, und sich nur durch längeres Bitten erweichen lassen. Er sei in ihr ganz und gar verliebt gewesen, und auch sehr freundlich gegen ihre Schwestern. Im vorigen Winter habe er mit Philinen Tanzstunde genommen, auch derselben Unterricht in der Musik, so wie im Lesen und Schreiben ertheilen lassen. — In der Woche, in welcher die Pistolen unter der Treppe gefunden wurden, hatte die

geschlagen habe. Nach ihrer Angabe hatte sie am Freitage, als Alexander ihr gesagt, daß er seine kleine Frau (wie er Philinen zu nennen pflegte) wegen der Entfernung ihres Dienstmädchens eingeladen habe, vom Sonnabend bis zum Montage bei ihm zu bleiben, die Besorgniß neuer Zwistigkeiten geäußert, worauf er aber erwiedert: er habe sich fest vorgenommen, zu schweigen. Es sei nun auch der Sonnabend und Sonntag gut hingegangen. Am Mondtag Mittag habe sie beim Auftragen der Suppe die bittere Aeußerung von Philine vernommen: „die Suppe sei gut — aber etwas Gutes müsse man auch haben, wenn man in Prison sitze." Sie, Margarethe, habe diese Worte darauf, daß Alexander nicht am Sonntage mit Philine ausgegangen, be-

---

verheirathete Schwester der Philine erfahren, daß Alexander sich von derselben trennen, aber sie in den Stand setzen wolle, tugendhaft zu leben; sie schlug daher ihrer Schwester vor, zu ihr zu ziehen, und unter ihrer Anleitung ihren Tugendcursus zu machen, was aber Philine, unter der Bemerkung, daß sie sich mit Alexander wieder versöhnt habe, ablehnte; sie zeigte ihr hierbei einen Ring, den er ihr geschenkt, um denselben als Trauring am Finger zu tragen, und bei einem wieder vorkommenden Ausbruch seiner Heftigkeit ihm als Talisman entgegen zu halten. —

Der Vorsteher der Gemeinde, zu welcher Philine gehörte, bezeugt, daß Alexander sich einige Wochen vor der That bei ihm eingefunden und den Wunsch geäußert, sich von Philinen loszumachen, falls sie gut untergebracht werden könne, wobei er jedoch vortheilhaft von ihr gesprochen und den Widerstand seiner Familie als Grund angegeben, weshalb er sie nicht heirathe. Als der Vorsteher ihm aber bald darauf die Anzeige gemacht, daß er sie unter den gewünschten Bedingungen unterbringen könne, sei Alexander wieder zurück getreten, indem er bemerkt habe, daß er sich mit ihr wieder vertrage.

zogen. Nach dem Essen habe sich Philine auf das Sopha gelegt, Alexander ihr, unter Aeußerungen der Zärtlichkeit, ein Kissen unter den Kopf geschoben, sie mit seinem Mantel zugedeckt, und hierbei gefragt, ob sie, Margarethe, sich nicht im Zimmer bei ihr aufhalten solle; worauf jedoch Philine, vielleicht schlafend, nicht geantwortet habe. Sie, Margarethe, sei nun aus dem im oberen Stock befindlichen Wohnzimmer in die parterre befindliche Küche gegangen. Etwa eine Stunde darauf habe sie den ersten, und etwa fünf Minuten darauf den zweiten Knall über sich gehört, beide aber nicht für Schüsse gehalten. Um jedoch zu sehen, was oben geschehe, sei sie kurz nach dem zweiten Knall in das Wohnzimmer hinaufgegangen, und habe hier ihren Herrn vor dem Sopha auf den Knieen liegend gefunden, er habe jammernd ausgerufen, daß Philine so gut gewesen sei, und nicht dafür könne, daß sie nichts gelernt habe, daß er so sehr gewünscht habe, sie glücklich zu machen, daß sie vor Gott seine Frau gewesen, wenn auch nicht vor den Menschen, daß Hamburg sein Unglück sei, und dergl. mehr. Sie habe, weil die Lichter im Zimmer dunkel gebrannt, nicht genau sehen können, und immer noch nicht an ein Unglück gedacht. Als sie zu Philinen gewollt, habe Alexander sie abgewehrt und gesagt: sie müsse aufs Stadthaus gehen, sie komme sonst in Verantwortung. Nun habe sie das auf dem Fußboden liegende Terzerol erblickt. Auf ihr Befragen habe Alexander gesagt, daß er auf Philine geschossen, und hierauf sein Rasirzeug verlangt. Sie habe darnach gesucht, aber in der Angst es nicht finden können. Ihr Herr habe ihr jetzt gebieterisch geheißen, das Zimmer zu verlassen. Hierauf habe sie sich entfernt und zu einem Nachbar begeben, sodann, auf dessen Rath,

nachdem sie das Haus verschlossen und den Schlüssel bei dem Nachbar eingelegt, der Polizei Anzeige gemacht. Als sie demnächst mit zwei Polizeiofficianten zurückgekehrt, habe sie den Alexander, noch immer auf den Knieen liegend, gefunden. Die beiden Polizeiofficianten bestätigten dies mit dem Bemerken, daß derselbe wehklagend Philinens Hände gehalten und ausgerufen habe, daß er seine Philine glücklich gemacht habe, und bald zu ihr kommen werde. Hierbei habe er ein Federmesser aus der Tasche gezogen und nach seinen Arm bewegt, es sei ihm aber rasch abgenommen worden.

Das bis zum Sonnabend vor der That im Dienst bei Philinen gewesene Dienstmädchen Martha schilderte den Charakter Alexanders und die Denk- und Handlungsweise seiner Frau (nur unter diesem Namen kannte sie Philinen) so wie das Verhältniß Beider zu einander ganz so wie Margarethe. Sie bemerkte außerdem, daß Alexander noch am Freitage vor der That die Absicht geäußert, zum bevorstehenden Sommer wieder mit seiner Frau zusammenzuziehen, auch daß er am Morgen vor der unglücklichen That, als sie, Martha, um Abschied von ihrer ehemaligen Frau zu nehmen, in seine Wohnung gekommen sei, freundlich, wie sonst, auch „ganz fidel" gewesen sei, und im Zimmer umhergetanzt habe. Auf die Frage, ob er ihr zu Zeiten tiefsinnig geschienen habe? erwiederte sie: er habe ihr zuweilen, wenn ihn die Madame durch ihr Betragen so weit gebracht habe, „unbesinnlich" geschienen: sie, Martha, habe dann wohl Besorgniß geäußert, und ihn gebeten, doch der Madame nichts zu thun, worauf er sie mit freundlichen Worten beruhigt und gesagt habe: „hier solle nichts geschehen." Vor ziemlich langer Zeit, als beim Mittagsessen aus einer geringfügigen Veran-

lassung ein heftiger Zank zwischen ihm und der Madame entstanden sei, habe er mit dem Brodmesser eine schneidende Bewegung nach seinem Halse gemacht, zum Glücke aber mit dem Rücken des Messers, welches sie, Martha, ihm sodann schnell aus der Hand genommen: er habe ihr hernach dafür freundlich gedankt. Sie führt noch an, daß Madame Besuche von Mannspersonen angenommen habe, welche auch wohl Nachts bei ihr geblieben wären. Hiervon scheine er jedoch nichts gewußt zu haben.

Der Hausarzt Alexanders gab an, daß derselbe an einer nach vielen Erfahrungen unheilbaren, sich stets steigernden Gemüthskrankheit, der syphilitischen Hypochondrie leide. Noch im Anfange des Winters habe Alexander einen frischen Tripper gehabt, welchen er als ein Ueberbleibsel früherer vor mehreren Jahren überstandener syphilitischer Uebel angesehen habe. Die fixe Idee, daß das venerische Gift noch in seinem Körper stecke, habe er, der Arzt, welcher keine Spur davon in ihm entdeckt, ihm auf keine Weise benehmen können. Da sich Alexander nur mit der Jagd, dem Fischfang und der Lectüre (geschichtlicher und belletristischer Bücher in englischer Sprache) beschäftigt, so habe er, der Arzt, wiewohl vergeblich, versucht, ihn zu einer bestimmten Thätigkeit zu bringen. In seinem Aeußern, besonders in seinen Gesichtszügen, habe er immer, jedoch in der letzten Zeit stärker, den Ausdruck tiefer Schwermuth gefunden, und ihn nie wirklich froh und heiter gesehen. In der Unterredung sei Alexander wortkarg gewesen, habe abwechselnd vor sich hingeblickt, aber stets zusammenhängend gesprochen. Von Philine habe er, der Arzt, erst kürzlich erfahren, daß Alexander zuweilen sehr heftig und auffahrend sei, zumal wenn er Wein, besonders heiße

Weine, die er liebe, getrunken habe; daß er sich auch in Teutschland gar nicht glücklich fühle, und ihm alle Teutschen zuwider wären. Zehn Tage vor der That habe er Alexander zuletzt bei Philinen gesehen und ihn körperlich ganz wohl gefunden, auch damals nicht von seiner fixen Idee reden gehört.

Von seinem in der Nähe von Hamburg wohnenden Bruder erhob man über Alexanders Familien- und sonstige persönlichen Verhältnisse folgende nähere Angaben. Er ist der Sohn eines Geistlichen, im Jahre 1800 in dem Innern von England geboren und dem Bekenntniß der bischöflichen Kirche zugethan. Kurz nach seiner Geburt starb sein Vater als Geisteskranker in einer Irrenanstalt. Ohne eine sorgfältige Erziehung genossen zu haben, ist Alexander, noch nicht 16 Jahre alt, in Militairdienst getreten, den er schon im Jahre 1818 wegen Geisteskrankheit verlassen mußte. Nach seiner Genesung trat er jedoch 1819 in den Militairstand zurück, und ging kurze Zeit darauf mit seinem Regimente nach Westindien. Hier erzürnte er sich mit seinem Chef, wies den von Freunden gemachten Versuch einer Ausgleichung von sich, und nahm abermals den Abschied, schlug jedoch den Halbsold aus Stolz aus. Zurückgekehrt nach England wurde er 1821 wieder geisteskrank, und in ein Irrenhaus versetzt, aus dem er 1822 entlassen wurde. Allein schon im darauf folgenden Jahre wurde er abermals geisteskrank.*) Als er wieder hergestellt war,

*) Die aus England von seinen Aerzten erstatteten jedoch sehr dürftigen Nachrichten stellen seine Anfälle von Geisteskrankheit als Ausbrüche der stärksten Tollheit (madness) dar, worauf mehr oder minder anhaltender Wahnsinn gefolgt sei. Man habe gegen ihn die gewaltigsten Maßregeln ergreifen müssen; die Tolljacke habe nicht ausgelangt, es sei das Niederbinden des Kopfes mit Stricken nothwendig geworden. (Man vergleiche was

verließ er im Jahre 1825 England, um in Deutschland zu leben, wo sich sein Bruder verheirathet und niedergelassen hatte. —

Nach der Ansicht seines Bruders standen Alexanders Anfälle von Geisteskrankheit in Beziehung zu seiner religiösen Richtung; er habe viel in mystischen Büchern gelesen, Auszüge aus der Bibel gemacht, und dergleichen Dinge mehr. Eine Zeitlang hat sein Bruder mit ihm öfteren Umgang gehabt, aber wegen seiner Streitsucht und abweichenden religiösen Lebensansicht,*) die er bei jeder Gelegenheit aufgestellt und leidenschaftlich verfochten habe, sich nicht mit ihm vertragen können.— Seitdem er aber das höchst ärgerliche Verhältniß mit Philinen eingegangen und jede desfallsige Warnung mit Heftigkeit zurückgewiesen, wäre ihr Umgang fast ganz abgebrochen worden.

Wichtig für die Beurtheilung des Gemüthszustandes des Alexander war die Aussage eines vertrauten

---

Alexander über diese ihm widerfahrene Behandlung gegen seinen vertrauten Freund R. sagt.) Bei seinen Anfällen habe er das Leben seiner besten und innigsten Freunde bedroht. Derjenige Arzt, der ihn in England zunächst behandelt hat, erklärt, als seine auf lange Erfahrung gegründete Ueberzeugung, daß Alexander „seiner Constitution nach, und unheilbar" (constitutionally and incurably) Recidiven unterworfen sei. — Sein Vater ward nach Nachrichten aus England, im Jahre 1798 wegen Geisteszerrüttung (insanity) in einer Irrenanstalt (lunatic asylum) aufgenommen, „im Jahre 1799 daraus als scheinbar hergestellt entlassen, um im Jahre 1801 dahin zurückgebracht zu werden, und dort zu sterben." Es sei, wird bemerkt, hiernach mit gutem Grunde anzunehmen, daß Alexander zu einer Zeit erzeugt worden sei, wo sein Vater als Irrer zu betrachten gewesen. (Ueber den Zustand der englischen Irrenhäuser in polizeilicher Hinsicht und die davon bedingte Curmethode weiter unten.)

*) Eine Charakteristik derselben findet man nicht.

Freundes, des Kaufmanns R., der ihn seit 2 Jahren kannte. Ihm hatte Alexander vertraut, daß er schon zweimal wegen Geistesverwirrung seiner Freiheit beraubt gewesen und hierbei die Spuren von Fesseln gezeigt, auch sich über die damals erlittene harte Behandlung, wodurch sein Zustand, seiner Meinung nach, verschlimmert worden, beklagt. Vor etwa 1¾ Jahren leistete R. ihm in einer Krankheit Beistand. R. versicherte, daß Alexander damals geistesverwirrt gewesen; er habe das tollste Zeug gemacht, sei oft bei der kleinsten Veranlassung wüthend geworden, und habe Alles in Stücken schlagen wollen: er (R.) habe dieses aber alles ohne weitern Beistand, als dem der Hauswirthin,*) bei welcher Alexander damals gewohnt, ertragen. Nach 5 oder 6 Wochen habe sich der Zustand gebessert, wenn gleich später noch einige Ausbrüche von Tollheit erfolgt seien. Bei seinem ersten Ausgange nach dieser Krankheit habe er Philinen gefunden, und gleich eine so große Neigung zu ihr gefaßt, daß er ihre Schulden im Bordelle bezahlt, und eine gemeinschaftliche Wohnung mit ihr bezogen habe. Vergebens hätten seine Freunde ihn vor Eingehung eines solchen Verhältnisses gewarnt; überhaupt habe Alexander in eigenen Angelegenheiten nie Rath angenommen. Schon in den ersten Tagen seines Zusammenlebens mit Philinen sei Streit zwischen Beiden vorgefallen, und habe Alexander hierbei die Klei-

*) Nach ihrer Aussage hatte Alexander seit dieser Krankheit sein ganzes Betragen geändert; früher sei er ein feiner und artiger Mann gewesen, hernach zänkisch, mürrisch, stolz, und indecent in seinen Reden. Auch sie erzählt Züge von seinem wunderlichen Betragen, z. B. daß er ihr während eines Gesprächs über Geschäftsangelegenheiten in ihrem Gastlocal, in Gegenwart mehrerer Personen, plötzlich die Mütze vom Kopfe gerissen habe

der der Philine zerrissen. Aehnliche Scenen hätten sich später öfters wiederholt. „Vor etwa 4 Monaten," fährt R. fort, „fing Alexander an, sich schwermüthig zu zeigen; ich hielt diesen Zustand für gefährlicher, als jenen, worin er bisweilen närrische Streiche macht."*) Vor etwa 6 bis 7 Wochen vertraute er mir seinen gefaßten, aber wieder aufgegebenen Entschluß, sich selbst und Philinen, weil er nicht glücklich mit ihr lebe, zu tödten. Dabei äußerte er noch, sie sei doch so gut und unschuldig, und beruhigte mich, indem er mir die Hand darauf gab, nicht weiter daran zu denken.**) Seitdem sprach ich ihn nur einmal, und in den letzten 4—5 Wochen gar nicht."

Nach der Aussage der Wittwe eines Predigers (in einem Dorfe unweit Hamburg), bei welchem Alexander sich vor 3 Jahren zur Erlernung der deutschen Sprache 3 Monate lang aufgehalten hatte, trieb derselbe während dieser Zeit durchaus keine geregelte Beschäftigung; um die Erlernung der Sprache habe er sich wenig bekümmert; seine Zeit mit Reiten, Fischen, Jagen und englischer Lectüre hingebracht, Neigung zu irgend einer Ausschweifung aber nicht gezeigt, vielmehr sich immer sehr anständig betragen. Meistens finster, habe er alles gesellige Leben gemieden, und einen starken Hang zur Bigotterie gezeigt. So viel sie wahrgenommen, habe eine muthmaßlich damals gefaßte Neigung für eine (zur Familie der Frau seines Bruders gehörige) Demoiselle

*) Als dießfälliges Beispiel führte er an, daß Alexander auf einem öffentlichen Wasserbassin einen Schwan geschossen, und diesen hernach, halb verweset, gebraten habe.

**) Auch einem andern Freunde (Kaufmann B.) hatte er im Vertrauen mitgetheilt, welchen schrecklichen Vorsatz er gehabt habe.

nachtheiligen Einfluß auf seine Gemüthsstimmung gehabt. Seit dem wahrscheinlichen Bestehen dieser Neigung *) sei sein Betragen zuweilen ganz unbegreiflich gewesen. Oft habe er Touren zu Fuß, und zwar im Dauerlauf, mit solcher Anstrengung gemacht, daß er bei seiner Zuhausekunft erschöpft niedergefallen sei. Sonst habe er keine besonderen Merkmale von Geistesverwirrung an den Tag gelegt. Die Predigerwittwe bemerkte noch, daß er sie vor etwa 6 Monaten zum letzten Male besucht, damals aber sich so anstößig aufgeführt, daß ihr Sohn genöthigt gewesen sei, ihm das Haus zu verbieten.

In den Papieren Alexanders fand man Briefe seiner Freunde und Verwandten und Briefconcepte von ihm. Man ersah daraus, daß seine Freunde angelegentlich versucht, ihn von Philinen zu entfernen, und ihm zu dem Ende auch mitgetheilt, daß sie ihm untreu sei. Er aber weist solche Angaben als unglaubwürdig und ihn im höchsten Grade kränkend von sich und verbittet, unter den heiligsten Betheuerungen, seine Philine nie verlassen zu wollen, jede Einmischung seiner Freunde auf das Entschiedenste; dabei beklagt er sich über die lieblosen, nur den äußern Schein beachtenden Urtheile der Welt, wodurch er und seine Geliebte fast von allem ge-

*) Der mir vorliegende Actenextract giebt über dieses Verhältniß, an das sich, wie ich unten zeigen werde, sehr wichtige Fragen anknüpfen, nur die hingeworfene Notiz, daß einer der früheren Hauswirthe Alexanders angegeben, vom Vater der jungen (hier gemeinten) Dame gehört zu haben, daß, bevor Alexander das Verhältniß mit Philinen eingegangen, derselbe seine Tochter habe heirathen wollen, daß es aber Alexanders Bruder, wegen Anfällen von Geisteskrankheit, an denen Alexander bereits wiederholt gelitten, und die leicht repetiren könnten, nicht zugegeben habe.

selligen Umgange ausgeschlossen, gleichsam geächtet würden, während vielleicht Manche daran Theil nähmen, welche nicht so gut dazu berechtigt wären und gern Andern das Elend bereiteten, aus welchem er seine Philine, die ein Opfer solcher niedrigen List gewesen sei, gezogen habe. Es sei harte Ungerechtigkeit, die Rückkehr einer „devoten"*) Person zur Tugend abzuweisen; man habe kein Recht, sich zum Schiedsrichter über anderer Menschen Handlungen aufzuwerfen, sondern ein Jeder habe nur seine eigenen Handlungen zu verantworten.

In einem Schreiben vom 3. December 1828 legt er, für den Fall, daß ihn etwas überkommen sollte, seinem Bruder die Bitte an das Herz, dann für Philinen sorgen zu wollen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen aber folgende (hier nach der beeidigten Uebersetzung wiedergegebene) Sätze, die er (nach seiner Aussage 2 Tage vor der That) mit Bleistift auf den leeren Rand eines Druckexemplars der Statuten eines Gesellschaftvereins geschrieben hatte:

„Man bezahle diese Karte (das Einlaßbillet zu erwähntem Verein)."

„Beide Dienstboten (Margaretha und Martha) sollen 20 Thaler haben. Sie sind Beide gut und verdienen Unterstützung. Ich bedaure die Ungelegenheiten, die sie leiden mögen oder ertragen haben, allein es war unabsichtlich und nicht zu vermeiden." —

„Die Mobilien im Hause sollen zum Besten der Armen verkauft werden, und diese (?) Mobilien für die Schwestern meiner Philine." —

„Philine, meine Gattin, steht vor Gott, ich habe

*) So steht in der amtlichen Uebersetzung. Im englischen Original findet sich der Ausdruck votary d. i. die ein Gelübde gethan hat (nämlich sich zu bessern).

sie immer so betrachtet, obgleich meine Familie berechtigt ist, einen Unterschied zu machen."

„Meine Freunde und die Gesellschaft werden auch in Betracht kommen, und einen Anstoß (offence) nehmen, wo Nachsicht (mercy) gezeigt werden sollte."

„Warum wird die Rückkehr zur Tugend so schwierig gemacht. Wir Alle bedürfen der Nachsicht (mercy)."

„Grausamkeit gegen Thiere ist ein großes Verbrechen, und es ist besser, sie aus dem Elende herauszuziehen, als sie in Dienstbarkeit und muthwilliger Vernachlässigung zu halten."

„Der gegenwärtige Zustand der Dinge muß eine Veränderung erleiden und das binnen Kurzem. Anarchie und Gewaltstreiche sind im Begriff, den socialen Vertrag zu zerstören. Er ist lange erschlafft, und das Heilmittel verschoben."

„Vergnügungen, welche keine Spur von (geistiger?) Befriedigung haben, sollten nur selten aufgesucht werden. Sie reizen für den Augenblick, lassen uns aber unbefriedigter als zuvor und treiben uns zur Wiederholung jenes leeren Genusses, der unfehlbar unsern Verdruß vergrößern wird. Sorge bei Zeiten, daß er nicht die Oberhand gewinne! Es wird eine Zeit kommen, wo das Gewissen gehört wird, und wo es nicht leicht sein wird, zu widerstehen."

„Ich will allen Menschen wohl, bin aber selbst ein Opfer der Verläumdung und grausamer Verfolgungen, weil ich mich bemühe, eine Unglückliche zu retten und der Gesellschaft wiederzugeben. Wir sind ausgestoßen und unsere Zuflucht ist eine Berufung an ein höheres Tribunal. Meine Philine ist unschuldig. Wir haben uns oft gezankt, aber vernachlässigte Erziehung ist die Ursache."

„Donnerstags Morgen ward uns der Eintritt verboten. Vernünftige Belustigung ist erforderlich, die Sorgen des Lebens zu erleichtern, aber die Unschuld wird hier zu sehr angefochten, und die Rückkehr zu einem tugendhaften Lebenswandel findet keinen Vorschub, keine Aufmunterung. O Hamburg! Der Mammon wird zu sehr vergöttert, und eine Vernachlässigung des edlern Theils unserer Natur ist die Folge."

„Ich liebe meine Philine, und bin längst entschlossen, Gutes und Böses mit ihr zu theilen, was auch unser Loos sein

möchte, allein das letztere drückt zu heftig und ich kann es nicht ertragen, sie unglücklich zu sehen. Ich könnte ohne Sorge und Mangel leben, wenn ich selbstsüchtig wäre, aber ich habe eine Pflicht zu erfüllen."

Der letzte Abschnitt ist mit Alexanders Namen unterschrieben.

Die Aeußerung: „Donnerstags Morgen ward uns der Eintritt verboten," gab Veranlassung zu der Nachfrage, ob dem Alexander der Eintritt in dem erwähnten geselligen Verein verboten worden sei. Man wußte sich jedoch eines solchen Vorfalls nicht zu erinnern. Zwar fand sich sein Name auf der Liste der Abonnenten ausgestrichen, wovon aber, der Angabe nach, die Ursache war, daß er den Verein gar nicht besucht hatte, was jedoch wahrscheinlich wieder daher kam, daß er nicht mit dem im Bordell aufgegriffenen Judenmädchen kommen durfte.

Inzwischen hatte der Hospitalarzt (am 15. Februar) berichtet, daß Alexander vernommen werden könne, und dieses selbst wünschenswerth sei, weil er seit einigen Tagen unruhig sei und dringend sein Urtheil verlange. Sofort begab sich der Inquirent zu ihm. Alexander bestätigte im Ganzen seine früheren Aussagen, denen er folgende Erläuterungen beifügte:

Als er mit den zuerst gekauften Pistolen in der Tasche zu Philinen gekommen, habe er die Ausführung seines Vorsatzes (sie und sich zu erschießen) aufgegeben, weil sie ihm zärtlich entgegen gekommen sei und er ihre Stimmung getheilt habe. — Er sei (die Pistolen noch immer in der Tasche) an jenem Abend von Philinen in eine Lesebibliothek gegangen, und aus dieser wieder zu Philinen — und erst bei diesem zweiten Gang zu ihr habe er die Pistolen von sich weg unter die Treppe gelegt. — Hier-

auf bezögen sich die Worte*) auf einem in seiner Wohnung gefundenen, ihm vorgezeigten und (als von ihm beschrieben) recognoscirten Blatt Papier. Allein sein Verhältniß zu Philinen wäre im Ganzen dasselbe geblieben; sie hätte sich immer über ihre Lage beklagt, und dies ihn gequält; er habe wieder beschlossen, ihr und sich das Leben zu nehmen, und aus dem Wiederkommen dieses Entschlusses gesehen, daß es nicht anders sein könne.

Vom 24. bis zum 26. Januar nach Mittag habe er sich fortwährend mit dem Gedanken an die That beschäftigt.**)

Als nun Philine auf dem Sopha im Kopfschmerz gelegen, habe er gefürchtet, daß sie im Wahnsinn sterben würde, und sich gedacht, daß „die Seele mit sterben" möchte. Da habe er die Terzerole vom Boden in der Tasche herunter geholt und die That vollführt. Das Terzerol, welches er auf sie abgefeuert, habe er nur deshalb in den Ofen geworfen, damit kein Anderer es mißbrauche.

Auf die Frage, ob er die That nicht bereue? äußerte er, seine Geliebte sei ja jetzt glücklich. Auf die fernere Frage, ob er seine That nach göttlichen und menschlichen Gesetzen für erlaubt halte? „ich habe gedacht vor mei-

*) „Philine hat Fehler des Kopfes, aber nicht des Herzens, und wenig Menschen sind frei von jenen. (24. December.) Mein Entschluß verließ mich, als ich die Zärtlichkeit ihrer Stimmung empfand." (Nach der beeidigten Uebersetzung.)

**) Er erklärte, daß er den Zustand, in welchem er gewesen sei, nicht wohl beschreiben könne, und bezeichnete den schlimmsten Grad desselben mit dem aus Sprachunkunde gewählten Ausdruck: „Gemüthsruhe," worunter er aber eine gänzliche Abwesenheit aller Gedanken verstand.

nen Richter zu kommen, und die Menschen nicht weiter berücksichtigt: ehe ich den Schuß gethan, habe ich Gott wegen meines Vergehens gegen das sechste Gebot" (worunter er jedoch dasjenige verstand, welches die Tödtung verbietet) „um Vergebung gebeten." Uebrigens äußerte er wiederholt den Wunsch nach einem baldigen Urtheil und fügte hinzu, ihm sei an seinem Leben nichts gelegen. Seine früheren Geisteskrankheiten erwähnte er nicht, wie denn auch der Inquirent es vermied, diesen Punct zu berühren. Beim Weggehen des Inquirenten äußerte er noch, es sei ihm zu Zeiten so zu Muthe, als ob er zum Fenster hinausspringen sollte.

Am 26. Februar machte der Hospitalarzt folgende Anzeige: „Nachdem Alexander nach seiner letzten Vernehmung (am 15. Februar) anfänglich besänftigt zu sein geschienen, hat sich seiner bald wieder die frühere Unruhe bemächtigt. Nach einem Versuche, sich aus dem Fenster zu stürzen, verlangte er weinend und wehklagend Entfernung der Wärter und daß man ihn lieber fesseln und in ein sicheres Gefängniß bringen möge, wo er mit seiner Bibel allein sein könne. Nach vielem vergeblichen Zureden ließ er sich jedoch durch die Versicherung, daß er in ein anderes Zimmer gebracht werden solle, beruhigen. Ich ließ ihn hierauf, Behufs seiner besseren Verwahrung, und seinem Zustand angemessener Behandlung in die Irrenstation des Hospitals bringen. Als ich ihn dort am Abend desselben Tages besuchte, empfing er mich mit Schimpfreden, und gab mir sogar einen Faustschlag ins Gesicht, ich ließ ihm hierauf die Zwangsjacke anlegen."*) — Nachdem jedoch Alexander von dieser

---

*) Das Tagebuch des Hospitalarztes über seine den Alexander betreffende Beobachtungen bis zu dem Zeitpunct, wo

wieder befreit und (am 18. ej.) in ein anderes Lokal, das eigentliche Gefangenspital, versetzt worden war, wo man ihn in einem verwahrten Zimmer allein ließ, gab er in seiner bald darauf erfolgten Vernehmung als Grund seines Benehmens gegen den Arzt an, daß derselbe ihn getäuscht habe, indem er, statt ihn von der Ge-

---

derselbe durch die Versetzung in das Gefangenspital seiner Behandlung entnommen wurde, enthält mehrere hier zu erwähnende Bemerkungen und Notizen. Er ist von großem schlanken, dabei kräftigem Körperbau. Seine Muskeln sind stark, und er besitzt eine ungemeine Kraft und Gewandheit in gymnastischen Uebungen. — Sein regelmäßig schönes Gesicht trägt den unverkennbaren Ausdruck tiefer Seelenleiden; die Stirn ist fast immer gerunzelt, die Augenbraunen dicht zusammen gezogen, das große schöne Auge in seinem Blicke finster und trübe. Nur wenn er es zum Gebete gen Himmel schlägt, wird der Ausdruck desselben lebhafter und sogar freudiger. In den ersten Tagen nach der That, (wo er noch in physisch krankem und fieberhaftem Zustande sich befand, und wenig, aber in verständigem Zusammenhang redete,) hat er mit Ruhe und Gleichgültigkeit, auch ohne Reue zu äußern, über seine That gesprochen, jedoch immer Bedauern darüber geäußert, daß er nicht selbst ums Leben gekommen sei. Später, als das Fieber nachgelassen und die Heilung der Wunde Fortschritte gemacht, ließ er sich mit mehr Gesprächigkeit über seine Zustände aus, und in einer Unterredung unter vier Augen vertraute er dem Arzt an, daß sein Vater als Wahnsinniger im Irrenhause gestorben, daß auch seine Schwester geisteskrank, sein Bruder vor seiner Verheirathung melancholisch gewesen sei, und er selbst, Alexander (wie er jedoch erst auf wiederholte Fragen, mit sichtbarer Ueberwindung und ohne die Sache beim rechten Namen zu nennen, gesteht) geisteskrank gewesen sei. Umständlicher erzählt er, daß er kurz vor seiner Verabschiedung aus dem Militairdienst (im Jahre 1817) venerisch gewesen. Ob er schon wieder hergestellt worden sei, habe er dennoch, und zwar nachdem er zur Ruhe gekommen, gespürt, daß ihm das venerische Gift in das Blut getreten; er habe eine eigenthümliche Empfindung in den Adern bekommen, an Kopfschmerz, Schlaflosigkeit und dergl. gelitten,

sellschaft der Wärter zu befreien, ihn in das Local der Wahnsinnigen versetzt, welches er, Alexander, von den Wärtern erfahren, auch an der Einrichtung der Bettstelle wahrgenommen habe.

Uebrigens erschien er ruhig und gefaßt, und äußerte sich zufrieden mit seinem nunmehrigen Aufenthalt.

---

und nachdem er in einer Nacht in plötzlicher Anwandlung eines Angstgefühls aus dem Bette gesprungen und nackend im Hause umher gelaufen sei, habe man ihn zu einem Arzte gebracht, der ihm eine Ader geöffnet, worauf aber das Blut nicht fließen wollen. Einige Tage später habe man ihn in eine Irrenanstalt versetzt. Dort sei er etwa ½ Jahr gewesen, wisse aber wenig mehr von dem, was dort mit ihm vorgegangen sei: er müsse aber sehr wild gewesen sein, weil man ihn in Ketten gelegt habe. Nach seinem zweiten Militaireintritt habe er in Westindien abermals gespürt, wie das venerische Gift in seinen Adern von Neuem sich rege: das Blut habe ihm wieder stocken wollen: er sei aber dem Ausbruche eines heftigen Paroxysmus dadurch zuvorgekommen, daß er sich frühzeitig eine Ader habe öffnen lassen." (Der Hospital-Arzt fand es beachtenswerth, daß die Anfälle von Geistesverwirrung bei Alexander jedesmal mit der Vorstellung angefangen hätten, er leide an einem versteckten syphilitischen Uebel.)

„Je näher die Wunden ihrer Heilung kommen, jemehr verliert der Patient die Lust, sich durch Gespräch oder Lectüre zu unterhalten; er schläft jetzt wenig und unruhig, geht den Tag über viel auf und nieder, spricht für sich und betet oft. — An dem Morgen, an welchem er den Versuch gemacht, aus dem Fenster zu springen, findet der Arzt ihn weinend und die Hände ringend auf dem Bette liegen. Sein Gesicht war geröthet, sein Puls ging etwas beschleunigt, und er klagte über Klingen und Sausen vor den Ohren. Er war ungewöhnlich früh aufgestanden, nachdem er die Nacht über sehr wenig geschlafen hatte. — Am Morgen nach dem Abend, an welchem er dem Arzt den Schlag versetzt hatte, begiebt sich dieser wieder zu ihm, läßt ihm die Zwangsjacke ausziehen, und unterhält sich ohne Zeugen mit ihm. Da wird Alexander weich, bittet ihn weinend um Verzeihung und erklärt, er sehe ein, daß er, der Arzt, nur seine Schuldigkeit gethan

Auch folgende (hier in der beeidigten Uebersetzung abgedruckte) Worte, welche Alexander, bevor er den Versuch machte, sich aus dem Fenster zu stürzen, niederschrieb, dienen zur Beurtheilung seines Seelenzustandes: „Gott ist der Seelenrichter, Amen! Leben für Leben! Ich verlange keines Menschen Gunst. Ich habe meine Pflicht gegen meine Nebenmenschen bis jetzt erfüllt, und kann es nicht länger ertragen, der Gegenstand gewaltsamer Aufsicht zu sein. Wir haben viel zu verantworten, wenn wir den Willen Anderer fesseln." *)

---

hätte: wiederholt äußert er hierbei, seine Geliebte habe er getödtet, weil sein Herz zu weich sei, als daß er Jemanden leiden sehen könne; er sei jeden Augenblick bereit, sein Leben für das seiner Geliebten zu lassen, und sehne sich daher nach seiner Hinrichtung („Leben für Leben"). Die Verfügung, daß er durch einen Polizeidiener bewacht werden soll, scheint er mit Zufriedenheit aufzunehmen, erklärt aber, daß er von nun an, nachdem er in den drei letzten Tagen fast nichts zu sich genommen hatte, nichts als Wasser und Brod genießen wolle, weil ihm als Gefangenen nichts weiter zukomme, und genießt auch in den beiden letzten Tagen seines Hospitalaufenthalts nichts anderes. Als er die Nachricht bekommt, er solle nun in ein Gefangenhaus geführt werden, geht er mit gravitätischer Miene, als ob er seiner Befreiung entgegen gehe, durch das Hospital zum Wagen, in welchem er fortgebracht werden soll." (Früher hatte er den Arzt gebeten, ihn in „ein verschlossenes Zimmer im tiefsten Keller" bringen zu lassen; als er nun das bestimmte Zimmer im Gefangenhospital sieht, äußert er, es sei für ihn zu gut.)

*) Diese Worte waren auf die Außenseite eines Briefes der Frau seines Bruders geschrieben, welche diesen ihm gleich, nachdem sie die unglückliche That erfahren, voll sanft tröstender Worte, durch ihren Mann und Vater gesandt hatte. Es fanden sich darauf auch noch folgende Worte von Alexanders Hand: „Ich habe von Dir und W. (seinem Bruder) geträumt. Ich bin mehr zu beklagen, denn vier Menschen leiden für meine Schuld." (Nach der amtlichen Uebersetzung.)

Am 2. April begab sich der Inquirent abermals zu Alexander, um, auf sein vorgängiges Verlangen, seine Erklärung über den Verkauf einiger seiner Effecten entgegen zu nehmen. Schon bevor er dessen Zimmer betrat, sagte ihm der Oekonom des Hauses, daß Alexander heute nicht bei guter Laune sei, sonderbare Gesticulationen mache, und nicht wohl mit sich reden lasse, wenn er gleich gut gegessen habe. Beim Eintritt fand er den Arrestaten halb sitzend im Bette, ruhig, aber theilnahmlos, kalt und wenig achtend auf das, was um ihn vorging und er gefragt wurde. Auf des Inquirenten Fragen antwortete er nur sehr kurz und einsylbig, und schien sich des Gegenstandes, über welchen sich zu erklären er früher selbst durch seinen Bruder den Wunsch hatte äußern lassen, nicht zu erinnern. Sein ganzes Wesen erschien völlig umgewandelt, und das Gegentheil von dem, was der Inquirent bei allen früheren Unterhaltungen mit ihm gefunden hatte.

An demselben Tage berichtete der den Alexander behandelnde chirurgische Arzt, daß dessen Wunden sämmtlich geheilt seien, und zwei Tage darauf, daß Alexander einen heftigen Anfall von mania furibunda gehabt.

Dieser Anfall wiederholte sich und so bildete sich allmählig ein bleibender Krankheitszustand aus.*)

---

*) Ueber Entstehung und Verlauf desselben befindet sich in den Acten folgender ärztliche Bericht: „Am 18. Februar ward der Inquisit aus dem Krankenhause nach dem Curhause (dem Gefangenspital) gebracht, wo er fast immer in sich gekehrt, still und einsylbig war, und sich nur äußerst selten eine Rede abgewinnen ließ. Blos bei den Besuchen seines Bruders und seiner Schwägerin soll er sich mit mehr Lebhaftigkeit, ja oft sehr heftig geäußert haben. Nachdem er vom 31. März bis zum 4. April eine besondere Neigung zum Schlafe gehabt hatte, welche nach

Am Schluß der Untersuchung wurden die beiden Physicatsärzte der Stadt, unter Mittheilung

---

der Aeußerung seines Bruders auch den früheren Anfällen von Manie vorhergegangen war, bekam er noch am Abend einen heftigen Anfall von Manie, indem er alles zertrümmerte, sich jeder Warnung widersetzte, und zur Sicherheit in die Zwangsjacke gelegt werden mußte. Nachdem dieser Anfall mehrere Stunden gedauert hatte, während dessen er oft den Namen seiner Geliebten ausrief und laut betete, fiel er in einen Zustand von Abspannung, in dem er ganz gleichgültig und untheilnehmend dalag. Die Wuth, die sich vorher deutlich in seinem Gesichte aussprach, ging dann in den frühern Ausdruck von Melancholie über. Er wurde oft heftig und weinte laut. Ueber körperlichen Schmerz klagte er nicht, doch war die excretio alvi unterdrückt, und der Puls so langsam, daß oft keine 40 Schläge in der Minute zu zählen waren. Rede war ihm gar nicht abzugewinnen, selten nur ein Ja oder Nein, wobei es fast immer zweifelhaft blieb, ob er die Frage auch verstanden hatte: Wiederholte Anlegung von Blutigeln an den Kopf, und starke Abführungen von Calomel und Jalappe machten die Anfälle von Tobsucht zwar seltener, jedoch repetirten sie bis zum Ende des Monats April. Jeder Versuch, ihn in dieser Zeit ohne Zwangsjacke sein zu lassen, scheiterte an dem Mißbrauch, den er von der Freiheit seiner Glieder machte. Oft wurde der Paroxysmus durch zufällige Dinge plötzlich hervorgerufen, z. B. wie er beim Wechseln der Wäsche einst ein Tuch bekam, das Aehnlichkeit mit dem Tuch hatte, welches seine Geliebte um den Kopf getragen, als er sie erschoß. Gerade dieser Anfall war in Betreff der Intensität und Dauer einer der heftigsten, die wir beobachtet haben. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Seit Ende Aprils liegt er den ganzen Tag ohne Zwangsjacke im Bette, mit starren offenen Augen, spricht gar nicht, oder macht nur kurze unverständliche Exclamationen. Zuvor weint er heftig und laut. Wenn man ihn anredet, blickt er auf, als wenn er aus einem schweren Traume erwachte, zeigt keine Theilnahme, beantwortet kurz das Nothwendigste, erwiedert auch oft gar nichts; nur dann und wann, wenn die Oekonomin des Hauses, die ihn mit treuer Sorgfalt gewartet, bei ihm eintritt, geht ein leichter Anflug von Wehmuth über seine Züge, sowie er auch bei der Wiederkehr seines Wärters, der einige

sämmtlicher Acten, beauftragt, ein Gutachten über Alexanders Zurechnungsfähigkeit abzugeben.

Beide Aerzte sprachen sich dahin aus: daß Alexander seine That in unzurechnungsfähigem Zustand begangen habe.*) Hieraufhin ward Alexander von aller Strafe freigesprochen, seine Verwahrung jedoch so lange verfügt, bis er für immer aus dem Staate, in welchem er die schaudervolle That begangen, weg-

---

Tage wegen Krankheit von ihm entfernt war, eine unverkennbare Rührung zeigte. Dieser Zustand hat völlige Aehnlichkeit mit dem, den die besten Beobachter mit dem Namen Melancholia attonita bezeichnen. Seit dem 1. Mai ist sich dieser Zustand unverändert gleich geblieben. Sein Appetit ist fortwährend gut, die Verdauung regelmäßig, der Schlaf sehr fest; jedoch genießt er alles ganz mechanisch, wenn man es ihm hinreicht, ohne jemals mit einem Worte etwas zu verlangen oder ein Bedürfniß zu äußern.

*) Der resumirende Theil ist folgendermaßen gefaßt: „Berücksichtigend, daß der Inquisit von seinem Vater eine erbliche Anlage zu Gemüthskrankheiten hatte, daß er schon mehrmals wegen Manie in Irrenhäusern gewesen ist; daß auch in seinem sogenannten freien Leben alle seine Handlungen das Gepräge eines mit sich selbst zerfallenen, und in seinem Innern gestörten Menschen an sich tragen; daß sein Benehmen vor, während und nach der That, den Verdacht eines tiefen Wahnsinns rechtfertigt: daß er endlich seit dem ersten April bis jetzt sich in dem Zustande völlig und klar ausgesprochenen Wahnsinns befindet; können wir mit voller Ueberzeugung unser Gutachten dahin abgeben: daß der Inquisit unfähig ist, sich selbst nach Vernunftgründen zu bestimmen, wodurch jede Zurechnung wegfällt. Daß indeß sein Gemüthszustand, den wir in diesem Augenblick nicht besser, als mit der Benennung Melancholia attonita bezeichnen können, der Art ist, daß er als höchst gefährlicher Irrer, einer fortgesetzten Aufsicht bedarf.“

(Mit einer gewissen Selbstüberwindung habe ich mich hier jeder vorläufigen Bemerkung enthalten.)

geschafft werden könnte. — Er wurde hiernach im März 1830 in einer Irrenanstalt untergebracht.

Im Februar 1832 zeigte der Bruder Alexanders an, sein Bruder sei, nach der Erklärung des ihn behandelnden Arztes, seit acht Monaten von seiner Geisteskrankheit so vollkommen hergestellt, daß man ihn in Gesellschaft gehen, sich mit Jagen, Fischen und dergleichen beschäftigen lassen, und ihn nicht länger als einen Kranken in der Irrenanstalt behalten könne. Er wünsche ihn nach Amerika zu versetzen. Es ward ihm von der Behörde erwiedert, daß abseiten ihrer dem nichts entgegenstehe.

Die Einschiffung Alexanders ist hierauf erfolgt, etwas Weiteres über den Unglücklichen aber nicht bekannt geworden.

Abermals ein sogenannter „Mord aus Liebe," im zurechnungsfähigen Zustande verübt; und dennoch der Strafgerechtigkeit entzogen! — Die diesfällige Erörterung ist dem nächstfolgenden Bande aufbewahrt.

VII.

Fortsetzung der (Seite 54. des III. Bandes abgebrochenen) kritischen Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden.

Von dem Professor Dr. Abegg zu Breslau.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen[35]) Verbrechen und ihrer[36]) Bestrafung.

Die Betrachtung, die ich den Bestimmungen des badischen Entwurfes über die Lehre des s. g. besondern Theiles d. h. über die Verbrechengattungen und Arten, und die gedrohten Strafen widme, muß ich mit der Bemerkung eröffnen, daß zur Zeit nur erst die Titel X—XVIII. und zu diesen noch nicht die Motive mitgetheilt sind, welche (nach S. 91.) seiner Zeit in Ver-

---

[35]) Besser: „besondren"

[36]) „Deren Bestrafung," oder „den Strafen derselben."

bindung mit den noch fehlenden Theilen des Entwurfes nachgetragen werden sollen. Ungern entbehre ich dieselben, und zweifle nicht, daß manche Erinnerung, die ich glaube mir erlauben zu müssen, sich erledigen oder modificiren würde, wenn es gestattet wäre, die Gründe, welche die Gesetzcommission leiteten, mit Bestimmtheit zu kennen. Indessen, mit dem Vorbehalte, die vor der Absendung meiner Beiträge vielleicht noch erscheinenden Motive, mindestens in Nachträgen, zu benutzen, darf auch der Entwurf, wie er vorliegt, zum Gegenstand der Besprechung gemacht werden. Sollte man in einem Gesetzbuche, das nicht das Recht erst schaffen will und darf, sondern das Ueberlieferte, wo es sich bewährt, und vor dem Urtheile der Vernunft, der Gerechtigkeit und Erfahrung besteht, bewahren, dasselbe nur von dem wahrgenommenen Mangelhaften befreien, und durch das erkannte und geforderte Bessere ersetzen soll, das ferner nicht für einen Theil des deutschen Vaterlandes und Volkes einen Inhalt aufnehmen und einführen kann, der überall wesentlich von dem abweiche, was auf der Wage gleicher, sorgfältiger, und mit weiser Schonung vorgenommener Prüfungen in andern stammverwandten Ländern festgesetzt ist, sollte man, sage ich, hier einer Reihe von Sätzen begegnen, die weder durch sich selbst, noch durch die gemeinsamen historischen und sittlich rechtlichen Grundlagen verständlich wären, so müßte man eine Ansicht über den Beruf der Gesetzgebung hegen, die mit der, jetzt wohl von Sachverständigen übereinstimmend, als einzig zulässigen, anerkannten in geradem Widerspruch stände, und und in Folge derselben ihr alle die Gründe entgegensetzen, die sich gegen s. g. Codification, in einer andern Bedeutung, behaupten.

So ist es aber nicht, und wir dürfen vielmehr,

was wir zur Würdigung und Rechtfertigung neuer Strafgesetzgebungen, bei Gelegenheit der Beurtheilung anderer Entwürfe bemerkt haben, auch hier in Bezug nehmen, um so den scheinbaren Widerstreit zwischen der geschichtlichen Ansicht, der Forderung einer innern organischen Fortbildung des positiven Rechts und der legislativen, die ja nicht willkührliche Aufstellungen für Volksrecht und Gesetze auszugeben gemeint sein kann, zu beseitigen: um den Einwendungen zu begegnen, welche Mißverständnisse der einen und der andern Ansicht und Uebertreibungen herbeigeführt haben. Die weitere Betrachtung der Sache wird die Richtigkeit unserer Ansicht, wenn sie noch bezweifelt werden sollte, ans Licht stellen.

Bevor die einzelnen Titel erörtert werden, mögen einige allgemeine Bemerkungen über die Anordnung verstattet sein.

Die Reihefolge der Titel X—XVIII. betrifft, im Gegensatz der s. g. öffentlichen Verbrechen, diejenigen, welche gegen den Staat, das Gemeinwesen, die Sittlichkeit rc. verübt worden, die s. g. Privatverbrechen, wobei es gebilligt werden mag, daß die eben erwähnten Eintheilungen der Schule, die ihren Grund in der Sache selbst, in der Natur der Handlung und dem Gegenstande des Angriffs haben, auch mehr durch die Sache selbst, als durch doctrinelle Bezeichnungen und künstliche Rubriken, anerkannt und damit manche Bedenken entfernt sind, zu denen sonst leicht Anlaß gegeben wird. Das System behauptet allerdings sein nothwendiges Recht; die Ansprüche desselben dürfen in einem Werke, das dem Standpunct der rechtswissenschaftlichen Bildung unserer Zeit auch durch die Form entsprechen soll, nicht bei Seite gesetzt werden. Aber der Entwurf hat dieses auch nicht

gethan, da es nicht einmal nöthig ist, überall dieses auch noch auf andere Weise als durch die Behandlung der Sache selbst zu bekunden. Von den Verbrechen, die wir hier als Privatverbrechen nach der gangbaren Ansicht bezeichnen, und die sich bekanntlich wieder in zwei Hauptklassen sondern lassen, — Verbrechen, die unmittelbar gegen die Person selbst, und solche, die gegen den äußern Rechtskreis gerichtet sind, behandeln die angeführten Titel die erste Klasse, die Angriffe gegen die Person, als freie Individualität, in welcher Leib und Seele, körperliche und geistige Existenz wesentlich vereint sind; die vier Arten, die sich hier ergeben, Verbrechen gegen das Leben, die körperliche und geistige Integrität, die Freiheit und die Ehre,[17]) denen der Würtemb. Entwurf eine einfachere und mehr im Zusammenhang gehaltene Stelle angewiesen hat, sind hier in neun Titel vertheilt, indem, übrigens mit Beibehaltung der Grundlagen, auf welche solche keineswegs willkührliche Anordnung und Unterscheidungen beruhen, einige Unterarten in besondern Titeln und nicht in untergeordneten Capiteln hervorgehoben sind, worüber sich nicht rechten läßt. Zur Vermeidung größerer Ausführlichkeit sollen auch jetzt diese neun Titel mit ihrem Inhalte nicht namhaft gemacht werden, da die folgende Betrachtung Gelegenheit darbieten wird, sie zu bezeichnen.

Aber eine andere Frage könnte aufgeworfen werden. Mehrere Gesetzgebungen und Entwürfe, von letzteren unter andern der Norwegische, der Würtembergsche und der Sächsische, beginnen den s. g. besondern Theil mit den öffentlichen Verbrechen, gegen Fürst

---

[17]) Mein Lehrbuch der Straf-Rechts-W. §. 214.*)

und Staats-Regierung rc., worauf dann erst die s. g. Privatverbrechen folgen, die hier an die Spitze gestellt sind, gewiß wohl überlegt, und nicht blos um eine Abweichung in der Form zu machen, wo sich in dem Inhalt und sonst überhaupt nothwendig so viel Uebereinstimmendes findet. Vielleicht werden die Motive nähern Aufschluß geben. Die Sache könnte gleichgültig scheinen: für die Anwendung kann es nicht darauf ankommen, ob der Richter die für den gegebenen Fall geltend zu machenden Bestimmungen in einem früher oder später gestellten Titel finde: methodische Gründe, die sich in einem Lehrbuch behaupten, das einen der Sache selbst inwohnenden Begriff in seiner weitern Entwickelung und Fortschreitung, mit Berücksichtigung der Geschichte, darzulegen hat, mögen sich für ein Gesetzbuch nicht unbedingt geltend machen, denn wenn auch hier eher eine Uebereinstimmung mit der Theorie, als das Gegentheil zu wünschen ist, so findet doch theils eben innerhalb dieser noch immer eine Verschiedenheit der Meinungen statt, theils muß, für den Richter, die Wissenschaft und Methode vorausgesetzt werden, das Gesetzbuch kann und soll nicht die Stelle der Jahrbücher der Wissenschaft vertreten. Nur ließe sich zunächst bemerken, daß wenn es gleichgültig sei, ob mit den öffentlichen oder Privatverbrechen begonnen werde, dann ein Grund mehr für die Beibehaltung dessen sich darbiete, was allgemeiner angenommen ist, wie denn auch in dieser mehr formellen Hinsicht, für eine spätere auf die verschiedenen neueren deutschen Strafgesetzgebungen zu gründende wissenschaftliche Darstellung, die möglichste Uebereinstimmung sich vortheilhaft erweisen muß. Dafür spricht auch im Ganzen das System der PGO. Carls V., welches, mit wenigen Modificationen, sich, mit seinen Grundlagen, wohl vertheidigen läßt.

In so fern aber das Gesetzbuch nicht blos für die Richter, die es auf vorkommende Fälle anwenden sollen, sondern auch für das Volk bestimmt ist, zu dem doppelten Zwecke, theils ausdrücklich vorzulegen, was der Uebertreter zu gewärtigen habe, damit auch er selbst sein Recht darin finde, damit er, wie Alle, es wissen, wie nur das Gesetz, nicht die Willkühr herrsche, und für den Fall des Gegentheils die verfassungsmäßigen Wege eingeschlagen werden können, um den Mängeln abzuhelfen, theils auch den möglichen Uebertreter durch die Androhung der Strafe zu warnen, und allenfalls abzuhalten, ein Zweck, dessen Wichtigkeit vollkommen anzuerkennen ist, ohne deshalb das Princip der Gerechtigkeit, mit dem er sehr wohl verträglich ist, zu opfern — so weiß ich daraus doch nicht eine nothwendige Schlußfolgerung für die Anordnung zu ziehen. Man könnte einerseits für diejenige des Entwurfes geltend machen, daß Fälle der Verletzungen des Nächsten in seiner Person und seinem Rechtsgebiete die häufigern und gewöhnlichern, Staatsverbrechen aber die bei weitem seltenern seien, die, wie die Erfahrung lehrt, meist von einer ganz andern Klasse der Staatsangehörigen, und mehrentheils auch unter dem Einflusse einer ganz andern s. g. Bildung, oder was für solche ausgegeben wird, begangen werden, als die ist, die sich zur Gewaltthat gegen die Person und das Eigenthum, zu Mord, Todtschlag, Körperverletzung ꝛc. geneigt findet. Andererseits ließe sich erinnern, daß diese Behauptung doch nicht ohne Ausnahme zuzugeben sei, und daß, wie schwer auch das Verbrechen der Tödtung sei, wie angemessen es demnach erscheine, gleich anfangs durch die Hervorhebung desselben den Abschen vor demselben zu bekunden, derselbe Grund sich auch für die Hervorhebung der öffentlichen Verbrechen anführen lasse, daß es also

gleichfalls zweckmäßig erscheine, die Pflichten gegen das Allgemeine, das Vaterland, die Verfassung, den Landesherrn und die Regierung einzuschärfen, und das System von Rechten an die Spitze zu stellen, innerhalb dessen alle andere Rechte, die Person mit ihrem Leben und ihrer Freiheit, und ihrem weitern Rechtsgebiete ihre Stelle und ihren Schutz finden.

Doch genug hiervon. Wie folgen nur der Ordnung des Entwurfes, welcher in dem

Zehnten Titel
Von dem Verbrechen der Tödtung

handelt.

Die Art, wie dieses Verbrechen aufgefaßt und behandelt ist, entspricht den jetzt allgemein anerkannten practischen Grundsätzen, sowohl hinsichtlich des Thatbestandes, als der Ahndung. Insbesondere war, wenn man nicht auch hierin das Bairische Strafgesetzbuch und sämmtliche neuern Entwürfe, als Vorgänger gehabt hätte, hier zu erwarten, daß Mittermaier's oft ausgesprochene Ansicht sich geltend machen würde, nämlich die Todesstrafe bei dem Todtschlage ganz auszuschließen, wenn man den Mord nur mit einfacher Lebensstrafe belegt, da man, alles rechtlich erwogen, weder mehr noch weniger thun darf, weder eine härtere s. g. qualificirte Strafe, noch die Ausschließung der Todesstrafe für letztern, — den Mord, rechtfertigen kann. Dies ist denn auch geschehen, und man muß dieses nicht minder billigen, als die möglichste Gelindigkeit, die sich bei der Ahndung des Todtschlags, so fern hier dem richterlichen Ermessen ein sehr freier Raum gelassen ist, bekundet. Doch davon weiter unten. Zunächst fühle ich mich genöthigt, der Anordnung der einzelnen Artikel, und der Darstellung die gebührende Gerechtigkeit widerfahren zu

lassen, welche zwischen der Ausführlichkeit und gefährlicher Casuistik neuerer Gesetzbücher und der fast zu weit getriebenen Kürze einiger neuester Entwürfe die richtige Mitte hält. Zu mehreren Erinnerungen, die ich insbesondere dem so gelungenen Würtemb. Entwurfe, nachher auch dem Sächsischen glaubte entgegen stellen zu müssen, giebt der vorliegende keine Veranlassung, und ich freue mich, Einiges der Berücksichtigung werth Gefundenes hier beigetragen zu haben. So wird mit Recht §. 177.*) der Titel mit einer für den praktischen Gebrauch hinreichenden und passenden Definition des „Verbrechens der Tödtung" eröffnet, worauf dann erst §. 178. von der „Tödtlichkeit der Beschädigungen" und dem Causal-Verhältnisse die Rede ist, mit welchem die eben genannten Entwürfe nicht ganz mit Recht diesen Theil der Gesetzgebung beginnen lassen. Dadurch hat das Ganze den erforderlichen festen Halt, und wenn man hinzunimmt, daß für den Giftmord, der auch hier zu erwähnen gewesen wäre,[38]) eine Stelle in einem (dem dreizehnten) Titel „Von Vergiftung" gewählt ist, so wird man hier nichts vermissen, da eine Bestimmung über die Todeswürdigkeit mehrerer vereinigter Urheber eines Mordes, wie sie z. B. der Sächs. Entwurf aufstellt, als schon aus allgemeinen Gründen folgend, nicht Bedürfniß ist, und mit Recht entbehrlich erachtet werden dürfte.[39])

Der §. 179. über Mord scheint mir, so richtig auch die Bestimmung ist, zu einem Bedenken zu führen, welches wir, da es schon sonst geäußert worden ist, nicht

[38]) S. meine Kritik des Sächs. Entwurfs. S. 56.
[39]) Meine angef. Kritik S. 56.
*) Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig.

verschweigen dürfen, obschon es sich wohl in Verbindung mit §. 182., welcher vom Todtschlag spricht, erledigen wird, wenn der Fall eintreten sollte, den man dabei im Sinne hat. Jener §. 179. verfügt:

„Wer die absichtliche Tödtung mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affect vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft." und §. 182:

„Wer ohne Vorbedacht, im Affect, den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus, nicht unter acht Jahren, bestraft."

Fassen wir zuvörderst den letzten Artikel vom Todtschlage ins Auge, so billigen wir die Beibehaltung des jetzt mit bestimmter Bedeutung aufgenommenen technischen Ausdrucks „Affect" statt einer nicht so sichern deutschen Umschreibung z. B. „aufwallender Leidenschaft," aus den Gründen, welche ich hier der Fassung des Sächsischen Entwurfes entgegengestellt habe.[40]) Das Charakteristische des Todtschlags und die darauf gegründete mildere Behandlung dieses schweren aber doch weit unter der Strafwürdigkeit des Mordes stehenden Verbrechens liegt nämlich nicht in dem Affect allein, der im §. 179. richtig anerkannt, auch bei dem Mord vorkommen kann, ohne dessen Begriff aufzuheben, sondern in der gänzlichen Abwesenheit der Ueberlegung und des Vorbedachtes (propositum), welche, wenn sie in irgend einem Momente der Handlung eintreten, derselben die Eigenschaft des Mordes geben. Es muß also ununterbrochen Entschluß und Ausführung in einem und demselben Zustand des Affectes, der den Frevler beherrscht, fallen, und begreiflicherweise kann keine auch nur einigermaßen

---

[40]) a. a. O. S. 58.

der Ueberlegung Raum lassende Zwischenzeit, wie kurz sie auch sein möge, gedacht und gestattet werden — Gedanke und Vollführung sind das Werk eines Moments (uno prope ictu atque impetu); dies ist gewiß auch die Ansicht der Badischen Gesetzcommission, und würde sich, abgesehen von der historischen Grundlage, die offenbar nicht verläugnet werden soll, wohl durch Induction aus den beiden angeführten Stellen begründen lassen. Allein warum sollte man nicht auch durch eine kleine Veränderung der Fassung jeden Zweifel beseitigt wünschen, der sich bei einer wörtlichen Auslegung und haarspaltenden Kritik gelegentlich einmal auf Kosten des Rechts und der Wahrheit äußern könnte?

Eine solche Continuität der Zeit muß demnach bei den Worten „den Entschluß faßt und ausführt" nothwendig vorausgesetzt, aber sie dürfte deutlicher bestimmt werden, wenn noch ein Wort, z. B. „sofort" oder „augenblicklich" vor „ausführt" eingeschaltet wird. So wie §. 182. lautet: „Wer ohne Vorbedacht, im Affect, den Entschluß — faßt und ausführt," könnte wenigstens ein Defensor *) einmal auf den Gedanken kommen, die spätere ruhige Ausführung des in Affect gefaßten Entschlusses, für einen Todtschlag auszugeben; was denn der umgekehrte Fall der zweiten Hälfte des §. 179. wäre, wo ein Mord vorliegt, wenn „die absichtliche Tödtung im Affect, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, verübt wird." Von diesem §. 179. aber wollte ich sprechen, und jetzt wird es leichter werden, das angedeutete Bedenken zu bezeichnen. So wie nämlich nicht der Affect allein den Todtschlag charakterisirt, sondern jene vom Anfang bis zum Ende ununterbrochen

*) Vergl. S. 149. dieses Bandes.

vorwaltende Gemüthslage, die jeden Vorbedacht ausschließt, so ist eben solcher Vorbedacht das Auszeichnende des Mordes, der seinerseits auch den Affect zuläßt, wie hier völlig richtig anerkannt ist, wenn nur dieser nicht durchgängig herrschte, sondern in irgend einem Momente der Ausführung oder des Entschlusses die Ueberlegung vorhanden war.

Im Gegensatz nun zu den meisten Fällen des Mordes, wo der Vorbedacht sich in den beiden Momenten, nämlich des Entschlusses und der Ausführung zeigt, und wo es dann keinen Unterschied macht, ob eine längere oder kürzere Zwischenzeit beide Momente trennt, oder ob auf der Stelle zur Ausführung der prämeditirten Tödtung geschritten wird, kommen für den Mord in Betracht:

a) Der Fall einer im Affect beschlossenen Tödtung, die aber erst hinterher mit Vorbedacht vollführt wird. Diesen hat der Entwurf mit Recht, als schon in dem allgemeinen Thatbestand mitenthalten, nicht besonders hervorgehoben. Denn wenn auch der erste Entschluß im Affect gefaßt wurde, so mußte dennoch, nicht nur bei der später vorbedachten Verübung, letztere Seite entscheiden, sondern bestimmter, es fand hier ein neuer vom ersten Affect unabhängiger oder jetzt bestätigter Entschluß statt.

b) Der Fall eines vorbedächtlich gefaßten Entschlusses, in Folge dessen die That aber im Affect verübt wird, den der Entwurf ausdrücklich als Mord hervorhebt. Denn allerdings muß die bei dem Entschlusse und der durch denselben bestimmten Ausführung sich kund gebende Prämeditation hier entscheiden, wenn auch im Mo-

mente der Ausführung, welche nicht jetzt erst hervorgerufen, sondern Folge des frühern Entschlusses ist, der Thäter in Affect geräth. Um so strenger muß man dann aber hier bei den Worten des §. 179. stehen bleiben „zwar im Affekt vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses," das ist nämlich die factische Frage, ob die Vollführung im Affekt, wirklich die Folge d. h. nicht blos der Zeit nach später eintretend, sondern die unmittelbare Wirkung jener Prämeditation ist. Wie selten es auch vorkommen möge, der Fall ist doch möglich, daß Jemand, der eine Tödtung beabsichtigt, die sich als Mord anzeigen würde, einen Todtschlag an demselben Objekt begeht, daß er im Affect einen, von dem frühern jetzt unabhängig gefaßten, augenblicklichen Entschluß in die That übergehen läßt.

Wir können nach der Erfahrung, und den Grundsätzen der Psychologie, eine solche Erscheinung nicht leugnen. Es mag wohl entgegengesetzt werden, daß der einmal vorbedächtlich gefaßte Entschluß eben als ein dem Verbrecher inne wohnender und von ihm festgehaltener, in jedem Augenblick wirken, also auch, wenn z. B. die im angeblichen Affect vollbrachte Tödtung zu anderer früherer Zeit und unter andern Umständen statt fand, als welche der Thäter in seiner Berechnung aufgenommen hatte. Und sicher ist es auch meist so, wie ich denn in dieser Hinsicht und aus Gründen, deren Ausführung es hier nicht bedarf, dem Entwurf beistimme. Indessen wo es auf Todesstrafe ankommt, die möglichst beschränkt und niemals anders statt finden soll, als wo unzweifelhaft die Gerechtigkeit dieselbe fordert, kann man nicht vorsichtig genug sein. Wir werden also, wenn auch

bei seltenen Ausnahmen, nicht umhin können, einen Fall anzunehmen, wo ein früher beabsichtigter Mord nicht verübt, und statt dessen, an demselben Gegner, ein davon unabhängiger Todtschlag begangen wird.

Nehmen wir z. B. an: Jemand hätte beschlossen, einen Andern, aus irgend einem Interesse zu ermorden, und sich dazu eine bestimmte Gelegenheit ausersehen, wo er diesen Plan ausführen wollte. Ehe aber diese eintritt, geräth er mit dem Gegner in einen jetzt von ihm nicht gesuchten Streit — den er vielmehr zu vermeiden wünschte, weil er überhaupt seine Gesinnung verborgen hielt, und für die beabsichtigte That jeden Verdacht von vorn herein zu entfernen bemüht war; er wird durch den Angriff des Andern, durch dessen Beleidigungen, in Affect versetzt, und schlägt ihn todt. Gewiß kann man hier um so weniger den Begriff des Todtschlags in Abrede stellen, als selbst der Fall eines nur eventuellen dolus, oder einer s. g. culpa dolo determinata hier denkbar ist. Und mit Rücksicht hierauf, dürfen wir, um sogleich weiter vom Todtschlag zu sprechen, die Straffatzung des §. 182. nur billigen, nach welcher den Todtschläger Zuchthaus, nicht unter acht Jahren betreffen soll; der Würtemb. Entwurf setzt hier als Minimum zehn, der Sächsische auch acht Jahre. Jener läßt bei dem eben erwähnten Milderungsgrunde, wenn der Getödtete selbst durch sein Benehmen den Schuldigen in Affect gebracht hatte, die Strafe bis zu vier Jahre Arbeitshaus herabsinken, dieser nur bei den allgemeinen Zumessungsgründen bewenden,[41]) der Badische Entwurf geht vollends so weit herab, daß auch nur zweijähriges Arbeitshaus verhängt wer-

---

[41]) Kritik des Würemb. Entwurfs S. 73. des Sächs. S. 59.

den kann, §. 183, was doch wohl nicht ganz gut zu heißen ist. In Beziehung auf die Fassung dieses §. 183 beziehe ich mich auf meine Erinnerungen, die ich an den entsprechenden Artikel des Würtemb. Entwurfs angeknüpft habe.[42]) Der §. 184. weiset den Richter an, in solchem Falle bei Ausmessung der Strafe „vorzüglich auf den Grad des Affects, auf die erste Veranlassung und auf die Größe und Ungerechtigkeit der dem Thäter von dem Getödteten zugefügten Beleidigungen und Mißhandlungen Rücksicht zu nehmen. Dies ist richtig; aber nur die zuletzt genannten Bestimmungen können in Betracht kommen, indem sich aus ihnen auf die Entstehung und Größe des Affects &c. auf dessen Entschuldbarkeit ein Schluß machen läßt. Hingegen selbstständig kann wohl die Größe des Affects, als ein das richterliche Ermessen leitendes Moment nicht genannt werden, da es für diese Größe, die als solche unverkennbar ist, keinen andern Maaßstab giebt, als eben den, der aus der Beurtheilung der Handlung, also des äußerlichen Benehmens, im Wege einer Schlußfolgerung hervorgeht.

Was aber die auf diese verschiedenen Fälle gesetzten Strafen anlangt, die, wie bemerkt, noch gelinder sind, als in den Entwürfen, welche als Muster gedient haben, so trete ich gern der Ansicht bei, mit möglichst gelinden Strafmitteln auszukommen zu suchen: insbesondere glaube ich, daß es in mehr als einer Hinsicht angemessen sei, die Freiheitsstrafen, die eher intensiv verstärkt werden mögen, nicht auf zu lange Dauer zu bestimmen. Es sei mir jedoch erlaubt, bei dieser Gelegenheit ein für allemal zu erinnern, daß, abgesehen von gewissen, nach dem Standpunkte der allgemeinen Ansichten und der Rechts-

[42]) Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 58.

sitte, so wie dessen, was man hier jus gentium nennen kann, (quod apud omnes gentes peraeque custoditur) sich darbietenden Anhaltspunkten, die zu einer möglichsten Uebereinstimmung der neuen deutschen Gesetzgebungen führen sollten, eine Kritik darüber, ob das eine oder andre Maaß das richtigere sei, ob z. B. den Sanctionen des Würtembergischen oder des Sächsischen oder denen des Badischen Entwurfes der Vorzug einzuräumen sei, außer dem Bereiche und der Zuständigkeit des fremden Beurtheilers liege, welcher, wie ich anderwärts angedeutet habe, von andern mehr allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen hat, und sich über das Speciellste, hinsichtlich dessen eine gewisse Willkühr und letzte Entscheidung der Unbestimmtheit eine nothwendige Grenze setzen muß, ein Urtheil nicht unbedingt erlauben kann. Nur an jene Anhaltspunkte, die auf den Boden des geschichtlichen und positiven Rechts und der Sitte genügenden Stoff bieten, so wie an die Rücksicht auf die Consequenz des Entwurfes in sich selbst, in Durchführung des von ihm aufgestellten Strafsystems, auf die zu fordernde Verhältnißmäßigkeit der verschiedenen Strafsatzungen zu einander, können wir uns halten; im Uebrigen muß man sich bescheiden, daß gerade hier, die mit allen Voraussetzungen, welche für das Volk und dessen Charakter zu beachten sind, wohl bekannten Autoren solche Bestimmungen getroffen haben werden, wie sie das rechtliche Bedürfniß heischt. Und von diesem Gesichtspunkte aus wird man sich beistimmend über die Behandlung der Tödtung aus Fahrlässigkeit §. 185. 186. und (insbesondere, wenn diese durch vorsätzliche Körperverletzung verursacht wird, bei welcher passend der Vorbedacht und der Affect unterschieden sind, und derselbe Milderungsgrund, wie §. 183. anerkannt ist) §. 187 — 190. erklä-

ren; wie denn dieser Theil, als besonders gelungen, erscheint.

Indeß vermag ich auch hier eine Bemerkung nicht zu unterdrücken. Sowohl bei der vorbedachten, als auch bei der in Affect verübten Körperverletzung, als Ursache eines Erfolges, — des Todes, der selbst nicht als beabsichtigt, sondern als fahrlässig zugerechnet wird, findet sich §. 187. 188. ein Unterschied aufgestellt zwischen „Handlungen von der Art, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte," und „daß der Tod des Andern nur als sehr unwahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte." Der Sinn ist unzweifelhaft, und eben so die aufgestellte Unterscheidung nicht minder treffend, als die davon abhängig gemachte verschiedene strafrechtliche Behandlung, indem in jenem Falle eine beträchtlich höhere Strafe verhängt werden soll, als in diesem. Allein zunächst, wenn Jemand einen Andern vorsätzlich verletzt, unter Umständen, wo die hohe Wahrscheinlichkeit des Todes — der dann auch wirklich eintrat, vorhergesehen werden mußte, d. h. nicht blos etwa, bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vorhergesehen werden können, sondern (wenn wir das Wort „mußte," welches in beiden §§. N. 1. dem Worte „konnte" N. 2. gewiß mit Bedacht entgegengesetzt ist, nicht für müßig erklären dürfen) wirklich vorher gesehen worden ist, so daß der Missethäter mit dem Einwand, jene „sehr wahrscheinliche Folge" nicht vorhergesehen zu haben, gar nicht gehört wird, so liegt hier nicht unbedingt ein Fall fahrlässiger Töbtung, sondern, wenn auch die nächste Absicht nur auf Beschädigung gerichtet gewesen, doch rücksichtlich des dadurch in der bezeichneten Weise herbeigeführten Todes, ein eventueller dolus vor.

Mag man nun auch Bedenken tragen, die Strafe des Mordes anzuwenden, so scheint doch diese Handlung wenigstens eher in jene Kategorie, als in die der culpa zu gehören, und vollends wird derselbe Fall bei einer Beschädigung des Andern im Affect, durch welche der Tod verursacht wurde, sich um so weniger von dem Todtschlage unterscheiden, da gerade die Eigenthümlichkeit der bei diesem Statt findenden Gemüthsstimmung und der dadurch veranlaßten augenblicklich ausgeführten Angriffe diesen Fall mit in sich schließt.[43])

Ferner die Wortfassung bei N. 2. in beiden §§. „nur als sehr unwahrscheinliche Folge vorausgesehen werden konnte" scheint mir nicht angemessen, wenn auch der Inhalt richtig ist, daß nämlich hier nicht, wie in dem ersten Falle eine dolose Richtung Statt findet, vielmehr diese — hinsichtlich des erfolgten Todes gänzlich entfernt gedacht werden muß. Was nämlich, für „sehr unwahrscheinlich" gilt, wird gar nicht vorausgesehen, da letzterer Ausdruck stets eine Richtung auf ein als möglich Gedachtes, auf ein Ziel in diesem Sinn, enthält; oder umgekehrt, was man vorhersieht, es sei mit mehr oder minderer Wahrscheinlichkeit, wird nicht für sehr unwahrscheinlich gehalten. Wir mögen das „vorausgesehen werden konnte" nehmen wie wir wollen, daß es entweder bedeute, — der Thäter hätte es voraussehen können, unterließ dieses aber, oder er sah es voraus — aber stets „als sehr unwahrscheinlich," so ist immer ein Widerspruch vorhanden, der durch eine geringe Aenderung beseitigt werden kann.

---

[43]) Vergl. den Bericht der zur Vorberathung über den Entwurf eines Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen von der ersten Kammer der Ständeversammlung niedergesetzten Deputation. S. 96. 97.

Endlich setzen beide §§. unter N. 3. noch „in andern Fällen“ wo ein die Mitte zwischen den Sanctionen von N. 1 und 2. haltendes Strafmaß gedroht ist. Ohne Zweifel sollen also auch die Fälle selbst ein Mittleres bezeichnen, wo weder der Eintritt des Todes, noch das Gegentheil höchst wahrscheinlich war; diesen Fall, den regelmäßigen bei Verletzungen, die nicht ganz unbedeutend sind, da hier der Tod als wirklich eingetretener Erfolg gesetzt wird, dürfte man zum Mittelpunkt der ganzen Bestimmungen freilich dann in mehr positiver Fassung, als jetzt, wo er im Verhältniß zu N. 1 und 2 nur negativ bezeichnet ist, — machen, an welchen sich dann, schon nach allgemeinen Regeln der Zurechnung und Strafbarkeit, die Uebergänge zu dem einen und andern Extreme anreihen. Der dann nach §. 189. 190. anerkannte Milderungsgrund, entsprechend dem bei dem Todtschlage §. 183. 184., ist vollkommen berechtigt, und auch das Maaß der Strafe im Verhältniß, worüber ich mich auf das oben Bemerkte beziehe.

Noch bleiben aus dieser Lehre zu würdigen die §§. 180. 181.

„Wer einen Andern auf sein (dessen) ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird von Zuchthausstrafe getroffen, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, von Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren.“

Ich kann es nicht für einen Fortschritt halten, daß mehrere neue Entwürfe, denen der vorliegende sich anschließt, eine Bestimmung, wie die angeführte, aufgenommen haben. Sie ist, wie ich sonst schon gezeigt habe, unrecht, weil die Verzichtleistung des Andern und dessen Einwilligung hier nirgends in Betracht kommen, und

der That nicht die Eigenschaft eines Mords benehmen kann, und daß die Handlung unrecht sei, soll auch hier durch die Strafe anerkannt werden, die dann der Badische Entwurf, wohl der richtigern Ansicht sich nähernd, deshalb doch nicht so niedrig setzte, wie mancher andere, — aber enthält zugleich den Widerspruch, zu dem unvermeidlich diese Halbheit führt. Liegt in jener Verzichtleistung oder Forderung des Getödteten kein Rechtfertigungsgrund, bleibt die Handlung Verbrechen, und sie ist dann doch nichts anders als Mord, weshalb eine geringere Strafe? Oder, vermag jene Privatwillkühr, gegenüber der Objectivität des Rechts, der sie selbst sich zu unterwerfen, die sie aber nicht zu beherrschen hat, einen, die Sache ändernden Einfluß zu behaupten, woher dann die Strafe, und noch dazu eine so schwere, gegen den, der glauben könnte, nichts Unerlaubtes gethan zu haben, weil er nicht selbstständig zu dem Entschlusse der Tödtung kam, weil er an jenem nur that, was derselbe verlangte? Freilich soll er solchen Irrthum nicht hegen, der schon an sich, und nach sichern Gründen unvorgreiflich ihm durch dieses Gesetz benommen wird. Aber, was lehrt ihm das Gesetz? Er solle sich hüten, jener falschen Meinung, als gälte hier das „volenti non fit injuria," als dürfe ihm ein Anderer erlauben, was durch göttliche und menschliche Gesetze verboten sei, — zu trauen: er mache sich eines schweren Verbrechens, eines furchtbaren Eingriffes in die von Gott gesetzte Ordnung schuldig, und zugleich — wenn er es dennoch thue, so habe es, eben wegen der Einwilligung, deren Nichtigkeit doch deutlich genug ausgesprochen ist, nicht so viel auf sich, und es sei eine weit gelindere Strafe verwirkt.

Jene Bestimmung ist ferner gefährlich, da sie leicht gemißbraucht, und bei einer Mordthat die Ent-

schuldigung vorgegeben werden kann, der Entleibte habe den Tod verlangt. Bei einer solchen Handlung werden, wenn sie vorkäme, schwerlich Zeugen, am wenigsten tüchtige, zugegen sein, und so wird dann, da der Getödtete nicht widersprechen kann, zuletzt der einseitigen Versicherung des Mörders Glauben beigemessen werden müssen, wenn nicht besondere Umstände, Indicien rc. entgegenstehen, da ja doch nicht das größere Unrecht vermuthet werden darf, und das Gesetz selbst, welches wir vorfinden, einen Fall dieser Art als möglich denkt.

Die Bestimmung ist aber, und dieses steht mit dem eben Gesagten in Verbindung — auch unpractisch. Sie setzt voraus: „ernstliches, bestimmtes Verlangen des Andern." Wie soll denn dieses erkannt und wie soll es bewiesen werden! Worin findet der Vollführer der Absicht des Andern zu sterben, (unter der Voraussetzung, daß Letzterer weder sich selbst entleiben, noch zufolge §. 181. sich dabei nur fremder Hülfe bedienen will,) das Zeichen, daß es ihm Ernst sei? Muß er nicht aus diesem Verlangen vielmehr schließen, Jener sei nicht im freien Besitz und Gebrauch seiner Vernunft? Muß er nicht, wenn er rechtlich gesinnt ist, ihn im Gegentheil abzuhalten und das Verwerfliche seines Verlangens darzustellen suchen? Soll er dann endlich, gleichsam besiegt durch die Gegengründe des Andern, den er vergebens zu überzeugen sich bemüht hat, nunmehr mit Ruhe an die That gehen, indem er sich nun sagen kann, es sei dem Erforderniß des ernstlichen bestimmten Verlangens Genüge geleistet? Es wird einleuchten, daß ein rechtlicher Mensch, der jenen, durch Pflicht und Gewissen gebotenen Vorhalt dem Andern machen würde, sich nicht durch dessen Beharren zu der That bestimmen lassen, und zugleich auf die Anerkennung seiner Rechtlichkeit Anspruch

machen kann: der unrechtliche aber wird, überhaupt, wenn er sonst geneigt ist, dem Lebensmüden zu willfahren, nicht eine solche Voruntersuchung eintreten, sich vielmehr durch irgend ein bei ihm durch den Andern erwecktes Interesse bewegen lassen, und dann ist jene Forderung eben so müßig, als verletzt.

Jedenfalls aber sind die Worte „ernstliches und bestimmtes Verlangen" nicht blos darauf zu beziehen, daß der, welcher den Andern tödtet, zu seiner Beruhigung, (wenn hier von einer solchen die Rede sein könnte) sich überzeugt haben müsse, es sei nicht blos augenblickliche Aufregung, Verzweiflung, geistige Schwäche und Krankheit, oder noch Anderes, was den Wunsch laut werden ließ; sondern sie haben unzweifelhaft die Bedeutung, daß der zur Verantwortung Gezogene, um die Schuld des Mordes, von dem §. 179. spricht, von sich abzulehnen, seine Berufung auf das und zwar „ernstliche, bestimmte" Verlangen des Getödteten auch als gegründet nachzuweisen habe, daß also dieses Erforderniß nicht für ihn subjectiv aufgestellt sei, damit er, wenn er Strafe leide, wenigstens den (leeren) Trost habe, den etwa jenes Verhältniß zu gewähren vermöchte: sondern daß es vielmehr als ein für den Thatbestand dieser singulären Art der Tödtung, erhebliches Merkmal, auch für den urtheilenden Richter gelte.

Welche Beweisführung denkt man sich wohl hier? Welche Erfordernisse wird man zur Gewährleistung der Ernstlichkeit und Bestimmtheit eines solchen Verlangens aufstellen, da schon für Privatverfügungen, Verträge über Vermögensgegenstände 2c. die Gesetze so strenge Voraussetzungen und Formen erkennen?

Wir müssen uns wiederholt aufs Nachdrücklichste gegen ein solches Gesetz erklären, und wünschen, daß

die Gegengründe nicht unbeachtet bleiben möchten. Der einzige Fall, wo man zu einer solchen Abweichung geneigt sein könnte, wo selbst unser Rechtsgefühl sich nicht verletzt finden dürfte, die Handlung, die aus Mitleid und in der Voraussicht unternommen ist, ein ohnehin unrettbares schmerzliches Dasein, zur Befreiung eines Unglücklichen, schnell zu enden, wäre der, dessen §. 180. a. E. gedenkt, und der auch wohl am ehesten in der Wirklichkeit vorkommt, während der andere gewiß eine so seltene Ausnahme ist, daß es dafür einer gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf; nämlich „wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt." Wir wollen nun nicht erörtern, ob die Voraussetzung einer tödtlichen Krankheit oder Verletzung hier einer geringeren Begründung bedürfe, als in vielen Fällen, wo es nach allen Regeln des Rechts und der s. g. medicina forensis aufs Strengste genommen wird; wir lassen es auch dahin gestellt, ob solche Thatsache, wenn sie gegründet, oder doch höchstwahrscheinlich ist, leicht einen Schluß auf die sonst schwer zu erweisende Ernstlichkeit und Bestimmtheit des Verlangens zulasse, oder umgekehrt nahe liegende Gründe für das Gegentheil, und für den Mangel der freien Willensbestimmung, darbiete; immer ist es zu vermeiden, daß sich das Gesetz in Widerspruch mit den Geboten der Religion und Moral befinde, und die subjectiv moralische Ansicht darf sich nicht gegen das Objective behaupten. Wo wird sich aber überhaupt ein solcher Fall ereignen? Im gewöhnlichen Zustande, wo der angeblich Todtkranke sich in der Pflege befindet, wohl schwerlich, und hier wird nichts von der Pflicht befreien, entweder, die, selbst wider Erwarten, mögliche Rettung, nicht durch voreiliges Eingreifen zu vereiteln, oder das ohnehin un-

vermeidliche Ende einem höhern Rathschlusse unterzuordnen. Also: unter ganz außergewöhnlichen Umständen, auf dem Schlachtfelde, wo der Schwer- und zum Tode Verwundete vielleicht hülflos liegen bleiben, der Wuth der Elemente oder eines erbitterten Feindes überlassen werden müßte. Aber gerade hier bedarf es für eine Handlung, die deshalb immer noch nicht gerechtfertigt ist, wenn sie auch weniger ahndungswürdig, möglicherweise selbst ganz straflos erscheint, keiner allgemeinen Bestimmung im Gesetzbuche. Inter arma silent leges. Das Außerordentliche der Lage wird, wenn es hier zu einer rechtlichen Beurtheilung kommen sollte, diese sicher leiten, und das Begnadigungsrecht die Schwierigkeit und die Verlegenheit des mitfühlenden Richters, so weit er dieses sein darf, beseitigen.**)

**) Mit dieser Betrachtung, die ich hier nach einigen Seiten hin, ausführlicher darzulegen mich veranlaßt gefunden, bitte ich zu vergleichen, was ich in meinen Untersuchungen aus dem Gebiete der Straf-R. W. (Zweite Abhandlung: Revision der angeblich straflosen Tödtungen) S. 62. 72. und in den Kritiken des Norweg'schen Entwurfes S. 71, des Würtemb. E. S. 71. Sächsischen E. S. 57. bemerkt habe. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Pflichtgefühl, welches mich bei dem Bestreben leitet, nach meinen Kräften, bei den Revisionen der Criminalgesetzgebung Einiges beizutragen, haben mir ein wiederholtes Eingehen in die Sache geboten. Dieses hier zu erinnern veranlaßt mich, die Bemerkung eines mir unbekannten wohlwollenden Beurtheilers meiner Kritik des Sächsischen Entwurfes, daß ich nicht selten, statt weiterer Ausführung, mich auf meine früheren ähnlichen Arbeiten beziehe. Diese Bemerkung ist richtig, aber ich kann es nicht für tadelnswerth halten, und habe absichtlich Wiederholungen und Weitläuftigkeiten vermieden, wenn ich mich auf meine sonst von mir selbst, oder von Andern vorgelegten Ausführungen berufen konnte. Eher würde umgekehrt, scheint es mir, es zu mißbilligen sein, wenn ein Schriftsteller sich das An-

Der §. 181. lautet: „Arbeitshaus- oder Zuchthaus-Strafe bis zu zehn Jahren trifft ferner auch Denjenigen, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat."

Wie die Beihülfe zum Selbstmorde zu beurtheilen, und in welchem Falle dieselbe als eine selbstständige Handlung zu betrachten sei, habe ich an einem andern Orte ausführlicher erörtert:[45]) gegen den Art. 181, im Verhältniß zu §. 180. a. E. ließe sich bemerken, daß der Fall vorkommen könnte, die Gehülfen zum Selbstmord des Andern härter zu strafen, als wenn er ihn unmittelbar auf dessen

---

sehen giebt, als sei in diesem Gebiete noch nichts geschehen, als käme Alles jetzt zum Erstenmale zur Sprache, und als sei er es, der nun erst die Wahrheit gefunden hätte. Zwar ist es bequemer, zumal in einer Schrift, die an eine bestimmte andere, wie hier an einen vorgelegten Entwurf, sich genau anschließt, und Punkt für Punkt folgt, Alles zusammen zu finden, und nicht erst zu fernern Nachsuchungen von Citaten genöthigt zu werden. Allein, die Rücksicht auf Bequemlichkeit kann uns nicht so hoch gelten, um jene andere Pflicht der angemessenen Beschränkung zu vernachlässigen; auch wird dieselbe den nicht abhalten, solche leicht zugängliche Schriften, eben so wie die Entwürfe anderer Staaten zu vergleichen, der im praktischen Interesse, als in irgend einer Weise bei der Redaction oder der Prüfung eines Entwurfes betheiligt, oder zu rein wissenschaftlichem theoretischen Zwecke, den Grundsatz anerkennt: „Prüfet Alles und das Beste behaltet." Zudem wird wohl ein Schriftstellrr nicht die Meinung hegen, oder auch nur wünschen, allein berücksichtigt zu werden, und also jedenfalls nicht das, was Andere zur Beachtung vorgetragen haben, nochmals weitläuftig wiederholen. Möge mir daher, indem ich diesesmal ausnahmsweise eine frühere Ausführung, wenn schon in anderer Form, vorgelegt, auch ferner erlaubt werden, das bereits Gesagte nur anzudeuten und auf sonstige Erörterungen zu verweisen.

[45]) Meine Untersuchungen S. 73.

Verlangen ums Leben gebracht hätte. Allein theils mag nicht geleugnet werden, daß unter obwaltenden Umständen sich dieses wohl rechtfertigen lasse, so fern einmal eine Ansicht, wie sie dem §. 180. zu Grunde liegt, gesetzlich bestätigt ist, und dann, daß ohne Zweifel auch die eben angedeutete Bemerkung, die Redaktion geleitet habe, derzufolge, die Theilnahme an dem Selbstmorde eines Andern, (die Marginal-Rubrik lautet: Beihülfe zum Selbstmord) vielmehr die Eigenschaft einer Handlung annehmen könne, vermöge welcher sie für den Thäter nicht blos Beihülfe ist.

Den Beschluß dieses Titels machen die Bestimmungen über „Kindermord §. 191.“ welche musterhaft genannt zu werden verdienen. So passend der Thatbestand normirt ist, so angemessen erscheint der §. 191. aufgestellte Unterschied, ob der Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung oder während oder nach derselben gefaßt wurde; und auch die hierauf gegründete Abstufung der Strafen, die jedoch zweckmäßig in einandergreifen, verdient Beifall. Der Termin der Neugeborenheit ist auf vier und zwanzig Stunden von der Geburt an gesetzt: dabei ist es, als besonders lobenswerth, hervorzuheben, daß §. 192. diesen Termin erstreckt und gleiche Behandlung, wie §. 191. eintreten läßt, „wenn in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt ist, es sich ergiebt, daß in der Zeit der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte.“ Ungern sehen wir aber §. 194., der die Randrubrik „mangelnde Lebensfähigkeit“ hat, das Erforderniß der Lebensfähigkeit aufgestellt, da dieses der richtigen Ansicht zufolge weder für den Thatbestand, noch für die dadurch als vermindert

anzunehmende Zurechnung in Betracht kommt.[46]) Anders ist es mit dem Monstrum, schon nach allgemeinen Gründen und ohne Rücksicht, ob die Mutter oder andere Personen dasselbe getödtet haben. Jedenfalls, wenn man diesen §. unverändert beibehalten will, sollte er seine Stelle gleich nach §. 192. haben, da hier ein Merkmal, das unmittelbar zu dem Begriff des Verbrechens gerechnet wird, angegeben ist, oder man könnte es noch einfacher in dem §. 191. aufnehmen und sagen: „uneheliches, lebensfähiges Kind." Der jetzt diesen Zusammenhang unterbrechende §. 193, welcher von Wiederholung des Verbrechens, nach bereits erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung spricht, müßte nun erst als §. 194. folgen.

Eine Bestimmung, daß auch Wittwen, Geschiedene und selbst Ehefrauen als Subject dieses Verbrechens zu betrachten seien, in Fällen, wo bei ihnen von einer außerehelichen Schwangerschaft und Geburt die Rede sein kann,[47]) scheint man nicht für nöthig erachtet, aber gewiß nicht die Absicht gehabt zu haben, sie auszuschließen.

Der Verheimlichung der Schwangerschaft ist nicht selbstständig gedacht, nach dem §. 191. möchte es scheinen, daß sie, in Verbindung mit dem nachher erfolgten Mord, ein Merkmal in so fern sei, als eine härtere Strafe verwirkt ist, wenn sich ergiebt, daß der

---

[46]) Motive zu dem Würtemb. Entwurfe. Art. 132. S. 218. Meine Kritik des Sächs. Entwurfs. S. 89.

[47]) Mein Lehrbuch der Straf-Rechts-Wissenschaft. 1836. §. 251. 253.

Vorsatz zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt worden, als wenn derselbe erst während oder nach derselben entstand. War nämlich die Schwangerschaft nicht verheimlicht, so mag man eher auf die Abwesenheit eines vorher gefaßten Vorsatzes schließen: nur freilich wird nicht umgekehrt, überall wo die Schwangerschaft verheimlicht, und nachher das Kind ums Leben gebracht wurde, dieses Benehmen, das auch sonst erklärliche und entschuldbare Gründe hat, zu dem entgegengesetzten, der Schuldigen nachtheiligern Schlusse berechtigen.

Dagegen ist §. 195. von absichtlich hülfloser Niederkunft, um das Kind zu tödten, und §. 196. ohne die Absicht der Tödtung, die Rede, und zwar wird im ersten Falle mit Recht sowohl dann Strafe gedroht, wenn die Tödtung durch äußere, von dem Willen unabhängige Umstände verhindert wurde" als wenn, „ohne Mitwirkung anderer schuldhafter Handlungen oder Unterlassungen der Mutter, das Kind, in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein, ums Leben gekommen ist," — im letzten Falle nur, wenn das Kind, unter gleicher Voraussetzung ums Leben kam. Geschah dieses nämlich durch Vorsatz, so tritt §. 191. und wenn es durch Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, die Bestimmung des §. 197. ein, wonach die §. 195. N. 2. und §. 196. gedrohten Strafen, um die Hälfte erhöhet werden können.

Die Einfachheit und Klarheit dieser Bestimmungen, die Vermeidung unnöthiger Casuistik, und die über das Strafmaß angenommenen Grundsätze zeichnen diesen Theil des Werkes vortheilhaft aus.

Der

Eilfte Titel

Von den Körper-Verletzungen

schließt sich, so viel als möglich, dem vorhergehenden an.

Nicht nur vorsätzliche, sondern auch fahrlässige Verletzung wird, und mit Recht, geahndet, letztere in manchen Fällen aber nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Verletzten (wobei §. 209. zweckmäßig verordnet, daß wenn sich hier ergebe, er habe seinerseits sich auch Verletzungen zu Schulden kommen lassen, das Verfahren von Amtswegen auch auf diese auszudehnen sei). Bei der vorsätzlichen Körperverletzung wird zwischen Vorbedacht und Affect, und weiter nach dem Erfolge der Verletzung, ob dieser ein dauernder oder vorübergehender Schaden war, unterschieden, und überall, was sich als Moment der erhöheten oder verminderten Strafbarkeit nach dem Gerechtigkeitsprincip ergiebt, gehörig hervorgehoben. Verursachung einer Geisteskrankheit, welche Folge der Mißhandlung sein kann, ist mit Recht unter diese Rubrik (mit der jedoch Titel XIII. zu verbinden ist) gesetzt.

Die im §. 199. verhängte Strafe von höchstens fünf Jahren Zuchthaus, gegen den, der „mit vorbedachtem Entschlusse eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mißhandelt, und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todten oder unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder, daß das lebend geborne Kind, nach der Geburt, in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist," dürfte in Vergleich mit §. 222. und §. 187. zu niedrig für manche Fälle erscheinen, insbesondere, wenn der Thäter selbst Vater des Kindes war.

Der §. 198. stellt zusammen die Fälle einer Verletzung, — aus Vorbedacht, als Handlung, deren eingetretenen Erfolg der Thäter beabsichtigt hat, oder wenigstens, als sehr wahrscheinliche Folge seines Handelns vorhersehen konnte; dieses darf ich für die oben (S. 227 seq.) zu §. 187. 188. bemerkten Erinnerungen noch geltend machen.

Die Strafsätze sind auch hier nirgends zu hoch.*)

Auf beide bisher betrachtete Titel gemeinschaftlich bezieht sich der

Zwölfte Titel.

Von Tödtung oder Körper-Verletzung bei Raufhändeln.

Die Rubrik möchte ich etwas verändert vorschlagen: „Von Tödtung und von Körperverletzung in Raufhändeln" die Gründe bedürfen keiner Ausführung.

Streng genommen macht der Inhalt dieses Titels kein drittes Glied neben den beiden ersten; vielmehr ist hier nur rücksichtlich dieser, ob nämlich Tod oder nur Verletzung eintrat, von einer eigenthümlichen Begehungsart, und dem Verhältniß der Theilnahme, ohne Verab-

*) Im entgegengesetzten Falle würde auch, vom Rechtspunkte abgesehen, die Anwendung zu strenger Ahndungen, besonders bei gewöhnlichen Schlägereien und Mißhandlungen, politisch nicht selten Hindernisse finden. Hier kommt es, wie bei den meisten Verbrechen, darauf an, daß die Strafe den Schuldigen schnell und unfehlbar erreiche: sie kann dann eine gelindere sein, und wird um so eher ihrem Zwecke entsprechen. Nur muß nicht das Verfahren wieder Hindernisse in den Weg legen. Beachtenswerth ist, was in dieser Hinsicht der K. B. Staatsminister Fürst von Wallerstein, zur Motivirung des neuen Gesetzentwurfes über dergleichen Vergehen, in den Kammern ohnlängst vorgetragen hat. (Nachträgliche im August geschriebene Bemerkung.)

redung gehandelt; aber es ist gewiß diese Verbindung zu billigen, weil sonst der vorliegende Titel zum Theil dem zehnten, zum Theil dem eilften hätte eingeschaltet werden müssen. Hierin lag zwar kein Uebelstand, aber es wird nun leichter möglich, für alle Fälle gleiche Kategorien aufzustellen, die dann nur durch die verschiedenen Erfolge und die danach verschiedentlich abgestuften Strafen ihren eigenthümlichen Inhalt bekommen.

In dieser, mehr noch aus factischen als aus juristischen Rücksichten schwierigen Lehre, ist im Ganzen nach dem jetzigen Standpunct geleistet, was man zu erwarten berechtigt war; und wir haben zu diesem trefflich gearbeiteten Titel kaum etwas zu bemerken. In §. 210 und 211 werden zwei einander direct entgegenstehende Rücksichten verbunden, die der Strafbarkeit und der Straflosigkeit, und zwar auf der nämlichen Grundlage: „Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seien, so werden dieselben von gar keiner, oder blos von Gefängnißstrafe getroffen." Der Unterschied mag sich rechtfertigen, aber es bedarf einer etwas genaueren Fassung. So möchte auch §. 211. N. 4. das Pleonastische „insgesammt" nach den Worten „allen Theilnehmern" zu streichen sein.

Weder hier, noch in dem vorigen Titel ist von der civilrechtlichen Entschädigung die Rede, die als solche noch von dem Schmerzengeld unterschieden ist, das z. B. der neue Sächs. Entwurf auf den Grund ältern Herkommens bestätigt. Wenn auch dieses nicht in allen Ländern gilt, so wird doch jene, den Grundsätzen des Rechts gemäß, nicht durch das Stillschweigen im Strafgesetz-

buche für ausgeschlossen zu achten sein. Ein Vorbehalt dürfte sich, zur Beseitigung von Zweifeln, empfehlen.[48])

Dreizehnter Titel.

Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

Dieser kurz und gut gefaßte Titel giebt zu wenig Bemerkungen Veranlassung. Hält man ihn mit den Bestimmungen zusammen, die hier selbst in Bezug genommen sind — nämlich aus den Titeln der Tödtung und Körperverletzungen, so wird man keine Unvollständigkeit wahrnehmen.

Im §. 212. „Wer einem Andern wissentlich Gift — heimlich beigebracht" dürfte das Wort „heimlich" zu streichen sein. Freilich wird, ihrer Natur nach, die Beibringung von Gift stets heimlich geschehen, aber eben darum bedarf es nicht eine besondere Bestimmung im Gesetze, die sogar nachtheilig ist, wenn man das Wort „heimlich" für ein wesentliches Merkmal des Thatbestandes nimmt, dasselbe als Gegensatz zu der offenen Mittheilung betrachtet, und sonach dann zu dem Schlusse käme, daß letzterer Fall von der Bestimmung des §. 212. nicht getroffen werde. Ich will versuchen, die Sache, wie ich sie mir denke, deutlicher zu machen. Eine s. g. gemeingefährliche Vergiftung, in der Art, wie sie §. 213. bezeichnet, erfolgt auf unbestimmte Weise, nicht nur rücksichtlich der Personen, die möglicherweise von den mittelbar oder unmittelbar vergifteten Stoffen genießen, sondern auch in so fern als das mittelbar vergiftete Object,

---

[48]) Vergl. Bericht der Deputation der ersten Kammer der Stände des Königreichs Sachsen S. 101. und der zweiten Kammer S. 98.

durch das der Genießende verletzt wird, ein unbestimmtes sein kann, z. B. wenn durch Vergiftung von Weiden das Weidenvieh und dann erst durch den Genuß desselben Menschen vergiftet werden. Der §. 212. spricht aber von dem Fall, wo ein bestimmter Gegenstand, z. B. eine für einen namentlich als Opfer ausersehenen Menschen bestimmte Speise oder ein Getränk vergiftet, und wo auch eine bestimmte Person verletzt wird. Die Heimlichkeit liegt aber nicht darin, daß diese Person ohne ihr Wissen den Stoff genieße: dieses wäre zwar auch möglich, und fällt unter das Gesetz, z. B. wenn der Thäter einem Schlafenden die Gifttropfen einflößete; sondern die Person genießt offen und mit Bewußtsein die ihr offen vorgesetzten Speisen, — die Heimlichkeit liegt vielmehr darin, daß sie nicht weiß, es sei diese Speise eine vergiftete: aber, wenn auch dies der Erfahrung nach, der gewöhnliche Fall der Verübung dieses Verbrechens sein wird, so ist es doch nicht der einzige: es kann gewiß auch vorkommen, daß Jemand, in der hier bezeichneten verbrecherischen Absicht, einen Andern zwingt, Gift, das er als solches kennt, zu genießen. Freilich kann man alsdann die gewöhnlichen Grundsätze über Mord oder Gesundheitsstörung anwenden, auch den Gesichtspunkt der concurrirenden Gewalt, um so mehr, wenigstens für die Verletzung hinzunehmen, (da, wenn der Tod eintrat, schon die Strafe eine absolut bestimmte und keiner Schärfung zugängliche ist) — als der §. 240, den wir später betrachten und für eine der besten Bestimmungen des Entwurfs halten, die Gewalt selbstständig hervorhebt. Allein der praktische Unterschied liegt darin, daß dann doch nicht die Strafe des Mords eintritt, wenn nur Beschädigung nicht Tod beabsichtigt war, während, so fern diese Handlung unter den Art. 212. gezogen

wird, wo sie offenbar hingehört, auch in diesem Falle, und mit vollem Rechte, das Leben des Uebelthäters für verwirkt erklärt wird. Diese Gründe dürften es wohl rechtfertigen, mit Hinweglassung des Worts „heimlich" schlechtweg jedes Beibringen von Gift so zu verpönen, wie es geschehen ist. Will man vollends was ich nicht für gut halte, den §. 180. beibehalten, so bedarf es entweder eines Vorbehalts, auch zu §. 212, oder man wird zugeben müssen, daß gerade hier Fälle eintreten können, wo die Mittheilung des Giftes nicht heimlich erfolgt. Im Vorbeigehen mag denn auch hier erinnert werden, daß es nicht ganz gleichgültig sei, wie man die einzelnen Satzungen im Systeme stellt. Jener §. 180. würde, seinem Princip nach, wenn dieses als richtig gelten dürfte, gar nicht auf den zehnten Titel zu beschränken, vielmehr auch für den dreizehnten anzunehmen, und so überhaupt eher in den allgemeinen Theil einzustellen sein.

Die Fassung von §. 213: „Wer in der Absicht, an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen ꝛc." hat zwar die Autorität der PGO. Art. 130. („Item wer jemandt durch gifft oder venen an Leib oder Leben beschädigt") für sich, allein sie scheint unserm heutigen Sprachgebrauch nicht völlig zu entsprechen. Unter Beschädigung denkt man sich immer etwas Geringeres, als gänzliche Vernichtung. Beschädigung am Leben ist aber entweder nichts Anderes als Vernichtung des Lebens — Tödtung, oder sie würde, wenn von einem bloßen Schaden die Rede wäre, eine Gesundheitsverletzung sein, z. B. eine solche, die dem Unglücklichen das Leben verkürzte und ihn längere Zeit, bis das solchergestalt beschleunigte Ende erfolgt, im Siechthum erhielt. Aber das wird doch hier

weder nach älterem Sprachgebrauch, noch nach neuerem, noch endlich in dem §. 213. verstanden, dessen Sinn vielmehr ist, und daher auch klar und bestimmt ausgedrückt werden sollte: „Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit zu beschädigen, oder zu tödten ꝛc.“

Vierzehnter Titel.

Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht.

Einige Bedenken, die ich bei Gelegenheit des Sächsischen Entwurfes ausgesprochen habe,[49]) finden sich hier bestätigt.

Der §. 218. verhängt Arbeitshausstrafe über eine Schwangere, welche an sich selbst Abortivmittel vorsätzlich anwendet, oder durch Andere an sich anwenden läßt, sofern einer der im Gesetze näher bezeichneten schädlichen Erfolge für die Leibesfrucht eintritt. Der §. 219. fährt fort: „die gleiche Strafe trifft auch den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangern die Mittel anwendet, und eben so Denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsatze zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat.“ (§. 104.)

Hier kann nun das Wort „gleich“ zu einem Zweifel führen. Man kann, je nachdem man dieses in mehr abstracter oder concreter Bedeutung nimmt, den Satz entweder so verstehen „Arbeitshausstrafe trifft auch den ꝛc.“ — ohne daß jedoch damit gesagt werden sollte, es sei gerade dasselbe Maaß der genannten Strafen für diese Mitschuldigen und Anstifter zu erkennen, so daß vielmehr

[49]) Kritik des angef. Entwurfes S. 61.

diese nach den obwaltenden besondern Umständen von einem höhern oder geringern Maaße getroffen werden könnten,[10]) oder so: „gerade das nämliche Maaß, welches im besondern Falle gegen die Schwangere selbst (§. 218.) zur Anwendung kommt, soll auch gegen jene genannten Theilnehmer festgesetzt werden. Nach dem im allgemeinen Theil anerkannten, dem Princip der Gerechtigkeit entsprechenden Grundsatze, Jeden nach dem Grade seiner Verschuldung zu beurtheilen, scheint wohl die erste Auslegung angenommen werden zu müssen, selten wird zwar ein Fall eintreten, wo der Andere minder strafbar erscheinen sollte, als die Schwangere selbst, doch kann er vorkommen, wenn der Mitschuldige minderjährig ist §. 73. und wohl auch nach §. 142. N. 5. 6. 7. Aber bei dem Rückfalle §. 158. und 160. kann ein Grund schwererer Strafbarkeit eintreten, und auch sonst wohl ein solcher unter besondern Umständen sich ergeben.

Obgleich nun in der Regel bei sonst ganz gleichen Verhältnissen beider Art der Schuldigen und bei einem Verbrechen, wo, der Natur der Sache nach, keine eigenthümlichen Milderungsgründe eintreten, für beide Theile auch eine concrete gleiche Strafe als verwirkt zu erachten scheinen dürfte, und somit die eine wie die andre Auslegung zu dem nämlichen Ergebnisse führt, so ist dieses doch nicht immer der Fall, daher wäre zu wünschen, daß wenigstens die Motive die Zweifel beseitigten, und zu hoffen, daß man die erste der beiden möglichen Ansichten als die dem Recht gemäße anerkenne, welche auch, wenn die Strafbarkeit im concreten Falle ganz gleich

---

[10]) Für diese meine Auslegung spricht auch die Analogie von §. 224.

befunden wird, nicht im Wege steht, um eine gleiche Ahndung gegen die verschiedenen Schuldigen zu verhängen.[51])

Im §. 220. wird zu „den Fällen der Straflosigkeit" gerechnet, wenn „eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet sind (§. 218. 219.) nicht erfolgt ist, so wie wenn „es sich ergiebt, daß die eingetretene zu frühe Entbindung oder der eingetretene Nachtheil für das Leben des Kindes[52]) Wirkung einer andern Ursache war.

Der erste der hier genannten Fälle, wo ein Nachtheil nicht erfolgt, wird nicht leicht eine gerichtliche Untersuchung veranlassen, weil die Sache kaum zur Kenntniß kommt, außer etwa durch Selbstgeständniß oder Denunciation; und die Rechtspolitik mag hier, wo die Herstellung des Thatbestandes oft schwierig ist, Gründe haben, nicht zu weit in der Verfolgung zu gehen. Allein wenn er kund wird, und eben so der zweite, so möchte ich es für bedenklich halten, völlige Straflosigkeit zu gewähren, da die That doch immer ein schweres Unrecht und res mali exempli ist; insbesondere auch, weil die allgemeinen in §. 91 und 97. vergl. mit §. 90. aufgestellten Bestimmungen über entfernten und nächsten Versuch, im Verhältniß zur Vollendung, keineswegs der Befreiung von Strafe in den gedachten Fällen das Wort reden. Das mag man wohl bemerkt, und deshalb diese singuläre Bestimmung des §. 220. für nöthig gehalten haben,

[51]) Vergl. meine Abhandlung über die verhältnißmäßig gleiche Behandlung mehrerer Uebertreter desselben Strafgesetzes im neuen Archiv des Crim. Rechts. Jahrgang 1835. S. 152.

[52]) S. was oben zu §. 213. erinnert ist.

so fern man einmal beliebte, diese ausdrücklich aufzustellen; aber ich glaube, daß sie nicht unbedingt gerechtfertigt sei. Hierzu kommt, daß nach §. 222. unter den nämlichen Voraussetzungen in Betreff des Erfolges unter N. 4. „Arbeitshaus nicht unter einem Jahr" dem gedroht wird, der diese Handlung, ohne Wissen oder wider Willen der Schwangern verübt. Freilich entgeht mir nicht der Unterschied zwischen der hier statt findenden Voraussetzung und derjenigen des §. 220. — in letzterm wird die Handlung an der Einwilligenden, in §. 222. an derjenigen verübt, die nicht einwilligt, die von dem Unternhmen entweder gar nicht weiß, oder selbst widerspricht; aber man sollte doch auch nicht zu viel Gewicht auf eine Einwilligung in einem Gebiete legen, wo derselben eine rechtlich gültige Wirkung nicht zugeschrieben werden darf, und eine, wenn auch geringere Ahndung, würde für die Fälle des §. 220. nicht minder den Forderungen des Rechts und der damit übereinstimmenden Politik, als den im Entwurfe sonst befolgten Grundsätzen entsprechen. Letzteres auch noch aus dem Grunde, weil keinesweges blos Rechts-Verletzungen im engsten Sinne, sondern auch die der Sittlichkeit unter den Gesichtspunkt der bürgerlichen Strafe fallen.

Funfzehnter Titel.

Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen.

Die Redaction dieses Titels halte ich für eine der gelungensten Parthieen des Entwurfes. Die verschiedenen Fälle sind passend unterschieden, ohne einer zu weiten Casuistik Raum zu geben; die möglichen Erfolge, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Willensbestimmung,

durch die Verweisung auf die entsprechenden bestimmten andern Verbrechen, in welche sie übergehen, (auf §. 187. 198. 200. 191. 192.) in gehöriges Verhältniß in Ansehung der Strafe gesetzt, und, vervollständigt durch die Verordnung von §. 231., daß der Finder eines ausgesetzten hülflosen Kindes, oder einer andern solchergestalt behandelten hülflosen Person, die Unterlassung der Anzeige oder des Rettungsversuchs mit Gefängnißstrafe, wenn dadurch der Ausgesetzte ums Leben kommt, und mit Gefängniß oder (an) Geld bis zu dreihundert Gulden büßen soll, wenn derselbe beschädigt wird, — erhält das Ganze die erforderliche Rundung. Nur dürfte die Strafe für manche Fälle, z. B. bei der Voraussicht des wahrscheinlichen Nachtheils und hinzutretendem dolus zu gelinde sein.

Nur wenig bleibt daher in diesem Titel der wiederholten Prüfung zu empfehlen.

Der §. 223. sagt mir in der Fassung nicht ganz zu. „Aeltern, die ihr Kind — in der Absicht dasselbe los zu werden, — aussetzen“ — dieser Ausdruck erscheint nicht würdig, und ein anderer z. B. sich „ihrer Pflichten gegen dasselbe zu entledigen“ oder „sich desselben zu entledigen“ dürfte der Sprache angemessener und nicht minder deutlich, so wie dem Sinne entsprechend sein; —„indem sie solches an einen andern Ort hinbringen,“ ist in mehrfacher Hinsicht nicht genau genug ausgedrückt. Der andre Ort, erfordert die Annahme eines Gegensatzes, den man sich wohl denkt, weil der Begriff der Aussetzung hinlänglich bekannt ist, der aber doch eine nähere Bezeichnung da erfordert, wo eine gesetzliche Definition aufgestellt werden soll. Ferner, begründet das Hinbringen an den andern Ort, oder Ver-

lassen, wenn das Kind sich an einem solchen befindet, noch nicht die Aussetzung, z. B. wenn das Kind etwa bei einem Besuche, absichtlich verlassen, und den fremden Personen, in deren Kreis man es gebracht hatte, überlassen wird, indem die Schuldigen ihrerseits beschließen, sich heimlich an einen fremden Ort zu begeben, und nach ihrer Entfernung sich um das Kind nicht zu bekümmern. Eine Aussetzung kann man dieses strafbare Benehmen, weder im Allgemeinen, noch nach dem Geist dieses §. 223. nennen, da sie das Kind unter der Aufsicht von Personen wissen, und es absichtlich zu diesen gebracht, oder bei diesen gelassen haben, welche es wohl nicht ganz dem Zufalle Preis geben werden, und dennoch würde dem bloßen Wortverstande nach, dieser Fall unter die angeführte Gesetzesstelle gehören. Aber gewiß will, wie der Schluß dieses §. und ferner §. 225 — 228. ergeben, der Entwurf nicht eine von den gewöhnlichen Begriffen abweichende Ansicht aufstellen und erfordert ein Versetzen in einen hülflosen Zustand, also an einen Ort, wo nicht schon unmittelbar menschliche Hülfe vorhanden ist; und die Worte: „wenn es unverletzt erhalten wird" gehen wohl auf Fälle, wo ohnerachtet der Hülflosigkeit, ein gefährlicher Erfolg nicht eintrat, der nicht dadurch verhindert wurde, daß von vorn herein das Verlassen oder Bringen an den andern Ort die Eigenschaft hatte, deren so eben gedacht worden ist.

Zu §. 225. „Das Maaß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich vorzüglich nach den größern oder geringern Gefahren, denen der Ausgesetzte nach der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und andern Umständen durch die Aussetzung Preis gegeben war" scheint ein Zusatz erforderlich. Allerdings müssen jene Momente als ob-

jective Zumessungsgründe schon für sich in Betracht kommen, wenn und wie sie im gegebenen Falle vorhanden waren; sie sind aber auch in subjectiver Hinsicht zu beachten, da es dann darauf ankommt, ob sie dem Handelnden bekannt, vielleicht eben deshalb absichtlich gewählt waren, (was die That bald mehr bald minder gefährlich darstellt) oder doch bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätten erkannt werden können. So dürfte sich ein kleiner Zusatz, der diese Rücksicht der Bekanntschaft oder des Gegentheils bezeichnete, empfehlen. Wichtig bleibt die Sache unter andern auch, um auf das Dasein des dolus oder der culpa zu schließen, wenn die Erfolge von §. 226 f. eintraten, welche Stellen allerdings, wie ich zugeben will, die Bedenken entfernen, aber doch nicht den Fall betreffen, dessen §. 225. gedenkt.

Weshalb nach §. 228. „wenn der Ausgesetzte nicht mehr zum Vorschein kommt,“ die Strafe fünf Jahre Zuchthaus nicht überschreiten soll, vermag ich nicht einzusehen. Das Nichterscheinen kann die Wirkung eines der schlimmsten eingetretenen Erfolge z. B. des Todes sein, und demnach die Handlung unter den Gesichtspunkt von §. 226. 229. fallen, deren größere Strafe eintreten müßte, wenn dieser Erfolg zur Kenntniß gekommen wäre. Daß dieses zufällig nicht geschieht, darf aber, obschon es nicht jene härtern Ahndungen rechtfertigt, doch nicht dem Frevler zu Gunsten kommen, und die Analogie von §. 232. so wie schon unmittelbar die Handlung selbst mit diesem, hinlänglich gefährlichen Erfolge mögen eine härtere Strafe begründen, wogegen man nicht eine Einwendung aus der Analogie von §. 237. „wenn die Lage des Kindes verbessert werden sollte, und wirklich verbessert worden ist, und die Aeltern

ihre Zustimmung dazu gegeben haben" vernehmen darf, wie weiter unten zu zeigen sein wird.

Sechzehnter Titel.

Von dem Menschenraub und (dem) Kinderdiebstahl.

Den Begriff des Menschenraubes hat der Entwurf §. 232., hierin dem Sächsischen Entwurfe sich anschließend, enger gefaßt, als der Würtembergische, welchem ich hier nach Form und Inhalt den Vorzug zu geben geneigt bin. Nicht nur verlangt der Badische Entwurf, außer der rechtswidrigen Bemächtigung, noch das Eintreten eines entfernteren beabsichtigten Erfolgs („im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste nöthigt, oder in Sclaverei, oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt, und da seinem Schicksale überläßt"), während der Würtemb. Entwurf ein genügendes Kriterium schärfer bezeichnet aufstellt: („sich — eines Menschen dergestalt bemächtigt hat, daß derselbe dem Schutze des Staats oder derjenigen, die ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird") sondern das vorausgeschickte „im Auslande" läßt fast vermuthen, als solle, wenn dergleichen rechtswidrige Handlung im Inlande vollführt ist, der Begriff dieses Verbrechens ausgeschlossen sein. Dies glaube ich zwar nicht, vielmehr nur die Beschränkung des Wortes „Auslande" bis zu den Worten „oder einen andern Zustand" annehmen zu müssen, welche letztere dann unbedingt zu verstehen sind; aber wo es auf Bestimmtheit, Deutlichkeit und Vermeidung von Zweifeln und zeitraubender Erörterung von möglichen Streit-

fragen ankommt, kann man nicht vorsichtig genug sein und darf der Kürze nicht jene Rücksichten aufopfern.

Ueber den Einfluß, welcher der Einwilligung eines Minderjährigen, der das vierzehnte Jahr überschritten hat, auf eine sehr bedeutende Herabsetzung der Strafe §. 234. eingeräumt wird, der hier, und meist, viel zu hoch, angeschlagen wird, erlaube ich mir dasjenige in Bezug zu nehmen, was ich an andern Orten erinnert habe.[33])

Der Kinderdiebstahl, der sich von dem §. 232. erwähnten Menschenraube dadurch unterscheidet, daß das Object ein Kind unter sieben Jahren, oder zwar über sieben — aber noch nicht vierzehn Jahr alt ist, und daß der Zweck ein anderer ist, als die dort bezeichnete Gefährdung, wird besonders mit Rücksicht auf die ziemlich willkührliche Grenzbestimmung der Jahre, fast zu gelinde geahndet. In beiden Stellen des §. 235., wo Arbeitshaus neben Zuchthaus genannt ist, dürfte die Deutlichkeit gewinnen, wenn vor Zuchthaus das Wörtchen „mit" eingeschaltet würde.

Eben so scheint es mir zu gelinde, den Fall des §. 236., wenn die Bemächtigung des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken ohne Gefährdung des Familienstandes geschah, nur mit Gefängnißstrafe zu ahnden, da hier möglicherweise ein unwiderbringlicher Verlust, besonders rücksichtlich der Sittlichkeit, herbeigeführt sein kann — des lange dauernden Schmerzes der über das Schicksal ihres Kindes, ungewissen Aeltern nicht einmal zu gedenken, der denn doch nicht unbeachtet bleiben darf, — ohne

[33]) Kritik des Norweg'schen Entwurfs S. 77., des Würtemb. Entwurfs S. 76., des Sächsischen S. 65.

daß in allen Fällen die Grundsätze über die Bestrafung concurrirender Verbrechen, eine befriedigende Abhülfe zu gewähren vermögen.

Und endlich, auch die Verfügung des §. 237. möchte sich bedenklich erzeigen: „Völlig straflos[54]) bleibt die Handlung, wenn derselben die Absicht zum Grunde gelegen hat, die Lage des Kindes zu verbessern, solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern oder deren Stellvertreter in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben." Ein so frevelhaftes Benehmen kann nimmermehr durch die subjective Tendenz entschuldigt werden, wonach am Ende statt der Aeltern Andere berechtigt wären, was sie dem Kinde für nützlich erachten, geltend zu machen, und damit selbst Verletzungen der heiligsten Rechte der Familien zu beschönigen. Zudem steht dieses gerade mit §. 67. im Widerspruch, der ausdrücklich sagt, „daß die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzwecks, um dessenwillen der Entschluß zur That gefaßt worden ist," nicht in Betracht komme, um die Zurechnung zur Schuld auszuschließen. Höchstens das dürfte sich vertheidigen lassen, daß man das Verfahren in solchem Falle nur auf Antrag der Aeltern oder sonst Berechtigter statt finden, und von Amtswegen nicht eintreten ließe: da denn, so fern diese, nachdem die beabsichtigte Verbesserung eingetreten ist, und nicht etwa durch Umstände, die dem Schuldigen gar nicht als seine Handlung angerechnet werden können, die ihm also nicht zu Statten kommen dürfen, — in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben, das Interesse zu einer Anklage und somit die Bestrafung hinwegfällt. Weiter

---

[54]) Das Wort „völlig" ist überflüssig. Es genügt „straflos ist."

aber darf man nicht wohl gehen: und wenn ein wirklich wohlwollender Mensch, vielleicht um das Kind gegen den Unverstand oder die Rohheit und Schlechtigkeit unnatürlich gesinnter Aeltern oder Stellvertreter in Schutz zu nehmen, und besser zu erziehen, gemeint wäre, für seine Person einschreiten zu müssen, so wird es ihm nicht an andern gesetzlichen Mitteln und Unterstützung von Seiten der Obrigkeit und Obervormundschaft fehlen, um eine gute Absicht ins Werk zu setzen, die für sich allein niemals hinreichen kann, eine verwerfliche Handlung zu rechtfertigen; da der Zweck das Mittel nicht heiligt, und so wie jetzt die Sache nach dem Entwurfe steht, leicht auch die Zustimmung der Aeltern auf unrechtlichem Wege erlangt werden könnte.[55])

Siebenzehnter Titel.

Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, und (von) strafbaren Drohungen.

Der leitende Gesichtspunkt bei Zusammenstellung der drei unter dieser Rubrik genannten Verbrechen ist wohl die unmittelbare Verletzung der Freiheit der Person, entweder im engern Sinn, rücksichtlich ihres Rechts unbeschränkter Existenz im Raume, oder im weitern Sinne, rücksichtlich der Freiheit des Entschlusses oder der Handlungsweise, durch Gewalt, an welche sich die strafbaren Drohungen anschließen. Hiergegen läßt sich nichts erinnern: aber es kann auch nicht gemißbilligt werden, wenn andere neuere Entwürfe die wider-

[55]) Ueber einige andere Punkte in Betreff der Einwilligung der Aeltern, die der Entwurf übergeht, s. die angef. Gutachten der beiden Sächsischen ständischen Kammer-Deputationen S. 102. und 101.

rechtliche Gefangenhaltung neben den Menschenraub stellen, mit dem sie um so mehr verwandt ist, als wohl kaum eine andere Weise, wenigstens dauernder widerrechtlicher Einsperrung und Gefangenhaltung möglich ist, als mittelst einer Unterdrückung, d. h. so, daß die Angehörigen oder andere Personen nichts von dem Schicksal des Gefangenen erfahren; und für diese Ansicht spricht auch §. 238, 239. a. E. Da nun ohnehin die hier zusammengestellten drei Arten nicht jene allgemein charakterisirte verbrecherische Handlungsweise erschöpfen, so bin ich geneigt, hier dem System den Vorzug zu geben, welches, auch der Theorie sich mehr anschließend, unter andern der Würtemb. und der Sächsische Entwurf befolgen.[56]); wonach, auch überhaupt Menschenraub, Entführung, Nothzucht, außer den hier erwähnten Fällen zusammengestellt, und als Verletzungen der persönlichen Freiheit geahndet werden. Ob der Badische Entwurf die Nothzucht, die gewiß einen unmittelbaren Angriff auf die Persönlichkeit enthält, und die Sittlichkeit und freie Bewahrung derselben mehr als ein bloßes s. g. delictum carnis gefährdet, zu letzterm stellen werde, vermag ich zur Zeit, da das Ganze noch nicht vorliegt, nicht zu bemerken; aber aus dem §. 158. N. 4. wo vom Rückfall die Rede ist, und wonach unter einen und denselben Gesichtspunkt gestellt werden: — „Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Entführung und Verletzung der Schamhaftigkeit mittelst Angriffs auf die Person,“ darf man schließen, daß auch der Entwurf die hier vertheidigte Grundansicht anerkenne.

---

[56]) Meine Kritik des Würtemb. Entwurfes S. 76. mit S. 68. des Sächs. Entwurfs. S. 65.

Im §. 238. erregt das: „in widerrechtlicher Absicht einsperrt" Zweifel. Zunächst versteht es sich von selbst, daß, wenn die Einsperrung ein Verbrechen sein soll, sie widerrechtlich und nicht etwa durch Amtspflicht, Disciplin ꝛc. gerechtfertigt sein müsse: aber dieses wesentliche Merkmal auszudrücken, ist wohl nicht der Zweck der angeführten Worte, die sich vielmehr auf die Willensrichtung des Handelnden beziehen, und die Widerrechtlichkeit der Gefangenhaltung an sich bereits voraussetzen. In dieser Bedeutung aber läßt sich wieder zweierlei unter jenem Worte denken. Entweder schlechtweg, der dolus, das vorsätzliche Gefangenhalten, im Gegensatz eines fahrlässigen, das auch nicht undenkbar ist, z. B. als solchergestalt zuzurechnende Verlängerung einer bis zu einer gewissen Grenze rechtmäßig gewesenen Haft, etwa von Seiten eines Criminal- oder Polizeibeamten — so daß nur ersteres jenes Verbrechen begründet; und dieses ist in sofern richtig, als nur eigentlicher Vorsatz hier in Betracht kommt, und von vorn herein ein strafbares Einsperren (mit Ausnahme der gedachten Personen und solcher, die überhaupt eine Disciplin auszuüben haben) nicht anders als vorsätzlich und widerrechtlich statt finden kann, da überhaupt Niemand berechtigt ist, einen Andern gefangen zu halten. Oder, — und dieses entspricht am meisten der wörtlichen Auslegung, es ist die Rede von der widerrechtlichen Absicht, als Motiv der Einsperrung; — jemand sperrt einen Andern ein in widerrechtlicher Absicht, um dadurch irgend einen Zweck zu erreichen, zu welchem diese Handlung Mittel ist. Dieser Fall wird in der That auch nicht ausgeschlossen, so fern nicht dadurch der Begriff eines andern bestimmten Verbrechens herbeigeführt ist; aber er ist nicht der einzige des hier in Rede stehenden Verbrechens,

und ohne Zweifel ist dieses nicht der Sinn des Artikels, der ohne Rücksicht, ob der Schuldige noch eine besondere Absicht und was für eine er hege, schon vorsätzliche Einsperrung mit Strafe bedroht. Und dies mit Recht: die Einsperrung an sich, auch als Zweck, nicht blos als Mittel, ist das Verbrechen.

Irren wir nicht über den eigentlichen Sinn dieses §. 238., so bedarf er einer kleinen Aenderung. Möchte dann überhaupt der Sprachgebrauch etwas bestimmter, und insbesondere der Unterschied, zwischen den im gewöhnlichen Leben oft gleichbedeutend genommenen beiden Ausdrücken „Vorsatz" und „Absicht" „vorsätzlich" und „absichtlich" mehr festgehalten werden.[57]) Absicht bezieht sich immer auf den Zweck, zu welchem die vorsätzliche Handlung vorgenommen wird: der Vorsatz aber ist die Beziehung des Willens auf diesen nächsten Erfolg z. B. die Einsperrung, welche das Verbrechen ausmacht: wer in widerrechtlicher Absicht einsperrt, würde vorsätzlich Jemand gefangen halten in der widerrechtlichen Absicht, z. B. denselben ohne Unterricht aufwachsen, oder ihn für todt oder verschollen gelten zu lassen, um etwa als nächst Berechtigter dessen Vermögen zu überkommen. Die Absicht kann oft für den Begriff gleichgültig sein, wie es auch nicht darauf ankommt, ob sie erreicht sei, wenn nur das Verbrechen vollendet ist; oft aber gehört sie mit zum Thatbestand, und charakterisirt das Verbrechen, so wie sie alsdann auch dem Willen selbst noch einen bestimmtern Inhalt, dem Vorsatz eine Modification giebt, die mit in die Zurechnung aufgenommen wird.

---

[57]) Mein Lehrbuch der Straf-Rechts-Wissenschaft. 1836. §. 83. S. 133.

Die §. 239. aufgestellten Fälle der Strafschärfung, theils so fern Blutsverwandte in aufsteigender Linie Gegenstand des Verbrechens, theils überhaupt so fern durch die längere Gefangenhaltung besondere nachtheilige Folgen verursacht waren, sind zweckmäßig ausgezeichnet und verpönt.

Als Gegensatz vermißt man aber eine Bestimmung, wie sie z. B. das Preuß. L. R. Tit. 20. §. 1074. aufstellt, über die durch Mißbrauch der häuslichen Disciplinarbefugniß verlängerte Einsperrung der Descendenten &c. Vielleicht wird diese Lücke an der Stelle ergänzt, wo über die Verletzungen der sittlichen Rechte innerhalb des Familienkreises das Erforderliche verfügt wird.

Der §. 240. stellt ein eigenes Verbrechen der Gewaltthätigkeit auf und zwar dem gemeinen Rechte sich anschließend, so daß diese in ihrer unmittelbaren Richtung gegen die Person geht. Je mehr dafür zu sorgen ist, daß keine Art verwerflicher Handlungen ungeahndet bleibe, je nothwendiger die Aufmerksamkeit sich hierauf richten muß, wenn, wie nach §. 1. nur ausdrücklich durch Strafen bedrohte Handlungen, als Verbrechen geahndet werden dürfen, um so mehr ist es auch erforderlich, durch eine allgemeinere Rubrik, welche auch schon die Form verbrecherischen Handelns, die den verschiedensten Inhalt in sich aufnehmen kann, in gebührender Umgrenzung als Verbrechen erkennt, für eine Aushülfe Sorge zu tragen. Daß aber hier, wie gemeinrechtlich, wenn auch, ohne es so zu bezeichnen, das Verbrechen der Gewaltthätigkeit als ein subsidiäres, zur Ergänzung des Systems dienendes anerkannt, und so für die meisten nicht unter ein bestimmtes anderes Verbrechen zu ziehende Widerrechtlichkeiten, die durch Gewalt verübt werden, eine umfassende Strafbestimmung gegeben

17 *

ist, muß man als einen besondern Vorzug des Entwurfs betrachten.

Durch die §. 241—244. getroffenen Bestimmungen über „strafbare Drohungen ohne die Absicht einer Nöthigung" (denn sonst sind sie nach §. 240. als Gewalt zu beurtheilen) wird das System gut abgeschlossen. Die Randrubrik zu §. 241. „strafbare Drohungen" läßt übrigens erwarten, daß eine Strafe verfügt werde. Dies ist aber nur beschränkt der Fall; nämlich in so fern nur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf sechs Monate bis zu zwei Jahren, oder Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer, diese aber durch gerichtliches Urtheil, auf Klage des Bedrohten, angeordnet wird.

Da wir übrigens die Genauigkeit der Redaction überall mit Zustimmung anerkennen, so scheint auch das Wort „vorsätzlich" in dem Satze des §. 242: „wenn die angedrohte oder eine andere strafbare Verletzung vorsätzlich zugefügt wird" nicht ohne guten Grund gewählt zu sein. In solchem Falle nämlich ist die Cautionssumme verwirkt, und es tritt die Strafe der Verletzung ein, so daß nur die Drohung und die Verletzung selbst, geahndet werden. Wir glauben also, in Ermangelung der Motive, die nähere Belehrung darbieten werden, schließen zu dürfen, daß, wenn in der Zwischenzeit eine Verletzung fahrlässig verübt wurde, welche dann als solche zu rügen ist, da sie auch zu den „strafbaren" gehört, die Caution zwar nicht verfallen sei, aber dennoch auch nicht aufgehoben werde, da durch jenen Umstand die Besorgniß einer vorsätzlichen Realisirung der Drohung noch nicht unbedingt hinwegfällt, wenn nicht der §. 244. im besondern Fall Anwendung findet, und der Grund der erkannten Sicherungsmaaßregel selbstständig aufhört, z. B. weil der culpose Verletzer die

noch übrige Zeit in Haft zubringt. Hindert ihn diese an der Ausführung der Drohung, so liegt darin und nicht in der fahrlässigen Verletzung der Grund des Aufhörens jener Besorgniß. So verstanden, wird man dem Entwurfe hier durchgängig beitreten müssen.

Achtzehnter Titel.

Von Verleumdung und Ehrenkränkung.

Das Streben der neueren Entwürfe geht dahin, die vielfach verwickelte Lehre der Injurien zu vereinfachen, die Streitfragen theils zu beseitigen, durch Bestimmungen, die solchen, wie sie nach dem Standpunkte des gemeinen Rechts vorkommen, gar nicht mehr Raum geben, theils jene ausdrücklich zu entscheiden, endlich die Casuistik, die manche Gesetzgebungen, z. B. die Preußische enthalten, zu vermeiden, indem da, wo die concrete Erscheinung und die eigenthümliche Gestaltung der Fälle eine besondere Behandlung erfordert, diese mit gutem Grund dem richterlichen Ermessen innerhalb gewisser Grenzen überlassen bleibt, da die allgemeinen Grundsätze und die Bestimmungen über die Strafzumessung dasselbe leiten, und somit der Gerechtigkeit, und dem hier sich besonders geltend machenden Zweck einer gebührenden Genugthuung für den Verletzten, besser entsprochen werden kann, als durch zu specielle Satzungen, die als Folgerungen aus allgemein aufgestellten Principien entbehrlich, außerdem aber mit dem doppelten Nachtheile behaftet erscheinen, eine gewisse Willkür nicht zu vermeiden, und dennoch nicht erschöpfend zu sein, wo denn endlich, bei Würdigung besonderer, nicht in solcher Weise vorhergesehener Fälle, nicht selten ein Widerspruch zwischen den allgemeinen, im Gesetzbuche sonst anerkann-

ten Principien und den für besondere Fälle aufgestellten hervortritt.

Der Badische Entwurf folgt der oben bezeichneten Tendenz, und schließt sich den unmittelbaren Vorgängern an: insbesondere hinsichtlich der Unterscheidung der Fälle und der Begriffsbestimmungen, im Ganzen auch, der Strafen, die hier, wie überall, nicht zu strenge sind. Rücksichtlich der Umfänglichkeit hält er die Mitte zwischen der Ausführlichkeit, z. B. des Preußischen Rechts, und der Kürze des Sächsischen- und selbst auch des Würtemberg'schen Entwurfes, in welchem letztern aber mir die Anordnung besser scheint, als in dem andern, dem der neueste Entwurf hier mehr folgt.[58]) Denn die Verleumdung, mit welcher diese beginnen, ist eine von mehrern Arten der Angriffe auf die Ehre, und wird daher wohl richtiger erst nach dieser gestellt.

Sehen wir aber auf den Inhalt, so werden wir diesen Titel als ganz vorzüglich ausgearbeitet erkennen, sowohl hinsichtlich der Hervorhebung einiger, sonst übergangener Punkte, als, der legislativen Behandlung nach, hinsichtlich der Bestimmung des Thatbestandes und der Strafe, wobei sich überall ein richtiger Takt bekundet.

Nur wenige Andeutungen lassen sich daher über einige Punkte geben, die einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen sein dürften.

Bei der Definition der Verleumdung §. 245. scheint mir in den Worten „wer mit Vorbedacht wissentlich falsch aussagt" etwas Ueberflüssiges enthalten zu sein. Eine wissentlich falsche Aussage, also eine Aussage mit dem Bewußtsein ihrer Unwahr-

[58]) Meine Kritik des Würtemb. Entwurfes S. 79., des Sächsischen S. 77.

heit, kann sich Niemand auf andere Weise als durch Vorsatz zu Schulden kommen lassen. Die Fassung des Würtemb. Entwurfs ist in dieser Beziehung schärfer. Auch das Wort „aussagt" und „Aussage," welches in den §. 245. 246. vielmal gebraucht wird, vermag ich nicht ganz gut zu heißen. Für den Thatbestand kommt es überhaupt nur darauf an, daß solche wissentlich falsche Behauptung wirklich erklärt oder geäußert sei, es möge dieses durch Aussage, oder schriftlich oder sonst auf irgend eine Art der Mittheilung geschehen sein. Dies erkennt auch §. 253. 258. 260. an, wo theils die Verbreitung der Verläumdung (und anderer Ehrenkränkungen) als eine erschwerte angesehen, theils die Einrede der Wahrheit in der Regel ausgeschlossen wird, wenn andere Mittel der Vervielfältigung gebraucht wurden, die unter den Gesichtspunkt der Presse im weitern Sinne fallen. Allein diese Bestimmung ist hier nur beschränkt aufgestellt, und nur für den Fall der Verbreitung in weiterem Umfang, während auch, hiervon abgesehen, die bloße Verläumdung, wie sie §. 245. bezeichnet, auf andere Weise, als durch Aussage begangen werden kann. Hierzu kommt, daß wir gerade im juristischen Sprachgebrauche „aussagen, Aussage" in engerer Bedeutung für Erklärungen bei Gericht zu nehmen pflegen, welche zwar nach der Definition nicht ausgeschlossen, aber weder der einzige, noch gewiß auch nur der hauptsächlichste Fall dieses Verbrechens sind. Die Fassung „fälschlich beilegt" wie sie der Würtemb. Entwurf Art. 270. hat, ist wohl genügend, allenfalls mag man sagen, „wissentlich fälschlich beilegt," wenn man nicht statt solcher allgemeinern Bezeichnung, eine mehr concrete, aber alle mögliche Arten der Erklärung auffassende Angabe vorziehen, wie sie der

Sächsische Entwurf enthält, welcher Art. 183. lautet: durch mündliche oder schrifliche Aeußerungen oder auf andere Art beimißt," wodurch dann jeder Zweifel verschwindet.

Deutlicher würde ferner der §. 245., wenn es statt: „unsittliche Handlungen, die ihn Preis geben würden," hieße: die „denselben" rc. denn dieses soll auf den Andern, Verleumdeten gehen, ihn aber würde, wenn man nicht nach dem Sinn, sondern grammatikalisch auslegt,' auf den Aussagenden zu beziehen sein, was freilich Niemand einfallen wird. Indeß ist doch auch in solchen Punkten das vorzuziehen, was sich durch die strengste, dem Sinn entsprechende Fassung empfiehlt.

Auch der §. 245. würde durch kürzere Fassung an Deutlichkeit gewinnen, z. B. „demjenigen, welcher solche falsche Aeußerungen sich wissentlich zu Schulden kommen läßt, wird auch der gleichgeachtet, welcher dergleichen Aeußerungen für wahr ausgiebt, ohne zureichende Gründe zu haben, dieselben für wahr zu halten."*)

Die Strafbestimmung [59]), insbesondere die §. 247. den Gerichten ertheilte Ermächtigung, auch auf die in §. 19. bezeichneten Nachtheile, in Betreff der [60]) bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, oder auf einzelne derselben zu erkennen, verdienen volle Billigung.

---

*) Dieser Fall ist nicht zu verwechseln mit einem andern, den der Sächsische Entwurf Art. 184. mit Recht als minder strafbar hervorhebt: Verbreitung eines der Ehre eines Dritten nachtheiligen Gerüchts, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit. Wenn der Badische Entwurf hierüber schweigt, so müssen den Richter die allgemeinen Zumessungsgründe leiten.

[59]) Vor dem Wort „Arbeitshause" dürfte das Wort „mit" einzuschalten sein.

[60]) Der Entwurf sagt: Nachtheile für die Ehrenrechte.

Der Entwurf nennt nicht, wie die Vorgänger, die falsche Denunciation in der Absicht, eine Untersuchung gegen einen Unschuldigen zu veranlassen; auch kann diese Handlung unter §. 245. gezogen werden, so fern sie nicht, wie man übereinstimmend annimmt, und schon die allgemeinen Grundsätze ergeben, für strafbarer gilt. Im letzten Falle wird ohne Zweifel an einer spätern Stelle dieses Frevels gedacht, und derselbe sonst einem zulässigen Gesichtspunkte untergeordnet werden.

Die Definition der Ehrenkränkung §. 248. hier im engern Sinn und im Gegensatze der Verläumdung, die freilich auch eine Art der Ehrenkränkung im weitern Sinn ist, muß als eine vorzügliche, die verschiedenen Fälle erschöpfend bestimmende, mit besonderer Anerkennung hervorgehoben werden. Nur ein Bedenken hat sich mir bei der Vergleichung mit §. 245. aufgedrungen. Letzterer rechnet es zu den Fällen der Verleumdung, wenn Jemand von einem Andern — unsittliche Handlungen wissentlich falsch aussagt, die denselben, wenn die Aussage wahr wäre, der öffentlichen Verachtung Preis geben würden. Der §. 248. dagegen stellt unter den Gesichtspunkt der bloßen Ehrenkränkung, „wenn Jemand einem Andern wissentlich falsch unsittliche Eigenschaften beilegt, oder unsittliche Handlungen nachsagt, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind.“ Abgesehen nun von den übrigen Fällen der einen und der andern Art des Verbrechens, ist hier einer, nur durch eine feine Grenze gesondert oder einigermaßen modificirt, unter beide Gesichtspunkte gezogen.

Das wissentlich falsche Aussagen (§. 245.) oder Nachsagen (§. 248.) von unsittlichen Hand-

lungen ist für Verläumdung erklärt, wenn diese von der Art sind, daß sie im Falle der Wahrheit denselben der öffentlichen Verachtung Preis geben würden; für Ehrenkränkung, wenn sie solche sind, die, so fern sie wahr wären, (dieser Satz ist §. 248. nicht mit aufgenommen, muß aber, wie er in §. 248. steht, auch hier nothwendig hinzugedacht werden) geeignet sind, denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen. Ich bedauere, die Motive für diese Unterscheidung und die Fassung der beiden §§., in dieser Beziehung nicht benutzen zu können, und meine Bedenken vielleicht erledigt zu sehen. Der Unterschied beider Fälle und deren Abstufung liegt, wenn wir uns an die Worte halten, darin, daß dort öffentliche Verachtung, hier blos Herabsetzung in der allgemeinen Achtung, die mögliche Folge ist. Eine ähnliche, nicht hinlänglich scharfe Unterscheidung habe ich in meiner Kritik des Würtembergischen Entwurfes (Seite 79.) gemißbilligt, der vorliegende aber geht fast noch weiter, denn wie fein ist die Grenze, wie schwer zu bestimmen, ob eine unsittliche Handlung Jemand der Verachtung, oder der bloßen Herabsetzung der Achtung Preis gebe. So wenig bestimmt selbst die öffentliche Meinung ist, die wegen unsittlicher Handlungen — das Gemeinsame beider Fälle — bald mehr bald weniger streng ist, bald die eine bald die andere Folge erkennen wird, so wenig hat der Richter einen festen Anhaltpunkt, und es wird kaum gelingen, die unsittlichen Handlungen selbst so zu classificiren, daß mit praktischer Wirkung feststände, welche derselben die Verachtung, welche nur die Herabsetzung der Achtung herbeizuführen geeignet sind. Ich will zugeben, daß, wenn man einmal den Unterschied so, wie hier ge-

schehen, aufstellt, gewisse Handlungen unzweifelhaft in die eine, gewisse in die andere Kategorie fallen, aber es bleiben in der Mitte eine Menge von Fällen übrig, bei denen die besondere Eigenschaft, an welche eine so praktische Folge geknüpft ist, sehr zweifelhaft erscheint. Der Sächsische Entwurf hat diese Schwierigkeit beseitigt, indem er im Art. 183. zu der Verleumdung auch diesen Fall rechnet, der nach dem Badischen lediglich Ehrenkränkung sein soll, nämlich: „eine Handlung,[61]) welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist" — dagegen zur Ehrenkränkung zählt: „Wer gegen einen Andern Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich, oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken." Es kann hier nicht die Aufgabe sein, beide Entwürfe näher zu vergleichen, und durch eine genauere Exegese der Artikel des Sächsischen Entwurfes zu zeigen, daß dieser nicht nur den Unterschied praktischer festgesetzt, und mit Recht jedes wissentlich falsche Nachsagen von Unsittlichkeit zur Verleumdung rechnet, es möge Verachtung oder Herabsetzung der Achtung nach sich zu ziehen geeignet sein, sondern auch, daß er keineswegs die Sache umkehrt, indem er bei der Verleumdung vom „Herabsetzen in den Augen der Mitbürger" und bei der Injurie im engern Sinn, von Verachtung nach der gemeinen Meinung spricht, da jenes auf eine Folge der falschen Aussage von Handlungen, also auf einen Ein-

---

[61]) Ohne den Beisatz „unsittlich" wodurch der Begriff noch mehr erweitert wird, was nach einer andern Seite wieder Bedenken erregen könnte, wenn nicht im Gegensatz zu diesem die „unrechtlichen Handlungen" ohnehin schon unter den Begriff der Verläumdung fielen, so fern jene wissentlich falsch nachgesagt werden.

fluß auf andere Personen geht, dieses auf Handlungen, die der Beleidiger selbst vornimmt, und die nach allgemeiner Ansicht Verachtung ausdrücken, d. h. wie es der Würtemb. Entwurf gefaßt hat, „wenn er, der Beleidiger, dem Andern seine Verachtung ausdrückt." (Art. 266.) — ein Fall, den allerdings auch der Badische Entwurf hieher zieht. (§. 248.)

Den §. 249. wünschte ich anders gestellt und anders gefaßt zu sehen. Mit dem vorhergehenden §. 248. steht er in keiner andern Beziehung, als daß die in demselben gedrohte geringere Strafe der Ehrenkränkung, aber für einen andern Fall, — nämlich für den der §§. 245. 247., — wo von Verleumdung die Rede ist, gedroht wird. Es ist also theils Milderung der Strafe der Verleumdung, theils der Mangel des Thatbestandes, und die Wirkung thätiger Reue, theils endlich, wo sich solche nicht bekundet, der dennoch fortbestehende Thatbestand der Verleumdung, wovon hier in §. 249. gehandelt wird. Daher dürfte die hier getroffene Bestimmung gleich nach §. 247. zu setzen und für den Fall, wo die Handlung nicht den Charakter der Verleumdung behält, sondern in gewöhnliche Ehrenkränkung übergeht, deren Strafe alsdann eintreten soll, auf letztere verwiesen werden. Was die Fassung anlangt, daß die Strafe die Fälle trifft, so ist dieß ein zu uneigentlicher Sprachgebrauch und eine deutliche Bestimmung dessen, den sie, in diesen Fällen trifft, empfiehlt sich auch grammaticalisch und logisch, da der §. von Handlungen eines Individuums spricht, von der Zurücknahme der Aussage, oder dem Beharren auf derselben. Ferner gebietet die Deutlichkeit dieses um so mehr, als in diesem §. die Rede von zwei verschiedenen handelnden Individuen ist, und dadurch, daß keines von beiden genannt ist, dem Satze die erforderliche Klarheit

gebricht. Denn während die zweimal vorkommenden Worte „vor Gericht zurückgenommen“ offenbar auf den Schuldigen gehen, so sind die ebenfalls zweimal vorkommenden Worte „nach erhobener Klage“ ohne Zweifel von dem Beleidigten zu verstehen.

Die im §. 250—255. aufgestellten Grundsätze über Bestrafung, Zumessung, Erhöhung und Klagwegfall verdienen, als höchst zweckmäßig, Beifall. Nur scheint mir, da nach §. 251. eine Erhöhung des §. 245. 248. festgesetzten Maaßes um die Hälfte statt finden soll, wegen der Person des Verletzten, es zu gelinde, daß eine solche um ein Viertheil eintreten soll, wenn die widerrechtliche Handlung „mittelst Druckschriften, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht, oder falsch genannt ist“ begangen wurde. Dasselbe scheint mir, in Betreff der §. 254. vorgesehenen Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung, der Fall zu sein.

Die im §. 255. getroffene, durchaus zu billigende Bestimmung: „Ist eine Handlung als Körperverletzung bestraft worden, so kann sie vom Verletzten nicht mehr als Ehrenkränkung verfolgt werden“ steht zwar mit dem §. 254., der eben diesen Fall berührt, in Verbindung, jedoch in einer nähern mit §. 264., wo die Regel aufgestellt wird, daß Injurien nur auf Klage des Beleidigten gerichtlich verfolgt werden, und es würde sich daher der §. 255. passender hier anschließen.

Ueber den Beweis der Wahrheit und den Einfluß der s. g. exceptio veritatis auf Verleumdungen und Ehrenkränkungen sind §. 256. die allgemein anerkannten Grundsätze bestätigt, nur ist mir nicht recht deutlich, wie nach §. 257. dieser Beweis,

unter den daselbst angeführten Voraussetzungen, auch das Dasein der Ehrenkränkung unbedingt aufheben soll. Denn nicht nur kann, wie §. 286. bei Gelegenheit der Verleumdung richtig annimmt, schon die Form injuriös sein, wenn auch der Inhalt wahr ist, sondern es wird auch nicht stets der selbst gegründete Vorwurf durch die Wahrheit gerechtfertigt, die nicht rücksichtslos dem Tadelswerthen entgegengehalten werden darf.

Mit Recht schließt §. 258. die Einrede der Wahrheit als Regel aus, wenn die Widerrechtlichkeit in Druckschriften (§. 260.) geschah, so daß diese nur als Ausnahme statt findet. Von dieser Ausnahme werden §. 259. wieder Ausnahmen gemacht, was nicht ganz deutlich ausgedrückt, und nicht überall dem Inhalt nach zu rechtfertigen scheint, da selbst die hier vorausgesetzten Interessen wohl nicht immer zu dem Mittel der Presse zu schreiten nöthigen. Vieles wird hier freilich nach dem Charakter der Preßgesetzgebung sich näher bestimmen.

Der §. 263. verordnet hinsichtlich der in öffentlichen Blättern verübten Beleidigungen, daß das Strafurtheil, so fern jene in ausländischen Blättern verübt waren, in andern vom Gericht zu bestimmenden inländischen Blättern bekannt gemacht werden soll. Allerdings ist dieses gut zu heißen, da der Verletzte auch in seinem Vaterlande einer Genugthuung dieser Art bedarf, und ohne Zweifel wird das Gericht, bei der Wahl der inländischen Blätter, die Anträge des Beleidigten berücksichtigen, der es weiß, in welchen Provinzen, Städten die ihm zugefügte Kränkung verbreitet worden, und wo die Personen leben, deren Meinung für ihn wichtig ist. Allein dies wird nicht stets hinreichen, und es ist wohl sein Interesse, daß in denselben auslän-

dischen Blättern, welche die Beleidigung enthielten, auch die Herstellung der angegriffenen Ehre statt finde. Freilich konnte der Entwurf diese nicht mit der Wirkung nennen, wie die inländischen, weil über jene der Richter nicht verfügen, ihnen die Aufnahme nicht gebieten kann, zumal, wenn es Partheischriften sind, und die beantragte Aufnahme verweigert wird. Dennoch da nicht überall dieses Hinderniß eintritt, und die tägliche Erfahrung lehrt, daß gerichtliche Urtheile, wie andere Bekanntmachungen aus fremden Ländern überall in Staats-Zeitungen Aufnahme finden, so möchte auch hier sich ein genügender Ausweg finden lassen, dem Verletzten die gebührende Genugthuung zu Theil werden zu lassen.

Die Fälle, wo von Amtswegen zu verfahren ist, (§. 265. 266.) was Ausnahmsweise geschehen soll, wo ein öffentliches Interesse sich behauptet, so wie der sonstige Inhalt dieses Titels, geben zu weitern Bemerkungen nicht Veranlassung. Von der Verjährung handelt der letzte Satz §. 268., vielleicht stände dieser besser im Allgemeinen Theile. Daß wegen Verleumdung, die doch gewiß keine Schonung verdient, so wie bei einfacher Ehrenkränkung, in einem Jahre regelmäßig die Klage verjährt, und nicht vielmehr für erstere eine längere Frist beliebt ist, vermag ich so wenig zu vertheidigen, als daß die Frist vom Tage der Verübung an gerechnet wird. Dies ist zwar wohl für gewöhnliche Injurien zu billigen, die natürlich dem, der sie erleidet, nicht unbekannt sein können. Anders aber ist es mit Verleumdungen, von denen möglicherweise der, welcher Gegenstand derselben ist, lange Zeit keine Kenntniß hat: hier dürfte für den Fall, wo nicht der Zeitraum von drei Jahren, sondern nur eines Jahres bestimmt ist, die Frist wohl richtiger von dem Augen-

blick der erlangten Kenntniß an gerechnet, und der Grundsatz: „agere non valenti non currit praescripto," da es mehr eine Privat- als eine Criminal-Klage ist, anerkannt werden.

So weit für jetzt. Ich hoffe durch das baldige Erscheinen der übrigen Titel des Entwurfes in den Stand gesetzt zu werden, meine Theilnahme an dieser verdienstlichen Arbeit, durch die Fortsetzung meiner Bemerkungen demnächst bethätigen zu können.

Breslau, im Juli 1837.

Julius Friedrich Heinrich Abegg.

Die hier besprochenen §§. sollen im engen Petitdruck am Ende des Bandes gegeben werden. —

Auch hoffe ich, daß noch vor Beendigung dieses Bandes mir die „Motive" zugehen; noch ist die sie mitbringende „Fortsetzung des Entwurfs" nicht erschienen, wohl aber, von Hr. Geheimerath Mittermaier die sofortige Zusendung, zur geeigneten Mittheilung in den Annalen, mir wiederholt auf das Freundlichste zugesagt worden. Altenburg, am 8. Januar 1838.

Dr. Demme.

VIII.

Königreich Preussen.
(Rheinprovinz.)

Gutachtlicher Bericht des Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts an das Justiz-Ministerium in der Untersuchungssache wider die Ehefrau des Tagelöhners Menzior, Margarethe gebornen Schröder, wegen Tödtung ihres neugebornen Kindes.

(Mitgetheilt von dem Königl. Preußischen Ministerium für die Justizverwaltung der Rheinprovinz.)

Unter Zurückreichung der mittelst hochverehrter Verfügung vom 24. Juni d. J. von Ew. Excellenz uns zugefertigten Acten in der Untersuchungsache wider die Ehefrau des Tagelöhners Menzior, Margarethe geborene Schröder, und des von der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen abgegebenen Gutachtens, verfehlen wir nicht den von uns

erforderten gutachtlichen Bericht nachstehend ganz gehorsamst zu erstatten.

Am 2. März 1835 fand der Fischer Pelikes beim Angeln in der Our nahe bei Uebereisenbach die Leiche eines neugebornen Kindes männlichen Geschlechtes, dessen Nabelschnur, noch mit der Nachgeburt verbunden, sich an einem im Fluß befindlichen Strauch festgeschlungen hatte. Der Leichnam wurde von dem Kreisphysikus Dr. Schmitz und Kreiswundarzt Berg obducirt, und gaben diese Sachverständigen ihr Gutachten dahin ab: daß das Kind ein ausgetragenes, lebensfähiges sei, nach der Geburt geathmet und gelebt habe, und am Blutschlagfluß, wahrscheinlich kurz nach der Geburt, gestorben sei.

Der Verdacht der That fiel auf die verehelichte Tagelöhner Menzior zu Uebereisenbach, welche seit langer Zeit allgemein für schwanger galt, und diesen Zustand hartnäckig bestritten hatte. Die Besichtigung ihrer Geburtstheile durch die erwähnten Medizinalpersonen am 6. März d. J. ergab, daß sie in den letzten 3 — 4 Wochen wirklich geboren hatte. Sowohl außergerichtlich als vor dem Untersuchungsrichter gestand sie, am 21. Februar d. J. ein Kind geboren, daß das Kind bei der Geburt geschrien und gelebt habe, daß sie es lebendig sofort in einen mit Wasser angefüllten eisernen Topf gelegt, und am nächsten Tage in die Our geworfen habe. Als Motiv der That gab sie die Furcht vor ihrem Manne an, da das Kind im Ehebruch erzeugt sei. Alle diese Geständnisse vom 6. März wiederholte sie am 6. April.

Auf den Antrag des Generalprocurators des Rheinischen Appellationsgerichtshofes erkannte dieser Gerichtshof unter dem 21. Mai die Anklage wider die Ange-

schuldigte, und verwies die Sache an den Assisenhof zu Trier. In der Sitzung des Assisenhofes vom 25. Juni erklärte die Angeschuldigte:

> nach Auffindung des Kindes habe sie bei dem Lärmen der Bauern in der Verwirrung Manches erklärt; sie wisse aber nicht, ob das Kind gelebt habe —

und dies veranlaßte ihren Vertheidiger ein neues ärztliches Gutachten zu beantragen, worauf der Gerichtshof indessen nicht einging.

Die Geschwornen erklärten die Inquisitin für schuldig, ihr neugeborenes Kind männlichen Geschlechts am 21. Februar d. J. freiwillig getödtet zu haben, und der Gerichtshof erkannte hierauf auf Todesstrafe, Vollzug des Urtheils auf einem der öffentlichen Plätze der Stadt Trier, so wie Druck und Anheftung desselben im Auszuge.

Gegen diese Entscheidung suchte die Inquisitin unter dem 26. Juni Cassation nach; ihr Cassationsgesuch wurde aber vom Königl. Revisions- und Cassationshofe unter dem 24. October verworfen. Gleichzeitig äußerte dieser Gerichtshof seine Meinung dahin, daß die erkannte Todesstrafe in lebenswierige Zuchthausstrafe zu verwandeln sein dürfte.

Die Verfügung vom 6. November 1835 und die spätere vom 24. Juni d. J. haben eine Beurtheilung und gutachtliche Entscheidung nach der in den älteren Provinzen bestehenden Gesetzgebung, und auch nach den in den Rheinprovinzen geltenden Gesetzen, von dem unterzeichneten Senate erfordert. Nach dessen Ansicht würde die Angeschuldigte nach den Bestimmungen des 20. Titels 2. Theil des A. L. R. von der Anschuldigung eines Kindermordes freizusprechen, wegen verheimlichter Schwan-

gerschaft und Niederkunft aber zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe, nach den Bestimmungen der französischen Gesetzgebung aber, von aller Strafe freigesprochen werden müssen. Die Rechtfertigung dieser Ansicht liefern die nachstehenden Gründe.

Inquisitin Margarethe Schröder, verehelichte Tagelöhner Menzior ist 45 Jahr alt, im Großherzogthum Luxemburg geboren und in Uebereisenbach im Preußischen wohnhaft. Sie ist seit 17 Jahren verheirathet und Mutter von 4 Kindern, von denen das jüngste 7—8 Jahr alt ist. Ihr Mann ist den größten Theil des Jahres auf Arbeit von seinem Wohnorte abwesend. Vor 7 Jahren ist sie wegen Diebstahls mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt, und seitdem ernährt sie sich bettelnd. Auf die von dem Untersuchungsrichter an sie gerichteten Fragen hat sie folgendes Geständniß in dem Verhöre vom 6. März 1835 freiwillig abgelegt:

„Ich bin nicht krank, aber sehr schwach und matt, weil ich Kindbetterin bin. Ich habe vor 14 Tagen, morgen werden es 14 Tage, und zwar Samstags Morgens, (21. Februar) nach der Frühmesse ein Kind geboren. Meine Herren, der Satan hat mich verführt, (sie weint) ich habe das Kind, welches ich geboren, ins Wasser geworfen und zwar am andern Tage Sonntags. Bei seiner Geburt war ich allein in dieser Kammer: ich hatte nur wenige und kurze Vorwehen, als sogleich die echten Wehen folgten; ich saß vor dem Feuer auf dem Stuhl, und schon bei der zweiten Wehe war mein Kind geboren. Das Kind ist bei der zweiten Wehe plötzlich vor- und auf den Boden gefallen; das Kind hat geschrien, aber nur Einen Schrei gethan. Die Nabelschnur habe ich nicht unterbunden. Die Nachgeburt fiel mit dem

Kinde gleichzeitig vor, und ich habe die Nabelschnur von der Nachgeburt nicht getrennt. Ich habe das Kind sogleich mit der Nachgeburt in einen mit Wasser angefüllten eisernen Topf gelegt, — und aus diesem am andern Morgen in die Our geworfen. Es war dies oberhalb unsres Hauses auf der Wiese nahe bei einem im Wasser stehenden Weidenstrauch. Der Satan hat mich zu der That veranlaßt. Das Kind war nicht von meinem Manne, ich war Ehebrecherin; mein Mann war nicht zu Hause und ich fürchtete Schläge bei seiner Rückkehr. Ich bestehe dabei, daß ich das Kind lebend geboren, und so auch („noch lebend") in den mit Wasser gefüllten Topf gelegt, diesen aber mit dem Kinde am andern Morgen in die Our geworfen habe — und bin Euch Herren verfallen. Vor der Geburt des Kindes habe ich nie an dessen Tödtung gedacht, auch mit Niemand über meine Schwangerschaft gesprochen." — Auf die Frage: ob sie für das Kind, als es auf der Erde gelegen, nicht die natürliche Mutterliebe empfunden habe? antwortete sie: „Nein, es war nicht von meinem Manne, ich weiß nicht wie mir war, der Satan hatte mich im Streite."

Bevor wir auf das Resultat des Beweises in Beziehung auf den objectiven Thatbestand und die Thäterschaft übergehen, können wir die Verstöße nicht unerwähnt lassen, welche in der Führung der Untersuchung, nach Lage der Acten vorgefallen sind. Zunächst

1) ist nirgends auch nur die geringste Nachforschung nach dem Vater des von der Inquisitin geborenen Kindes, das sie selbst wiederholt für ein ehebrecherisches ausgiebt, angestellt worden. Die Vernehmung der Inquisitin und ihres Ehemannes hätte hierzu so leicht veranlassen sollen. Nothwendig war diese Nachforschung in Beziehung auf den Beweis der

Thäterschaft, insbesondere aber des Motivs, und zur Erledigung der Frage, ob die That für einen Mord oder einen Todtschlag anzusehen sei;

2) für die Feststellung des Thatbestandes, die Sicherstellung des Leichnams des Kindes nach seiner Auffindung, ist so wenig geschehen, daß es der einen Zeugin möglich geworden ist, die Nachgeburt von dem Leichname des Kindes zu entfernen;

3) In Betreff der Schwangerschaft und Niederkunft, in wieweit beide verheimlicht worden, und wie lange dies geschehen, sind nur sehr unzureichende Ermittelungen veranlaßt, und doch waren diese erheblich, weil auch hieraus auf die Absicht der Inquisitin zu schließen war.

4) Inquisitin ist über den eigentlichen Act der Tödtung nur sehr unvollständig verhört. Sie hat nach ihrem Bekenntniß das Kind in einen Topf mit Wasser gesteckt. Die Größe des Topfes ist beschrieben, allein es fehlt an einer Angabe, inwieweit derselbe mit Wasser angefüllt gewesen, welche Temperatur das Wasser gehabt, und ob das Kind in der Art hineingelegt worden, daß, sein Leben vorausgesetzt, seine Respiration nothwendig habe gehemmt werden müssen. Diese Erörterungen waren mit Rücksicht auf die ärztlich zu beantwortende Frage, ob das Kind im Wasser seinen Tod habe finden müssen, erheblich.

5) Die Obducenten sind nicht vereidet. Der Inquirent hielt dies zwar für nothwendig, stand aber davon ab, als dieselben erklärten, sie hätten als Staats-Medizinal-Beamte ein- für allemal einen Diensteid abgelegt. Haben sie hiermit den ärztlichen Eid im Allgemeinen gemeint, so war ihre Ansicht unrichtig,

da der gerichtliche Glauben ärztlicher Befundscheine, namentlich, wenn sie bei Kapital-Verbrechen den Thatbestand feststellen sollen, eine anderweitige Qualification und Vereidigung bedarf.

6) Die Obducenten rügen in ihrem Gutachten, die Beiwohnung des Verhörs der Inquisitin und der Zeugen sei ihnen vom Untersuchungsrichter, aus unbekannten Gründen, verweigert, und haben sie eben deshalb die an sie gerichtete Frage, ob das Kind, falls es gelebt, eines gewaltthätigen oder zufälligen Todes gestorben sei, nicht mit Bestimmtheit zu beantworten sich getraut. Die Zurückweisung des erwähnten Antrages war nicht gerechtfertiget, da es dem Urtheil der Obducenten überlassen bleiben mußte, welche Ermittelungen sie für das zu erstattende Gutachten nothwendig erachten möchten.

7. Die Identität des getödteten und des im Ourfluß aufgefundenen Kindes ist nicht genügend festgestellt. Inquisitin hat am 21. Februar d. J. geboren, Morgens nach der Frühmesse, und am 22. Februar noch vor Tagesanbruch den Leichnam in das Wasser versenkt. Sie versichert, das Kind gar nicht besehen, und es sogleich mit der Nachgeburt und der Nabelschnur in einen mit Wasser gefüllten eisernen Topf gelegt, und diesen Tags darauf in den Fluß ausgeschüttet zu haben, auch hat sie die Stelle, wo dies geschehen, bezeichnet. Als sie noch vor der Vorzeigung des Leichnams befragt wurde, ob sie solchen wiedererkennen werde, erklärte sie: „Ich zweifle nicht, daß es nicht der Leichnam meines Kindes sein soll, aber kennen und anerkennen kann ich das Kind nicht, weil ich mein Kind, nachdem es geboren wurde, nicht besehen habe, ich weiß nicht einmal,

ob es männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Nachdem ihr hiernächst der Leichnam vorgezeigt worden, ward sie, wie die Inquirenten registriren, blaß, und schien einer Ohnmacht nahe zu sein, bedeckte sodann mit der rechten Hand die Augen und sagte: „das ist mein Kind, das ist mein eigen Fleisch und Blut." Die Pflicht des Inquirenten wäre es gewesen, von ihr eine genaue Erklärung über die Gründe der Anerkennung zu erfordern, da nach der früheren Einlassung Inquisitin jede Besichtigung ihres Kindes unterlassen. Die Möglichkeit eines Irrthums liegt durchaus nicht fern, und wenn man erwägt, daß der Leichnam in einem fließenden Wasser vorgefunden worden, und in derselben Zeit an dem Wohnorte der Inquisitin oder auch anderswo, ganz füglich die anderweitige Versenkung eines Kinderleichnams statt gehabt haben kann, so erscheint nicht ganz unbedenklich, die Identität, von der so wesentliche Folgen abhängig sind, für genügend festgestellt anzusehen. Es hätte mindestens noch eine amtliche Nachforschung angestellt werden sollen, ob auch nicht in der Umgegend in der gedachten Zeit anderweitig eine heimliche Geburt Statt gefunden, und Inquisitin hätte über die Gründe ihres Urtheils umständlich befragt werden müssen, da dasselbe sehr leicht das Product der Aufregung sein konnte, in welche die Inquisitin durch das erste Verhör versetzt sein mochte.

Das ärztliche Gutachten läßt nun in Betreff des obducirten Kindes keinen Zweifel darüber übrig,

1) daß das Kind reif und ausgetragen gewesen. Das Gewicht, das Maaß, die körperlichen Verhältnisse, die Haut, die Festigkeit der Muskeln, die vollständige

Ausbildung der Haare, der Nasen- und Ohrenknorpel, der Nägel und der Hoden, haben die Aerzte in dieser Beziehung vollständig überzeugt.

2) Eben so verhält es sich in Betreff seiner Lebensfähigkeit, indem organische Fehler und krankhafte Erscheinungen nirgends wahrzunehmen gewesen.

3) Auch darüber, daß das Kind lebend zur Welt gekommen, und nach der Geburt ein selbstständiges Leben geführt, sind sie außer Zweifel. Sie folgern dies aus dem Umstande, daß das Kind geathmet. Sowohl das absolute und das relative, als das specifische Gewicht der Lungen, in Verbindung mit den übrigen Erscheinungen der Vollständigkeit der Geburt, haben hierfür die Ueberzeugung geliefert. Das absolute Gewicht der Lungen betrug 13 Quentchen 50 Gran, das relative zu dem Gewicht des ganzen Körpers ergab eine Proportion, wie 1 : 37, und soll eben dieses unbedenklich für das stattgehabte Athmen sprechen. Die gesunde Beschaffenheit der Lungen, ihre Festigkeit, ihre dunkelrothe, theilweis bläulich marmorirte Farbe, der aus den gemachten Einschnitten hervorquellende blutige Schaum, das Zischen beim Zusammendrücken, ihr Schwimmen in einzelnen Stücken, und im Ganzen, und selbst im Zusammenhange mit dem Herzen, der Blutdrüse, und dem untern Theile der Luftröhre, das Aufsteigen von Bläschen, bei ihrem Untertauchen unter das Wasser, — das Wasser, — die bedeutenden Blutaustretungen über der harten Hirnhaut, und vorzüglich in der basis cranii, die nur im Leben und während desselben entstehen können, die Leere der Urinblase, haben die Aerzte als untrügliche Zeichen eines selbstständigen Lebens angesehen. Wie lange es gelebt, lassen sie unentschieden, erklären es aber für mehr als wahrscheinlich, daß es binnen wenigen Minuten gestorben, weil sonst

die Lungen stärker hervorgetreten sein, und das Herz bedeckt haben würden.

Der objective Thatbestand bis so weit unterliegt hiernach keinem Bedenken.

Es sind nun aber den Aerzten noch die zwei Fragen vorgelegt:

„Ob das Kind gewaltsam oder zufällig gestorben?"
Und da keine auf eine von außen erlittene Gewaltthätigkeit schließen lassende Verletzungen vorgefunden worden, wohl aber durch die Nichtunterbindung der Nabelschnur Verdacht stattgehabter Vernachlässigung obwalte,

„welchen Todes das Kind gestorben sei?"
Die erste dieser Fragen getrauen sie sich nicht zu beantworten, aus dem schon oben angegebenen Grunde, weil sie den Verhören der Mutter und der Zeugen nicht hätten beiwohnen können. In Betreff der letzteren bemerken sie: durch Verblutung sei das Kind nicht gestorben, denn an Blut habe es in dem Körper nicht gefehlt. Vielmehr sei das Kind durch Blutschlagfluß gestorben, und diese Todesart habe durch das Eintauchen des Kindes in einen mit kaltem Wasser angefüllten Topf, wie dies hier der Fall gewesen sein solle, bewirkt werden können und müssen. Für den Blutschlagfluß sprächen die Blutextravasate über der harten Hirnhaut, die Ueberfüllung der Blutgefäße des Hirns, und die bedeutenden Blutaustretungen im Grunde des Schädels, so wie das Nichtvorliegen einer andern Todes-Ursache. — Der Tod im Wasser und durch dasselbe werde herbeigeführt entweder durch den Stickfluß allein, oder durch den Blutschlagfluß allein, oder gleichzeitig durch beide. — Eben so sei es eine Erfahrung, daß wenn ein erhitzter Körper in kaltes Wasser komme, der Schlag- dem Stickfluß vorangehe. Sei nun aber das eben neugeborene Kind der Wärme

des mütterlichen Körpers entkommen, und sogleich nach-dem es geathmet, und sein Leben begonnen, in kaltes Wasser untergetaucht, so sei der Schlagfluß eine natürliche und unmittelbare Folge gewesen.

In wieweit Ermittelungen, welche für die Aerzte von Erheblichkeit gewesen sein würden, bei der Untersuchung verabsäumt worden, ist schon oben bemerkt, und so ist es denn gekommen, daß die Aerzte zum Theil Thatsachen voraussetzen, deren Beweis nicht feststeht. Man vermißt aber in ihrem Gutachten eine Erörterung darüber, in wie weit es als erwiesen anzusehen sei, daß das Kind, als es in das Wasser gekommen, noch gelebt haben müsse, denn alle ihre Wahrnehmungen am Leichnam schließen den Tod des Kindes unmittelbar nach der Geburt, und noch ehe es in den Topf mit Wasser gelegt worden, in keiner Art aus. Diese Bedenken veranlaßten uns, in unserm früheren Berichte die Nothwendigkeit der Einholung eines anderweitigen, von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen zu erstattenden Gutachtens auszusprechen, und dieselbe bei Ew. Excellenz in Antrag zu bringen.

Die Deputation theilt nun zuvörderst in dem von Ew. Excellenz uns mitgetheilten Gutachten die Ansicht der Obducenten, daß das von der Inquisitin geborne Kind ein reifes, ausgetragenes, lebensfähiges gewesen, erachtet es auch für wahrscheinlich, daß dasselbe nach der Geburt, wenn auch nur kurze Zeit, gelebt und geathmet habe. Der Beweis hierfür wird entnommen aus der Angabe der Inquisitin, daß das Kind geschrien, aus dem Resultate der Lungenprobe, dem Schwimmen der Lungen für sich allein, und in Verbindung mit dem Herzen und der Hymes-Drüse, ihrer Elasticität und Ausdehnung, dem Knistern derselben beim Einschneiden, und dem Auf-

steigen von Blutbläschen bei ihrem Zusammendrücken. Sie bevorwortet jedoch, der Beweis der Lungenprobe würde geschwächt, durch die mangelhafte Angabe des Blutgehalts der Lungen, und durch den Umstand, daß die Obduction erst 14 Tage nach dem Tode des Kindes vorgenommen worden, und nachdem der Leichnam vom 22. Februar bis 2. März im Wasser, und vom 2. bis 6. März am Ufer gelegen, („vergl. den sub 2. gerügten Untersuchungsmangel S. 278.") Wenn gleich in jener Jahreszeit die Fäulniß nicht rasch einzutreten pflege, auch der Befund erheblicher Spuren der Fäulniß nicht gedenke, so werde doch durch die gedachten Umstände die Beweiskraft der Lungenprobe beeinträchtiget, und das Athmen des Kindes nach der Geburt, wenn auch sehr wahrscheinlich, doch nicht außer allen Zweifel gesetzt, indem möglicher Weise ein schon eingetretener Grad der Fäulniß auf das Schwimmen der Lungen von Einfluß gewesen sein könne.

Habe das Kind aber auch gelebt und geathmet, so sei es doch, führt die Deputation ferner aus, keineswegs erwiesen, daß es auch noch zu der Zeit gelebt haben müsse, als Inquisitin es in den mit Wasser angefüllten Topf gelegt habe. Nehme man an, es habe gelebt, so könne es nur entweder eines suffocatorischen oder eines apoplektischen Todes gestorben sein. Merkmale der ersteren Art seien nicht wahrgenommen worden, wohl aber habe der Leichnam Zeichen eines apoplektischen Todes gezeigt. Die gewöhnliche Erscheinung, eine strotzende Ueberfüllung der Blutgefäße des Gehirns, und ein Extravasat von schwärzlichem halbgeronnenen Blute in der Basis des Schädels, sprächen für diese Annahme. Solche Extravasate entständen selten durch bloßes Ertrinken, in der Regel vielmehr von mechanischen Gewaltthätig-

keiten, die den Kopf betreffen. Wenn es nun an Erscheinungen fehle, um für erwiesen anzunehmen, daß das Kind lebend in den Topf mit Wasser gekommen, so ergebe dagegen der Hergang bei der Geburt, wie ihn Inquisitin erzähle, daß das Kind, und ohne Zweifel dessen Kopf von einer mechanischen Gewalt getroffen worden, die wohl geeignet gewesen, ein solches Extravasat in der Schädelhöhle hervorzubringen. Der Boden der Hütte, wo Inquisitin geboren, sei mit Steinen belegt gewesen, Inquisitin habe auf einem Stuhl vor dem Feuer gesessen, schon bei der zweiten Wehe soll das Kind und gleichzeitig die Nachgeburt plötzlich auf den Boden gefallen sein. Ein solcher Hergang sei zwar nicht immer tödtlich, könne jedoch leicht bedeutende Kopfverletzungen, Blutergießungen im Innern der Schädelhöhle, gefährliche Gehirnerschütterungen hervorbringen, die in kurzer Zeit den Tod verursachen könnten.

Die Deputation beantwortet hiernach die ihr vorgelegte Frage dahin: daß es nicht als erwiesen anzusehen sei, daß das von der Inquisitin geborene Kind, als es in den Topf mit Wasser gelegt worden, noch gelebt haben müsse.

Wenn es nun auf eine Prüfung des vorliegenden Falles nach den Bestimmungen des 20. Titels 2. Theils des A. L. R. ankommt, so ist hier vorweg die Frage zu beantworten, in wie weit Schwangerschaft und Niederkunft als verheimlicht anzusehen sind, worauf es nach französischen Gesetzen nicht ankommt, da diese hierin selbstständige Verbrechen nicht erkennen. Hier aber kann die Anwendung der Strafbestimmungen über die von außer der Ehe Geschwächten verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft, gegen die verheirathete Inquisitin keinem Bedenken unterliegen. Nach §. 983. l. c. sollen auch verhei-

rathete Frauen nach diesem Gesetze beurtheilt werden, wenn sie wenigstens ein Jahr lang von ihren Männern entfernt gelebt haben, oder sonst aus Bewußtsein eines unehelichen Beischlafs ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen.

Inquisitin gesteht zu, daß das von ihr geborene Kind im Ehebruch erzeugt sei, und von ihrem Ehemanne nicht erzeugt sein könne, da er ihr seit langer Zeit nicht mehr beigewohnt habe. Sie hat durchaus Niemanden angegeben, dem sie eine Anzeige ihrer Schwangerschaft gemacht hätte, und ihr Ehemann bekundet, er habe schon im Herbst zuvor aus dem aufgetriebenen Leibe auf ihre Schwangerschaft geschlossen. Sie habe auf seine Vorhaltung geleugnet, schwanger zu sein, und vorgegeben, daß ihr das Geblüt seit einiger Zeit nicht abgegangen sei, und davon der aufgetriebene Leib herrühre. Auf seine dringende Aufforderung, ihm ihren Zustand einzugestehen, damit er zeitig und in dem Zeitpunkte ihrer Niederkunft wieder von der auswärtigen Arbeit nach Hause zurückgekehrt sein könne, hat sie ihm versichert, ihre Sache sei nicht so, er solle nicht auf das Geschwätz der Leute achten, und nur zu seiner Arbeit zurückkehren, sie wisse, wo er sich aufhalte, um ihn rufen zu lassen, wenn sie seiner bedürfe. Dabei will er ihr noch erklärt haben, daß er jedenfalls alles auf sich nehmen wolle, wie er dies schon bei der Geburt eines frühern, ebenfalls ehebrecherisch von ihr empfangenen Kindes gethan. Inquisitin hat demnach nicht nur ihre Schwangerschaft verschwiegen, sondern sogar auf Befragen abgeleugnet. Sie hat ferner in Niemandes Beisein geboren, auch später den Leichnam ihres Niemandem vorgezeigten Kindes in den Fluß getragen. Es liegen daher die gesetzlichen Bedingungen der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft unbedenklich

gegen sie vor. Das von ihr geborene Kind ist reif und lebensfähig gewesen, und hat nach der Geburt gelebt, hierüber lassen die übereinstimmenden Gutachten der Obducenten und der wissenschaftlichen Deputation keinen Zweifel übrig.

Dagegen kann ein von der Inquisitin an ihrem Kinde verübter Mord keinesweges für erwiesen angenommen werden. Ihr eigenes Geständniß kann, wie natürlich, hierüber keinen Aufschluß geben, da dasselbe sich nur auf die Absicht richten kann, die sie zur verbrecherischen That geleitet hat, und in Beziehung auf die Tödtung ihre Aussage nur ein bloßes Zeugniß bleibt, das, da es von einem Nicht-Sachkenner und überdies über einen Zeitpunkt abgegeben worden, wo die ruhige und besonnene Auffassung der äußern Erscheinungen vielfach gehindert worden, auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen kann.*) Ob die äußere Handlung der innern Absicht entsprochen hat, wodurch eigentlich die Feststellung des Verbrechens, und die davon abhängige Strafe bestimmt wird, ist nur durch den Leichenbefund zur Gewißheit zu bringen.

Hier muß nun dem Gutachten der Deputation um so mehr unbedingt gefolgt werden, als das Gutachten der Obducenten die Zweifel, auf deren Lösung es ankommt, nur sehr unbestimmt berührt, und eben deshalb die Einholung eines anderweitigen Gutachtens nothwendig gemacht hat. Die Deputation hält es nicht für er-

---

*) Man vergleiche über diese Frage die älteren Annalen Heft I., 100, 104. (Weimar.) IX., 44, 46, 5. (Hanover.) XIII., 173, 174. (Baden Gem. R.) XV., 24. und Hitzigs Zeitschrift f. d. Criminal-Rechtspflege in den Preußischen Staaten Bd. 12. S. 375.

wiesen, daß das Kind der Inquisitin in dem Zeitpunkte gelebt haben müsse, als Inquisitin dasselbe in den mit Wasser angefüllten Topf gelegt hat.

Wenn nun auch die Deputation die Möglichkeit annimmt, daß der apoplektische Tod, durch den das Kind sein Leben geendet, in mechanischen Gewaltthätigkeiten seine Ursache haben könne, die den Kopf betroffen, wozu in der Oertlichkeit, wo die Geburt stattgefunden, eine genügende Veranlassung gelegen haben könne, so kann doch, beim Mangel eines aus dem Leichenbefunde oder sonstigen Ermittelungen sich ergebenden Beweises, zumal da äußerlich keine Eindrücke an dem Schädelknochen, noch Brüche, noch Fissuren, noch sonstige Verletzungen wahrgenommen worden, die als eine bloße Möglichkeit angenommene Voraussetzung als Grundlage der Entscheidung nicht dienen, und die im §. 960 b. Theil 2. Tit. 20. angenommene Voraussetzung, daß eine Spur tödtlicher Verletzung nicht vorhanden sei, wohl aber der Verdacht einer sonstigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung, trifft nicht zu. Nach dem Resultate des Beweises kommt vielmehr die Strafbestimmung des §. 959. zur Anwendung, wonach, wenn das Kind der außerehelich Geschwächten, welche Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht hat, ausgetragen gewesen, und in der Geburt noch gelebt hat, eine 8—10jährige Zuchthausstrafe eintreten soll. Milderungsgründe liegen für die Inquisitin nicht vor. Namentlich ist nicht anzunehmen, daß sie durch das Motiv der Schande zur That verleitet worden, indem sie schon früher im Ehebruch schwanger geworden und geboren, und ihr Ehemann ihr diesen Fehltritt nachgesehen, derselbe auch dieses Mal sie zum Bekenntnisse ihrer Schwangerschaft aufgefordert hat, und sie von ihm aufs Neue die Ver-

zeihung ihres Verbrechens erwarten durfte. Sonach würden wir eine zehnjährige Zuchthausstrafe für angemessen erachten.*)

Wenn nun aber das erforderte Gutachten sich auch darauf mit erstrecken soll, wie nach den in den Rheinprovinzen geltenden Gesetzen der vorliegende Fall zu entscheiden sei, so stößt man bei der Beurtheilung einer nach fremden Gesetzen geführten Untersuchung, der eine von der unsrigen gänzlich abweichende Theorie des Beweises im Criminal-Proceß zum Grunde liegt, nothwendig auf eigenthümliche, kaum zu lösende Schwierigkeiten. Die Frage über die Stärke des Beweises, ist eine völlig andere, je nachdem Geschworene oder Richter sie zu beantworten haben. Von jenen fordert das Gesetz keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt gefunden haben, es schreibt ihnen keine Regeln vor, nach denen sie urtheilen sollen, ob ein Beweis vollständig sei. Sie sollen nur sich selbst befragen und er-

*) 20. Tit. 2. Th. des Allgem. L. R. §. 957. hat die Geschwächte Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht: so soll sie, wenn sie ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausarbeit gestraft werden. §. 959. Hat das Kind, nach dem Befunde der Sachverständigen, in der Geburt noch gelebt: so wird die §. 957. bestimmte Strafe auf acht bis zehn Jahre erhöht. §. 960a. Zeigen sich aber an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt worden ist: so soll dieselbe dennoch mit öffentlichem Staupenschlage und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden. §. 960b. ist zwar keine Spur tödtlicher Verletzung, wohl aber der Verdacht einer sonstigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebärerin, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, vorhanden, so findet gegen dieselbe zwölf bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, statt.

forschen, welchen Eindruck die vorgebrachten Beweise auf ihre Urtheilskraft gemacht haben. Sie handeln — so heißt es wörtlich im Gesetzbuch über den Criminal-Proceß, Buch 2. Kapitel 4. §. 342. gegen ihre Pflicht, wenn sie an die Verfügungen der Strafgesetze zurückdenken, und die Folgen in Betracht ziehen, welche die von ihnen abzugebenden Erklärungen in Beziehung auf den Angeklagten haben mögen.

Den Geschwornen in dem vorliegenden Falle ist die Frage zur Beantwortung vorgelegt: „Ist die Angeklagte schuldig, am 21. Februar 1835 ihr neugebornes Kind männlichen Geschlechtes freiwillig getödtet zu haben?“

Sie haben erklärt, die Angeschuldigte ist einstimmig schuldig. Auf die Bemerkung des Oberprocurators, daß die Geschwornen sich hinsichtlich des in der Frage enthaltenen erschwerenden Umstandes nicht erklärt hätten, erfolgte eine neue Berathung derselben, in Folge deren sie erklärt haben, die Angeklagte ist mit den in der Frage enthaltenen Umständen einstimmig schuldig, und auf Befragen noch bemerkt haben, daß das Wort einstimmig, sowohl die Tödtung selbst, als die in der Frage enthaltenen Umstände umfasse.

Die Geschwornen haben es demnach für unzweifelhaft erachtet, daß die Handlung der Mutter das Kind getödtet hat. Sie könnten möglicher Weise eben dasselbe annehmen, auch nachdem das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation erstattet worden.

Von dieser Voraussetzung ausgehend, ist nach den Artikeln 295. 300. 302. 26. 36. des Code penal die erkannte Strafe gerechtfertiget. Hätten die Geschworenen aber den Beweis der Tödtung nicht für geführt anerkannt, so würde Inquisitin von aller Strafe haben freigesprochen werden müssen, da Verheimlichung der

Schwangerschaft und Niederkunft von dem französischen Gesetzbuche nicht gestraft wird, und außerordentliche Strafen demselben unbekannt sind.

Berlin, den 17. September 1836.

Der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. November 1836 haben Seine Majestät der König die erkannte Todesstrafe in zehnjährige Zuchthausstrafe zu verwandeln geruhet.

IX.

Königreich Preussen.
(Gemeinrechtlich.)

Strafe des ersten großen Diebstahls, von einem Taubstummen begangen.

Mitgetheilt von der Fürstlich-Wied'schen Regierung zu Neu-Wied.*)

In Untersuchungssachen gegen Mordgen Samuel von Oberbieber, wegen Diebstahls, wird auf den Grund der vorliegenden Acten hiermit für Recht erkannt: daß Mordgen Samuel für überführt zu halten, in der Nacht vom 18. zum 19. November 1827 einen dem

*) Die von gedachtem Gerichtshof den Annalen neuerdings gütig mitgetheilten sehr umfassenden Erkenntnisse erster und zweiter Instanz wider die Elisabeth Aué, verwittwete Lambert, und ihren zweiten Ehemann, Adam Aué, wegen Ermordung ihres ersten Ehemannes Johann Lambert, werden in einem der nächsten Bände Aufnahme finden. —

Isaias Joseph von Kirburg gehörigen Ochsen in Grenzhausen gestohlen zu haben, und daher, neben der Verbindlichkeit zur vollen, dem Bestohlnen, nach vorheriger, bei dem Civil-Gerichte zu bethätigenden Nachweisung, zu leistenden Entschädigung, zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, und in die Untersuchungskosten zu verurtheilen sei. V. R. W.

Thatbestand und Entscheidungs-Gründe.

Der Jude Isaias Joseph von Kirburg, Herzogl. Nassauischen Amts Hachenburg, hatte am Abend eines Sonntags, des 18. Nov. 1827 in dem Stalle des Wirthes Remy zu Grenzhausen, H. N. Amts Selters, vier Ochsen untergebracht, welche er des andern Tags auf den Markt zu Vallendar zu bringen beabsichtigte. Diese Ochsen standen in einem besondern Stalle, worin sich sonst kein anderes Vieh befand, in einer Reihe angebunden, und waren Abends um halb zehn Uhr, wo Isaias Joseph zum letzten Male nach ihnen gesehen hatte, noch alle vier vorhanden. Als derselbe aber des folgenden Morgens nach vier Uhr seine Ochsen hatte füttern wollen, fehlte davon einer, und es ergaben sich Spuren, daß solcher aus dem Stalle, dessen Thür zwar von außen zugeriegelt, aber nicht weiter verschlossen gewesen, aus Grenzhausen heraus auf dem Wege nach Vallendar fortgeführt worden war.

In dieser Nacht hatte der Nachtwächter Peter Blau von Gladbach auf dem Wege zwischen Gladbach und Oberbieber, wohin er sich, nachdem er bereits zwei oder drei Uhr geblasen, begeben hatte, um Holzdieben aufzulauern, einen ihm unbekannten Mann angetroffen, der mit einem Ochsen, wie es schien, von Gladbach her, kam und nach Nieder- oder Oberbieber trieb, der Nacht-

wächter kündigte dem Ochsenführer an: daß er arretirt sei, und ihm nach Gladbach folgen solle, faßte denselben auch bei der Brust, ließ jedoch, da dieser, ohne ein Wort zu sprechen, sich gleich thätlich widersetzte, den Fremden aus Furcht vor Mißhandlung los, und machte dem Ortsschöffen in Gladbach die Anzeige von dem Vorgange.

Was die durch den Zeugen Blau gemachte Beschreibung von der Gestalt des Ochsentreibers, so wie von der Beschaffenheit des Ochsen betrifft, so stimmt solche, wenn gleich der Zeuge wegen damaliger Dunkelheit der Nacht die Identität nicht ganz bestimmt behaupten konnte, ziemlich mit den sonst vorliegenden Kennzeichen des entwendeten Ochsen, wie auch mit der Statur des Inquisiten überein, hinsichtlich welches Letztern bemerkt werden muß, daß er taubstumm ist, woher sich auch die wortlose Widersetzung gegen den Zeugen erklärt.

Am 20. November 1827 befand sich der Inquisit mit einem Ochsen von gleichem Aussehen, wie der fragliche entwendete, in Niederbreitbach, wo er, unter falschen Vorspiegelungen, von der Ehefrau des Anschur Abraham von da einen Schein zum Transport des Ochsen nach Linz erwirkte, als wenn der Jude Maier Schmul von Linz, ein Bruder des Inquisiten, diesen Ochsen von Anschur Abraham gekauft hätte.

Der Inquisit hat den fraglichen Ochsen demnächst nach Linz geführt, und daselbst für 42 Thaler Pr. Cour. verkauft. Während dessen ist aber daselbst das Gerücht entstanden, daß derselbe gestohlen sei, hierdurch aber der Handel rückgängig geworden und mittler Weile der Bestohlene, Isaias Joseph, nach Linz gekommen, wo er den Ochsen als sein Eigenthum vindicirt, und zurück

erhalten hat, wobei die Identität des Ochsen außer allen Zweifel hergestellt worden ist.

Gleichwie hieraus der Thatbestand in objectiver Hinsicht sich vollkommen ergiebt, so kann es auch keinem Bedenken unterliegen, den dieses Diebstahls halber angeschuldigten taubstummen Juden Mordgen Samuel von Oberbieber, ungeachtet seines Ablehnens, dennoch für der That überführt zu halten. —

Denn außer den bereits angeführten Thatsachen, daß er den Ochsen unter ihn sehr verdächtigenden Umständen besessen, und feil geboten hat, kömmt noch hinzu: 1) daß Inquisit an einem Sonntage im November 1827, auf welchen Tags darauf zu Vallendar Markt war, Abends 7 Uhr in das Haus des Johann Becher zu Grenzau (auf dem Wege nach Grenzhausen und Vallendar, und nur eine Viertelstunde weit von erstgenanntem Ort entfernt) kam, und nach einem Aufenthalte von ungefähr einer Stunde allein, wie er gekommen war, sich von da wegbegeben, und in entgegengesetzter Richtung von Oberbieber den Weg nach Grenzhausen eingeschlagen hat; 2) daß der Inquisit den ihm abgenommenen Ochsen im Jahrsfelder Walde (durch welchen der Weg von Gladbach, Ober- und Niederbieber nach der Niederbreitbach führt) bei der Jahrsfelder Mahlmühle von einem jungen Mennoniten für die ganz unverhältnißmäßige Summe von vier Thalern erkauft haben will, ohne daß die Wahrheit dieses Vorgebens in den weiteren Recherchen die mindeste Stütze gefunden hat; und 3) daß der Inquisit diesen Ochsen, als er in Linz als gestohlen von dem Eigenthümer reclamirt wurde, sich hat abnehmen lassen, ohne weder damals sich diesem Unternehmen zu widersetzen, noch in der Folge den mindesten Versuch zu machen, seinen vorgeblichen Verkäufer, dessen Vater zu-

folge seiner Bezeichnung früher auf dem Braunsberger Hofe in Diensten gestanden haben soll, dessen Erforschung daher aus diesem Umstande, und wegen der ausgezeichneten Eigenschaft als Mennonit nicht schwer fallen konnte, aufzufinden, und seinen angeblich bezahlten Kaufpreis von 4 Thalern zurück zu erhalten.

Das vorliegende Verbrechen, das erste dem Inquisiten zur Last kommende, ist ein gemeiner großer Diebstahl, dessen Bestrafung dem richterlichen Ermessen überlassen ist, und wobei Berücksichtigung erheischt, a) daß der Bestohlene das ihm entwendete Gut zurück erhalten hat, und der Inquisit hinreichendes Vermögen besitzt, um ihn wegen seiner ferneren Entschädigungs-Ansprüche vollkommen zu befriedigen, sodann — b) daß der Inquisit taubstumm ist. — Nach der Lehre von Tittmann in seinem Handbuche der Strafrechts-Wissenschaft, Band I. §. 85. macht Taubstummheit Zurechnung in so fern unmöglich, als der Mensch durch den Abgang des sinnlichen Perceptions-Vermögens an der Gelegenheit, Erfahrungen verständiger Menschen zu machen, gänzlich verhindert worden, und deswegen, wie ein Kind, in dem Zustande der Unwissenheit geblieben ist; wobei also insbesondere vorausgesetzt wird, daß der Mensch, taubstumm geboren, oder doch in der zartesten Kindheit mit diesem Uebel befallen, und seiner Mangelhaftigkeit durch Kunst nicht abgeholfen worden sei, in welchem Falle Zurechnung allerdings Statt finden soll.

Ob nun gleich der zwar taubstumm geborne Inquisit in dem Zustande sich nicht befindet, daß alle Zurechnung bei ihm wegfallen müßte, denn er versteht sich auf Zeichensprache, weiß mit dem Handel umzugehen, und besitzt soviel Erkennungs-Vermögen, um das Gute vom Bösen, Recht von Unrecht unterscheiden, und die Wider-

rechtlichkeit des Diebstahls einsehen zu können; so darf doch wohl angenommen werden, daß die Verstandesbildung durch den Mangel jenes äußern Sinnes bei dem Inquisiten gehindert worden, und darum nicht vollständig vorhanden sei, mithin dieser Umstand einen Grund zur Milderung der Strafe abgeben müsse. (Tittmann, a. a. O. §. 122.) Aus dieser Rücksicht ist die in dem Urtheil bestimmte Strafe erkannt worden. Die von dem Bestohlnen in Anspruch genommene Entschädigung mußte auf den Civilrechtsweg verwiesen werden. Die Verurtheilung des Inquisiten in alle Untersuchungskosten rechtfertigt sich von selbst.

Neuwied, den 15. Mai 1829.

Fürstlich-Wied'sche Regierung, Justiz-Abtheilung.

Gern wurden diesem Beitrag die wenigen Columnen, die er einnimmt, gewidmet, da er für die „Annalen," das ältere Werk mit eingeschlossen, (vergl. das Repertorium über dasselbe) sowohl aus der deutschen überhaupt, als auch insbesondere aus der deutsch-gemeinrechtlichen Strafrechtspflege die erste Mittheilung ist, in welcher wir einen Taubstummen, und noch dazu einen zurechnungsfähigen Taubstummen als Subject eines Verbrechens, erblicken. Altenburg, am 13. Januar 1838.

Dr. Demme.

X.

Russisch-Deutsche Provinzen.
(Livland.)

Injurie durch Schmähschrift — Widersetzlichkeit gegen die Behörde — Ueberschreitung richterlicher Competenz — Richterliches Verfahren in eigner Sache. —

Mitgetheilt von dem Kaiserlich Russischen Hofgerichts-Secretair Herrn E. von Tiesenhausen zu Riga.

Vorwort.

Indem ich dem wohlwollenden Einsender meinen wahrhaft gefühlten Dank ausspreche, verfehle ich nicht, die schätzbare Zusage fernerer Beiträge bestens zu acceptiren. Zugleich erlaube ich mir, zur Einleitung folgende Stelle aus der freundlichen Zuschrift des Herrn von Tiesenhausen hier abdrucken zu lassen:

„ꝛc. Livland, unter dem mächtigen Schutze des russischen Scepters, den ein geliebter Monarch führt,

welchem außer der allgemeinen Wohlfahrt seiner Unterthanen, besonders der geistige Fortschritt durch Lehranstalten und die Begründung eines gewissen Rechtsverhältnisses durch promulgirte Gesetzbücher am Herzen liegt, — erfreut sich der Fortdauer seiner eigenthümlichen Verfassung und des Gebrauchs seiner eigenen Rechte, welche, aus mehreren Legislationen entsprungen, und daher oft schwierig in der Anwendung, in Einen Codex gefaßt werden sollen. Deutschen Ursprungs, wie unsere angestammten Rechte, nehmen wir an dem Fortschreiten der Rechts-Wissenschaft im Auslande lebhaften Antheil, und vor Allem an ihrer Blüthe, dem criminalrechtlichen Theil. Insbesondere seitdem Pfister auch bei uns dem practischen Inquirenten ein neues Licht ansteckte, ist das Fortschreiten auch bei uns sichtbar, wozu die Tüchtigkeit der Lehrer an unserer Landesuniversität in Dorpat in vollem Maße das Ihrige beiträgt.

Früher selbst Richter bei einer Unterbehörde und Inquirent, bin ich jetzt seit sechs Jahren Secretair bei dem hiesigen Hofgerichte, der obersten Justizbehörde in der Provinz, an welche, mit Ausschluß der Stadt Riga und nur mit Ausnahme der geringfügigeren, alle Criminalsachen von Land und Städten zur Revision, hier sogenannter Leuteration, gelangen. Die Unterbehörde untersucht und stellt ihr Sentiment, das Hofgericht läßt, wo nöthig, ergänzen, und fällt das Urtheil, welches, nachdem es von dem Gouvernements-Procureur durchgesehen, und von dem Civil-Gouverneur bestätigt worden, von der Unterbehörde in Erfüllung gesetzt wird. Für das Land sind in fünf Kreisen eben so viel Landgerichte, für zehn Städte die Magistrate die erste Criminalinstanz. 2c. 2c. Riga, den 12/24 Juni 1837."

Auf Befehl Sr. Kaiserl. Majestät, des Selbstherrschers aller Reußen, u. s. w. eröffnet das livländische Hofgericht in Untersuchungssachen wider den Apothekergehülfen Franz Ernst R. und den Apothekerlehrling Nicolaus S., wegen Anfertigung und Verbreitung von Pasquillen, den Apotheker und ehemaligen Rathsherrn E., wegen Widersetzlichkeit und Beleidigung des W—schen Rathsherrn St., und auf die Beschwerde dieser drei Inculpaten wider den W—schen Magistrat, wegen Ueberschreitung der Competenz und resp. harter Behandlung, nach Vortrag der Acten und der Sentenz des zur Untersuchung von der livländischen Gouvernements-Regierung beauftragten D—schen Landgerichts, in sorgfältiger Beprüfung der Sachen wahren Beschaffenheit leuterando folgendes

Urtheil.

Am 23. August 1833 in Gegenwart des Bürgermeisters F. und der Rathsherrn St. und R. referirte bei dem W—schen Magistrat der Polizeirathsherr St.: da nunmehr wieder einige Pasquille und Schmähschriften in der Stadt W. gefunden worden, habe er sich bewogen gesehen, sorgfältige Nachforschungen zur Entdeckung der Urheber anzustellen, deren Ergebniß er hiermit zu Protocoll gebe. Nach Anführung einiger, andere Personen und die unordentliche Lebensweise des Apothekergehülfen R. betreffenden Umstände fährt er fort: es habe ihm der Schreiber des Etappen-Commando's erzählt, wie er bemerkt, daß R. in der Apotheke dem T. ein Papier gezeigt und vorgelesen, worüber beide gelacht. Auch habe der des Schleichhandels beschuldigte und während der diesfälligen Untersuchung nach W. gewiesene Ausländer Ludwig J., dem Secretair Jy. mit-

theilt, daß R. ihm ein Pasquill mit einer Zeichnung und des Sekretairs Namen gezeigt. Aus all dem Angebrachten glaube Referent die Vermuthung herleiten zu können, daß R., wenn auch gerade nicht Verfasser der Pasquille sei, doch gewiß über die Pasquillanten nähere Nachweisung werde geben können, er müsse daher auf eine genaue Untersuchung der Sache antragen. Hier ist zu erwähnen, daß das zuletzt gefundene Pasquill Verunglimpfungen namentlich des Bürgermeisters F., wie sich aus andern Umständen ergiebt, des Rathsherrn St., des Handlungs-Commis Rg. und im Allgemeinen der Kaufmannschaft enthält. Der Magistrat verfügte auf jenen Antrag, zur nächsten Sitzung den R. und auch den Ludwig J. und T. vorzuladen.

Den 25. August in Präsenz derselben Gerichtsglieder erklärte im Verhör R., das über die Rathsglieder coursirende Pasquill nicht zu besitzen, noch besessen, wohl davon gehört, aber kein Exemplar gesehen zu haben, — Ludwig J. sagte aus: vor einigen Tagen Abends habe ihm R. in der Apotheke eine auf Maculatur gezeichnete Carricatur mit unleserlicher Umschrift gezeigt, und könne er sich nur noch erinnern, daß sie mit dem Namen des Secretairs Jy. bezeichnet gewesen, und einige, nicht mehr von ihm genau anzugebende, schmähende Bemerkungen enthalten, — T., nach vorangegangener Vereidigung, deponirte: es sei ihm von R. in der Apotheke eine auf Maculatur gezeichnete Figur in einem großen Fasse mit dem Namen des Secretairen Jy. gezeigt, deren Umschrift unleserlich gewesen; R., mit beiden confrontirt, leugnete das Ausgesagte ab. Der Magistrat verfügte: da R. durch Leugnen der durch zwei Zeugen erwiesenen Thatumstände der Theilnahme an Verfertigung der Pasquille nur verdächtiger geworden, die Untersuchung der

Effecten sowohl des R. als des Lehrlings S., — wobei sich in des Letzteren Commode unter mehreren beschriebenen, und mit Caricaturen bezeichneten Papierschnitzeln, ein damals vor drei Jahren in W. an verschiedenen Orten gefundenes Pasquill, und hinter einem Bette der Entwurf zu einem Pasquill — so sagt das Protocoll, — von der Hand des R., ferner in der Tasche des S. ein in Knittelversen abgefaßtes, sich auf den Rathsherrn St. beziehendes Pasquill von der Hand des S., am Schlusse aber von der des R. vorgefunden. „Da nun," fährt das Protocoll fort, „hierdurch der Verdacht gegen R. gesteigert wurde, so beliebten die gegenwärtigen Gerichtsglieder sich der Person desselben zu versichern, auf die von dem Apotheker E. angebotene Bürgschaft, daß R. sein Haus nicht verlassen solle, und auf jede Vorladung des Magistrats sich stellen werde, wurde er seiner Aufsicht übergeben, und die Papiere ad acta zu nehmen beliebt."

Am Nachmittage um 4 Uhr, nach Durchsicht der Papiere, wurde der Gerichtsbote beauftragt, den Lehrling S. zum Verhör zu bringen, und, um demselben beizuwohnen, waren die Mutter und der Vormund des achtzehnjährigen S. beordnet und erschienen. Auf den Rapport des Ministerialen, daß E. den S. nicht sistiren wolle, weil derselbe vorgeblich keine Zeit habe, wurde Ersterer abermals zur Einholung abgesandt, mit der Weisung, dem E. die Nothwendigkeit des Erscheinens, wegen der Anwesenheit von Vormund und Mutter des S. zu bedeuten; allein er kehrte mit der Nachricht zurück, E. habe heftig geäußert, weder die Behörde noch der Vormund habe über S. etwas zu sagen, er werde ihn nicht stellen, und warne den Ministerialen, ihn in gleicher Absicht weiter zu belästigen, —

in welcher Folge der Rathsherr St. delegirt wurde, den S. durch Wache zu holen; — auf Requisition gab der Etappen-Commandeur zwei Mann zur Unterstützung bei.

Bei seiner Zurückkunft referirte St: E. habe alles Zuredens ungeachtet sich geweigert, den St. abzulassen, vielmehr ihn mit heftigen Worten aufgemuntert, der Aufforderung der Behörde keine Folge zu leisten. Als nun delegatus sich gezwungen gesehen, den S. durch die Wache ergreifen zu lassen, habe sowohl E. als auch S. auf dessen Befehl, sich der Wache thätlich widersetzt, sie geschlagen, so daß einer derselben zu Boden gefallen, und dadurch ein großer Topf mit Medicamenten heruntergestürzt und zersprungen sei. Da hierauf delegatus sich habe entfernen wollen, habe E. erklärt, den S. in einer Viertelstunde sistiren zu wollen. — Der darauf vor Gericht erschienene S. sagte aus: die bei ihm gefundenen und ihm vorgelegten Papiere seien, ihm unbewußt, von wem, in seine Commode gelegt, von wo er sie am Morgen zu sich gesteckt. Der Aufsatz A. sei von des R. Hand, und habe er zwar nicht gesehen, als er denselben geschrieben, wohl aber, daß er ihn einigemal durchgelesen. Der Aufsatz B. sei von R. verfaßt, um ihn nächstens in Umlauf zu bringen. R. habe diesen Aufsatz ihm zum Abschreiben gegeben, und am Schlusse noch einige Zeilen mit eigener Hand hinzugefügt. Auf die Frage: ob er nicht von dem vor einiger Zeit gefundenen Pasquill (Aufsatz C.) über den Rathsherrn St., den Handlungscommis Rg. und den Kaufmann F. wisse, gestand S. ein: daß dasselbe in seiner Gegenwart von R. verfaßt, und in drei Exemplaren abgeschrieben worden, eine vierte Abschrift habe er, S., genommen, und sie dem R. gegeben. Eines Abends spät sei dieser mit allen vier Exem-

plaren ausgegangen, um sie zu publiciren, worauf sie denn auch in der Stadt coursirt hätten. Weiter gestand S., daß die auf der S—schen Budentreppe zum öfteren angetroffenen Unfläthereien von ihm und R. gemeinschaftlich des Nachts verübt worden. Das Pasquill (Aufsatz C.) erkannte S. als das von R. verfaßte an, von später gefundenen sei ihm nichts zu Gesicht gekommen.

Der Magistrat verfügte: den S., als des R—s Mitschuldigen, um ihn von Letzterem abzusondern, der Mutter und dem Vormunde zur strengen Aufsicht zu übergeben, und den R. in der morgenden Sitzung zu vernehmen. Am 26. August wurde zur Fortsetzung der Untersuchung beliebt, den R. vorzuladen, zu welchem Ende Ministerialis zur Adcitation desselben abgesandt ward. Auf dessen Bericht, daß E. ihm eröffnet, dem R. schon früh Morgens in seinen Geschäften nach N. abgesandt zu haben, wurde in Veranlassung der von E. geleisteten, jedoch dergestalt verletzten Bürgschaft, Rathsherr St. beauftragt, sich von der Abwesenheit des R. zu überzeugen, — von delegato aber nachmals referirt, daß, aber erst, als er in die Apotheke getreten, R. fortgeritten sei, und E. geäußert habe, er könne nicht bestimmen, wie lange derselbe ausbleiben werde. Dies veranlaßte den Magistrat zu dem einmüthigen Beschluß, da die Caution des E. sich als ungenügend bewiesen, und vorauszusetzen sei, daß der R. die Flucht ergriffen, sich dessen Person zu bemächtigen, und zu dem Ende das Ordnungsgericht zu requiriren, „denselben ergreifen und einholen zu lassen.“ Dem gemäß erging sofort Requisition an das Ordnungsgericht, „ob periculum in mora den offenbar weichhaft gewordenen R. zu verfolgen, arrestlich einzuholen und dem Magistrat abzuliefern.“ Das Ordnungsgericht sandte auch seinen Ministerialen mit offener Ordre aus, der

denn auf der Straße nach N. den R. erreichte, anfangs ihm nur die Hände auf den Rücken band, und ihn, mit ihm zurückzufahren, nöthigte, nachmals aber ihn mit Ketten an den Füßen fesselte, und in dieser Fassung Abends nach der Stadt W. zurückbrachte.

Am 28. August referirte hierüber Rathsherr St. dem Gericht: der Ordnungsgerichts=Ministerial H. berichtete, daß er auf verschiedenen, von dem R. eingeschlagenen Wegen ihm folgen müssen, und ihn endlich acht Werst vor N. „ergriffen," — und endlich referirte Ersterer wieder: am 27. August Nachmittags sei E. „zu ihm hineingestürmt," habe mit heftigen Worten geboten, ihn zu dem inhaftirten R. zu führen, weil er von ihm etwas zu erfragen habe, und als Referent ihm gesagt, er wolle seinen Wunsch erfüllen, sobald der herbeigerufene Etappen=Commandeur angekommen sei, habe E., mit dem Stocke drohend, ihm zugeschrieen: „gleich, gleich müssen Sie kommen! Sie haben meinen Gehülfen von der Straße geraubt, Sie sind ein dummer Mensch, und haben nur Kenntniß von Heringsschwänzen," anderer schimpflichen Reden nicht zu gedenken, so daß Referent sich genöthigt gesehen, die Thür zu öffnen, und ihn zum Hinausgehen zu ersuchen. Als Referent endlich in Begleitung des Kreisarztes P. den E. zu R. in das Gefängniß geführt, sei E's erste Frage an diesen gewesen, er habe ihn doch in seinen Geschäften nach N. gesandt, und wo er, R., ergriffen worden? Als Referent ihm bemerkt, daß dergleichen Fragen nicht hingehörten, habe er sich nach den von R. angesetzten Tincturen erkundigt. Nachmals habe E. in der Bude des Kaufmanns F. sich berühmt, Referenten geschimpft zu haben. Der Magistrat gedachte denn doch wider E. nicht in bisheriger Art vorzuschreiten, sondern verfügte: über ihn bei der livlän-

dischen Gouvernements-Regierung Klage zu führen, welche auch am nämlichen Tage abgefertigt wurde.

Der sodann adcitirte Kaufmann Iwan S. sagte auf Befragen aus: es habe ihm R. vor einiger Zeit in Gegenwart des S. gesagt, es sei ganz unnütz, daß man den Rittmeister v. B. wegen des Pasquills (C.) in Verdacht habe. Er, R., habe es verfaßt, — und auf Zeugens Bemerkung, daß diese Aeußerung unvorsichtig sei, habe R., der einen kleinen Rausch gehabt, still geschwiegen.

Endlich behauptete der vernommene R. von den ihm vorgelegten Papieren weder die Handschrift noch den Verfasser, der er gleichfalls nicht sei, zu kennen, verblieb hierbei in der Confrontation mit S., mit der Aeußerung, wie das Protocoll besagt: er wisse nicht, ob er die Pasquille gemacht habe, oder nicht, protestirte wider das Zeugniß des Ludwig J., der Gott und den Kaiser betrogen habe, und noch betrüge, auch überhaupt lüge, und Zwischenträger sei, und des Bürgers T., dem der Secretair Jy. in Zeugen Gegenwart Unredlichkeit vorgeworfen, und der ihn selbst sowohl zum Anfertigen von Pasquillen, als zum Ableugnen aufgefordert, referirte über seine Reise und Inhaftirung, und beschwerte sich über diese, so wie über die harte Behandlung im Gefängniß. Der Magistrat verfügte: das Anbringen wider den T. auf sich beruhen zu lassen, die Denunciation wider den Ludwig J. aber in genaue Untersuchung zu ziehen. Ob dieselbe stattgefunden, und ob der Magistrat auch diese, wobei nicht sein, sondern das Interesse des Staats in Anregung kam, mit gleicher Genauigkeit verfolgt habe, ist aus den Acten nicht weiter zu ersehen.

Am 2. September wurde R. abermals inquirirt, verblieb jedoch beim Leugnen, und stellte, als graduirter Apothekergehülfe, die Competenz des Magistrats in Abrede. — Der Rathsherr St. gab von zuletzt gefundenen Pasquillen zwei Exemplare, das eine über den Bürgermeister F., das andere über den Secretair Jh. zu den Acten, und zeigte an, daß er die beiden andern Exemplare über den Rathsherrn R. und über sich, ihrer überaus großen Schändlichkeit wegen, vernichtet habe.

Am 7. September übergab Rathsherr St. ein schriftliches Gesuch des E. um Entledigung des R. von der Haft gegen seine Bürgschaft, worauf, da diese ungenügend befunden worden, die Bitte zurückgewiesen, jedoch dabei offen gelassen wurde, einen andern Bürgen, wo möglich einen dasigen Hausbesitzer, zu stellen, — und endlich ward beschlossen: „weil in den vorgefundenen Pasquillen hauptsächlich die Glieder des Raths angegriffen seien, den Verdacht der Partheilichkeit in eigner Sache von sich abzulehnen, Seine Excellenz den Herrn Civil-Gouverneur zu bitten, den Verfolg der Untersuchung, so wie die Bestrafung der Schuldigen dem competenten foro zu übertragen." Diese Unterlegung ging am 9. September ab.

Mittlerweile war auf von E. bei der livländischen Medizinal-Verwaltung geführte Beschwerde und ergangenen obrigkeitlichen Befehl R. nach sechszehntägiger Haft aus dem Gefängniß entlassen und unter polizeiliche Aufsicht gestellt, von der livländischen Gouvernements-Regierung aber unter dem 13. November 1833 dem D—schen Landgerichte Untersuchung und Aburtheilung der gegenseitigen Beschwerden aufgetragen worden.

Diese Beschwerden bestehen nun in folgenden: des W—schen Magistrats, 1) wider R. und 2) wider

S., wegen Anfertigung und Verbreitung von Pasquillen, und Theilnahme daran, 3) wider E. wegen Verletzung der geleisteten Bürgschaft, Erschwerung des Ausmittelns der Pasquillanten und wahrscheinlicher Absicht, einen derselben dem Gericht zu entziehen, wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen die Behörde in Schlagen der Militairwache, und wegen Beleidigung des Rathsherrn St. in seinem Amte, und endlich 4) hat der Magistrat Ersatz der durch die Aufnahme des Landgerichts in der Stadt W. während der Untersuchung veranlaßten Unkosten beantragt;

des Apothekergehülfen R., 1) über schmähende Aeußerungen des Rathsherrn St. bei Durchsuchung seiner Sachen, der ihn einen Taugenichts genannt, den sein Principal wegjagen müsse, und dessen bereitete Arznei er nicht gebrauchen werde; 2) über die Inhaftirung und Belastung mit Ketten, in welchem Zustande er unter großem Zulauf in die Stadt gebracht, und vom Rathsherrn St., dem Rathsherrn R. und dem Etappen-Commandeur nach dem Gefängnisse gebracht worden, wobei St. geäußert, dies sei für einen solchen Menschenschänder noch lange nicht genug, 3) über die Einkerkerung in ein Criminalgefängniß, wo ein Mörder gesessen hatte, und andere Verbrecher noch säßen; 4) über harte Behandlung während der Haft, da man ihm das von E. gesendete Bettzeug entzogen, das Trinkwasser in einem unsaubern Geschirr gereicht, die verordneten Medicamente nicht in Gläsern ihm wollen zukommen lassen, und ein übelriechendes Nachtgeschirr ins Zimmer gestellt, und darin über Nacht stehen lassen, auch ungeachtet von E. angebotener Bürgschaft und von ihm verheißener juratorischen Caution 16 Tage im Kerker gehalten, worauf denn, weil er seine Anstellung in der E—schen Apotheke

eingebüßt; 5) die Bitte um Offenlassung der Schadenstandklage und um Sustentation aus Stadtmitteln bis zum einstigen Endurtheil gegründet worden.

des Apothekers E., 1) über gewaltsamen Eindrang in seine Apotheke, dadurch veranlaßtes Aufsehen, Verdächtigung und Minderung seines Erwerbes, und 2) über Entfernung seines Lehrburschen S. von den Apothekergeschäften, wodurch das Kind des Kaufmanns Iwan S. wegen zu spät erhaltener Medicamente möglicherweise das Leben eingebüßt.

Das D—sche Landgericht, nach erhaltenem Commisso, ordnete wegen Menge der zu verhörenden Personen die Untersuchung durch Delegirte in loco der Stadt W. an, den Magistrat mit Besorgung der Aufnahme beauftragend, und sentirte nach geschlossener Untersuchung, und nachdem der Magistrat seine Deduction beigebracht, der Defensor des E. und R. aber nach mehrfach vergönnten Fristen mit solcher präcludirt worden war, dahin:

> daß S. mit vierwöchentlicher Haft im Gefängniß, R. mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe und Verweisung aus der Stadt W. zu belegen, und ihm wegen Einkerkerung der Regreß wider E. offen zu lassen, dieser dem Rathsherrn St. öffentliche Abbitte zu leisten und 100 Rubel S. M. pro satisfactione publica zu zahlen, auch er sowohl als R., welcher mit seiner Bitte um Sustentationsmittel abgewiesen wird, schuldig sei, dem Magistrat die Aufnahmekosten zu ersetzen, und die landgerichtlichen Termingelder zu entrichten.

Nachdem die Sache von dem Landgerichte zur Leuteration unterlegt worden, mußte der Vortrag, wegen der von E. und R. über Präclusion ihrer Defensionsschrift geführten Beschwerde, ausgesetzt bleiben, allein, obwohl wegen Unförmlichkeit des landgerichtlichen Verfahrens,

dem erwählten Defensor oberrichterlich noch eine fernere Frist zugestanden wurde, so ist die Defension dennoch weder in dieser noch auch bisher erfolgt, und sind nunmehr die gegenseitigen Beschwerdenmomente nach vorangeführter Ordnung in Erörterung zu ziehen.

A. Die Anfertigung und Verbreitung von Pasquillen. Als solche sind zu den Acten gekommen: a) ein Brouillon, in welchem insbesondere dem Rathsherrn St. Einfalt, seiner Ehegattin Leichtfertigkeit und dem Handlungscommis Rg. gezwungenes Verlassen der Stadt D. und unerlaubte Absicht auf ein Frauenzimmer nachgesagt wird. b) ähnlichen Inhalts. Ersteres ward bei der Durchsuchung im E—schen Hause unter einem Bette, Letzteres in der Tasche des Lehrlings S. gefunden. c) im Publico gefunden, eine Scriptur mit der Aufschrift: pro publico und unterzeichnet: Pariser Wurstmacher, in welcher nächst Verunglimpfung des Kaufmannsstandes unanständig von dem Rathsherrn St., dem Bürgermeister F. und dem Rg. gesprochen wird, mit Bezug auf die vor den Thüren verübten Unfläthereien. d) eine in des Lehrlings S. Commode gefundene Schrift mit Verunglimpfung mehrerer Bewohner der Stadt W., welche schon einige Jahre vorher coursirt hatte, e) und f) Carricaturen über den Bürgermeister F. und Sekretair Jy., mit unanständigen Bemerkungen über diese und den Rathsherrn St., von Letzterem zu den Acten gebracht.

Das Pasquill, wie aus den legalen Fundamenten in dem Art. 110. der P. G. O. und dem Art. 149. des Kriegsreglements gefolgert werden muß, im weiteren Sinne, ist eine Schrift, in welcher die Injurie, ohne daß der Verfasser sich dabei genannt hat, absichtlich im Publico verbreitet worden. Es zerfällt hauptsächlich in zwei

Gattungen: 1) das Pasquill im engern Sinn, in welchem dem Verunglimpften Verbrechen oder Laster verübt zu haben vorgeworfen worden, 2) Schmähschriften, in welchen ein solcher Vorwurf nicht, sondern nur anderartige Verbalinjurien enthalten sind. Nach dieser Verschiedenheit ist in den Gesetzen die Strafe verschieden bestimmt, und wenn das Pasquill im eigentlichen Sinn nach den angeführten Gesetzen mit der Talion bestraft werden soll, so bleibt die Strafe der andern Gattung, als einer, nach §. 16. Punkt 1. des Manifests vom 21. April 1787, zwar nur wörtlichen, aber durch Veröffentlichung schweren Injurie, dem Ermessen des Richters überlassen, muß jedoch nichts desto weniger, in Anleitung der §§. 229. und 271. der Polizei-Ordnung, eine criminelle sein.

Mit nothwendiger Berücksichtigung der gesetzlichen Requisite des Pasquills ergiebt sich nun 1) daß das Brouillon sub a., wenn gleich darin eine Beschuldigung von Untugend enthalten ist, und es daher insofern der ersten Gattung des Pasquills gleich zu stellen wäre, demselben dennoch was das wesentlichste Requisit ist, die Verbreitung ins Publicum, abgeht, daß dasselbe, wie weiterhin erwähnt werden wird, überhaupt nur noch ein Concept, und unvollendet geblieben, daher die darin enthaltene Injurie, insofern solche auch, beim Mangel jener Eigenschaft eines Pasquills, dennoch für sich fortbestehen würde, nicht zur Ausführung gekommen, sondern bei dem Attentat verblieben ist, — und steht auch 2) das sub b. erwähnte Brouillon mit ersterem in ganz gleicher Kategorie; 3) die Schrift sub c. dagegen war, und auch schon ihrer Aufschrift nach dazu bestimmt, ins Publicum gebracht, mithin eine zur Ausführung gebrachte Injurie, ihr Inhalt aber betrifft durchaus kein vorgeworfenes

Verbrechen oder Laster, sondern nur in unanständigen Ausdrücken, zur Verhöhnung der Genannten, schon verübte, oder noch angedrohte Unfläthereien. Sie ist also keinenfalls unter das Pasquill im eigentlichen Sinn zu stellen, sondern gehört nur zu den Injurien, und zwar durch Veröffentlichung zu den schweren. 4) ein härteres Urtheil müßte die sub d. erwähnte Scriptur treffen, allein da ihrer Anfertigung oder Verbreitung Niemand beschuldigt worden, und der klagende Magistrat selbst sie als einige Jahre vorher circulirend genannt hat, so fällt hier alle Erörterung über dieselbe weg. 5) Endlich enthalten die sub e. und f. erwähnten Zeichnungen und Scripturen zwar gleichfalls der Unanständigkeiten ein Uebermaß, jedoch nicht den Vorwurf einer Uebelthat, und gehören daher gleich c. nur zu den groben Injurien.

Aus dieser Erörterung folgt nun, daß überhaupt hier hinsichtlich der Scripturen a. und b. ein Attentat des Pasquills, Hinsichts c. e. und f. eine consummirte schwere Beleidigung zur Beurtheilung vorliege. Als Subject des Vergehens und Urheber dieser Scripturen ist in actis der Apothekergehülfe R., als Gehülfe der Lehrling S. bezeichnet, und es wird also darauf ankommen, in wiefern sie dessen schuldig zu erkennen sind.

Franz Ernst R., aus M. gebürtig, 26 Jahr alt, katholischer Religion und im Jahre 1825 zuletzt ad sacra gewesen, hat allen ihm vorgehaltenen Verdachtsgründen beharrliches Leugnen entgegengesetzt, allen ihn inculpirenden Aussagen Anderer widersprochen, und insbesondere in ausführlicher Vertheidigung gemeint, 1) es sei ein solches Vergehen wider seine moralischen Grundsätze, 2) er besitze zur Verfertigung solcher Schriften nicht die nöthigen Geistesfähigkeiten, und 3) hätten ihm seine

überhäuften Berufsgeschäfte keine Zeit dazu übrig gelassen.

Der Apothekerlehrling Nicolaus S., aus W., 21 Jahr alt, griechischer Confession, und im Jahre 1830 ad sacra gewesen, sagt vor dem Landgerichte aus:

Im Herbste 1833 habe R, in seiner Gegenwart die Schrift c. niedergeschrieben, am andern Abend davon zwei bis drei Abschriften genommen, auch von ihm eine solche nehmen lassen, und sei dann mit der Aeußerung ausgegangen, sie irgendwo anschlagen zu wollen. Auf Vorzeigen erkennt S. diese Schrift als von R. gefertigt um so gewisser an, als sie nicht nur R—s Handschrift sei, sondern auch die vier Ecken des Papiers von ihm beschnitten, und ein Paar nachgewiesene Zeichen hinzugefügt worden. Die Scriptur a. habe R. meistens in seiner Gegenwart geschrieben, um daraus ein Pasquill zu machen, sei damit aber nicht zu Stande gekommen, und habe sie in S—s Commode gelegt, — nachmals sei davon nicht mehr die Rede gewesen. Die Schrift b. habe S. theils nach Dictat des R., theils nach einer Urschrift des Letzteren, sodann aber dieser selbst abgeschrieben, um sie nachher ins Reine und in Umlauf zu bringen, dies sei aber durch die Untersuchung verhindert worden. Von den Carricaturen (e. und f.) weiß S. nichts anzugeben, und sieht sie vor Gericht angeblich zum ersten Mal. Doch bezeugt er weiter, als die Carricatur f. in Umlauf gekommen, habe R. sie aus dem Gedächtniß auf Maculaturpapier mit Dinte gezeichnet, worin der Name J—y's vorgekommen, und sie zu sich gesteckt, sei mit T. ins Laboratorium gegangen, und hätten Beide davon gesprochen und gelacht.

Der ehemalige Rathsherr und Apotheker E. will die Handschrift von a. und c. nicht erkennen, erklärt

aber, daß b. theils von S—s, theils von R—s Hand geschrieben sei, und weiter auf des Letzteren Widerspruch in der Confrontation, daß sie seiner Ueberzeugung nach wenigstens große Aehnlichkeit habe.

Der W—sche Einwohner T., welchen der Magistrat schon bei der vorläufigen Untersuchung voreilig den Zeugeneid leisten lassen, sagt aus: einmal habe R. im Laboratorio ihm eine mit Dinte auf Löschpapier gezeichnete Carricatur gezeigt, ein Faß vorstellend, aus welchem ein Kopf hervorgeragt, und mit der Unterschrift Notarius Jy, die Schrift darüber sei durchgeschlagen und unleserlich gewesen. Daß R. sie gezeichnet, habe er niemals gesagt, auch sonst habe Zeuge bei ihm niemals etwas von Carricaturen oder Pasquillen gesehen, noch wisse er etwas von der Schrift c. auszusagen.

Der Schreiber des Etappen-Commando's, Fedor B., sagt nach Vereidigung aus: R. habe einmal dem T. ein Papier, worauf etwas gezeichnet war, vorgewiesen; worin die Zeichnung bestanden, habe Zeuge nicht gesehen; Beide hätten darauf gesehen und gelacht.

Der Ausländer Ludwig J., von dem Landgerichte vereidigt, deponirt: R. habe ihm eine Carricatur auf Maculaturpapier gezeichnet, gewiesen, wo ein Kopf aus einer Tonne gesteckt, und bezieht Zeuge sich auf seine frühere Aussage beim Magistrat, in welcher noch enthalten, daß das Blatt mit dem Namen J—ys bezeichnet gewesen, und schmähende Bemerkungen enthalten.

Endlich sagt noch der Kaufmann Iwan S., nach Vereidigung in der Kirche, aus: daß, als die Schrift c. im Publico bekannt geworden, R. ihm gesagt habe, ganz ohne Grund halte man einen Andern für den Urheber, er, R., selbst sei der Verfertiger. Bei dieser Aeußerung sei

nur noch der Lehrling S. zugegen gewesen. Letzterer stimmt der Aussage des Iwan S. im Wesentlichen völlig bei.

Aus diesem Resultate der Untersuchung ergiebt sich nun:

I. daß der Lehrling S. geständig sein müssen, sowohl an der Schrift sub b. als auch der sub c. durch Abschreiben geholfen, und sich dadurch des Vergehens theilhaftig gemacht zu haben, daß ihm der (in favorem defensionis anzunehmende) Umstand, dazu von seinem Vorgesetzten angeleitet worden zu sein, zwar nicht zur Rechtfertigung, da er ihm darin um so weniger gehorsam zu sein hatte, als diese Schreiberei nicht zu seinen Berufspflichten gehörte, so doch zu einiger Entschuldigung gereichen muß, — und wenn Inculpat S. nicht weniger eingestanden, daß er den Soldaten, welcher ihn auf Geheiß des Rathsherrn St. vor Gericht führen sollen, dermaßen von sich gestoßen, daß dieser rückwärts niedergefallen, und endlich noch zugeben müssen, daß auch die Unfläthereien, angeblich gleichfalls auf Anleitung des R., ihm zu Schulden kommen, so wird er mit angemessener Arreststrafe zu belegen sein.

II. Inculpat R. hat sämmtlichen Aussagen der Zeugen directes Ableugnen entgegengesetzt, es mag aber nicht zulangen, die ohne Grund angestrittenen Depositionen zu entkräften. Denn

1) kann gleich die Anzeige des Lehrlings S., als zum Theil eines Mitschuldigen, nicht das Gewicht der Aussage eines unverdächtigen Zeugen haben, so gewinnt sie doch durch die völlige Uebereinstimmung, in welcher S. jedesmal und auch bei den Confrontationen verblieben, um so mehr an Glaubwürdigkeit, als solche durch keine andre Umstände, als durch den Widerspruch des Inculpaten R., geschwächt, dagegen

2) durch das Zugeständniß des Apothekers E. wesentlich unterstützt wird, von welchem vielmehr ein Inculpaten günstiges, als ihn beschuldigendes Zeugniß zu erwarten ist. Hat nun E. gleich die Schrift c. nicht als von Inculpaten R. geschrieben anerkennen, und sich dabei überhaupt mit Unkenntniß der Handschrift sehr unwahrscheinlich entschuldigen wollen, so hat er doch die Scriptur b., ganz übereinstimmend mit der Aussage des Lehrlings S., als von dessen und des R. Hand geschrieben, anerkannt. Hierzu kommt noch

3) besonders und vorzüglich, daß nach übereinstimmender Aussage S—s und des vereidigten Iwan S., dessen Zeugniß durch nichts verdächtigen zu können, Inculpat zugeben müssen, Inculpat sich unumwunden für den Verfertiger von Schmähschriften, und namentlich der sub c. einbekannt; und wenn ferner

4) durch die Aussagen des T., Ludwig J. und Fedor B., wenigstens soviel mit Gewißheit belegt wird, daß Inculpat, zu solchem Unfug geneigt, sich derartiger Verunglimpfung Anderer erfreut hat, wogegen

5) die vorgebrachten Vertheidigungsgründe, als sei Inculpat moralisch wie geistig, auch wegen überhäufter Berufsgeschäfte zur Verfertigung solcher Schmähschriften nicht fähig, von keinem Gewicht sind, da die moralische Qualität in so weit durch die Zeugenaussagen widerlegt wird, zur Anfertigung dieser, in aller Hinsicht unwürdigen Schriften ein Aufwand von weniger als mittelmäßigen Fähigkeiten erforderlich war, und endlich Inculpat bei zugegebenen und erwiesenen mehrmaligen Spaziergängen wohl auch zum Niederschreiben weniger Seiten Zeit gewinnen können, so kann bei dieser Concurrenz der dringendsten und unter sich übereinstimmenden Indicien,

denen durchaus nichts als der Widerspruch des Inculpaten, welcher jedoch auch, eben so unglaublich, erwiesene Thatsachen getroffen hat, entgegensteht, und, nach Inhalt des nicht ganz effectlosen Protocolls des Magistrats, auf die Aeußerung des Inculpaten beschränkt worden: „er erinnere sich nicht, die Pasquille geschrieben zu haben, und wisse nicht, ob er sie gemacht habe oder nicht," zumal auch das Landgericht die Aehnlichkeit der Handschrift in dem Pasquill (c.) mit der vom Inculpaten im Receptirbuche für die seinige anerkannten zum Protocoll bemerken zu müssen sich veranlaßt gefunden, kein Zweifel übrig bleiben, es sei der Beweis der Verschuldung des Inculpaten, wenn auch nicht überall directe, so doch durch Inzichten rechtsgnüglich hergestellt.

Diese Schuld des Inculpaten beschränkt sich aber, weil für die Anfertigung der Schrift a. nur die zum Erweis ungenügende Aussage des Lehrlings S. vorhanden ist, und Inculpat durch die Zeugenaussagen nicht der Anfertigung, sondern nur der Nachahmung der Caricatur f. beschuldigt worden, Hinsichts der sub e. aber nichts erwiesen ist, nur darauf, daß Inculpat: 1) die Schrift sub b., als von S. und E. anerkannt, theils schreiben lassen, theils selbst geschrieben, solche jedoch als unvollendet bei Seite gelegt, und nicht weiter zur Ausführung gebracht, und 2) die Schrift sub c., nach Aussage des S. und des Iwan S., sowohl angefertigt, als auch ins Publicum gebracht habe.

Da nun in ersterer nur ein conatus remotus des Pasquills zu beahnden wäre, jedoch auch dieser um so mehr ungestraft bleiben muß, als die Ausführung erweislich gänzlich unterblieben, mithin rechtlich anzunehmen ist, daß R. seine Absicht vor der Ausführung selbst aufgegeben, und

ein unvollendetes, von dem Thäter aus eigener Willens-bestimmung unterlassenes Vergehen, dessen Unternehmen noch Niemand zum Nachtheil gereichte, nicht zu strafen ist, — Inculpat alle Theilnahme an den Unfläthereien geleugnet hat, auch, bei der gewichtlos allein dastehenden Aussage des derselben eingeständigen Lehrlings S., des vorgeblichen Anleitens nicht überwiesen worden; so ist der richterlichen Rüge hier nur die Anfertigung und Verbreitung der Schmähschrift c. zu unterziehen.

Sie enthält, wie schon angeführt, keine Beschuldigung eines Verbrechens oder Lasters, kann daher nicht unter die wider das Pasquill im engern Sinne gegebenen Strafgesetze subsumirt werden, sondern es müssen, in Ermangelung besonderer gesetzlichen Bestimmungen, die Regeln für Bestrafung schwerer Beleidigung ex arbitrio judicis in Anwendung kommen, und zwar muß auch hier, dem Vergehen angemessene Strafhaft eintreten.

Wäre nun Inculpat, als Urheber und Verbreiter der Schmähschrift, strenger zu bestrafen, als der nur der Theilnahme schuldige S., so muß diese Strafe dennoch gemildert werden, weil Inculpat sowohl durch die arrestliche Einholung, gebunden und in unzulässiger Excedirung mißverstandener Amtspflicht mit Ketten belastet, unnöthig öffentliche Schmach erlitten, als auch schon sechszehntägigen Arrest im Stadtgefängniß ausgestanden, welche Kränkungen ihm als schon erlittene Buße des Vergehens in Anrechnung zu bringen sind. Gleichwohl erscheint nur zweckmäßig, daß Inculpat, wie ihm, bei schon aufgehobenem Dienstverhältniß in der E—schen Apotheke, selbst wünschenswerth sein muß, zur Vermeidung fernerer Veranlassung ähnlicher Attentate, die Stadt W. nicht weiter zum Aufenthalt nehme, und ist daher mit Recht

von dem Landgerichte auch auf des Inculpaten Entfernung erkannt worden.

B. Eine zweite Beschwerde hat der W—sche Magistrat wider den ehemaligen Rathsherrn, Apotheker E., dahin gerichtet, daß dieser die für die Sistirung des Inculpaten R. geleistete Bürgschaft verletzt, — die Ausmittelung der vermeintlichen Pasquillanten erschwert, und einen derselben dem Gericht entziehen wollen, — sich der Behörde widersetzt, die Militairwache geschlagen, und den Rathsherrn St. injuriirt habe.

1) E. hatte, als der Magistrat bei vermehrtem Verdacht Inculpaten R. der Haft unterziehen wollen, nach dem Protocolle des Magistrats dafür Bürgschaft übernommen: „daß R. sein Haus nicht verlassen solle, und auf jede Vorladung des Magistrats sich einstellen werde," gleichwohl aber, als am 26. August Vormittags der Magistrat den R. zum Verhör vorladen lassen, ihn damit entschuldigt, daß er, E., denselben in Geschäften, und namentlich zur Einforderung eines Ausstandes, nach N. gesandt habe, und als der Rathsherr St. sich zur Erforschung der Wahrheit ins E—sche Haus begeben, will er bemerkt haben, daß R. jetzt erst reitend sich entfernt, worauf vom Magistrat zu dessen Einholung Veranstaltung getroffen wurde. Hieraus hat der Magistrat weiter schließen zu müssen geglaubt,

2) daß R. der Untersuchung entgehen wollen, und E. der Beförderung dessen Flucht schuldig sei. Kommt es nun, wie ersichtlich, vor Allem darauf an, ob R. durch das Vorgeben einer Reise nach N. nur wirklich beabsichtigte Flucht verdecken wollen, so hat doch keinesweges ein desfallsiger Verdacht begründet werden können. Denn, abgesehen von dem Widerspruch sowohl des R. als des E., so ist die angegebene Veranlassung dieser

Reise an sich nicht unwahrscheinlich, dagegen nicht glaublich, daß R., um einer ungewissen, wenigstens aber gewiß nicht als capital vorauszusetzenden Rüge seines Vergehens auszuweichen, sich mit einem lahmen Pferde, mit wenig Mitteln und zu einer Tageszeit, wo sein Entweichen den Stadtbewohnern nicht verborgen bleiben können, sein Heil einer, in ihrem Erfolge um so ungewisseren, Flucht anvertrauen wollen, als er wirklich von dem nacheilenden Gerichtsdiener erreicht worden, die Eile der Reise aber durch die bald erforderliche Rückkehr zu seiner nothwendigen Gegenwart erklärlich wird, und als Inculpat sich unterweges zwar nach verschiedenen Wegen erkundigt, dennoch aber nur den, auch von E. angegebenen, nach N. eingeschlagen gehabt, und auf diesem auch angetroffen worden. Ist nun hiernach R. nicht der Flucht, noch auch E. verdächtig, dieselbe befördert zu haben, Letzterer auch, bei Tages zuvor ausgebliebener Adcitation, die nachmals beschlossene Vorladung nicht nothwendig voraussetzen müssen, so ist ihm dabei weiter kein Vorwurf zu machen, als daß er, der Ordnung nach, ehe er seinen Gehülfen versendete, sich bei dem Magistrat nach dem etwanigen Bedürfniß seiner Gegenwart erkundigen, und von der Antwort seinen Entschluß bestimmen lassen sollen.

3) Ein anderer Vorwurf wird dem Apotheker E. von dem Magistrat darüber gemacht, daß er durch versagte Sistirung des Lehrlings S. die Untersuchung erschwert, und sogar die zu seiner Arretirung beorderte Militairwache geschlagen habe. Allein E. hat mehr nichts zugegeben, als daß er auf die Aufforderung des Rathsherrn St., den S. zu ergreifen, die Soldaten geheißen, solches zu unterlassen, und nachdem S. den einen derselben von sich gestoßen, daß er zurückgefallen, und nach-

dem St. den Befehl schon widerrufen gehabt, die Thür geöffnet, und mit dem Bedeuten hinauszugehen, den andern Soldaten hinausgeschoben, und obzwar dieser von E. einen Schlag in den Nacken bekommen haben, und sodann des Lehrlings S. Hände auf dem Rücken festgehalten haben will, so haben doch sowohl der gegenwärtige Ministerial H. und auch der Rathsherr St. weder den angeblich von E. ihm gegebenen Schlag, noch auch das Festhalten der Hände bemerkt, woher denn sehr glaublich zu vermuthen ist, daß dieser Soldat, um sich seinem selbstthätigen und dabei Gefahr leidenden Cameraden gleichzustellen, eben sowohl die erdichtete Activität als den erlittenen Schlag in der Meinung vorgebracht habe, seine Theilnahme an dem Vorgange und seine Bravour damit zu bethätigen. Auch ist diese Aussage desto weniger von Gewicht, als Deponent eines Theils als ein Verletzter, in propria causa nicht gültiges Zeugniß ablegen kann, und andererseits eben darum auch mit Recht von dem Landgerichte nicht vereidiget worden ist. — Wenn nun sonach die dem Apotheker E. angeschuldigte Thätlichkeit nichts weniger als erwiesen worden, so beschränkt sich seine Widersetzlichkeit darauf, daß er nicht sofort seinen Lehrburschen S. auf die Sendung des Magistrats zum Verhör gestellt, und sodann durch die Weigerung, ihn folgen zu lassen, den S. veranlaßt, zur Abwehr den Soldaten, welcher ihn an Arm und Kragen gefaßt, von sich, und rückwärts niederzustoßen. Für diesen der Behörde bezeigten Ungehorsam und die veranlaßte Thätlichkeit hat E. durch Abbitte Satisfaction zu geben, weil, unangesehen des Mangels an Competenz, die Anordnungen des Raths, wenn auch mit vorbehaltener Beschwerde, befolgt werden sollen.

4) Endlich noch hat der Rathsherr St. über, in

seinem Hause, erlittene Beleidigung Klage geführt. In dieser Beziehung hat E. eingestehen müssen, daß er nicht nur in gebieterischem Tone von St. gefordert, er solle ihn ins Gefängniß zu R. lassen, um sich nach angesetzten Medicamenten erkundigen zu können, sondern auch, als St. dem nicht willfahren wollen, sowohl gegen ihn als nachmals in Gegenwart des Doctors P. wiederholt geäußert: St. sei zu dumm, um die Nothwendigkeit der Nachfrage einzusehen, und solle sich lieber um seine Heringsschwänze bekümmern. Dagegen nimmt E. in Abrede, und ist auch nicht erwiesen worden, daß er dem St. mit dem Stocke gedroht. Bei solcher geständigen, und um so unerlaubteren Beleidigung, als E. dem Rathsherrn St. in der Qualität eines Polizeibeamten sein Ansuchen vortrug, muß er auch ihm vor den Schranken des Gerichts Abbitte leisten.

C. Die Beschwerden des Apothekergehülfen R., wie sie zum Eingange aufgezählt worden, sind bei der Untersuchung theils nicht erwiesen, theils aber auch hinlänglich gegründet befunden.

Sämmtliche Schmähschriften, mit Ausnahme nur der älteren, wie sie theils zu den Acten gekommen, theils darin erwähnt worden, waren wider die Glieder des Magistrats gerichtet, und war kein einziges von ihnen, noch auch der Secretair dabei verschont worden. Mußte ihnen nun, als persönlich Beleidigten, zwar allerdings an Ausmittelung des Thäters gelegen sein, und kam ihnen gleich dabei vermeintlich zu statten, daß zugleich auch die Richtergewalt in ihren Händen war, so hätte doch eben diese doppelte Qualität sie bestimmen sollen, als Beleidigte, die nur das eigene Recht verfolgten, nicht auch zugleich Richter sein zu wollen. Es geht aber aus der Unterlegung des Magistrats vom 9. September 1833

hervor, daß man allen Ernstes der Meinung gewesen, die Sache selbst aburtheilen zu dürfen, da darin nur aus dem Grunde um Uebertragung an die competente Behörde gebeten worden, weil R. als Eximirter wider die Competenz des Magistrats excipirt, und weil das eigene Erkenntniß den Verdacht der Partheilichkeit erwecken dürfte, — da doch vielmehr gleich anfangs einleuchten sollen, daß hier, wo nothwendig Parthei und Richter in einer Person war, nicht sowohl ein Verdacht der Partheilichkeit zu vermeiden sei, als vielmehr die Beleidigten und also der gesammte Magistrat, sich allen und jeden Vorschreitens wider die Beleidiger enthalten sollen. Diese Befangenheit hat sich denn auch in nicht zu billigenden Folgen geäußert. So hat der Rathsherr St. zwar geläugnet, daß er bei Durchsuchung der Apotheke den R. einen Taugenichts genannt, den sein Principal wegjagen müsse, und wollen auch die andern Rathsglieder davon nichts gehört haben, indeß der Apotheker E. es behauptet, — gleichwohl hat St. gestehen müssen, daß er beim Abführen des mit Ketten belasteten R. ins Gefängniß gesagt: dies wäre für einen solchen Menschenschänder lange nicht genug; ein vor Ueberweisung des Schuldigen so unzulässiges Urtheil, wie dem Richter nicht anständiger Ausfall! Gleich unzuläßig war, daß der Magistrat, obwohl er bei R., als Apothekergehülfen, dessen Exemtion von der Stadtjurisdiction voraussetzen, und falls wegen Versendung seiner Bestallung die Qualität nicht sofort nachzuweisen war, ihm zur Herbeischaffung Gelegenheit und Zeit geben sollen, ihn dennoch seiner Criminalgerichtsbarkeit unterzog.

Ein weiterer Mißgriff war dessen Einkerkerung. Ohnerachtet die widerfahrene Kränkung das Vergehen sträflicher gezeigt haben mag, so hätte der Magistrat doch

leichtlich ermessen können, daß den Schuldigen keine Capitalstrafe treffen dürfe, daß daher dessen Einsperrung ins Gefängniß überhaupt unzulässig war, und, falls man ihn der Flucht verdächtig erachtete, aufs Höchste zweckmäßig angeordneter Hausarrest genügen müssen. Aber auch dieser war nicht einmal vonnöthen, denn daß auch die Reise nach N. einen gnüglichen Verdacht der Entweichung nicht begründen könne, ist schon vorhin gezeigt, und daß überhaupt in diesem Fall die Confination und polizeiliche Aufsicht genügt hätte, ist durch die von des Magistrats höherer Obrigkeit angeordnete Freilassung des R. sattsam anerkannt.

Wenn gleich nun der Magistrat zu R—s Fesselung nicht ausdrücklich Auftrag gegeben hatte, so war sie doch durch das dringliche Verfahren des Magistrats veranlaßt, und es muß, wie überhaupt die Arretirung, so insbesondere sehr gemißbilligt werden, daß man Inculpaten zur höchsten Ehrenkränkung nicht sofort der Fesseln entledigt, sondern in dieser Verfassung gleichsam in Procession durch die Stadt geführt, sogar ins Criminalgefängniß gesetzt, und hier 16 Tage lang zurückgehalten, ohnerachtet der Apotheker E. sich mit seinem sämmtlichen Vermögen für ihn verbürgte. Wenn nun auch ferner die Beschwerde über harte und unwürdige Behandlung während der Arrestation nur wenig begründet gefunden worden, obwohl der Magistrat, wie jetzt zur Entschuldigung angeführt wird, nicht dem Gefängnißaufseher allein die Fürsorge für den Arrestanten überlassen, sondern selbst bemüht sein sollen, daß R. seinem Stande gemäß gehalten werde; so kann Inculpaten R., da er schuldig befunden worden, und durch die Fabrication der Schmähschriften zu der Arrestation selbst Veranlassung gegeben, zwar nicht die erbetene Schadenstandsklage offen

gelassen werden, dagegen muß ihm jedoch schon erlittene Ehrenkränkung in Anrechnung kommen, und hat der Magistrat durch sein unzulässiges Verfahren mehrere Satisfaction selbst verwirkt.

Bei dieser dem Inculpaten widerfahrenen Kränkung ist der Ordnungsgerichts-Ministerial H. besonders betheiligt. Ihm war auf Requisition des Magistrats, laut ad acta gebrachter schriftlichen Ordre, vom Ordnungsgerichte aufgetragen worden, „den aus der Stadt W. entwichenen Apothekergehülfen N. zu ergreifen.“ Mochten ihm nun auch hiernach, bei vorausgesetzter Entweichung des Inculpaten, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln obliegen, so war er doch keinesweges beauftragt, noch auch durch die angeführten Umstände genöthigt, sofort, und nach Inhalt des Protocolls, nur durch anfängliche Weigerung des Inculpaten, ihm zu folgen, veranlaßt, Inculpaten auch zu binden, noch weniger aber durfte er aus dem Umstande, daß Inculpat abermals ein Bedürfniß vorgab, jedoch erfolglos, Veranlassung nehmen, ihn mit Ketten zu fesseln, da der ohnehin gebundene, und an dem Strick gehaltene, von dem Postknecht begleitete Inculpat schwerlich die Absicht gehabt hat, unter solchen Umständen zu entfliehen. Diese Ueberschreitung sowohl seines Auftrages als seiner amtlichen Competenz, wodurch Inculpat zur Ungebühr an Leib und Ehre gekränkt worden, ist nicht unbeahndet zu lassen.

Mit seiner aus dieser Ehrenkränkung und Arretirung entnommenen Schadenstandsklage hat das Landgericht den Inculpaten N. an den Apotheker E. verweisen wollen, vermeintlich, weil Letzterer durch die Sendung nach N. die erlittene Unbill veranlaßt habe. Allein diese Festsetzung ist rechtswidrig. Denn wie dem Inculpaten N. überhaupt nur dann ein Recht auf Indemnisation zu-

ständig wäre, wenn er gänzlich schuldlos befunden worden, bei selbst gegebener Veranlassung aber, wie schon vorhin angeführt, keine weitere Satisfaction, als Ermäßigung der eigenen Strafe, zu erwarten hat; so muß insbesondere E. dadurch entschuldigt werden, daß die Citation des R. nicht Tages zuvor erfolgt war, und daß, bei nicht vorauszusetzender Absicht der Flucht, E. aufs Höchste, den Citirten nicht sofort stellen zu können, entgelten dürfte, ohne für die Mißgriffe des Magistrats verantwortlich zu sein.

D. Die Beschwerden des Apothekers E. über gewaltsamen Eindrang in seine Apotheke zum Aufsuchen der Schmähschriften, dadurch veranlaßtes Aufsehen, Verdächtigen und Mindern seines Erwerbes anlangend, ist hier nur zu wiederholen, wie der Magistrat die Rechtsverfolgung der Glieder nicht mit dem Richteramte cumuliren, und überall nicht inquisitorisch verfahren sollen. Dabei hätte der Magistrat denn allerdings auch nicht sofort mit der Nachsuchung beginnen, wie ex actis constiret, sondern den Eigenthümer zuvor von der Absicht seines Erscheinens in Kenntniß setzen sollen, der Rathsherr St. aber sich des unschicklichen Ausdrucks: „es sei des E. Apotheke eine Pasquillenfabrik," da doch dem Eigenthümer eine Theilnahme an den Schmähschriften nicht einmal vorgeworfen worden, billig zu enthalten gehabt. Bei dieser oberrichterlichen Mißbilligung muß es jedoch sein Bewenden haben, ohne einige Indemnisation für weiter nicht nachgewiesenen Schaden zu bestehen, wie denn auch die Befürchtung, als habe durch die Entfernung des Lehrlings S. von seinen Berufsgeschäften, wegen zu spät erhaltener Medicamente, das Kind des Kaufmanns Iwan S. möglicherweise das

Leben eingebüßt, nach Aussage des Doctors P. sich nicht bestätigt hat.

E. Endlich hat noch der Magistrat gefordert, und das Landgericht dem Apotheker E. und Inculpaten R. den Ersatz auferlegt, sowohl der durch Aufnahme der landgerichtlichen Delegation in W. veranlaßten Kosten, als auch der landgerichtlichen Termingelder. Daß Inquisitionssachen sowohl Hinsichts des Stempelpapiers als auch der Canzellei- und anderer gerichtlichen Accidenzien kostenfrei verhandelt werden müssen, ist hinlänglich bekannt. Hielt das Landgericht nun für angemessener, die Untersuchung an dem Aufenthaltsort der Interessenten und Zeugen durch Delegation führen zu lassen, so kann dadurch noch keine Ausnahme von jener allgemeinen Vorschrift bewirkt werden, und die Inculpaten sind keinenfalls zu einigem Ersatz verpflichtet, um so weniger, als die ihrerseits geführten Beschwerden nicht gänzlich ungegründet befunden worden.

Diesemnach erkennt das Hofgericht mit Abänderung der landgerichtlichen Sentenz für Recht:

daß 1) Inculpat R. für erwiesene Anfertigung und Verbreitung einer Schmähschrift, bei Anrechnung schon erlittener Ehrenkränkung, und mit dem Verbot, ferner seinen Aufenthalt in der Stadt W. zu nehmen, und 2) Inculpat S. für Theilnahme an dem Vergehen, für verübte Unfläthereien und thätliches Widersetzen gegen die Wache, ein Jeder mit vierwöchentlichem Strafarrest zu belegen, 3) der ehemalige Rathsherr und Apotheker E. für Widersetzlichkeit gegen den Rath und Beleidigung des Rathsherrn St. im Amte, dem Rathe sowohl als diesem vor sitzendem Rathe Abbitte zu leisten schuldig,

4) der Ordnungsgerichts-Ministerial H. für ungeziemende Fesselung des Inculpaten R. dreitägigem Arrest zu unterziehen, und 5) Inculpat R. und der Apotheker E. mit ihren Schadenstandsforderungen, gleichwie 6) der W—sche Magistrat mit dem geforderten Ersatz der ausgelegten Kosten abzuweisen sei. V. R. W.

Signatum im livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, am 15. Januar 1836.

Dem Leser wird neben den nicht uninteressanten mannigfachen Eigenthümlichkeiten dieses Falls und seiner oberrichterlichen Behandlnng, das was über die Kostenfreiheit der livländischen Criminalrechtspflege (S. 327.) beiläufig gesagt wird, nicht entgangen und eine nähere, hiermit für ihn erbetene Mittheilung der dießfälligen Bewandniß willkommen sein. Da inzwischen auch aus dem Kaiserlich Russischen Departement Kurland ein Beitrag aus dortiger Criminalrechtspflege eingegangen, und auch dorther die, dankbar hiermit acceptirte Zusage fernerer Beiträge freundlichst ertheilt worden ist, so richte ich, in der hierdurch geöffneten Aussicht auf einen näheren literairischen Verkehr, an die Practiker der deutsch-russischen Provinzen überhaupt, den Wunsch und die Bitte, über das dortige Criminalrecht, Verfahren und über die übliche Strafarten den „fortgesetzten Annalen" Nachrichten in der Tendenz und Weise, in welcher dieß Seiten des Kammerjunkers Herrn von Schirach, bezüglich der deutsch-dänischen Provinzen, im älteren Werke (Heft IV. 205. ff. XXV. 3. ff.) geschehen ist, gefälligst zukommen zu lassen. Altenburg, am 22. Januar 1838.

Dr. Demme.

XI.

Freie Stadt Frankfurt.

Zur Lehre über Injurien der Schriftsteller.

In Sachen von Friedrich Wilhelm Carové, Dr. philos. aus Coblenz, d. Z. zu Frankfurt, Beklagten jetzt Revidenten auf einer Seite, und des Gerhard Friedrich, Pfarrherrn und Dr. theol. in Frankfurt, Klägers und Revisen auf der andern Seite, Injurien betreffend, erkennen Präsident und Räthe des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht: daß es des eingewendeten Rechtsmittels ungeachtet bei dem von dem Polizeigerichte am 5. October 1836 ergangenen Bescheide lediglich sein Verbleiben behalte, Revident auch die Kosten dieser Instanz mit Einschluß der Versendungskosten allein zu tragen schuldig sei. V. R. W.

Die Richtigkeit dieses Urtheils bezeugen Wir Ordinarius, Senior und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Großherzoglich Badischen Universität Heidelberg.

Entscheidungsgründe.

Das Blatt 110. der (in Leipzig erscheinenden) Zeitung für die elegante Welt enthielt 1836 Seite 440. folgenden Correspondenzartikel:

„Nachträglich zu meinem gestern an Sie erstatteten „Bericht muß ich Ihnen eine mir eben zur Kenntniß „gekommene Conversion mittheilen, welche, nach dem „nun einmal — über den Vorredner zu Schleier„macher's Lucindischen Briefen und Verfasser „des Wally'schen Glaubensbekenntnisses — erhobenen „Gerede, für manche Leser Ihres Blattes nicht ohne „Interesse sein dürfte. Die Sache verhält sich, dem „Stadtgespräche nach, folgender Gestalt. Herr „Pfarrer Friedrich, der, wie ich Ihnen früher gemel„det, in seinem sog. Lichtfreund als ein auserwähltes „Rüstzeug der Aufklärung gegen die sogenannten Dun„kelmänner, d. h. gegen sog. Mystiker und Pietisten in „die Schranken getreten, — wurde in diesen Tagen zu „einem hiesigen Literaten gerufen, um dessen erstes „Söhnlein zu taufen. Zu seiner nicht geringen Ver„wunderung trat ihm der oben erwähnte Vorredner als „erwählter Pathe entgegen. Der Gescheitelte, der bei „mehreren früheren Gelegenheiten, wo gräfliche und an„dere hohe Personen sich durch ihn in seine Kirche ein„führen ließen, sich hinsichtlich der Glaubensformel un„gemein nachsichtig erwiesen, glaubte jedoch im vorkom„menden Falle gegen den Verspötter seiner Kaste mit „aller priesterlichen Strenge verfahren zu müssen. Er „recitirte deshalb das Athanasische Glaubensbekenntniß, „welches bekanntlich mit den Worten anfängt: „Wer „da will selig werden, der muß vor allen Dingen den „rechten christlichen Glauben haben; wer denselben nicht

„ganz und rein hält, der wird ohne Zweifel auf ewig „zu Grunde gehen!“ Sofort fragte er den Pathen, ob „er sich auch zu diesem Glauben bekenne, und da dieser „die Frage bejahte, wurde die Taufhandlung in optima „forma vollzogen. — Da der Gescheitelte selbst diesen „eclatanten Triumph des Glaubens über den Unglauben „zu verkündigen sich angelegen sein läßt, so trage ich „kein Bedenken, Ihnen diese Siegeskunde mitzutheilen, „damit, falls, gegen Erwarten, die Betheiligten „sie unrichtig befinden sollten, ihnen Ver„anlassung geboten sei, dieselbe bald mög„lichst zu berichtigen.“ —

In diesem Artikel glaubte Pfarrherr Dr. Friedrich in Frankfurt eine Ehrenkränkung gegen sich zu finden, klagte deswegen bei dem Polizeiamte in Frankfurt, welches durch Correspondenz mit der Königl. Sächs. Behörde ermittelte, daß Dr. Carové in Frankfurt den in Frage stehenden Artikel an die Redaction der Zeitung für die elegante Welt eingesendet habe. Nach gepflogenen Verhandlungen erkannte nun das Polizeigericht am 5. October 1836, daß Dr. Carové des Vergehens der Injurie schuldig, daher in eine Geldstrafe von 20 Reichsthalern so wie zur Tragung aller Untersuchungskosten zu verurtheilen, und das Urtheil zur Privatsatisfaction des Dr. Friedrich in der Zeitung für die elegante Welt bekannt zu machen sei.*)

*) Es wurde im Intelligenzblatt zur Zeitung für die eleg. Welt vom 1. April 1837 abgedruckt, und lautet in seinen Rationen wie folgt: „Da 1) Herr Dr. Carové zugestanden hat, daß er der Verfasser und Einsender des in No. 110. d. Z. f. d. eleg. Welt am 7. Juni d. J. erschienenen Correspondenzartikels aus Frankfurt a. M. sei; 2) dieser Artikel aber des Herrn Pfarrer und Dr. theol. Frie-

Gegen dies Urtheil ergriff Dr. Carové das Rechtsmittel der Revision, und stellte seine Beschwerden darauf, daß er in der Sache verurtheilt und schuldig zur Tragung der Kosten erkannt worden sei.

Die Bestätigung des von dem Polizeigerichte gefällten Urtheils rechtfertigt sich durch nachstehende Gründe:

1) Es ist zwar nicht zu verkennen, daß es Jedem frei stehen muß, über die Handlungsweise seiner Mitbürger oder die Eigenthümlichkeiten derselben zu urtheilen und daher auch seine mißbilligende Meinung auszusprechen, weil die nothwendigen Fortschritte und die Entwickelung der Wahrheit gehindert würden, wenn nicht ein freies Urtheil gestattet wäre, das aber eben so gut tadelnd als lobend und anerkennend sein kann. Weber, von den Injurien, I. Th. S. 13. II. Th. S. 221. Neues Archiv des Criminalrechts. XIV. S. 69. rc.

2) Es kann auch nicht darauf ankommen, ob wie die Entscheidungsgründe des vorigen Urtheils anzudeuten scheinen, derjenige, welcher über einen Andern urtheilt, durch die Handlungen des Andern, die er beurtheilt, in seiner Rechtssphäre berührt wird; denn die allgemeine Theilnahme an Ereignissen, die zur öffentlichen Kenntniß kommen, gibt auch Jedem im Publikum das Recht,

---

drich auf eine Weise gedenkt, welche ihn bezüglich seiner kirchlichen Amtsfunctionen in der öffentlichen Meinung herabsetzt, und die ihm in seiner Stellung schuldige Achtung verletzt; 3) Hr. Dr. Carové auch zu einer öffentlichen Critik der Amtshandlungen eines Geistlichen, des Herrn Dr. Friedrich, um so weniger berufen war, als er durch solche in seiner Rechtssphäre auf keine Weise berührt wurde, so wird Herr Dr. Carové nunmehr wegen des ihm hiernach zur Last fallenden Vergehens rc. Frankfurt a. M., den 5. October 1836."

seine Meinung offen auszusprechen, sobald er nur dies in den Schranken des Anstands thut, und jene Formen des Urtheils vermeidet, durch welche die Aeußerung in Verleumdung oder Injurie übergeht.

3) Nicht weniger kann ein Unrecht darin gefunden werden, daß Dr. Carové die Amtshandlungen des Geistlichen einer öffentlichen Critik unterwarf; denn auch in einer solchen Critik liegt nur die Ausübung des Rechts der freien Beurtheilung, durch welche Jemand entschieden befugt sein muß, auszusprechen, ob der Geistliche mit großer Würde, Salbung, oder auf eine weniger einen großen Eindruck bei den Umstehenden hervorbringende Weise bei Amtshandlungen sich benommen habe; auch kann man im Ernste nicht die l. 5. §. 2. D. de injur. hieher beziehen, und die Aeußerung eines Dritten, der über eine in einem Hause vorgenommene geistliche Amtshandlung, bei welcher er nicht gegenwärtig war, seine Meinung ausspricht, dem unbefugten gewaltsamen Eindringen in ein fremdes Haus gleichstellen. Mag auch die Delicatesse gebieten, nicht in Alles, was unter dritten Personen in einem Hause vorgeht, sich einzumischen, und in einer unseligen Klatschsucht alle Verhältnisse des Privatlebens Anderer, oder häusliche Vorgänge zum Gegenstand von Zeitungsartikeln zu machen, so ist doch zwischen Indelicatesse und Injurie noch ein erheblicher Unterschied, und die Erste begründet noch für sich allein kein Recht, wegen der indelikaten Aeußerung über Injurie zu klagen.

4) Unter den Partheien sind endlich auch in den in den gegenwärtigen Acten gewechselten Schriften manche Punkte mit großer Weitläuftigkeit verhandelt worden, welche gar nicht zur Sache gehörten; so z. B. kommt es auf die nähern Verhältnisse, die bei dem Uebertritte

des Grafen Benzel vorkamen, eben so wenig an, als darauf, ob Dr. Friedrich bei der Taufhandlung, auf welche der Artikel des Dr. Carové anspielt, das Athanasische Glaubensbekenntniß hersagen ließ oder nicht.*) Denn über Alles dies steht dem Richter, der die im fraglichen Artikel enthaltenen Injurien beurtheilen soll, kein Urtheil zu — ist wirklich eine Injurie begründet, so fällt sie deswegen nicht hinweg, wenn auch dargethan würde, daß Dr. Friedrich nachsichtig bei jenem Uebertritt war; auch liegt für sich allein im Vorwurfe ungemeiner Nachsicht keine Beleidigung im juristischen Sinne, da jener Ausdruck viel zu unbestimmt und vieldeutig ist, und ebensowohl auch auf denjenigen bezogen werden kann, der, mit echter Humanität Verhältnisse und Umstände erwägend, nicht so strenge auf Formen und Ceremonien besteht, die nicht zu den wesentlichen Bestandtheilen gehören. Bekannt ist auch, daß nicht jede unwahre Aeußerung, nicht jeder Vorwurf unwahrer Handlungen schon eine

---

*) So hatte Herr Pastor Dr. Friedrich folgendes außergerichtliche Zeugniß zu den Acten gebracht: „daß der Dr. theol., wie auch evang. luth. Sonntagsprediger zur St. Catharinenkirche allhier, Herr G. Friedrich, bei der im Sommer d. J. vollzogenen Taufe des ersten Kindes des hiesigen Bürgers und Literaten Herrn W. Wagner dahier, — 1) nicht das sogenannte Athanasianische Glaubensbekenntniß, sondern das bekannte Apostolische (allgemeine) ausgesprochen hat; daß ferner seine Taufe einfach, herzlich, vom reinsten Geiste ächtchristlicher Liebe beseelt und darum für alle Anwesende höchst erbaulich war, solches bezeugen der Wahrheit gemäß: Frankfurt a. M., den 24. December 1836. W. Wagner, (Redacteur der Didaskalia.) J. B. Wigand (Schauspieler.) J. A. Hamerann (Commis bei dem Verlage der Didaskalia.) Dr. Gutzkow."

Injurie begründet, wenn nicht sonst objectiv und subjectiv die Merkmale derselben da sind und daher entweder Verleumdung vorliegt, oder in ehrenkränkender Absicht etwas geäußert wurde.

5) Eine Injurie kann in dem Artikel des Dr. Carové nur dann angenommen werden, wenn entweder eine wahre Verleumdung im juristischen Sinne vorliegt, (Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts. 12. Ausg. §. 284. mit den Anmerkungen) oder wenn nachzuweisen ist, daß Dr. Carové dem Dr. Friedrich unsittliche Eigenschaften fälschlich beilegte oder unsittliche Handlungen nachsagte, oder den Dr. Friedrich auf eine Weise behandelte, welche eine verächtliche Meinung von ihm ausdrückt.

In dieser Beziehung konnte Dr. Carové von dem Vorwurfe, daß er den Dr. Friedrich injurirte, nicht freigesprochen werden, wenn man den in jenem Artikel gebrauchten Ausdruck „der Gescheitelte" näher prüft.

a) Da der Verfasser den Dr. Gutzkow in seine Darstellung zog, so entsteht („schon hieraus") die höchste Wahrscheinlichkeit, daß Dr. Carové diesen Ausdruck, welchen Gutzkow mit großer Vorliebe und mit einer bestimmten Absicht braucht, unwürdig machende Eigenschaften von Geistlichen dadurch auszudrücken, in der nämlichen Absicht gebraucht habe; in dem Gutzkow'schen Sinne aber sollte dadurch ein übermüthiger Pfaff, ein scheinheiliger, bestechlicher Castellan des Himmels, eine geistliche Kokette bezeichnet werden. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, mag man auch die Redefreiheit noch so weit ausdehnen, und auf Rechnung der in Kraftausdrücken übersprudelnden Satyre oder Ironie noch soviel setzen, die eben zuvor bemerkten

Ausdrücke zugleich Eigenschaften eines Geistlichen andeuten, welche ihn als pflichtwidrig und als unsittlich darstellen, indem der Vorwurf darin liegen würde, daß der Geistliche, statt durchdrungen von der Wahrheit seiner Lehre zu sein, das Heilige nur mißbraucht, um seinen eitlen Planen zu fröhnen, und in einer unwürdigen Verstellung die Gläubigen aus unreinen Absichten täuscht. Sobald nun aus allen Umständen sich ergibt, daß Dr. Carové in dem Gutzkow'schen Sinne den Ausdruck brauchte, ist auch die Injurie anzunehmen. Daß aber in solcher Absicht der Ausdruck gebraucht wurde, ist um so mehr zu behaupten, als

b) der Ausdruck „Gescheitelt" doch sonst kein gewöhnlicher, in einem nicht injuriösen Sinne gebräuchter ist, und daher wohl vermuthet werden darf, daß Dr. Carové dabei einen gewissen Sinn habe zum Grunde legen wollen, da er

c) den Ausdruck auch nicht nebenbei sondern wohl berechnet und zweimal in dem nämlichen Aufsatze anwendet, um nur recht die Aufmerksamkeit der Leser darauf zu lenken,

d) da auch die Entschuldigung, daß der Ausdruck nur auf die Haartracht der Geistlichen sich beziehe, keine Wahrscheinlichkeit für sich hat, indem man im gewöhnlichen Leben doch nicht mit dieser Bezeichnung von Geistlichen spricht, und nicht eine bestimmte Haartracht der Geistlichen vorkommt, daß Jedermann in dem Worte: „Gescheitelt" sie erkennen würde.

e) Wenn auch Dr. Carové angibt, daß er durch dies Wort nur an die Präcedentien des Dr. Gutzkow habe erinnern wollen, so ist diese Anführung nicht geeignet, die Reinheit der Absicht des Verfassers dieses Artikels bei dem Gebrauche des Worts zu zeigen, indem

vielmehr daraus sich ergibt, daß der mit der Literatur und Gutzkow's Ansichten wohl vertraute Verfasser bei dem Gebrauche dieses Worts: „Gescheitelt" an den Sinn dachte, den Gutzkow dem Worte unterlegt, und der Verfasser, indem er es doch brauchte, den Dr. Friedrich als einen Gescheitelten im Gutzkowschen Sinne bezeichnen wollte.

f) Der Verfasser hat auch nicht den Ausdruck so gebraucht, daß er nur Gutzkow als redend anführt, oder schildert, daß Gutzkow den Friedrich einen Gescheitelten genannt, sondern er selbst macht den Ausdruck zu dem Seinigen, um den Dr. Friedrich zu bezeichnen.

g) Es kommt auch nichts darauf an, daß diese Bezeichnung bei den Schriftstellern nicht als ein gewöhnliches Schimpfwort vorkommt, da bekanntlich auch in manchen Ständen nach dem Gebrauche gewisse Worte bei ihnen Beleidigungen sind, welche bei dem Volke überhaupt nicht als allgemeine Beleidigungen gelten, und daher auch Worte, die in einem engeren Kreise für Jeden, der eine gewisse Entstehung des Worts kennt, auch einen bestimmten Sinn haben, beleidigend sein können. Durch die Erinnerung in dem Artikel des Dr. Carové an Gutzkow ist aber genügend dafür gesorgt, dem Worte: „Gescheitelt" seine Bedeutung zu geben.

7) Daß dieser Ausdruck in diesem eine Verachtung ausdrückenden, des geistlichen Amts unwürdige Eigenschaften vorwerfenden Sinne gebraucht ist, ergibt sich noch mehr durch den Zusammenhang mit der Behauptung, daß Dr. Friedrich bei Gelegenheit, wo Gräfliche oder andere hohe Personen sich durch ihn in seine Kirche einführen ließen, sich hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses

ungemein nachsichtig bewiesen habe. — Wenn auch — isolirt betrachtet, dieser Vorwurf für sich keine Injurie begründen würde, da er, wie oben gezeigt, verschiedene Auslegung leidet, so ist er doch hier von Bedeutung, wo der im Worte: „Gescheitelt" liegende Vorwurf der scheinheiligen Koketterie eine Bestärkung erhalten soll, durch die Hindeutung, daß Dr. Friedrich, wo er bei Vornehmen die Religion ausübt, mit ihr mäkelt, an ihren ehrwürdigen Forderungen dreht und eine tadelnswerthe Gefälligkeit ausübt, um irdische Plane zu erreichen, was eine Pflichtwidrigkeit sein würde.

Aus diesen Gründen sind wir bewogen worden, das vorige Urtheil zu bestätigen. Die Kosten trägt Dr. Carové als verlierender Theil, der auch um Versendung bat.

XII.

Königreich Sachsen.

Tödtung, nicht, (nach gerichtsärztlicher Behauptung,) aus Wahnsinn oder Geistesstörung, sondern aus tiefem Groll und Trieb nach Rache.

Ein Gutachten der medizinischen Facultät zu Leipzig, mitgetheilt von dem Hofrath und Professor Dr. Heinroth, Mitglied der medizinischen Facultät.

Christine Grock,*) geborene Bil aus P., gegenwärtig beinahe 39 Jahre alt, welche von ihren Aeltern gehörig zur Schule angehalten, und nach hinlänglichem Religionsunterrichte in ihrem 14. Jahre confirmirt worden ist, diente von dieser Zeit an als Magd bei ihren Aeltern, bis sie zu Pfingsten im Jahre 1830 ihren gegenwärtigen Mann Georg Grock heirathete.

*) Dieser und die übrigen Namen sind pseudonym.

Seit dem Februar 1832 diente Anna Gier als Magd bei ihr. Anfangs vertrugen sich Beide gut mit einander. Als aber Grock eines Tages seine Frau in Gegenwart der Magd fragte, ob sie ihm von dem vorräthigen Gelde Etwas weggenommen habe, und diese es auf das Bestimmteste verneinte, änderte sich das beiderseitige Verhalten gegen einander. Denn als schon am folgenden Tage die Grock der Gier wegen eines Versehens im Dienste einen Verweis gab, brach die Letztere, welche den gestern erhaltenen indirecten Vorwurf der Geldentwendung nicht verschmerzen konnte, in grobe Reden gegen ihre Dienstfrau aus, und setzte dieses respectwidrige Betragen von Zeit zu Zeit fort. Das höhere Alter und die größere Erfahrung in landwirthschaftlichen Angelegenheiten bot der Magd häufige Gelegenheit dar, nicht allein ihrer Dienstfrau ihre Versehen in der Betreibung des Hauswesens bemerklich zu machen, sondern auch oft sowohl den Ehemann, als auch fremde Leute davon in Kenntniß zu setzen. Dieses üble Verhältniß zwischen Frau und Magd wurde durch Zwischenträgereien der Mutter von der Grock noch weit übler gemacht, und ein tödtlicher Haß der Letztern gegen die Gier erregt. So erwünscht nun unter solchen Umständen der Grock der Zeitpunkt hätte sein müssen, wo sie ihrer Magd den Dienst hätte aufsagen können, that sie dieses dennoch nicht, sondern miethete sie, gegen die Warnung ihrer Aeltern und ihres Ehemannes, wieder.

Nachdem die Gier um das Reformationsfest 1833 bis zum 20. November an heftigem Reißen im Beine gelitten, und die angewendeten Hausmittel so wenig wie die vergönnte Ruhe die Schmerzen gelindert hatten, besuchte sie am 19. November ihren vorigen Dienstherrn, den Richter in G—z, der ihr den Rath gab, sich nach

Dresden ins dasige Klinikum zu begeben; sie beschloß, diesem Rath zu folgen. Am andern Tage kam sie von ihrem Besuche Nachmittags um 2 Uhr zurück, und eröffnete ihrer Dienstherrschaft den Entschluß, sogleich ins Klinikum nach Dresden zu gehen. Diesen Vorsatz redete ihr aber die Grock aus, angeblich, weil es für heute schon zu spät sei, im Grunde aber, weil in ihr schon der Gedanke rege geworden war, die Gier ums Leben zu bringen. Als diese in der fünften Abendstunde auf ihre Kammer gegangen war, um ihre Sachen einzupacken, kommt ihre Dienstfrau ebenfalls an die geöffnete Thür der Kammer, um der abgehenden Magd ihr während der Dienstzeit beobachtetes Betragen noch einmal vorzuhalten. Bei dieser Gelegenheit soll die Gier in die Worte ausgebrochen sein: „Mein Gewissen wird mich nicht ruhen lassen; ich habe es mehrfach um Euch verdient; Euch kann es nicht böse gehen," was die Grock auf eine geheime Schuld, nämlich auf den von ihr bereits geargwohnten verbotenen Umgang der Gier mit ihrem Ehemanne bezog, und was sie in ihrem Vorsatze, die Magd umzubringen, verstärkte. Häusliche nicht aufschiebbare Geschäfte verhinderten, nach der Grock Aussage, die augenblickliche Ausführung dieses Vorsatzes. Nachdem sie, die Grock, aber das Vieh beschickt, das Essen zubereitet und eingenommen, auch etwas Kinderwäsche gewaschen hatte, ging sie, des Abends gegen 8 Uhr, während ihr Ehemann das Zeugniß für die Magd schrieb, und der Kühjunge Möhren schnitt, mit dem Holzbeile, welches sie vom Ofenloche wegnahm, mit einem aus der Geschirrkammer mitgenommenen Schnitzer oder Messer und einer brennenden Lampe versehen, in die Kammer der Gier, welche bereits schlief und mit dem Gesicht nach der Wand gekehrt lag, setzte die Lampe

auf die in der Kammer stehende Lade, legte das Messer, welches sie ihrer Aussage nach, mitgenommen, weil sie Anfangs nicht gewußt, ob sie mit diesem, oder mit dem Beile die Magd umbringen solle, aus der Hand auf den Fußboden neben dem Bette, und tödtete dann dieselbe mit Beilschlägen, die sie ihr und zwar meist mit dem Rücken des Beils, doch auch mit der Schneide in unbestimmter Anzahl zuerst auf die linke Seite des Kopfs, sodann aber auch, nachdem die schwer Getroffene den Kopf gewendet, auf die rechte Seite beibrachte.

Da nach beendigter Untersuchung, in welcher die Grock wiederholt eingestanden hat, die Gier mit Vorsatz getödtet zu haben, die beiden Vertheidiger gesucht haben, die Grock von der Todesstrafe durch die Behauptung zu befreien, daß von ihr dieses Verbrechen in einem unfreien Seelenzustande begangen worden sei, und deshalb die Frage an Uns ergangen ist:

> Ob nach den in den gegenwärtigen Acten liegenden Umständen anzunehmen, daß Christine Grock, zur Zeit der an ihrer Dienstmagd, Gier, verübten Tödtung sich in einem Zustande von Wahnsinn oder Geistesstörung befunden habe?

So haben Wir nach fleißiger Durchlesung der Acten und darüber gepflogener collegialischer Berathung folgendes Gutachten von Uns gestellt:

Obschon in beiden Vertheidigungsschriften, und vorzüglich in der ersten, eine Menge Gründe zusammengetragen sind, welche beweisen sollen, daß die verehelichte Grock ihre That in einem Zustande von fixem Wahnsinn oder überhaupt von Geistesstörung, begangen habe, welche Gründe sich dergestalt ordnen lassen, daß ein Theil derselben a) die vorbereitenden, ein anderer Theil b) die gelegenheitlichen Ursachen, ein dritter Theil endlich c) die

nächste Ursache, nämlich den fixen Wahnsinn selbst, als die That unmittelbar bedingend, darzuthun bestimmt ist, indem

a) die vorbereitenden Ursachen betreffend, angeführt wird, daß die verehelichte Grock 1) nach dem Zeugnisse der Aeltern, bei großer Neigung zur Zurückgezogenheit, von Jugend an schwache Körper- und Seelenkräfte besaß, namentlich ein sehr schwaches Gedächtniß und eine schwere Fassungskraft, auch, nach dem Zeugnisse ihres Schwagers und Jugendgenossen, des Pachters G—r, von jeher Mangel an Ueberlegung zeigte, so daß sie auch späterhin in ihren Reden, wie ein Kind, aus dem Hundertsten ins Tausendste kam, was oft ins Lächerliche ging, und weshalb man sie auch hier und da zum Besten hatte; wiewohl derselbe zugleich zugesteht, daß man sich auch ernst und vernünftig mit ihr unterhalten konnte; 2) daß sie im Sommer 1832 bei einem schweren Gewitter, in Folge einer starken Ohnmacht, einen harten Fall mit dem Hinterkopfe an die Wand und dann auf eine steinerne Schwelle gethan, mehrere Stunden ohne Bewußtsein geblieben, und 4 bis 5 Wochen lang Schmerz und Schwäche im Kopfe gefühlt, so wie ihr auch das linke Auge wochenlang gethränt habe; 3) daß sie nicht selten vor Eintritt der monatlichen Reinigung an Andrang des Bluts nach dem Kopfe und an Kopfschmerzen gelitten; 4) daß der häufige, fast tägliche Geschlechtsverkehr mit ihrem Manne durch Erregung des Sexual-Nerven-Systems, nicht ohne nachtheilige Einwirkung auf das Gehirn geblieben sein könne; 5) daß sie zur Zeit ihrer That seit drei Wochen schwanger gewesen sei, als wodurch ebenfalls eine eigene Körperstimmung und eine Veränderung im Blutumlaufe bedingt werde, welche besonders, wenn die Menstruation zum ersten Male ausbleibt, eine Anhäufung des Bluts im Gehirn zur Folge habe;

b) die gelegenheitlichen Ursachen anlangend: daß die Grock, von der Zeit an wo ihre Magd, die funfzigjährige, grobe, heftige, herrische, rechthaberische, verleumderische, genäschige und gefräßige Gier, welche zum Unglück, vermöge ihres reifen Alters und ihrer wirthschaftlichen Erfahrung, ihre Dienstfrau in allen Stücken übersah, wo diese also tägliche und stündliche Veranlassung zu Aerger und Ver-

druß, zu Zank und Streit, zu Schimpf- und Schmäh-Reden gab, und die letzteren auch erwiederte — wie sie denn eines Tages ihre Herrschaft ein „Mistluder" nannte — daß also von dieser Zeit an die Grock kein ruhiges Gemüth mehr behielt, sondern daß dieses von Tage zu Tage mehr mit Groll und Haß gegen ihre bitterste Feindin erfüllt wurde, welcher dadurch seine größte Höhe erreichte, daß die Grock einen verbotenen Umgang der Magd mit ihrem Ehemanne argwohnte, wiewohl sie diesen später nicht zugestehen wollte; kurz, daß Alles sich vereinigte, um alle Gefühle, alle Gedanken der Grock in Einen Punkt des Hasses und des Wunsches nach Rache zusammenzudrängen, und die ohnehin schwache, unselbstständige, in sich unklare Seele in dem festen Wahne, nur der Tod könne dieses schmachvolle Unrecht ausgleichen, gefangen zu nehmen.

c) Hinsichtlich der nächsten Ursache, daß die genannten organischen und psychischen Causal-Momente, in der körper- und seelenschwachen, zu widernatürlichen Gehirnreiz disponirten Frau, einen verborgenen fixen Wahn (amentia occulta) erzeugten, welcher am letzten Tage der Gegenwart der Magd, dem einzigen Tage, wo der im Innern glühende Brand sich Luft machen konnte, auf Veranlassung des Geständnisses der Grock, in helle Flammen ausbrach, und zur grausenvollen That wurde, die aber der Geisteskranken nur als ein Act der Gerechtigkeit erschien, und deßhalb in ihr kein Gefühl von Reue aufkommen ließ, eben so wenig als eine Furcht vor Strafe, weshalb sie denn auch der Entdeckung ihrer That mit größter Gleichgültigkeit entgegen sah; was alles ganz widernatürlich und ein sicherer Beweis von Geistesstörung sei bei einer Person, wie die Grock, die von Jedermann das Lob einer stillen, guten, freundlichen Hausfrau hatte, welche im gesunden Zustande vor einer solchen That zurückschaudern mußte;

Obschon also auf diese Weise von Seiten der Vertheidiger Alles geschehen ist, um eine Geistesstörung bei der Verbrecherin zur Zeit ihrer That nicht blos plausibel zu machen, sondern mit apodiktischer Gewißheit darzuthun, so finden wir doch alle Gründe, welche in besagter Absicht vorgebracht sind, und welche auch wirklich

Alles erschöpfen, was sich in diesem Falle für das Vorhandensein einer Geistesstörung sagen läßt, unhaltbar, und erweisen dieses in Folgendem.

ad a) Daß die Körperkräfte der Grock nicht schwach genannt werden konnten, obwohl ihr Körperbau nicht eben robuster Art war, ergiebt sich theils daraus, daß sie, die Masern im 9. Jahre abgerechnet, nie eigentliche Krankheiten, dagegen zwei Wochenbetten leicht und glücklich überstanden, theils auch schon daraus, daß sie von ihrem 14. Jahre an bis in das 34. bei ihren Aeltern als Haus- und Hof-Magd diente; wobei freilich ihre geistige Ausbildung, zu welcher sie in der Schule einigen Grund gelegt hatte, indem sie in dem resp. Zeugnisse eine fleißige und gesittete Schülerin genannt wird, nicht gewinnen konnte; wie sie denn z. B. das Schreiben gänzlich verlernte. Inzwischen war sie doch durch die groben Haus- und Feldarbeiten nichts weniger als roh und verwildert geworden. Die sie explorirenden Aerzte schildern sie als eine Person, die schon in ihrer Sprache etwas sanftes, gutmüthiges, bescheidenes zeigt, und deren sprachlicher Ausdruck und Geberden, über ihren Stand hinaus, gewandt und selbst geschliffen zu nennen sind. Ja, man beschuldiget sie sogar einer übergroßen Höflichkeit und Freundlichkeit, die sie sich durch den Umgang mit Stadtleuten erworben haben und die nicht ohne Beimischung von Eigen- und Ehrliebe sein soll. Die genannten Aerzte, als unpartheiische Sachverständige, bezeugen auch, im Widerspruch gegen die betheiligten Verwandten, daß das Gedächtniß der Inquisitin im Ganzen gut beschaffen ist, und daß ihr Auffassungs- und Urtheils-Vermögen, so wie moralische und intuitive Vernunft und Einbildungskraft, zwar nicht eben auf hoher Stufe bei ihr stehen, aber doch keineswegs alienirt, oder im

Mißverhältnisse zu einander erscheinen. Auch konnte sie ihre Aufmerksamkeit recht gut fest auf einen Gegenstand richten, und auf Fragen geläufig und gut antworten. Eine natürliche Disposition zu irgend einer Geistesstörung ist also bei ihr durchaus nicht anzunehmen. Wie denn auch ihr Schwager seine früheren Aeußerungen über sie, späterhin dahin restringirt, daß sie keineswegs verworrene Reden, die man nicht verstehen kann, geführt hat, sondern nur nicht so geregelte. Was nun die fernerhin genannten organischen Einflüsse betrifft, welche auf ihr Seelenleben eine hemmende oder schwächende Einwirkung gehabt haben sollen, so ist erstlich der erwähnte harte Fall der Grock mit dem Kopfe auf den steinernen Boden, außerdem daß er keine äußere Spur hinterlassen, auch sonst ohne weitere körperliche und geistige Folgen gewesen, indem sie schon im nächsten Winter ungehindert in der Scheune dreschen konnte, und auch Niemand nachher eine Alienation oder Verminderung ihrer Geisteskräfte an ihr bemerkt hat: Sodann, anlangend die Kopfschmerzen, welche die Inquisitin bisweilen, und vorzüglich beim Eintritte der monatlichen Reinigung empfand, (die übrigens stets sehr regelmäßig war, das Jahr 1813 abgerechnet, wo Unruhe und Schreck, jedoch auch ohne Nachtheil für die Gesundheit, sie zurückhielten,) so waren diese Kopfschmerzen weder so anhaltend, noch so heftig, daß die Grock dadurch an der Verrichtung ihrer Geschäfte verhindert worden wäre. Es ist daher eine Störung der Verrichtungen des sensorium commune, welche auf eine richtige Erkenntniß desjenigen, was göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwiderläuft, einen nachtheiligen Einfluß äußert, durch diesen Umstand nicht veranlaßt, und auch von den Umgebungen der Inquisitin nicht bemerkt worden. Eben so dürfte kein Beispiel auf-

gefunden werden können, daß ein allzuhäufiger Beischlaf Wahnsinn erzeugt, wenn schon derselbe bei dem weiblichen Geschlechte Entzündung der Geschlechtstheile, ja einen jählingen Tod herbeiführen kann; wovon Morgagni (de sed. et caus. morb. Cp. XXVI. art. 13.) ein Beispiel erzählt. Uebrigens hat sich auch die Grock über die fleißigen Beiwohnungen ihres Ehemannes nicht beschwert. Endlich, zugegeben, daß die Schwangerschaft eine Veränderung im Blutumlaufe hervorbringt, welche besonders zu der Zeit auffallend wird, wo sich die monatliche Reinigung sonst einzustellen pflegte, und daß sie Congestionen nach der Brust und dem Kopfe veranlassen kann, ja, zugegeben, was die Erfahrung bestätiget, daß das Nervensystem bisweilen bei sehr empfindlichen Personen auf eine besondere Weise afficirt wird, wie dies unter andern die sonderbaren Gelüste vieler Schwangern beweisen, so ist dennoch der Schluß des zweiten Vertheidigers gänzlich falsch, daß die Schwangerschaft in einer körperlich schwachen und an Wahnsinn leidenden Person, wie diese Grock, einen mächtigen Eindruck mache, und daß man mit Gewißheit annehmen könne, daß in diesem körperlichen Zustande die Hauptursache des an der Gier begangenen Verbrechens gelegen habe. Denn die Inquisitin war, wie in dem ersten argumento decidendi bewiesen worden ist, gar keine schwächliche, kränkliche Person, sondern genoß vielmehr einer ungestörten Gesundheit, hat auch beide Male bei ihren Schwangerschaften keine Beschwerden, weder Ohnmachten, noch Erbrechen, weder Gelüste, noch Abneigungen eben so wenig jemals hysterische, ihrem Körper stets fremde, noch sonst Nervenzufälle, wie Krämpfe, Epilepsie, Schlaf- oder Mondsucht gehabt. Von einem bei ihr vorhandenen Wahnsinn aber ist auch nicht die geringste

Spur wahrzunehmen gewesen; ja, wie so eben erwiesen worden, nicht einmal von einer körperlichen oder geistigen Disposition zu einem solchen Zustande.

ad b) Daß sich unter den gegebenen Umständen Groll und Haß bei der Grock erzeugten, ist nicht zu verwundern, um so weniger, je mehr sie wirklich die Beleidigte, und je empfindlicher sie, vermöge ihres leicht verletzbaren Selbstgefühls, gegen Beleidigungen war. Die Magd nahm sich heraus, sie zu hofmeistern, sie in den Augen Anderer, und selbst ihres Ehemannes, herabzusetzen, sich gegen ihre Befehle und Anordnungen widerspenstig zu zeigen, sie grob und schimpflich zu behandeln. Dieses Alles erregte, still und in sich verschlossen, wie ihr Gemüth war, und sich wohl bewußt, daß ihr gar Manches, was zur Wirthschaftsführung gehört, z. B. die Geschicklichkeit im Kochen, abging, ihren geheimen, aber desto tieferen Groll, und nach und nach einen Widerwillen, einen Haß gegen die Gier, der sie, gleich schneidenden Wehen, so tief ergriff und durchdrang, daß sie es nicht mit Worten aussprechen konnte. Denn dahin zielen offenbar ihre Ausdrücke, wenn sie spricht: „sie habe Niemandem ihre innern Gefühle sagen können, es würde es ihr Niemand so geglaubt haben, wie es ihr gewesen;" oder: „sie habe es Niemandem sagen können, welchen Groll sie gegen die Magd gehabt, denn es hätte ihr es Niemand geglaubt, wie es in ihrem Innern ausgesehen;" und: „es sei ihr am Abend vor der That gewesen, als müßte es sein, daß sie die Magd tödte." Alle diese Aeußerungen, die nur darthun, bis auf welchen Grad das Betragen und die Behandlung der Gier das Gemüth ihrer Dienstfrau empört hatte, bezieht der erste Vertheidiger auf einen durch die gegebenen Veranlassungen sich bildenden verborgenen Wahnsinn, ohne zu be-

denken, daß Groll und Haß in jedem Menschen, der nicht durch sittlich-religiöse Gesinnung dagegen ankämpft, moralische Auswüchse sind, die nicht selten in blutige Thaten ausbrechen. Die Psychologie, welche allein das hier waltende Dunkel erhellen kann, findet nichts Unnatürliches in der Entstehung, und eben so wenig in der Ausführung des Mordgedankens in diesem Falle. Es liegt in der Natur des Hasses, seinen Gegenstand zu vernichten: denn wie die Liebe eine hülfreiche und erhaltende, so ist der Haß eine schädliche und zerstörende Macht, besonders wenn sich die Rachsucht dazu gesellt, welche hier nicht außen bleiben konnte, wo das innerste Mark des Eigenlebens, die Ehre, auf das schmerzlichste verletzt war. Die Grock hielt sich für ihrer Ehre durch die Magd beraubt. Wie jede Beleidigung Genugthuung verlangt, so fordert die Beleidigung nicht blos, sondern die entschiedene Beraubung der Ehre, die vollkommenste Genugthuung. Diese konnte der Grock nur mit dem Tode der Gier werden: denn die niedrige, bettelarme Person hatte nichts, womit sie genugthun konnte, außer ihr Leben. Die Grock haßte ihre Magd im eigentlichsten Sinne tödtlich. Sie konnte nichts an ihr hassen, als ihr Dasein, um so mehr, da sie voraussah, die Gier würde, wenn sie leben bliebe, und von ihr zöge, nie aufhören, ihren guten Namen zu schänden. Rache ist süß, sie hat etwas Unwiderstehliches. Und so sprach denn die Grock in Wahrheit ihr Innerstes aus, wenn sie sagte: es sei ihr gewesen als müßte es sein, daß sie die Magd tödte. Es liegt daher in den Beleidigungen, welche die Grock von ihrer Magd erfahren, und welche sie noch von ihr zu erfahren fürchtete, keine Gelegenheitsursache zum Wahnsinn, sondern nur ein Motiv zum Morde.

ad c) Allerdings erscheint die Mörderin, wenn nicht vor, doch nach ihrer That, die sie nicht bereuet, ja nicht einmal für strafbar hält, auf den ersten Anblick als ein moralisches Räthsel, welches nur durch die Annahme eines sogenannten partiellen Wahnsinns, oder einer sogenannten, Vernunft und Freiheit fesselnden, jedoch nach Zweckbegriffen zu handeln noch gestattenden, fixen Idee, gelöset werden zu können scheint. Jedoch ein tieferer Blick in die Individualität dieser Person und eine genauere Beachtung einiger ihrer früheren und späteren Aeußerungen, giebt ein anderes Resultat, und löset das scheinbare Räthsel vollkommen, nicht blos hypothetisch, sondern mit psychologischer, d. h. innerer Gewißheit, welche der äußeren, oder factischen, völlig gleich kommt. (S. Heinroth, Criminalpsychologie, S. 28. ff. Ueber den inneren Beweis.) Zunächst die Individualität der Grock betreffend, so sind drei Momente nicht zu übersehen, welche ein helles Licht auf ihren Charakter und ihre Handlungsweise überhaupt werfen. Das erste dieser Momente ist das bereits erwähnte, von ihren Umgebungen allgemein anerkannte Ehr- oder auch blos Selbstgefühl, welches weder Tadel noch üble Nachrede ertragen kann. Dieses Selbstgefühl drängt sich überall, wo sie, vor ihrer Mordthat, handelnd auftritt, als das herrschende Princip ihres Lebens, welches bei ihr zur Leidenschaft geworden, hervor. Es erklärt ihre fortwährenden Händel fast mit ihrer ganzen Umgebung, und erwiesener Maßen, auch den Groll gegen die Gier. Das zweite Moment ist ihr ebenfalls von Allen, die sie umgaben, anerkannter „harter Kopf," oder ihr starrer, unbeugsamer Sinn. Dieser letztere wirft nicht minder ein bedeutendes Licht auf ihren Charakter, und erklärt noch Mehreres an ihrer Individualität.

Starrsinnige, auf ihrem Kopfe bestehende Leute, zeigen in der Regel wenig Gefühl: denn weiche Seelen lassen sich auch leicht lenken. Schon daß sich die Grock, wie die Acten besagen, von Jugend auf aus der Gesellschaft wenig macht, und lieber für sich allein ist, giebt den Beweis, daß eine warme Theilnahme an Andern ihr fremd sei. Sie ist ein kaltes, verschlossenes Wesen. Gleichwohl wollte sie, vermöge ihres Selbstgefühls, bei Andern gelten. Daher ihre übertriebene Höflichkeit und Freundlichkeit, die aber nichts weniger als aufrichtig war: denn sie konnte, wie sie selbst versichert, freundlich sein, und doch im Herzen grollen. Sie konnte sich also verstellen, sie konnte heucheln; und, wie die Folge ausweisen wird, auch lügen. Sie war versteckt und falsch. Versteckte Leute, wenn sie empfindlich für Beleidigungen sind, sind gewöhnlich auch nachtragend. Dies war die Grock im hohen Grade, und war dafür bekannt. Sie selbst bezeugt auch, daß sie Groll und Haß lange bei sich tragen könne. Wir vermissen daher ungern in den Acten eine genauere Nachfrage über den ersten Ursprung des Mordgedankens in der Seele der Mörderin. Denn daß sie diesen Gedanken erst am Tage des Mordes gefaßt haben sollte, ist darum nicht glaublich, weil sie nicht in der Hitze der Leidenschaft mordete, sondern mit kaltem Blute, wie man etwas thut, worüber man schon lange mit sich einig ist; weshalb sie denn auch in der Zwischenzeit zwischen dem letzten Gespräch und der Mordthat ihre Geschäfte in aller Ruhe verrichtete. Wenn demnach angenommen wird, daß sich die Grock schon längst mit dem Rachgedanken vertraut gemacht hatte — wie es denn in dem mit so bitterem Haß erfüllten Gemüthe nicht wohl anders angenommen werden kann — so löset sich auch das Räthsel, daß sie durch die reuigen Worte der

Gier nicht versöhnt wird, sondern gefühllos bleibt: denn sie hatte es ihr einmal gedacht. Ihr „harter Kopf" bewährte sich. Endlich ein drittes in Bezug auf die Individualität der Grock zu beobachtendes Moment ist, nicht die angeborene Schwäche, sondern die theils durch ihre Lebensbeschäftigung herbeigeführte, theils durch ihren eigenthümlichen Sinn gleichsam gepflegte, Passivität des Verstandes. Vom 14. Lebensjahre an bis in das 35. oder 36. unaufhörlich nur mit mechanischer Haus-, Hof- und Feldarbeit beschäftiget, verlor sie die Gewohnheit und die Neigung zum Denken: denn es ist bekannt, daß, jemehr der Körper angestrengt und beschäftigt wird, desto mehr der Geist in Unthätigkeit versinkt. Daher z. B. ihre Unfähigkeit die Predigt zu merken, und selbst ihre eigenen Gedanken zusammen zu halten. Daher ihr Mangel an Aufmerksamkeit, an Ueberlegung; daher ihre Zerstreutheit, und, wie ihr Schwager sich ausdrückte, „ihr Abspringen vom Hundertsten ins Tausendste." Inzwischen auch ihr eben genannter eigenthümlicher Sinn trug nicht wenig dazu bei, den Verstand von seiner Thätigkeit abzuhalten, und alles Denken gleichsam abzuwehren. Sie lebte, erwiesener Maßen, eigentlich nur in ihrem Selbstgefühl und in ihrem Starrkopfe oder Starrsinn. Beide bedürfen des Denkens nicht; es ist ihnen hinderlich und unbequem. Darum vermied die Grock, z. B. ihren Aeltern, oder ihrem Manne, etwas von ihrem Rachgedanken gegen die Gier mitzutheilen, eben weil sie durch Gründe nicht davon abgebracht werden wollte. Darum zum Theil fand auch die reumüthige Aeußerung der Gier bei ihr keinen Eingang. Sie wollte nun einmal keine Vernunft hören, sie wollte ihrem Kopfe folgen. Uebrigens ergiebt der ganze Vorgang, daß die Grock, so weit sie bei ihrer That den Verstand als

Mittel zu ihrem Zwecke nöthig hatte, desselben vollkommen Meisterin war. Sie greift die Gier nicht thätlich an, so lange diese munter ist: denn diese ist die stärkere. Sie wartet die Zeit ab, wo jene schläft, und verrichtet unterdessen noch manche häusliche Geschäfte. Sie geht in die Kammer der Magd, während Jedermann anderswo beschäftiget ist. Sie nimmt ein Beil und ein großes Messer mit, zieht aber das erstere für ihr Werk vor, weil sie glaubt, es werde ihrem Zwecke schneller entsprechen, und „weil ihr erinnerlich ist, wie man damit ein Rind todtschlägt." Sie schlägt nun nach dem Kopfe der Magd, so lange, bis sie glaubt, daß diese genug hat. Nun geht sie, nachdem sie das blutbespritzte Hemd gewechselt und sich das Gesicht gereiniget hat, wieder zu ihren Leuten, ohne eine Spur von Unruhe und innerer Bewegung zu verrathen. Sie hat sich vollkommen in ihrer Gewalt.

Es ergiebt sich aus Allem diesem, daß weder die Kälte und Gefühllosigkeit der Grock bei der That, noch ihre Ruhe und Sorglosigkeit nach derselben, kurz, daß alles Schauderregende bei diesem Ereigniß nicht mehr auffallen, nicht mehr unerklärlich sein kann, und zwar nicht deswegen, weil eine fixe Idee die Zweifelsknoten löset, sondern weil die beklagenswerthe Thatsache in ihrer ganzen Beschaffenheit aus der Individualität der Mörderin hervortritt.

Jedoch, noch giebt es etwas, das der reinen und vollen Beistimmung zu dieser Ansicht in den Weg treten, und eine nicht abzuweisende Hinneigung, den vorliegenden Fall dennoch lieber durch Annahme einer fixen Idee zu erklären, unterhalten kann. Es ist das beharrliche Schweigen des Gewissens bei einer nichts weniger als lasterhaften und in dem Gebiet der Verbrechen gleichsam

einheimischen Person. Kein Schuldbewußtsein drückt sie nach der That, sie glaubt der Gier gethan zu haben, was ihr gebührte, sie glaubt nicht für das, was sie gethan, gestraft werden zu können. Den ganzen Untersuchungs-Proceß sieht sie für eine Formalität an, nach welcher, wenn sie vorüber ist, es ihr vergönnt sein wird, wieder zu Hause, wieder bei ihrem Kinde zu sein. Nur eine solche Magd wünscht sie sich nicht wieder. In der That scheinen diese Aeußerungen darauf hinzudeuten, daß die Vernunft, der moralische Sinn, der Sinn für Recht und Wahrheit, bei dieser Person, entweder, wie bei Kindern, unentwickelt geblieben, oder eben durch jene fixe Idee absorbirt worden ist. Dem ist aber nicht also. Ihre That selbst rechtfertiget sie damit, daß sie sagt, die Gier habe ihr gar zu großes Unrecht gethan. Sie weiß also, was Unrecht ist; der Begriff des Unrechts läßt sich aber ohne den des Rechts nicht denken. Auch rührt ihr Gewissen sie schon vor der That. Als sie mit dem Vorsatze des Mords bei Tische sitzt, fühlt sie sich nicht ganz ruhig. Sie sagt hierüber: „Ich hatte so etwas in meinem ganzen Leben nicht gethan, und da war mir's immer, als wenn es nicht sein sollte." Ferner: als sie mit den Ihrigen bei der Leiche steht, wundert sie sich eben so sehr als Jene, über den schnellen Tod der Magd, und will ihnen glauben machen, daß dieselbe am Blutsturz gestorben sei. Hier steht sie als Heuchlerin und Lügnerin da; wer aber weiß, daß er Recht gethan hat, heuchelt und lügt nicht; folglich war sie sich ihres Unrechts bewußt. Die merkwürdigsten ihrer Aeußerungen aber in Bezug auf Vernunft und Gewissen, finden sich im articulirten Verhöre. So antwortet sie auf die Frage, warum sie ihren Vorsatz den Ihrigen nicht offenbart habe: „Sie hätten mir's widerlegt. Ich konnte es

thun, ich hab's aber nicht gethan. Jetzt reut's mich Tag und Nacht." Sodann, auf die Frage: Hattet Ihr ein Recht über Leben und Tod der Magd? „Nein, meine Hochedlen, das hatte ich nicht. Wenn ich nur wäre in mich gegangen, und hätte es nicht gethan." Sie erkennt also selbst an, daß sie damals der Vernunft hätte folgen können, wenn sie nur gewollt hätte. Endlich der schlagendste Beweis, daß ihre Vernunft gereift war, daß sie sie auch zur Zeit der That besaß, doch nur nicht auf sie hören wollte, ist dieser, daß sie auf die Frage: reute Euch damals der Todtschlag der Magd? antwortet: Ja, meine Hochedlen, egal war mir's nicht; sie hatte sich aber einmal schlecht gegen mich aufgeführt, sonst wär' mir so was nicht in die Gedanken gekommen." Und zuletzt auf die Frage: reut Euch der Todtschlag der Magd jetzt? „Ei, meine Hochedlen, Tag und Nacht." Und hiebei brach sie in Thränen aus. Unmöglich konnte sie so in Beziehung auf sich selbst zur Zeit der That gesprochen haben, wenn ihr nicht die Ueberzeugung beiwohnte, daß ihre damalige Entfremdung vom Schuldbewußtsein, und ihre Verschlossenheit vor allem Reugefühl eben so wie die Verübung der That selbst, und die Ueberzeugung, Recht gethan zu haben, und nicht straffällig zu sein, nicht das Werk eines Vernunft und Gemüth, Verstand und Willen fesselnden, Wahnsinns war, sondern lediglich das Werk ihrer verstockten und im Trotz auf ihr Recht, auf Rache beharrenden Gesinnung, folglich ihr eigenes Werk, aus ihrer Persönlichkeit entsprungen, und von derselben getragen.

Hiernach urtheilen Wir: daß Christine Grock, zur Zeit der verübten Tödtung, sich in einem Zustande der Geistesstörung **nicht** befunden habe.

XIII.

Königreich Preussen.

Das Königl. Preußische Gesetz vom 11. Juny 1837, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, dargestellt in seinem Entstehen und erläutert durch Dr. Julius Eduard Hitzig.

(Gewidmet dem Vorstande des Börsen-Vereins der deutschen Buchhändler in Leipzig und in diesem als Repräsentanten, der höchstehrenwerthen Körperschaft der deutschen Buchhändler.*)

Schon lag ein Bericht über diese wichtige legislative Erscheinung, zu deren Besprechung sich die „Annalen" eben so befugt als verpflichtet halten mußten, druckfertig

*) Zum Verständniß des Ganzen und nach der Ansicht, dadurch manchem Leser der Annalen über den Begründer derselben etwas Neues und Dankenswerthes mitzutheilen, gebe ich aus dem Hitzig'schen Vorwort hier Folgendes wieder:

Die französische Invasion machte den Verfasser, wie Tausende brodlos, aber nicht muthlos, vielmehr sah er sich, damals

vor, als mir von meinem verehrten Freund der so eben aus der Presse hervorgegangene, überschriftlich erwähnte Commentar zu dem fraglichen Gesetze mitgetheilt wurde. Gern gebe ich nun, anstatt meines Berichts, eine Anzeige dieser Schrift, da ich so zugleich willkommene Gelegenheit erhalte, denjenigen Lesern der Annalen, welchem der Hitzig-sche Commentar noch nicht zur Hand gekommen sein sollte, die wegen ihrer bahnbrechenden Neuheit besonders interessanten Bestimmungen dieses Gesetzes aus seinen Quellen zuzuführen. —

Die „historische Einleitung" zeigt, daß die Preußische Staatsregierung, für freie Geistesentwickelung im deutschen Vaterlande stets mitwirkend, wenn nicht vorleuchtend, auch hier, im segensvollen Interesse für deutsche Kunst und Wissenschaft, den Grund zu einem Bau gelegt hat, den der Genius des Vaterlandes, als ein längst ersehntes, hochwichtiges Außenwerk vollenden mag!

---

noch im frischen Alter, gern auf ein Feld der Thätigkeit versetzt, das seinen Jugendwünschen entsprach, er wurde Buchhändler. Dies blieb er, bis Familienereignisse ihn nöthigten, wieder in den Staatsdienst einzutreten, wo er als Schriftsteller in seinem speciellen, dem Criminalfache, gewirkt (und rühmlichst bekanntes geleistet) hat. Mit Erfahrungen aus diesen verschiedenen Lebensperioden ausgerüstet, mußte ein Gesetz, welches so tief in alle die Verhältnisse eingriff, die er nach und nach practisch kennen gelernt, als das Gesetz vom 11. Juny 1837, für ihn ein Interesse haben, wie nicht leicht für einen Andern. Er hegte daher ein sehnliches Verlangen, noch ehe dasselbe publicirt war, Kenntniß nicht allein von dem Text, sondern auch von den Verhandlungen, die der Abfassung desselben vorausgegangen waren, zu erlangen, und das Königliche hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, von diesem seinen Wunsche unterrichtet, trug mit hohem Vertrauen kein Bedenken, ihm alle, den wichtigen Gegenstand umfassende Acten vorlegen zu lassen. Er hatte sich aber kaum mit dem Inhalte derselben bekannt gemacht, als in ihm der Gedanke entstand, wie mannigfaltigen Nutzen es haben könnte, das Gesetz aus seinen Quellen zu erläutern. Er theilte seine Ansicht hierüber dem genannten hohen Ministerium mit, und dies genehmigte auch gern den Gebrauch der betreffenden Actenstücke zu dem angegebenen Zwecke. So entstand der in wenigen Tagen ausgearbeitete Commentar.

Nicht blos patriotische Preußen, (S. 46. des Commentars) nein, jeder deutsche Patriot sieht mit Stolz und Freude den Ernst und die Gewissenhaftigkeit, mit welchen die geistigen Interessen jetzt in einem Staate behandelt werden, dessen höchster Glanz zu einer andern Zeit von den Waffenthaten seiner Fürsten und seiner Bewohner ausging.

Indem ich billig voraussetze, daß das (auf den Antrag des Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten des Staatsraths erlassene,) in allen Zeitungen als preiswürdiges Evangelium verkündete Gesetz selbst hinlänglich bekannt ist, hebe ich aus den in den Kreis seiner motivirenden Berathung gezogenen Erörterungen, wegen ihrer analogen, (hier zum ersten Male in Deutschland sanctionirten) Bedeutsamkeit, so wie wegen der anziehenden Feinheit ihrer Behandlung, folgende heraus:

§. 21. „Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder „Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, „wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Originalkunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird. §. 22. „Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten. „§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §. 21 und 22, macht „es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern „Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern „Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist, es „seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit „nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte."

„Schon bei den Berathungen der Ministerial-Commission, deren Gesetzentwurf späterhin durch das Staats-Ministerium eingereicht und sodann dem Staatsrath zur Definitivbegutachtung vorgelegt wurde, hatte man sich über den Gesichtspunct vereinigt, der der Abfassung der betreffenden Paragraphen unsers Gesetzes zum Grunde liegt. Man hatte sich klar gemacht, daß, bei demjenigen Theile der Kunstwerke, welche, ihrer Natur nach, nur in einem Exemplare vorhanden sein können, wie Originalsculpturen und Gemälde, die Rechtskränkungen ihrer Urheber haupt-

sächlich beständen in der unbefugten Anfertigung und Verbreitung von Abgüssen nach Sculpturarbeiten, so wie in der Verfertigung von Kupferstichen, Lithographien und dergl. nach Gemälden, endlich von Lithographien nach Kupferstichen und umgekehrt. Man hatte sich nun gesagt, daß, insofern das geistige Eigenthum des Künstlers zum wesentlichen Theile in der eigenthümlichen Auffassung, die er dem Gegenstande seines künstlerischen Strebens gegeben habe, in demjenigen beruhe, was die französische Gesetzgebung mit dem Worte: „conception" bezeichne, es einleuchtend sei, daß sich der Schutz, welchen das Gesetz in der Anerkennung dieses geistigen Eigenthums ihm gewähren solle, weiter erstrecken müsse, als auf das Verbot solcher Nachbildungen und Vervielfältigungen, welche nur dahin zielen, Gegenstände hervorzubringen, die dem Originalkunstwerke gleich geartet seien. Derjenige, der nicht der Urheber des Originalgemäldes sei, habe, von dem Gesichtspunkte des geistigen Eigenthums aus, die Sache betrachtet, so wenig das Recht, das Gemälde als Gemälde, ohne Zustimmung des Urhebers zu copiren, als nach demselben einen Kupferstich behufs der Verbreitung anzufertigen. Das Gesetz müsse also, wenn es den Künstler wirksam und vollständig in seinem Eigenthume schützen wolle, auch mittelst eines andern Kunstverfahrens, als zu dem Original angewandt worden, veranstaltete Nachbildungen und Vervielfältigungen untersagen. Der Beweggrund aber, dem Künstler diesen ausgedehnten Schutz zu gewähren, liege nicht allein in der Billigkeitsrücksicht, daß demjenigen, der ein Kunstwerk hervorgebracht, auch der daraus zu ziehende Gewinn möglichst gesichert bleibe, den er aus der Verbreitung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben ziehen könne; sondern es komme noch hinzu, daß der Künstler selbst ein bedeutendes Interesse habe, entstellende, seinen Künstlerruf gefährdende Nachbildungen verhindert zu sehen.

Im Staatsrathe schloß man sich im Allgemeinen diesen Betrachtungen an.

Man warf sich zwar ein: daß man dagegen erinnern könne, die Uebertragung auf den Stoff oder die Materie, mittelst welcher eine Vervielfältigung auf mechanischem Wege möglich sei, setze stets die Entwerfung eines ersten Ab-

bildes voraus, das nicht auf mechanischem Wege, sondern nur durch Kunst zu Stande kommen könne, und daß diese Einwendung in gewissem Sinne richtig sei. Denn niemand könne unmittelbar von dem Original eines Gemäldes oder einer Statue ein Abbild anfertigen, als der selbst Künstler sei; und zwar ein Künstler, der die Fähigkeit hierzu besäße, während ihm die Fähigkeit mangele, selbst eine eigenthümliche Kunstidee zu concipiren und darzustellen.

Aber man widerlegte sich auch diese Einwendung mit folgendem schlagenden Raisonnement.

Man sagte sich nämlich, daß, wenn allerdings das wahre, individuelle Kunstwerk nur von Einem hervorgebracht sein könne, wogegen Viele, welche die Kunst trieben, die Fähigkeit besäßen, dasselbe nachzubilden, für die letzten hinreichend gesorgt sei, wenn ihnen gestattet werde, von ihrem Talent den Gebrauch zu machen und den Vortheil daraus zu ziehen, welchen jedes von ihnen einzeln künstlerisch angefertigte Abbild gewähren könne. Wenn sie aber auf Vervielfältigung ihres Abbildes auf mechanischem Wege ausgingen, so suchten sie einen Nutzen, den dieses Abbild nicht sowohl durch die Kunst der Abbildung, als durch Darstellung des ursprünglichen Kunstwerks zu gewähren vermöge und der allein dem Urheber des Kunstwerks gebühre. Denn in Beziehung auf Verbreitung und Vervielfältigung könne man diesem das Recht nicht absprechen, welches dem Schriftsteller zugestanden werde; wie die Schrift, so trete auch das Kunstwerk, d. h. die individuelle, in irgend einem Stoffe, ganz abgesehen von dessen Besonderheit, in Ausführung oder zur Darstellung gebrachte Kunstidee, sobald von ihrer Verbreitnng auf mechanischem Wege die Rede sei, in die Reihe der Sachen, welche Gegenstände von Rechten sein könnten. In diesem Sinne gebe es ein Eigenthum des hervorbringenden Künstlers an seinem Kunstwerke, gleich dem des Schriftstellers an seinem Buche. Durch die Anerkennung eines solchen Eigenthums geschehe auch dem Gemeinwesen in Absicht auf Kunst, Kunstbildung und Kunstgenuß kein Nachtheil. Denn der höchste Lohn des Künstlers sei der Ruhm; um des Ruhmes willen werde er aber selbst schon darauf bedacht sein, so schnell und in so

weitem Kreise als möglich, sein Kunstwerk zu vervielfältigen; er liebe sein Werk und, um es in möglichst treuen, würdigen Abbildern zu verbreiten, werde er das vorzüglichste Talent zur Anfertigung des Abbildes für diejenigen, welche das Original nicht selbst schauen könnten, gewiß aufsuchen.

Das Gesetz wendet sich schließlich zu der letzten Gattung von Rechtskränkungen, die dem Schöpfer von Kunstwerken einer bestimmten Gattung zugefügt werden können, nämlich zur Beeinträchtigung dramatischer Dichter und Componisten musikalischer Werke, durch Aufführung derselben ohne ihre Einwilligung.

Bevor zu den betreffenden Paragraphen übergegangen wird, sei die Bemerkung erlaubt, daß es wiederum Preußen war, von welchem auch hier der erste Anstoß ausging, indem der Preußische Bundestagsgesandte schon im Jahre 1834 bei den Verhandlungen der Bundes-Commission den Antrag stellte, zu bestimmen:

daß derartige Werke nur mit Erlaubniß ihrer Autoren dürften aufgeführt werden."

§. 32. „Die öffentliche Aufführung eines dramatischen „oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesent„lichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, „seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, so lange „das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. „Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht „dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechts„nachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu. §. 33. „Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das „Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet „auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht statt. „§. 34. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder „seiner Rechtsnachfolger zuwider, ein noch nicht durch den „Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk „öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert „Thalern verwirkt. Findet die unbefugte Aufführung eines „dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne statt, so ist „der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne „Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Un„terschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem „andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat,

„zur Strafe zu entrichten. Von den vorstehenden Geldbußen „fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und „ein Drittheil der Armen-Kasse des Orts zu."

Die diesfälligen Bestimmungen gründen sich im Wesentlichen auf nachstehende Betrachtungen:

„So wenig ein dramatisches oder musikalisches Werk, ohne Zustimmung des Autors oder des Eigenthümers, durch Druck oder Stich in's Publikum gebracht werden könne, eben so wenig sei eine öffentliche Darstellung oder Aufführung desselben ohne diese Zustimmung statthaft; indem sie nichts anders wäre, als eine bestimmte Art des Gebrauchs davon, ein anderer Weg der Veröffentlichung.*) Jeder, der ein dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführen wolle, müsse sich daher mit dessen Urheber oder Eigenthümer darüber vereinigen; sein Recht des Gebrauchs bestimme sich lediglich nach Maßgabe dieser Vereinigung. Um dem Urheber dieses Recht zu sichern, schützt der §. 32. ihn in demselben auf Lebenszeit und gesteht es seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch 10 Jahre nach dem Tode ihres Erblassers zu. Diese Vorschrift ist der französischen Gesetzgebung nachgebildet und man hat um so weniger Bedenken getragen, sie hierbei zum Vorbilde zu nehmen, da ihr vorzugs-

---

*) Ganz dieselben Grundsätze hat das K. P. Geheime Ober-Tribunal in seinem (reformatorischen) Erkenntnisse vom 6. April 1835 in dem bekannten Processe C. Lebrun gegen Cerf wegen unbefugter Aufführung des Stücks: „Der Mann mit der eisernen Maske" angenommen. Es heißt in demselben: „Insofern das Gesetz (es versteht sich, daß hier nur noch vom Allg. Landrechte die Rede ist) die Befugniß des Schriftstellers anerkennt, über das Erzeugniß seines Geistes in dem Maaße zu verfügen, daß derselbe ausschließlich das Recht hat, sein Werk durch den Druck zu vervielfältigen, und unter das Publikum zu verbreiten, so muß dies folgerecht auch von jeder andern Art der Veröffentlichung und Mittheilung an das Publikum gelten, mithin auch von der theatralischen Aufführung eines zu diesem Zwecke bearbeiteten Geisteswerks. Der Druck ist nur das Mittel zur Verbreitung und Vervielfältigung des Werks, und so wenig der Schriftsteller eine solche gegen seinen Willen geschehen zu lassen verpflichtet ist, in dem Maaße muß ihm auch das Recht zugestanden werden, der ohne seine Zustimmung geschehenen theatralischen Aufführung zu widersprechen, da diese Aufführung ebenfalls nichts anders ist, als ein Mittel, das Geisteswerk zu verbreiten.

weise eine reiche Erfahrung über alles dasjenige, was, rücksichtlich des Interesse dramatischer Schriftsteller und Musiker, der Theaterdirectionen und des Publikums, bei der Sache zu beachten ist, zum Grunde liegt. Man hat sich jedoch dabei auch klar gemacht, daß nur von einer wirklichen Aufführung, nicht Vorlesung dramatischer Stücke die Rede und daß die Aufführung eine öffentliche sein müsse, wonach Darstellungen in Privat- und Liebhabertheatern von dem Gesetze nicht betroffen werden, und daß es sich, wenn dasselbe Anwendung finden solle, um die Aufführung ganzer Stücke, Dramen, Opern,*) Oratorien, nicht einzelner Partieen aus denselben, handle.

Noch ist die Frage zur Sprache gekommen, ob die Bestimmung, daß, wenn ein dramatischer Schriftsteller oder ein Componist sein Werk durch den Druck veröffentliche, er das ausschließliche Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Darstellung zu ertheilen, sich, nach dem Vorgange der in Frankreich hierüber bestehenden Grundsätze, durch eine gerichtliche oder notarielle Erklärung, die jedoch jedem einzelnen Exemplare vorzudrucken sei, solle vorbehalten können? Die aus der Natur der Sache fließende Rücksicht aber, daß diesem Rechte, wenn man selbst ein solches dem Autor zustehendes als im Princip begründet anerkenne, nur mittelst mehrerer Modificationen wirksam Folge gegeben werden könne, hat überhaupt von einer diesfälligen Festsetzung abstrahiren lassen.**)

---

*) Sehr passend hat L. Rellstab bei Gelegenheit der neulich stattgefundenen 50jährigen Jubelfeier des Don Juan darauf hingewiesen, welch ein Vermögen Mozart hätte erwerben können, wenn er, was leicht möglich gewesen wäre, diese Feier erlebt, und ein Gesetz, welches das geistige Eigenthum anerkennt, schon existirt hätte. So ist er — wie Beethoven — in Dürftigkeit gestorben.

**) Was zu Gunsten der entgegengesetzten Ansicht von einer Anzahl dramatischer Dichter und Componisten in einer der hohen Bundes-Versammlung überreichten Petition an- und ausgeführt worden ist, um den Antrag zu unterstützen:

> daß keine Deutsche Theater-Direction berechtigt sein solle, ein poetisch oder musikalisch-dramatisches Werk, es sei blos handschriftlich vorhanden oder schon im Druck er-

Endlich ist zu den Strafbestimmungen beim §. 34. zu bemerken, daß man bei Normirung der Geldbuße von 10 bis 100 Thalern wandernde Bühnen, bei welchen die

schienen, ohne vorgängige Einigung mit dem Verfasser desselben aufzuführen,

war folgendes: „Es unterliege keinem Zweifel, daß die Bühnen sich dadurch mit Frucht aus fremder Arbeit bereicherten, indem sie gleich dem Nachdrucker, nur auf andere Weise, ein Werk vervielfältigten. Durch den Nachdruck nämlich werde es Tausenden vor das Auge, durch die Darstellung Tausenden vor Auge und Ohr geführt. Aber nicht allein das Nutzungsrecht des dramatischen Dichters, sondern auch sein Ruf als solcher, mithin seine ganze Existenz werde dadurch gefährdet; denn selten sei ein größeres dramatisches Werk, wie es gedruckt vorliege, auf die Bühne zu bringen; es erfordere meist Abänderungen und Abkürzungen, die, wenn sie nicht vom Verfasser selbst vorgenommen würden, nur zur Verstümmelung des Werks führen könnten. Schon seien auch die einzelnen Bühnen von dieser Unrechtmäßigkeit überzeugt; sie erkennten an, daß die Publicität durch den Druck eine andere sei, als die durch die Aufführung, und sie zu einer Speculation mit den Stücken so wenig berechtige, als den Verleger ohne Entschädigung des Dichters zu einer zweiten Auflage des Werks. Darum honorirten schon jetzt im würdigen Vorgange das Wiener Burg- und das Berliner Hof-Theater den Autor auch für gedruckte Stücke, die sie nachträglich zur Ausführung brächten."

In einem Aufsatze in den „Blättern für literarische Unterhaltung, 1833, No. 272" ist die hier vertheidigte Ansicht auf folgende Weise motivirt: „Vor dem Gesetze der Billigkeit und der Vernunft sind die gedruckten Theaterstücke lebender Autoren nicht minder als die handschriftlichen, ihr Eigenthum, und daher nicht willkürlich benutzbar, wie solches auch von einem der ersten Rechtskundigen Deutschlands, dem gelehrten und scharfsinnigen Professor Gans in Berlin*) bis zur Evidenz bewiesen worden ist. Denn ein dramatisches Werk hat seiner Natur nach zweierlei Bestimmung, mithin auch zweierlei Standpunkt der Beurtheilung. Es kann gelesen und es kann aufgeführt werden! Zu ersterm berechtigt der Verfasser durch den Druck, und jeder Käufer kann daher in den Grenzen dieser einen Bestimmung von seiner Acquisition den beliebigen Gebrauch machen. Nicht so in Betreff der Darstellung, insofern dieselbe öffentlich, also Gegenstand eines neuen Erwerbes und zugleich einer neuen Kritik ist, worauf der Urheber bei dem Druck vielleicht nicht mitgerechnet hatte. Sein Werk kann, wie es so häufig der Fall ist und selbst von den ersten Dichtern oft ausdrücklich bevorwortet wird, bloß zum Lesen geeignet, und bestimmt sein, der Verkündigung von den Brettern herab, die ihre eigenen Forderungen und Gesetze hat, nicht ausgesetzt

*) In dessen Beiträgen zur Gesetzgebung.

Führung einer ordentlichen Theaterkasse nicht vorausgesetzt werden kann, im Auge gehabt hat und daß die Theilnahme, welche man der Armenkasse des Orts an den gegen

---

werden sollen, daher es denn als ein offenbarer Eingriff in die Rechte eines Anderen zu betrachten ist, dessen Arbeit ohne seinen Willen einer fremdartigen, seiner Absicht vielleicht widersprechenden Bestimmung preiszugeben. Schon von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist also die Darstellung eines gedruckten Theaterstücks ohne die ausdrückliche Einwilligung des Verfassers ein Unrecht, wenn auch die unvermeidliche Folge davon: Verkümmerung der dramatischen Dichter und der dramatischen Kunst selbst, nicht mit in Anschlag gebracht wird. Daß aber dieses Unrecht als solches außer in Deutschland fast überall anerkannt, und daß auch die Abhülfe leicht sei, dafür kann namentlich Frankreichs Beispiel, durch dessen Gesetzgebung am gründlichsten und entschiedensten für die Rechte der Schriftsteller gesorgt ist, zum Beweise dienen, wenn es eines solchen noch bedürfte, indem dort jedes neue Stück zugleich mit seinem Erscheinen auf dem Theater auch gedruckt erscheint, ohne daß irgend Jemand dadurch berechtigt würde, sich dessen anders als zur Privatmittheilung zu bedienen, während jede neue und wiederholte Veröffentlichung durch das Theater der gesetzmäßigen Abgabe an den Verfasser unterworfen ist. Wie viele Vortheile aber solches Verfahren gegen das in Deutschland übliche gewähre, und wie bereitwillig jeder wohlgesinnte Betheiligte, wenn es jemals bei uns zur Ausführung käme, demselben sich anschließen würde, bedarf kaum einer weitern Auseinandersetzung. Denn nächst der Unterdrückung des schändlichen Manuscripten-Diebstahls, dessen so manche Schauspiel-Dirigenten, theils aus Unkenntniß, theils aus Noth, theils auch wider Willen sich theilhaftig machen, weil ihnen im Augenblick die Quellen unbekannt sind, woher die rechtmäßigen Handschriften zu beziehen; nächst der Unterdrückung dieses bisher straflosen Gewerbes also würde einerseits den Theatern die Benutzung aller erscheinenden Neuigkeiten ohne Honorar-Auslage, die, wenn ein Stück mißfällt, umsonst geleistet ist, bloß gegen einen geringen, festbestimmten Abzug von jeder Einnahme eröffnet, andererseits den Dichtern nicht blos die kostspielige Vervielfältigung und Versendung der Handschriften erspart, sondern ihnen auch nach Maßgabe des Beifalls, wodurch wiederum die Anzahl der Vorstellungen bedingt wird, ein verhältnißmäßiger Lohn für ihre Arbeit gesichert, drittens aber auch den Verlegern eine gewisse Sicherheit des Absatzes gewährt, insofern die Theater-Unternehmer nur durch den Ankauf der neuerscheinenden Stücke sich Kenntniß von Demjenigen zu verschaffen im Stande sind, was ihren Bedürfnissen und Zwecken entspricht."

Aus einer Handschrift eines der productivsten, mithin erfahrungsreichsten der jetzt lebenden deutschen dramatischen Dichter: „Wird einmal ein geistiges Eigenthum gesetzlich anerkannt, so ist

stehende Bühnen festzusetzenden Strafen verstattet, nicht darauf beruht, daß man dem Armenfonds einen Gewinn zuwenden wollen, sondern lediglich auf der Betrachtung,

---

auch jeder beliebigen Benutzung desselben, so lange sie nicht dem gemeinen Besten schädlich ist, der Schutz des Gesetzes zugesagt, es muß also auch dem dramatischen Dichter erlaubt sein, seine Werke auf jede mögliche Weise ohne Gefährdung zu benutzen. Diese Benutzung ist eine zwiefache: entweder er überläßt das dominium utile, denn nur dieses läßt sich beim geistigen Eigenthume veräußern, einem Buchhändler, um das Werk als für sich bestehendes Gedicht, durch den Druck vervielfältigt, der Lesewelt mitzutheilen, oder er tritt es einer andern Kunst ab, damit sein Werk als Grundlage eines jener lebenden Bilder diene, mit deren Aufstellung sich diese Kunst, die theatralische, beschäftigt. Daß diese beiden Arten der Benutzung specifisch verschieden sind, wird wohl Niemand leugnen. Dort ist das Werk, ein unabhängiges Ganze, nur seinen innern Bedingungen unterworfen, hier wird es integrirender Theil eines andern Ganzen, den Bedingungen einer fremden Kunst unterliegend; es geht also im letztern Falle eine Verwandlung mit dem Werke vor. Beide Arten der Benutzung sind gebräuchlich und stehen unter dem Schutze des Gesetzes. Vortheilhafter aber ist es für den Dichter, wenn er, wie in Frankreich es immer der Fall ist, beide Arten der Benutzung verbindet, und er hat vollgültigen Anspruch auf diesen größeren Vortheil, da ein Werk, das nach beiden Richtungen hin wirken soll, mehr Talent, Kenntnisse und Mühe erfordert. Wenn aber ein Gesetz seinen Schutz zurückziehen, und stillschweigend dem Theater die zweite Art der Benutzung ohne Einwilligung des Dichters, sobald die erste vorangegangen ist, erlauben wollte, so könnte man billig fragen: Warum? Ist etwa die zweite Art der Benutzung eine natürliche Folge der erstern? Nein, denn sie sind specifisch verschieden. Ist das allgemeine Beste dabei gefährdet? Nein, eher wird das Publikum dabei gewinnen. Wird ein Recht eines Andern dadurch gekränkt? Nein, denn unmöglich kann es ein ihrem Geschäft inhärirendes Recht der Theater-Directoren sein, zu ihrem Vortheil das Werk eines Anderen umzugestalten, vielleicht zu entstellen, ohne seine Einwilligung. Wenn dem Theater-Director erlaubt wird, ein gedrucktes Werk ohne Erlaubniß des Verfassers aufzuführen, so muß es auch dem Buchhändler erlaubt sein, ein aufgeführtes Stück zu drucken, wenn er dessen durch einen Schnellschreiber habhaft werden kann. Wiewohl schwer, ist dies nicht unmöglich. Gesetzt nun, ein Stück würde auf diese Weise, nach der ersten Vorstellung auf dem Theater A., gedruckt, so hätten alle übrigen Theater B. bis Z. das Recht, es ohne Erlaubniß des Dichters aufzuführen. Dadurch verliert der Dichter nicht nur das Honorar für den Druck, sondern auch das

daß man durch diese Anordnung indirect den Schutz für den Autor verstärke, indem eine Theaterdirection nun um so mehr Bedenken tragen werde, ein Stück unbefugterweise aufzuführen. Ein von dem Ort der Aufführung entfernt lebender Verfasser würde nämlich in vielen Fällen vielleicht gar keine Kenntniß von der stattgefundenen Aufführung erhalten; nun werde für ihn die Armenkasse wachen und eventuell für ihn den Ankläger machen."

Endlich sei noch die Bemerkung hinzugefügt, daß in der nämlichen Cabinetsordre vom 11. Juni, mit welcher dieses Gesetz vollzogen an das Staatsministerium gelangte, die Justizminister nach dem Antrage des Staatsraths angewiesen werden, die Umarbeitung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über den Verlagsvertrag, unabhängig von der allgemeinen Revision dee Gesetze, unverzüglich anzuordnen. Preußen darf also wohl in nicht zu langer Frist auch dem Gesetze entgegensehen, welches dem schriftstellerischen und buchhändlerischen Verkehr eine feste Grundlage geben wird, wie er einer solchen noch in keinem andern Lande sich zu erfreuen hat.

Altenburg, am 29. Januar 1838.

Dr. Demme.

Honorar aller Theater, ausgenommen das vom Theater A., und auch dieses geht ihm noch verloren, wenn etwa das Theater A. zu denen gehört, die, wie es viele in Deutschland thun, ein Honorar nur unter der Bedingung bewilligen, daß das Stück nicht früher als ein Jahr nach der ersten Vorstellung im Druck erscheine. Dann ist der Dichter alles materiellen Gewinns beraubt, und das Gesetz, das ihm diesen sichern wollte, hat sich selbst vernichtet. Man hat die willkührliche Aufführung gedruckter Stücke oft damit entschuldigen wollen, daß der Theater-Director sein Exemplar gekauft habe, und folglich damit machen könne was er wolle; das ist aber in dieser Allgemeinheit unwahr; denn erstens kann man von niemanden mehr Recht erwerben, als er selbst besitzt, der Buchhändler hat aber nicht das Recht der Aufführung, und zweitens unterliegt alles menschliche Vornehmen der Bedingung, daß keine Verletzung fremder Rechte daraus entstehe."

XIV.
Grossherzogthum Baden.

Untersuchung gemeinschaftlich von Militair- und Civil-Personen verübter Verbrechen betreffend.

(Zu der Frage Band I. S. 432. der „fortgesetzten Annalen.")

In Band I. S. 432. der neuen Folge dieser Annalen wünscht die Redaktion zu wissen, in welchen Staaten eine gleiche oder ähnliche Einrichtung bestehe, wie die dort von Preußen angeführte, wornach bei gemeinschaftlich von Militair- und Civilpersonen verübten Verbrechen die Untersuchung von einem aus Militair- und Civilpersonen zusammengesetzten Gericht geführt, sofort das Erkenntniß zuerst von der Militairbehörde, und dann erst auf dieselben Akten von dem ordentlichen Criminalgerichte gefällt werden soll. — Daß im Großherzogthum Baden eine ähnliche Einrichtung besteht, ist aus folgender diesfallsiger Gesetzesstelle zu ersehen:

„Wo Civil- und Militairpersonen an einem und demselben Verbrechen Theil haben, müssen nicht nur Untersuchungsbeauftragte von beiden Behörden zusammenwirken, sondern auch die Akten durch beiderseits beigegebene Aktuarien doppelt geführt, und jeder der beiden urtheilenden Behörden besonders zugeschickt werden. Ueber die von Soldaten im Urlaub begangenen bürgerlichen, d. h. solche Vergehen, auf die keine höhere als vierwöchentliche Strafe gesetzt ist, kann übrigens die Militairbehörde auf erfolgte Benachrichtigung durch den Civilrichter, welche immer zu geschehen hat, dem letztern allein die Untersuchung und Entscheidung überlassen." (S. Erläuterung zum Strafedict, R. Bl. v. J. 1812. Nr. XX.)

Mannheim.

Hofgerichts-Assessor Dr. Zentner.*)

*) Dankbar quittire ich hiermit über die mit obiger, (auf diesem bei der „Correctur" so eben gewonnenen Raum auch sofort angebrachten) „Beantwortung" durch Buchhandel erst heute erhaltenen, im September v. J. schon abgeschickten Beiträge des Herrn Dr. Zentners, die möglichst bald aufgenommen werden sollen. Altenburg, den 31. Januar 1838. Dr. Demme.

XV.

Deutsche Schweiz.

(Luzern.)

Fortschritte im Strafrechtsverfahren in der Schweiz, mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtige Revision des Strafrechtsverfahrens bei den eidgenössischen Truppen.*)

(Von Herrn Dr. Casimir Pfyffer, Obergerichts-Präsident in Luzern.)

Mehrere einzelne Kantone der Schweiz haben bereits wesentliche Verbesserungen im Strafrechtsverfahren vorgenommen. Es zielen diese Verbesserungen vorzüglich dahin ab, vermehrte Bürgschaften zu Gunsten der persönlichen Freiheit und Sicherheit der Bürger und für Wahrung der

*) Es beschränkt sich aber die Thätigkeit der Jurisprudenz in der Schweiz nicht blos auf Vervollkommnung des Verfahrens in Strafsachen, sondern dehnt sich auch auf die Gesetzgebung überhaupt aus. So hat die schweizerische Tagsatzung bereits im vorigen Jahre ein Strafgesetzbuch für die eidgenössischen Truppen sanktionirt. Eben so haben die Großen Räthe von Zürich und Luzern Kriminalstrafgesetzbücher für ihre Kantone erlassen. Bern besitzt einen Civil-Codex seit einigen Jahren, und ist für Auf-

Rechte eines Angeklagten aufzustellen. So hat im verwichenen Jahre der Canton Luzern ein Strafrechtsverfahren ins Leben gerufen, welches, nebstdem, daß es die Handlungen der strafgerichtlichen Behörden genauer regelt, von dem bisherigen wesentlich darin abweicht, daß bevor gegen eine Person eine eigentliche Criminal-Untersuchung geführt werden darf, nach stattgehabter Prüfung der vorliegenden Verdachtsgründe, ein ordentliches Erkenntniß, welches diese Untersuchung befiehlt, vorliegen muß, ferner, daß nach geschlossener Criminaluntersuchung die in dem Prozesse einvernommenen Zeugen, nochmals öffentlich vor dem versammelten Gerichte, in Gegenwart des Angeklagten und seines Vertheidigers, verhört werden. In einer bedeutenden Zahl von schweizerischen Cantonen findet sich gegenwärtig das Institut der Staatsanwaltschaft (ministére publique) eingeführt, wodurch das Gericht überhoben wird, selbst die Verbrechen zu verfolgen, und so eine unbefangene Stellung bewahrt. Auch die Untersuchung ist bereits an vielen Orten nicht mehr dem erkennenden Gerichte übertragen, sondern es sind eigene Verhörämter aufgestellt. Geschwornengerichte, Jury's, findet man in der Schweiz zur Zeit noch keine. Im Canton Waadt wurde wiederholt schon der Antrag gemacht, dieselben in Strafsachen einzuführen, aber bis jetzt ohne Erfolg.

Gegenwärtig beschäftigt man sich in der Schweiz mit der Revision des Strafrechtsverfahrens bei den eidgenössischen Truppen. Es ist dieses eine Arbeit, welche nicht einzelne Cantone, sondern die Gesammtheit der Schweiz berührt. Ein für die ganze Eidgenossenschaft verbindliches Gesetz soll aufgestellt werden. Eine von der Tagsatzung bestellte Commission, meistens aus Rechsgelehrten bestehend, bearbeitete den Gegenstand. Verschiedenartige Ansichten entwickelten sich im Schooße dieser Commission über die Grundlage, welche jenem Gesetze zu geben sei.

---

stellung eines Criminal-Gesetzbuchs jetzt bedacht. In Aargau, Zürich, Luzern und Freiburg beschäftigt man sich gegenwärtig mit Abfassung von umfassenden Civilgesetzbüchern und mit Entwerfung von bürgerlichen Prozeßordnungen. Bald werden andere Cantone folgen, und so tritt an die Stelle des früheren Stillstandes eine regsame Thätigkeit im Gebiete der Rechtsgesetzgebung. D. C.

Eine Meinung dringt mit Nachdruck darauf, daß das Strafrechtsverfahren durchaus und in allen seinen einzelnen Abschnitten, somit auch die Voruntersuchung öffentlich sein solle, wie in England und Nordamerika, und nicht blos das Hauptverfahren, wie in Frankreich. Es soll diese Oeffentlichkeit nicht blos auf den Zutritt des Publicums, sondern auch auf die Gegenwart des Angeklagten bei allen Handlungen des Prozesses sich beziehen. Demnach erscheinen in dem nach dieser Meinung gefertigten Entwurfe folgende Bestimmungen: „1) Die Zeugen werden (in der Voruntersuchung) in Gegenwart des Verdächtigen abgehört. Nach jeder Einvernahme ist an letzten die Frage zu richten, ob er darüber etwas bemerken wolle? 2) Auch alle übrigen Handlungen der Voruntersuchung sind in Gegenwart des Verdächtigen vorzunehmen. 3) Wer als des Verbrechens verdächtig behandelt wird, ist nicht verpflichtet, auf die an ihn gerichteten Fragen zu antworten. Dies soll ihm vor der Einvernahme deutlich angezeigt werden.“

Auf den natürlich sich erhebenden Einwurf, daß bei einem Verfahren, wo diese Bestimmungen gelten, äußerst selten ein Geständniß des Angeschuldigten erhältlich sein werde, antworten die Verfechter jener Meinung, daß wenn man die Erzielung des Geständnisses als einen Hauptzweck der Untersuchung betrachte, so sei die unbegrenzte Oeffentlichkeit zweckwidrig. Allein diese Ansicht eben, so sehr sie auch in vielen Ländern mit andern Ueberresten und Vorurtheilen einer unfreien Zeit noch verbreitet sein möge, sei unrichtig. Es erscheine, — wofür man sich auf die tief gewurzelte und einstimmige Ueberzeugung derjenigen Völker, welche mit Sinn und Werth fester Garantien der persönlichen Freiheit länger als wir vertraut sind, berufen könne, — ärgerlich und unwürdig, wenn der Verdächtige auf alle Weise veranlaßt werden soll, sein eigener Ankläger zu werden, und sich selbst seine Grube zu graben, wenn der Verhörrichter mit dem Inquisiten, unter den für diesen ungünstigsten Verhältnissen, gleichsam den Wettkampf in List und Schlauheit eröffnet, und sein ganzes Dichten und Trachten darauf richtet, diesen sagen zu machen, was ihm schadet, was er nicht sagen will, und was er in freiem Zustande auch nie sagen würde. Betrachte man immerhin den Verbrecher mit Beziehung auf seine That als Feind der mensch-

lichen oder staatlichen Gesellschaft, befeinde man ihn wieder und zwar dadurch, daß man alle außer seiner Person liegenden Mittel, die Wahrheit zu entdecken, benützt, und ihn, nachdem er der Schuld überführt ist, zur Strafe bringt: aber bei allen dem, lasse man ihm das arme Recht der Vertheidigung und zwar voll und unverkümmert und von Anfang an, nicht so, daß man ihn erst während des ganzen Prozesses nöthigt, seine Sache von Grund aus zu verderben, und dann ihn selbst oder an seiner Statt einen Andern, am Ende, wenn es nichts mehr nützt, eine schöne Rede halten läßt! So finde man in dem Verzichten auf das vorherrschende Trachten nach Geständnissen und in Aufstellung einer Prozeßordnung, welche ihrer Anlage nach dieser bisherigen Richtung ungünstig ist, weit entfernt, von daher einen Einwurf anzuerkennen, vielmehr einen Fortschritt in wohlverstandener Humanität und Civilisation, welche einer eidgenössischen Schöpfung zur Zierde gereichen und für die Cantone ein schöner Vorgang sein sollte.

Eine zweite Meinung huldigt ebenfalls einer ausgedehnten Oeffentlichkeit des Prozesses, aber doch nicht in so unbeschränktem Maaße. Nach dieser Meinung soll die Voruntersuchung geheim, das Hauptverfahren hingegen öffentlich sein, ungefähr wie in Frankreich. Die Verfechter dieser Meinung machten besonders folgende Gründe geltend: 1) Die Oeffentlichkeit ist eine der kräftigsten Bürgschaften gegen die Mißbräuche, die sich in der Rechtspflege einschleichen können, und sie soll überall, wo es vernünftigerweise geschehen kann, eingeführt werden. Aber man soll darin nicht so weit gehen, um ihr den Zweck zum Opfer zu bringen, den jede Strafgesetzgebung im Auge hat, nämlich: die Bestrafung der Vergehen. 2) Die Oeffentlichkeit ist besonders nothwendig in demjenigen Theil der Verhandlungen, wo der Richter, der beauftragt ist, sich *bestimmt* über die Schuld oder Unschuld auszusprechen, seine Ueberzeugung gewinnen soll. Aber im Anfange einer Untersuchung, wo in vielen Fällen die Thatsachen noch unsicher und dunkel sind, und die bestimmten Anzeigungen noch mangeln, würde die Oeffentlichkeit große Nachtheile mit sich bringen. 3) Die Oeffentlichkeit, so wie der erste Entwurf sie einführen will, würde oft die Untersuchung ganz unmöglich machen. Der Auditor wird in seinem Bestreben, die Wahrheit zu ent-

decken, beständig gehemmt werden, und der fortlaufend von allen Verhandlungen unterrichtete Angeklagte wird hingegen gutes Spiel haben, die Beweisführung zu verhindern und zu zerstören, woran, wenn er schuldig ist, ihm soviel gelegen sein muß. 4) Der englische Grundsatz: „daß niemand gehalten sei, sich selbst anzuklagen," ist in soweit richtig, daß das Geständniß nie mit Gewalt abgedrungen werden soll, noch das Verhör in eine moralische Tortur ausarten. Das Zeugniß des Delinquenten aber gegen sich selbst gänzlich auszuschließen, wäre, wie Bentham sehr gut sagt, ein Unsinn. 5) Das Geständniß ist jedenfalls ein wichtiges Beweismittel, selbst wenn noch andere vorhanden sind. Weder Zeugen noch Indicien verschaffen dem Richter jene Beruhigung bei seinem verdammenden Ausspruche, wie das ungezwungene Geständniß des Beklagten. 6) Es ist mit dem Grundsatze der Wichtigkeit des Geständnisses wie mit dem größern Theile derjenigen Grundsätze, durch welche die Staatsgesellschaften geleitet werden, gegangen, man hat ihn mißbraucht oder zu einem Extrem getrieben, und daher die Vorurtheile, welche den menschlichen Geist von der früher betretenen Bahn auf eine ganz entgegengesetzte führen. Weil das Geständniß als wichtig zu betrachten ist, ging man ehemals so weit, dasselbe für nothwendig zu halten und zu glauben, man müsse es selbst durch die Folter erpressen. Die Ansicht, daß ein Geständniß nothwendig sei, fiel mit Abschaffung der Tortur dahin; will man dasselbe aber jetzt als gleichgültig betrachten, so heißt das: sich auf ein anderes Extrem werfen, welches zwar nicht wie das Erstere empört und die Einbildungskraft durch den Gedanken an die Peinigungen eines Unschuldigen ängstigt, jedoch die bürgerliche Gesellschaft in einer ihrer vorzüglichsten Garantien tief verwundet. 7) Das Geständniß ist übrigens nicht der einzige Zweck des Verhöres des Angeschuldigten. Es kommen viele Fälle vor, wo man gar keine Zeugen des Vergehens findet; und sollte selbst der Angeklagte in seinem Läugnen verharren, so können doch seine Antworten zur Begründung der Schuld dienen, indem sie Anzeigungen bekräftigen, die sonst nicht genügend gewesen wären, ihn zu überweisen. Ihn gar nicht zu verhören, oder, was auf das Nämliche kommt, ihm anzuzeigen, daß er nicht gehalten sei, auf die an ihn gestellten Fragen

zu antworten, hieße ja das einzige Mittel verwerfen, das oft bleibt, um die Wahrheit zu entdecken. 8) Wenn der Angeklagte schuldig ist, und er geneigt sich zeigt, zu bekennen, so ist es etwas die Moral Verletzendes, ihn abzuhalten, seine Reue zu bezeugen, und so sich wieder mit sich selbst auszusöhnen. 9) Ist aber der Angekagte unschuldig, so scheint uns, daß ein Verhör in seinem wohlverstandenen Interesse liegt. Die durch die Anklage erregte Gemüthsbewegung und innere Unruhe können ihn einschüchtern. Auch kann er zaudern, Antwort zu geben, sowohl, weil er ungern sich zum Angeber der wahren Schuldigen machen will, als auch, weil er gewisse Thatsachen anzeigen müßte, die ihm oder andern Tadel zuziehen dürften. Saget ihm nun, bei einer solchen Stimmung seines Geistes, daß es nicht nöthig sei, daß er antworte, so wird er schweigen. Der Verdacht aber, der auf ihm haftet, wird verstärkt und er wird später mehr Mühe haben, ihn von sich zu wälzen, als wenn man ihn gleich Anfangs bewogen hätte, sich offen zu erklären, wodurch er augenblicklich allen trügerischen Schein zerstört haben würde.

Eine dritte Meinung will die Oeffentlichkeit des Verfahrens darauf beschränkt wissen, daß nach stattgehabter vollständiger geheimer Instruction des Prozesses nach dem in Deutschland hergebrachten Systeme, eine öffentliche mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte mit Anklage und Vertheidigung stattfinden solle. Diese Ansicht hat das Herkommen für sich.

Ueber die Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des zu Grunde zu legenden Systems stellte sich sodann noch insbesondere eine Divergenz der Ansichten hinsichtlich der Zulässigkeit einer gesetzlichen Beweistheorie heraus.

Nach der einen Meinung soll diese Theorie wegfallen, weil sich keine allgemeine Regeln aufstellen lassen, welche auf jeden vorkommenden besondern Fall Anwendung erleiden; weil durch solche Fesseln, in welche man das richterliche Ermessen schlage, wenn sie enge sind, die Gerichte genöthiget werden, in vielen Fällen, gegen ihre innerste Ueberzeugung, die Lossprechung zu erkennen, von welcher der Uebelstand der häufigen absolutio ab instantia herrühre; oder, wenn die Beweistheorie nur in weitgefaßten allgemeinen Anweisungen bestehe, der Richter doch nur auf das

eigene Ermessen hingewiesen sei. Es könnten alle Merkmale eines gesetzlichen vollen Beweises vorhanden sein, und das Gewissen des Richters werde ihm doch sagen, daß er nicht überzeugt sei; es könnte dagegen etwas an den gesetzlichen Formen mangeln und der Richter dennoch volle Ueberzeugung haben. Dabei habe man gar nicht die Meinung, daß der Richter blos nach einem dunkeln Gefühle und blinden Triebe urtheilen solle. Wie weit wären z. B. die englischen Assisen hiervon entfernt! Der Richter solle vorerst eine klare und verständige Lebensanschauung mitbringen, wie sie von den Mitgliedern schweizerischer Kriegsgerichte im Ganzen füglich erwartet werden könne. Dann solle er im einzelnen Falle, theils aus eigener Kraft, theils mit Hülfe des gewandtern Großrichters, eine Wahrscheinlichkeitsrechnung anstellen, wie sie der Privatmann in seinem Leben tausendmal über geschehene und künftige Dinge zu machen in den Fall komme, und nach dieser natürlichen und mit gegenseitigem Ideenaustausch verbundenen Vorbereitung, solle er als gewissenhafter Ehrenmann erklären, was er als Wahrheit erkenne, und was ihm hingegen zweifelhaft sei. Könnte man diese unläugbar oft schwierige Arbeit dem Richter in eine blos arithmetische Rechnung verwandeln, könnte man jedem Umstand, wie er bei Ausmittelung eines Verbrechens vorkommt, zum Voraus eine Ziffer mit Plus- oder Minuszeichen anhängen, und die Zahl festsetzen, welche bei der Addition herauskommen müßte, um die Schuld anzunehmen, so wäre allerdings das Geschäft dadurch erleichtert und das gute Resultat desselben gesichert. So etwas auf dem Wege der Gesetzgebung auch nur annähernd zu leisten, gehe aber über menschliche Kräfte, und die Gesetzgebungen, welche eine Formalbeweistheorie aufstellen, lieferten hierfür den besten Beweis. Das Gewicht, welches einer Thatsache für Annahme einer andern Thatsache theils an sich, theils in Verbindung mit andern beigelegt werden muß, lasse sich in einem allgemeinen Werthe nicht ausdrücken, und wenn man einen solchen Werth dennoch in einer gewissen Ziffer ausdrücke, so zwinge man den Richter, in gar vielen Fällen mit unrichtigen Ziffern zu rechnen. Sollte aber jene Werthung auch nur, so weit möglich, der Wahrheit nahe gebracht werden, so müßte eine Menge ziemlich vager Bestimmungen und vor allem eine so große An-

zahl von Bestimmungen überhaupt Behufs nothwendiger Numerirung und gegenseitiger Berichtigung aufgenommen werden, daß sich am Ende kaum der geübteste Richter in der Anwendung zurecht finden könne. Nehme man aber die schweizerischen Militairgerichte, wie sie zusammengesetzt sein werden, so dürfte man gewiß in dieser Hinsicht ganz passend die Erfahrung anrufen, daß ein verständiger Mann in vielen Dingen sein Geschäft ganz ordentlich zu Ende bringt, wenn man ihn machen läßt, und ihm im einzelnen Falle mit gutem Rath beisteht; während er sich blos verwirrt, und auf hundert Verkehrtheiten fällt, wenn man ihm zum Voraus, ohne Anschauung des Falles der Anwendung, von einer Menge allgemeiner Regeln den Kopf voll macht, und ihm für den einzelnen Fall mittelst dieser die Hände bindet. Und wenn man dann noch vollends den in Rechtssachen ungeübten Offizieren und Unteroffizieren zumuthe, zwei Systeme des Beweises mit einander zu combiniren, so würden sie am Ende gar nicht mehr wissen, wovon sie überzeugt seien und was sie ausgerechnet haben. Uebrigens sei das System des gemeinen deutschen Prozesses, in seinem gegenwärtigen Zustande, nicht so beschaffen, daß, wenn man auch wirklich Beweisregeln aufstellen wollte, man sie mit Beruhigung und namentlich mit der Ueberzeugung von ihrer durchgängigen psychologischen Richtigkeit daraus ziehen möchte. Die leitenden Ideen und Maximen, welche z. B. die englische Praxis befolge, wären in manchen Punkten so himmelweit verschieden, und doch gehe dieselbe einen so sichern Gang und sei mit dem Leben der Menschen so verwachsen und befreundet, daß man sich beim Anblick derselben des Gedankens nicht erwehren könne, es möchte über kurz oder lang jener deutschen Beweistheorie eine Revision bevorstehen, bei welcher vielleicht mancher Grundsatz, den wir mit der Muttermilch eingesogen, und an dessen kanonischer Wahrheit zu zweifeln wir beinahe zu träge geworden, als psychologisch falsch erkannt und mit anderm althergebrachten Aberglauben verworfen werden dürfte. Wenn man z. B. demonstrire, daß die Aussage zweier Zeugen, sofern ihnen nicht ganz bestimmte Mängel ankleben, für eine Thatsache einen wahren Zeugenbeweis und die beste Garantie für ihre Wahrheit herstelle, daß hingegen ein solcher ächter Zeugenbeweis durch eine auch

noch so große Anzahl einzelner Zeugen, welche zwar über verschiedene Thatsachen aussagen, aber so, daß diese eine zusammenhängende Reihe bilden, und sich durch ihr Anschließen an einander gegenseitig bestätigen, nimmermehr zu Stande kommen könne; wenn man ferner behaupte, daß Zeugen, Urkunden u. dergl. Beweismittel eines ganz andern Stoffes als die sogenannten Inzichten seien, und man jene vollkommene, diese unvollkommene Beweismittel nenne — als ob die Aussage eines Zeugen nicht so gut wie jeder andere erhebliche Umstand, eben eine Inzicht, d. h. ein Grund auf die fragliche Thatsache zu schließen, und zwar dort, wie hier, bald ein stärkerer, bald ein schwächerer Grund wäre — so lächele über alles dieses ein englischer Richter, wenn man dann ein wenig näher nachdenke, so bleibe uns auch nicht viel anderes übrig. Wenn man endlich für die gesetzliche Beweistheorie die Gerichtsgebräuche der deutschen Cantone anführe, so sei dagegen zu bemerken, daß mehrere derselben, z. B. der Canton Zürich, im Jahre 1831 den Formalbeweis gesetzlich abgeschafft haben, und daß sie es als einen großen Rückschritt betrachten würden, wenn man sie zu demselben zurückführen wollte. Wer aber glauben sollte, daß diese Ansicht eine schlechtere Gewähr für die Gerechtigkeit als die Formalbeweistheorie gewähre, und daß man ohne Mißtrauen und Besorgniß dem Richter jene Stellung nicht anweisen könne, der werde auf die Länder verwiesen, wo jene Ansicht seit langer Zeit verwirklicht sei, und gefragt, ob die Strafrechtspflege irgend anderswo das öffentliche Zutrauen und die Hochachtung des gesammten Volkes in eben so hohem Maße genieße? —

Die entgegengesetzte Meinung beharrte auf Beibehaltung der gesetzlichen Beweistheorie in dem Sinn, daß ohne das Vorhandensein gesetzlicher Beweismittel keine Verurtheilung in Strafe erfolgen darf, bei dem Vorhandensein dieser Beweismittel die Verurtheilung aber nicht absolut nothwendig erfolgen muß. Zur Begründung dieser Ansicht wird angeführt: Es seien die gesetzlich vorgeschriebenen Beweisregeln eine mächtige Garantie für den Angeschuldigten, ohne deren Vorhandensein er, wenn gleich die Anhänger der entgegengesetzten Ansicht dieses nicht eingestehen wollen, dem dunkeln Gefühle oder gar der Willkühr seines Richters preisgegeben sei. Einem Geschwornengerichte möge solche

Macht eher eingeräumt werden, als einem andern Gerichte, weil in Folge des ausgedehnten Recusationsrechtes, welches der Angeschuldigte dort genießt, es anzusehen sei, als wähle er seine Richter gleichsam selbst, und weil, wie die Erfahrung lehrt, Geschwornengerichte, im Gegensatze von ständigen Gerichten, immer eher geneigt sind, loszusprechen als zu verdammen. Erwäge man den wahren Charakter der gesetzlichen Beweistheorie, so erscheine sie als das Product der Weisheit von Jahrhunderten, und als Sammlung von Regeln, welche die von der Vernunft und Erfahrung bewährten Wege der Erforschung der Wahrheit angeben, den minder gewandten Richter aufmerksam machen und warnen; und sie enthalte zugleich einen Inbegriff von Schranken, durch welche dem Staate und dem Angeklagten die Bürgschaft gegeben werde, daß die Richter nicht auf gewisse, leicht trügliche Beweise ein Strafurtheil fällen. Eine solche, weise berechnete Beweistheorie wolle nicht den Richter nöthigen, gegen seine Ueberzeugung zu verurtheilen, da die Art, wie die Regeln aufgestellt sind, dem Ermessen noch hinreichenden Raum gebe; sie wolle aber auch nicht ohne Noth den Richter beengen, und durch eine große Zahl von Schranken hindern, ein Urtheil zu fällen. Sie wolle nur vorbeugen, daß nicht der Leichtsinn, die Ungründlichkeit, der Mangel an Erfahrung oder momentane leidenschaftliche Aufwallung unter dem Aushängeschilde der innern Ueberzeugung auch Unschuldige verurtheilen könne. Durch die Beweisvorschriften erhielten die Richter einen Maßstab der Beurtheilung der vorhandenen Anklage, ihre Deliberation gewinne einen festen Anhaltpunkt, und die Entscheidungsgründe, welche nach den Beweisvorschriften einzurichten sind, nöthigten sie, Rechenschaft zu geben. Wo diese gesetzliche Beweistheorie fehle, und auf der andern Seite nicht die Garantie gegeben werde, welche die Geschwornengerichte gewähren, sei in die Hand der Richter eine furchtbare Gewalt über ihre Mitbürger gegeben.

Die Tagsatzung wird nun unter den verschiedenen waltenden Meinungen und Entwürfen wählen. Mag wie immer gewählt werden, so wird eine Verbesserung im Vergleiche mit dem bisherigen Rechtsverfahren eintreten, und ein Schritt vorwärts gethan werden.

XVI.

Aus der beim Antritt des Prorectorats über die Großherzoglich Badensche Universität Heidelberg, von dem Geheimerath Mittermaier daselbst gehaltenen, von Ihm freundlich mitgetheilten lateinischen Rede de principio imputationis alienationum mentis in jure criminali recte constituendo.

———

rc. Zu den Gegenständen, worin sich die Verbindung der Wissenschaften hauptsächlich kund thut, wird mit Recht die Lehre von den Seelenstörungen gerechnet. Zwar habe ich darüber schon vor zwölf Jahren an derselben Stätte, an demselben Tage, bei derselben feierlichen Gelegenheit, gesprochen;[1]) indeß da seit dieser Zeit viele zur Aufklärung dieses Gegenstandes beitragende Mittheilungen gemacht worden sind, theils von Theologen und Philosophen in ihren Untersuchungen über die Freiheit des Geistes, theils von Aerzten, die sich mit der genauern Kenntniß der Geisteskrankheiten beschäftigen, theils auch von Rechtsgelehrten selbst, bei ihren Bemühungen um die richtige Bestimmung

———

[1]) Disq. de alienationibus mentis quatenus ad jus criminale spectant. Heidelb. 1825. (Vergl. Grohmann, psychologische Untersuchungen rc. Hamburg 1827.

der Zurechnung: so dürfte es gerade jetzt nicht ganz überflüssig scheinen, über einen so wichtigen Gegenstand noch einmal zu sprechen, hauptsächlich wenn man bedenkt, daß die darüber aufgestellten Meinungen nicht allein sehr verschieden sind, sondern sich öfters sogar widersprechen. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. Um die Erklärung der Sache richtig zu geben, muß man die Grundsätze von den Erfordernissen zur juristischen **Zurechnung** herleiten. Diese besteht in criminalrechtlicher Beziehung darin, daß der Thäter sich auch des Verbrechens, wodurch er den Staat oder die Rechte der Staatsbürger verletzt, bewußt ist, und Rechenschaft davon geben kann, so daß er für die Schuld der Begehung gestraft werden kann. Der Handelnde muß selbst für den Grund seines Verbrechens gehalten werden;[12]) der Grund aber muß in einem solchen Zustand des Geistes liegen, bei welchem der Wille des Handelnden frei und das Vermögen, zwischen Recht und Unrecht zu wählen, auf keine Weise aufgehoben oder gehindert war ꝛc.

Allerdings gibt es Zustände, in denen die Freiheit ihre Kraft nicht äußern kann; denn zum freien Willen, der die Bedingung der Zurechnung ist, gehört 1) Kenntniß[13]) von Recht und Unrecht, (Scientia boni et mali); 2) freie Wahl des Einen von Beiden. — Zu jener Kenntniß ist erforderlich a) die Kenntniß seiner selbst, wornach der Mensch sich selbst kennt und seine Handlungen auf sich bezieht, b) Kenntniß der Handlung, die er begehen will, d. h. die Kenntniß der Handlung, ihrer Natur und der Folgen, welche aus derselben, nach Beschaffenheit der Handlung hervorgehen; c) die Kenntniß der Gegenstände, auf welche sich die Handlung bezieht, sowohl der Menschen als auch der Umstände, welche mit der Handlung auf irgend eine Weise zusammenhängen; d) die Kenntniß, wornach er weiß, die

---

[12]) Vergl. **Abegg** im neuen Archiv des Criminalrechts XIV. S. 566 **Abegg** Lehrbuch der Strafrechtswissensch. S. 124., **Heffter**, Lehrbuch, S. 63. **Friedreich**, Handbuch, S. 226. **Rossi**, traité de droit pénal II. p. 105. **Carignani**, delle leggi della sicurezza II. p. 31. **Chauveau et Hellie** theorie du Code pénal. II. p. 207. **Boitard**, leçons sur le Code pénal. p. 318.

[13]) **Jarke**, Hitzig Zeitschrift. XXI. p. 105. 137.

in Rede stehende Handlung sei nach moralischen oder bürgerlichen Gesetzen entweder erlaubt oder verboten. Daraus folgt: wo wegen schwachen oder mangelnden Urtheils jene Kenntniß aufgehoben oder verringert ist, ist auch die Zurechnung aufgehoben oder verringert.[19]) Wenn freie Wahl Statt finden soll, so darf nichts vorhanden sein, was den Menschen mit einer größern Gewalt eines Andern Willen zu folgen so nöthigt, daß die Freiheit des Handelns entweder ganz aufgehoben ist, oder dem Genöthigten nur die Freiheit übrig bleibt, zwischen einer schlechten Handlung selbst und einem andern unvermeidlichen Uebel zu wählen, wenn er die Handlung nicht begehen will. Jene größere Gewalt[20]) ist entweder a) eine äußere, wenn Jemand Einen durch unwiderstehliche Gewalt zu einer Handlung nöthigt; oder b) eine innere, wenn Einen eine heftige Begierde zu einer Handlung treibt.

Zu den Fällen, wo eine wirkliche Zurechnung nicht angenommen werden kann, gehört auch die Seelenstörung, deren Wesen anzugeben und deren Begriff zu bestimmen sehr schwer ist, wenn ihre Wirkung so groß ist, daß dadurch die Zurechnung der Verbrechen aufgehoben werden soll. Denn es giebt Verbrechen, deren Entsetzlichkeit und Ungewöhnlichkeit alle menschliche Begriffe übersteigt, und die weder aus der Geschichte erklärt, noch aus dem Leben gesitteter Menschen nachgewiesen werden können; um solche entsetzliche Verbrechen zu erklären,[21]) nehmen Aerzte und Rechtsgelehrte, gleichsam zur Ehre der Menschheit, ihre Zuflucht zu einer Seelenstörung, woran nach ihrer Meinung die Verbrecher gelitten hätten. Bevor man jedoch das Wesen der Seelenstörung erklären kann, ist es nöthig, das Wesen der Gesundheit der Seele gehörig zu kennen.[22]) Diese aber besteht in der Harmonie aller

---

[19]) Rossi, traité de droit pénal. II. 103. Heffter, Lehrbuch, §. 50. Boitard, leçons sur le droit pénal, p. 318. „une volonté, qui sait et qui peut."

[20]) Eckenstein, p. 74. Chauveau, et Hellie, Théorie du Code pénal, II. p. 261.

[21]) Hierher gehören die von Georget mitgetheilten Verbrechen eines Leger, Papavoyne, Feltmann.

[22]) Ritgen, Leitfaden, S. 6. Möller, anthrop. Beiträge, S. 214.

menschlichen Kräfte, wobei die Kräfte des Geistes in gegenseitigem Gleichgewicht sind. In diesem Zustande erkennt der Mensch seine Umgebung in ihrer Wirklichkeit; hier ist die Phantasie so gemäßigt, daß man durch ihre Bilder nicht getäuscht wird; das Gedächtniß behält treu, was es aus der Erfahrung geschöpft hat; man hat den Willen zu wählen und zu thun, was die Vernunft räth.

Freilich erfreut sich der Mensch nur selten einer solchen vollständigen Gesundheit; durch eitle Spiele der Phantasie oder durch Reize der Sinnlichkeit läßt er sich gar oft verführen und zu falschen Schlüssen verleiten; die verständigsten Leute, die an nichts weniger als an Seelenstörung leiden, haben nicht selten schlechte Angewohnheiten. Auch jener Zustand, den die Römer[23]) impetus animi nennen, kann der „Seelenstörung" nicht gleichgesetzt werden; im Zorn, beim Haß erkennen wir die Gegenstände nicht so, wie sie sind; die Leidenschaft (impetus animi)[24]) täuscht uns durch falsche Einbildungen. Vielmehr besteht die Seelenstörung darin, daß das Gleichgewicht der menschlichen Kräfte, deren Harmonie die Gesundheit des Geistes ausmacht, so gestört ist, daß dem Handelnden entweder die Kenntniß der Handlung und ihres Verhältnisses zu den moralischen und bürgerlichen Gesetzen gänzlich abgeht, oder die freie Wahl zwischen Recht und Unrecht in ihm so aufgehoben ist, daß er durch eine unwiderstehliche innere Gewalt zu schlechten Handlungen genöthigt wird.

In solchem Zustande befindet sich der Verrückte (insanus); bei ihm ist der Vernunftgebrauch so gestört, daß er auf seine Umgebung gar keine Rücksicht nimmt, und weil kein Urtheil und keine Kenntniß, also auch keine Freiheit zu wählen hat. Ferner der Wahnsinnige (amens), dieser ist in Einbildungen befangen, glaubt z. B. von Gott auf die Erde geschickt zu sein, und hält, was ihm seine Phantasie vorbildet, für Wahrheit; sodann der Blödsinnige (fatuus), dessen Verstand so schwach ist, daß er Recht und Unrecht nicht zu unterscheiden vermag; endlich der Tobsüch-

---

[23]) L. 11. §. 2. D. de poenis.

[24]) Trefflich schildert diesen Zustand Elvers, Praktische Arbeiten, S. 229—346.

tige (furor), der von einer unwiderstehlichen blinden Begierde zu gewaltthätigen Handlungen gezogen wird, die er selbst nicht will. rc.

rc. Es ist nicht nöthig, die Freiheit des Urtheils von der Freiheit des Vorsatzes zu unterscheiden.[26]) Bei der Untersuchung über die Natur des menschlichen Geistes ist es sicher ein eitles Beginnen der Philosophen, anatomisch, wie den Körper in einzelne Theile, so die Vernunft, welche in der Freiheit der Seele wirkt, zerlegen zu wollen.[27]) Ich will auch den Begriff der Seelenstörung nicht so erklären, wie der Arzt ihn braucht, nämlich um zu erkennen, ob Einer geheilt und auf welche Weise das wirksamste Mittel zur Hebung der Krankheit angewendet werden könne. Nach dem, was ich mir vorgenommen habe, soll nur deutlich werden, welches die Bedingung des Zustandes der Seelenstörung ist, welche zu den Fällen der Zurechnungs-Aufhebung im Criminalrecht gerechnet werden kann. Hier hängt Alles davon ab, ob die Freiheit — ohne welche keine Zurechnung möglich ist — durch den Zustand der Seelenstörung selbst als aufgehoben zu betrachten ist, und hauptsächlich, ob die oben angeführte Kenntniß und freie Wahl zwischen Recht und Unrecht bei dem Verbrecher aufgehoben war.

Seelenstörung, sofern sie zum Criminalrecht gehört, nennen wir den, sei es lange anhaltenden oder in gewissen Stadien wiederkehrenden Zustand, in welchem die Harmonie der Kräfte des Geistes so gestört und der Gebrauch dieser Kräfte so gehindert ist, daß sich bei dem Menschen weder die Kenntniß der Handlung und des Verhältnisses zu den Staatsgesetzen, noch auch die freie Wahl zwischen Recht und Unrecht mehr findet.

Die zur Zurechnung erforderliche Kenntniß kann aufgehoben sein, entweder a) wenn der Verbrecher durch eine falsche Darstellung über sich selbst irre geführt ist, z. B. wenn er glaubt, er sei Kaiser Karl V.; oder b) wenn sich

---

[26]) Diesen Unterschied habe ich in meiner Rede de alienationibus mentis, p. 18. angegeben.

[27]) Vergl. Grohmann, Nasse Zeitschrift, 1826, S. 227. Jarke, Hitzig Zeitschrift, 1827. 1.Bd. S. 416.

seine falschen Vorstellungen auf seine Umgebung beziehen, z. B. wenn er einen sich ihm nahenden Menschen für einen Wolf hält; oder c) wenn Einen die Einbildung hinsichtlich der Beschaffenheit seiner Handlung und der daraus entspringenden Folgen getäuscht hat, und er in seinem krankhaften Zustande die Wahrheit nicht erkennen konnte, z. B. wenn er die Ueberzeugung hegt, Gift sei ein gutes Heilmittel; oder d) es täuscht sich Einer, indem er das Verhältniß der Handlung zum Gesetz nicht kennt, z. B. wenn er glaubt, Gott habe ihm, wie dem Abraham, seinen einzigen Sohn zu opfern befohlen.

Der Grund der Störung, den wir bei der Seelenstörung wahrnehmen, beruht 1) entweder in einer Schwäche oder Stumpfheit des Verstandes, daß man von äußern Dingen und der Beschaffenheit der Handlung keinen Begriff haben kann, z. B. wenn Einer ein tödtliches Gewehr führt, dessen Gefährlichkeit er nicht kennt; oder 2) in einer allgemeinen Störung, in welcher der Vernunftgebrauch gänzlich gehindert ist, so daß weder die That, noch ihre Folgen, noch auch endlich das Gesetz selbst verstanden werden kann; oder 3) die Idee ist falsch, von welcher der Handelnde geleitet wird, so daß er sich hinsichtlich des Unternehmens oder des Objects seiner Handlung, oder der Gesetzmäßigkeit der Handlung täuschen läßt. rc.

rc. Die gewöhnlichen Ansichten der Aerzte und Rechtsgelehrten über die vollständige Zurechnung der in lichten Zwischenräumen begangenen Handlungen verdienen keinen Beifall. Schon in dem Begriffe des lichten Zwischenraums vermischen sie das Verschiedenartigste.[31]) Sie verwechseln mit den lichten Zwischenräumen den status intermissionis und remissionis; der lichte Zwischenraum kann nur die Zeit sein, wenn der Kranke bei der Andauer seiner Krankheit sich seines Zustandes bewußt wird und weder von der

---

[31]) Siehe Boehr in dem von Horn herausgegebenen Journale: Archiv für medizinische Erfahrung 1818, Band I. S. 489. Weber, Handbuch der Anthropologie, S. 508. Friedreich, im Archiv des Criminalrechts XIV. No. 12. Beck, Elemente der gerichtl. Medizin, I. S. 396. Hepp, die Theorie von der Zurechnung. Heidelberg, 1836, S. 24. Leube, die gesetzlichen Bestimmungen über Zurechnung, S. 12.

fixen Idee, noch von einem unwiderstehlichen, seinen freien Willen hindernden Drange geleitet wird. Nimmt man nun in diesem Zustande eine völlige Zurechnung an, wie kann man noch behaupten, daß die Krankheit, auf eine uns verborgene Weise, keinen Einfluß auf den Kranken geübt habe? [32]) Wer weiß nicht, daß sich die Krankheit oft durch einen plötzlichen Anfall oder durch ein ganz unbekanntes Erregungsmittel einstellt? [33]) Alles trügt, was die Aerzte über gewisse Gesetze sagen, nach denen die Krankheit wiederkehren soll. Ein (einmal) krankhafter Zustand des Gehirns verwirret den Geist gänzlich und erzeugt Handlungen, deren Zusammenhang man nicht ergründen kann.[34]) Ist die Krankheit in Wirksamkeit, so kann man die That auf keinen Fall auf Rechnung des freien Willens schreiben.

Möglichst hüten muß man sich zu glauben, Zeichen einer vollkommenen Geistesgesundheit enthalte der Zustand, in welchem der Beschuldigte die zur Ausführung seiner That nöthigen Mittel mit Vorbedacht auswählt, oder in welchem er mit Andern über seine Krankheit spricht, oder in welchem er sich für das gemeine Leben sehr verständig zeigt und seine Geschäfte ordentlich besorgt. 2c.

Endlich kann ich auch denen nicht beistimmen, welche behaupten, ein Mensch, um dessen Zurechnung es sich handelt, sei geistig gesund und vollkommen zurechnungsfähig, wenn er Recht und Unrecht unterscheiden könne. Besonders englische Rechtsgelehrte behaupten, [35]) wenn Einer dieß könne, habe er auch freien Willen und somit das Vermögen, seine Handlung nach dem Gesetze zu bestimmen.

[32]) Chauveau, et Hellie, Théorie du Code pénal, Vol. II. p. 216.

[33]) Einen denkwürdigen Fall findet man in Moritz Magazine der Erfahrungsseelenkunde, Band VI. Seite 90.

[34]) Ueber die Zurechnungsfähigkeit der in lichten Augenblicken begangenen Handlungen. American Jurist (Boston 1836.) No. XXVIII. p. 254.

[35]) Vergleiche Hawkins treatise of the pleas of the crown, I. p. 2. Russel, on crimes and misdemeanors I. p. 8—14. Hume, Coment on the criminal law of Scotland I. p 36—43. Diacon a digest of the criminal law II. p. 823—833. Gabbett, a treatise on the criminal law. Dublin 1835. Vol. I. pag. 7.

Sie sagen nämlich, zur Zurechnung reiche der Zustand hin, in welchem der Handelnde die Gesetzesvorschriften hält, (teneat) weil dann der Thäter, bei Erkenntniß seiner That, vom Bösen lassen und zum Guten zurückkehren könne. — Aber solches im Allgemeinen zu behaupten ist falsch. — Zwar ist es gegründet, daß in vielen Arten der Seelenstörung eine völlige Verstandesverwirrung vorliegt, bei der der Kranke zwischen Recht und Unrecht nicht unterscheiden kann; aber das ist nicht bei allen Krankheiten der Fall. Bei dem Wahnsinn dessen, der fixe Ideen hat, ist nicht auch Verstandesverwirrung im Allgemeinen; weder der Verstand braucht ihm zu fehlen, noch die Kenntniß der Gesetze, aber seine Freiheit kann aufgehoben sein, weil der in seinen fixen Ideen Befangene seine Handlungen nur nach diesen falschen Einbildungen bestimmt, und dadurch gehindert wird, sich mit seiner Handlung nach den, ihm übrigens wohlbekannten Vorschriften der Gesetze zu richten.

Glaubt man, zur Zurechnung reiche hin, wenn der Handelnde Kenntniß von Recht und Unrecht habe, dazu das Vermögen, Beides zu unterscheiden, so besteht der Irrthum darin, daß man Kenntniß von Recht und Unrecht blos an und für sich im Allgemeinen nimmt, ohne den einzelnen Menschen zu berücksichtigen, um dessen Kenntniß es sich handelt. Wer aber richtige Principien aufstellen will,[39]) muß Rücksicht nehmen auf die Individualität dessen, von dessen Zurechnung gehandelt wird, und zwar a) auf den Grad seiner Geisteskräfte; b) auf Darstellungen und Ansichten, von denen er sich bestimmen läßt, auf die Art und Weise, wie er die Außenwelt betrachtet, — auf seine ganze Lebensweise; c) auf die Beschaffenheit der in Rede stehenden Handlung. Wer ein Verbrechen begeht, kann eine ganz richtige Kenntniß der Gebote und Verbote in abstracto haben, und doch an Seelenstörung leiden. Ein Solcher weiß, daß auf Mordthaten die Todesstrafe steht, und doch kann er durch partiellen Wahnsinn an dem Gebrauche seines freien Willens gehindert sein. So hält Einer einen Menschen, den er tödtet, in seiner Einbildung für einen Wolf, der ihn verfolgt. In solchem Zustande

39) American Jurist. XXVIII. p. 267.

sieht er Gegenstände anders, als sie sind, und die Kenntniß der Gesetze hilft ihm nichts, weil er das Gesetz nicht auf seine Handlung anwenden kann; tödtet er einen Menschen, den er für einen Wolf hielt, so glaubt er einen Wolf zur Vermeidung einer Lebensgefahr zu erlegen, sei erlaubt. rc.

rc. Der Mangel an Kenntniß (Scientiae perturbatio) muß bei der Seelenstörung den Grad erreichen, daß aller Vernunftgebrauch aufgehoben und der Handelnde verhindert wird, die Handlung und ihre Folgen zu durchschauen, oder daß eine fixe Idee, wie beim Wahnsinn, sich so fest in den Menschen gesetzt hat,[40]) und seine Anschauungsweise der Außenwelt stört, daß jene fixe Idee zur Richtschnur seines Handelns wird, und ihn in all seinem Denken, Wollen und Handeln leitet.[41]) Wenn Einer Schlangen im Gehirn oder gläserne Füße zu haben glaubt, so kann er nach der Meinung der Aerzte an einer Geisteskrankheit leiden, aber aus dem einzigen Grunde, daß er eine fixe Idee hat, kann er nicht zu den Seelengestörten gerechnet werden, welche von Zurechnung frei sind. Erst dann kann wirkliche Seelenstörung angenommen werden, wenn die Krankheit einen solchen Grad erreicht, wenn sie den Menschen so gänzlich beherrscht, daß derselbe sich nur traurige Folgen denkt, welche entstehen würden, wenn seine Einbildung wahr wäre rc.

rc. Die fixe Idee muß sich des Menschen ganz bemächtigt haben und zur alleinigen Norm seines Denkens und Handelns geworden sein, und dazu auch Verstandesverwirrung kommen: denn die Vernunft, die die vorhabende That als unrechtmäßig angiebt, kann in solcher Geistesverwirrung keinen Einfluß äußern.

Ganz richtig kann gesagt werden, mit dem Wahnsinn sei stets eine „Gemüthskrankheit" verbunden.[44]) Ein Kranker, der von körperlichen Leiden, oder durch traurige Begebenheiten niedergebeugt ist, verschmäht nicht selten die

---

[40]) Mittermaier, im Archiv des Criminalrechts 1835. 1. Heft. S. 118.

[41]) Ritgen, Leitfaden, S. 49. nennt deshalb Seelenstörung: Persönlichkeitskrankheit.

[44]) Heinroth, System der psychischen Medicin, p. 182. Weber, Handbuch der Anthropologie p. 501. Archiv des Cr. Rechts, Neue Folge. II. p. 97.

Trostgründe seiner Freunde, verzweifelt an der Gnade Gottes, wird tiefsinnig, und kommt endlich bei langer Dauer solches Zustandes in eine Lage, wo er, in seinem Kummer, nur in Beziehung auf seine Leiden denkt und handelt, und so in dieselben versunken ist, daß er verhindert wird, Wahres von Falschem zu unterscheiden. In solch traurigem Zustande hängt die Norm seines Lebens von einer falschen Idee ab, die in ihm Wurzel geschlagen. Dies läßt sich hauptsächlich bei dem religiösen Wahnsinn [45]) wahrnehmen, der oft Veranlassung zu Verbrechen giebt.[46]) In solchem Zustande, der mit Recht eine Gemüthskrankheit genannt werden kann, hat der Leidende falsche Religionsbegriffe und diese lassen ihn überall, wo er Menschen sündigen sieht, eine Aufforderung der Religion finden, daß die mit Sünden Befleckten durch die „Bluttaufe" gereinigt werden müssen. Solche Menschen erkennen selbst in dem Tode nichts Trauriges, sondern vielmehr den Weg zum ewigen Leben. Sie bilden sich für ihr Handeln ein Gesetz, das sich nach ihren Ansichten auf religiöse und sittliche Principien gründet, und nach diesem Gesetz, das den Tod nicht nur erlaubt, sondern sogar zur Erreichung religiöser Zwecke 'befiehlt, tödten sie ihre Theuersten. ꝛc.

Darnach kann beurtheilt werden, ob die Melancholie[47]) wirklich eine Art der Seelenstörung sei und einen Grund zur Aufhebung der Zurechnung abgebe. Die Grade der Melancholie sind verschieden,[48]) und nicht in allen kann die Handlung des Kranken entschuldigt werden. Einer, der tiefsinnig ist, und wegen eines Seelenschmerzes nur trau-

---

[45]) Beobachtungen und Erfahrungen über Melancholische ꝛc. von einem Prediger im Zuchthause. Leben, das, des Heine Hagen, eines niederländischen Bauern. Nürnb. 1810. Friedreich, Diagnostik der psych. Krkh. S. 105.

[46]) Moll Carböck der geregtelyke Geneeskunde. I. 351. Annalen der Badischen Gerichte. 1835. No. 9, und von Hohenhorsts, Jahrbücher, (Neue Folge) II. 234. American Jurist. 1837. No. XXXII. d. 315.

[47]) Meine Rede de alienationib. mentis. p. 32. Weber, Handb. p. 511. Laube, p. 19.

[48]) Bernt, Handbuch. S. 169. Ritgen, über Persönlichkeitskrankheiten. S. 388. Müller, anthropol. Beiträge. S. 315.

rige Erfolge ahnet, daher immer auf das hört, was darauf Bezug hat, der wird zwar von traurigen Ideen beherrscht, und ist melancholisch, kann aber von der Strafe nicht frei gesprochen werden, wenn er ein Verbrechen begeht. ꝛc. Dann erst wird er frei von Zurechnung, wenn die Melancholie einen Grad erreicht hat, wo sie zur Gemüthskrankheit wird, so daß mit zunehmender Krankheit die traurigen Vorstellungen den Unglücklichen so einnehmen, daß er seine Handlung gar nicht mehr beurtheilen kann, oder nach der durch falsche Begriffe gebildeten Handelsnorm bestimmt geleitet wird. Denn da er seine That für erlaubt hält, so wird er durch unwiderstehliche heftige Reizungen zu dem Verbrechen verleitet. In diesem Stadium geht die Melancholie in wirkliche Verrücktheit und Wahnsinn über.

Wenn die Frage aufgestellt wird, ob der, welcher aus Verachtung seines Lebens Verbrechen begeht, von der Zurechnung freigesprochen werden muß, so sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. Nicht freigesprochen können die werden, welche Verbrechen begehen, um ihre Lage zu verbessern, z. B. um aus ihrem Gefängniß zu entspringen; denn solche setzen ihr Leben gerade so auf das Spiel, wie die, welche in der Verzweiflung das Aeußerste wagen, z. B. Feuer in ihrem Gefängniß anlegen, in der Hoffnung, bei dem Ausbruch des Brandes sich befreien zu können. Von diesen unterscheide man theils solche, bei denen die Verachtung des Lebens aus Schwärmerei entstanden ist, sie sind dadurch verrückt geworden; theils solche, deren Zustand sich bis zum höchsten Grade der wirklichen Melancholie gesteigert hat.

Mit gegenwärtiger Frage hängt die Verbindung des Mordes mit dem Selbstmorde zusammen. Mörder ermorden sich oft selbst. Es giebt Jünglinge, welche ein Mädchen tödten, weil sie ihre Liebe nicht erwiedert zu finden glauben, und sich dann selbst das Leben nehmen; Andere haben durch übermäßigen Genuß sinnlicher Freuden ihre Körperkräfte zerrüttet, — sie sehnen sich mit dem Gegenstand ihrer Liebe zu sterben, und finden im Mord und Selbstmord (autochiria mutua) das untrüglichste Mittel; Andre, durch die Bande der treuesten Freundschaft verbunden, morden sich aus Schwärmerei und Verachtung des Lebens gegenseitig; Andere morden aus Haß ihre Feinde, und um der Strafe zu entgehen, wenden sie ihre Hand dann gegen sich selbst.

Man muß hier die Zustände wohl unterscheiden, in denen sich Thäter der Art befinden, und nicht allenthalben bei dem mit Mord verbundenen Selbstmorde eine Seelenstörung annehmen. Man wird weder Einen freisprechen, der einen Andern mordet mit dem Bewußtsein, daß er einen Mord begeht, noch Einen, der eine Mordthat beschloß, und nach Vollziehung derselben sich selbst das Leben nehmen wollte, aus Furcht, der gerechten Strafe anheim zu fallen. Anders ist es, wenn Beide den Tod wollen, und über die gegenseitige Tödtung übereinstimmen, oder wenn die Geistesverwirrung so hoch gestiegen ist, daß Einer, von einer fixen Idee dem Wahnsinn zugeführt, nicht in der Absicht zu schaden, sondern in der Ueberzeugung, der Tod sei das beste Ende aller Uebel, nachdem er den Andern getödtet, sich selbst den Tod giebt. —

Da die von der Zurechnung befreiende Seelenstörung von der Art sein muß, daß sie die Kenntniß der That und das Vermögen, die That im Verhältniß zum Gesetz zu erkennen, gänzlich aufhebt, so kann nicht jede fixe Idee von der Zurechnung befreien; viele zwar können den Menschen zu Mordthaten bringen, aber sie gewähren keine Entschuldigung vor der Strafe. ꝛc. Eine fixe Idee kann dann erst von der Zurechnung befreien, wenn sie auf den Verbrecher eine solche Macht äußerte, daß er gar nicht wußte, daß die That gesetzlich verboten war,[56]) und dies kann geschehen, a) wenn der Angeschuldigte durch die aus Geisteskrankheit hervorgegangene Idee veranlaßt worden ist zu glauben, seine Handlung sei erlaubt; b) wenn jene Ideen ihn so verwirrt gemacht haben, daß er das Verhältniß seiner That zum Gesetz gar nicht erkennen kann. In jenem Fall wird der Mensch getäuscht und hat keine Schuld. Wenn er Falsches für Wahres hält, so daß er demnach seine Handlung mit den Gesetzen enschuldigen kann, hört die Zurechnung immer auf, denn mit der besten Kenntniß der Gesetze handelt er nach dem von ihm (irrig) als wahr Vorausgesetzten. ꝛc. Auch halte ich nicht für hin-

---

[56]) Hofbauer, über den Wahnsinn. S. 123. Feuerbach, merkw. Criminalfälle. I. S. 296. Jarke in Hitzig Zeitschrift, XXI. 139. XXII. 354.

länglich, wenn der Angeschuldigte nach einer fixen Idee sich überredet, seine Handlung sei erlaubt nach den Bestimmungen seiner moralischen Ueberzeugung. ꝛc. Nie ist es erlaubt, zur Uebertretung von Staatsgesetzen Grundsätze vorzuschützen, die man, befangen in solchen Ansichten über moralische Zurechnung, sich selbst ausgedacht hat. ꝛc.

Nicht zu übersehen sind die Zustände, welche die Aerzte Sinnentäuschungen (hallucinationes)[57]) nennen, Zustände, in denen die durch Einbildung erregte Krankheit den Menschen so täuscht, daß er Stimmen zu hören, oder abwesende Personen zu sehen glaubt. Hauptsächlich haben Verbrecher vor ihrer That solche Erscheinungen, welche dieselben zu ihrem Verbrechen anregen. Aber wo Verbrecher solche Sinnentäuschungen vorgeben, darf man sie nicht als sichere Zeichen von Seelenstörung ansehen. Wohl unterscheide man die wirkliche Sinnentäuschung von einem der Sinnentäuschung zwar ähnlichen, aber in der That von ihr ganz verschiedenen Zustande. Die wirkliche Sinnentäuschung (in eigentlicher Bedeutung) ist der Zustand, in welchem die durch Krankhaftigkeit erzeugten Einbildungen den daran Leidenden überall und immer verfolgen, und ihn Wahrheit von Irrthum nicht unterscheiden lassen. Die Aerzte brauchen aber das Wort Sinnentäuschung noch in einer allgemeinern (uneigentlichen) Bedeutung von Zuständen, wo nur Fehlerhaftigkeit der Organe, Erregtheit der Phantasie oder sittliche Täuschungen Statt haben. ꝛc. Nur die eigentliche Sinnentäuschung kann bei der Zurechnung berücksichtigt werden. ꝛc.[61])

Diejenigen, welche Capitalverbrechen zu entschuldigen pflegen, führen besonders den Geisteszustand an, bei welchem Einer, der wohl weiß, daß sein Vorhaben unrecht sei, doch durch eine krankhafte Anregung zu einer That verleitet wird, die er nicht begangen hätte, wäre er nicht durch solche Anregung dazu gebracht worden. ꝛc. Es würde für die Sicher-

---

[57]) Vergl. Esquirol des illusions chez les aliénés. Clarus, Beiträge, S. 136. Horn, Archiv für mediz. Erfahrung (Maiheft 1825.) S. 532. Hagen, die Sinnestäuschungen in Bezug auf Psychologie und Rechtspflege.

[61]) Friedreich, System. Handbuch, S. 298.

heit des Staates sehr gefährlich sein,[64]) wollte der Richter auf solche Entschuldigungen hören; ꝛc. aber Gesetzgeber und Richter dürfen auch vor allzugroßer Sorge um Sicherheit des Staates nicht die Grundsätze der Gerechtigkeit vernichten. Die Zurechnung hört unläugbar da auf, wo des Menschen freie Wahl zwischen Recht und Unrecht aufhört, und dies kann dann geschehen, wenn Einer durch eine unwiderstehliche Gewalt zu einem Verbrechen genöthigt wird. Jene Gewalt kann eine äußere oder innere sein, und Alles hängt davon ab, ob eine solche innere Gewalt nach Vernunft und Erfahrung statuirt werden kann. ꝛc. Und ich glaube, dies kann zugegeben werden, wenn bewiesen wird, a) daß die leitende Begierde, ohne des Thäters Schuld, in dem krankhaften Zustande selbst entstanden sei, b) daß sie den Menschen gewaltsam ergriffen habe, und c) beim Eintritt der Krankheit (mania sine delirio) so hoch gesteigert worden sei, daß der Thäter ihr, nach den Forderungen der Vernunft, nicht habe widerstehen können. ꝛc.

Unrichtig sind Einwendungen, wie: der Mensch, dessen Verbrechen mit mania sine delirio entschuldigt wird, habe vor Begehung des Verbrechens mit seiner bösen Begierde gekämpft, und nun sei es seine Schuld, wenn er bei der Wiederkehr jener Begierde die Vernunft nicht zu Entfernung des bösen Reizes anwende, und gleichsam durch eigne Schuld unterliege. Durch solche Schlüsse lasse man sich nicht täuschen. Es giebt, wie in jeder Krankheit, auch bei dieser gewisse Perioden; denn wo sie anfing und sich allmälig ausbildete, konnte die Kraft, dem Reiz zu widerstehen, noch vorhanden sein, aber in der Crisis, wo auch noch die Verwirrung dazu kam, war jene Kraft entflohen. Wenn daher die Zurechnung wegen der mania sine delirio aufgehoben werden soll, so ist erforderlich: 1) daß eine Krankheit nachgewiesen wird, die zu Gewaltthätigkeiten reizen kann; 2) daß nachgewiesen wird, die Krankheit habe die Höhe erreicht, wo ihr der Mensch nicht mehr widerstehen konnte; 3) daß der Grund der That allein aus dem krank-

---

[64]) Vergl. Regnault du degré de competence de medecins. p. 44. Fodoré, essai sur les divers espèces de folie, p. 130.

haften Reize so abgeleitet wird, daß aller Verdacht schwindet, der Thäter habe irgend einen Vortheil oder Nutzen aus seiner That ziehen wollen.[80])

Das dritte Erforderniß hängt mit einer ganz neulich vorgebrachten Ansicht zusammen, die näher beleuchtet werden soll. Ein namhafter Arzt[81]) stellt auf: wenn bei der Untersuchung über die Zurechnung eines Verbrechens kein bestimmter Grund gefunden werden könne, der zu einem Verbrechen veranlaßt habe, so müsse vom Arzt und Richter angenommen werden, der Thäter habe das Verbrechen im Zustande der Seelenstörung begangen. Bei dieser Ansicht scheint man mir zu weit zu gehen.

Gewiß ist nicht zu leugnen, wo kein Vortheil ersichtlich ist, den Einer aus einer That habe ziehen wollen, da muß der Richter möglichst vorsichtig sein, daß er nicht die Gebote der Gerechtigkeit verletzt. Auch darin stimme ich Diez bei, wenn er zu beweisen sucht, in dem Menschen liege von Natur ein Streben, durch seine Handlungen sich Nutzen zu schaffen, aber eine absolute Begierde, Böses zu thun und die Gesetze zu übertreten, wobei er des Bösen wegen Böses thue, sei dem Menschen von Natur fremd. Will aber Diez Krankheit und Seelenstörung angenommen wissen, wenn das Streben nach Gewinn sich nicht nachweisen läßt, so steht Manches entgegen, was die Billigung seiner Ansicht verbietet. Denn wenn man die genauer beobachtet, welche ohne allen Grund eine That gethan zu haben scheinen, wird man bald erkennen, daß ihrem Handeln doch immer irgend ein Grund untergelegen habe. rc.

Bei dieser Untersuchung hüte man sich vor Irrthümer, von welchen Aerzte und Defensoren oft befangen sind; hierzu rechne ich die Ansicht, daß da, wo der Verbrecher sagt, er habe nicht anders handeln können, er auch an Seelenstörung gelitten habe, und zwar an der, bei welcher er von blinder Begierde zu dem Verbrechen selbst gezogen worden sei. Man erkennt bei solchen Menschen den Zustand, in welchem sie von dem wahren und rechten Willen abweichen — sie lei-

---

[80]) Vergl. **Revue germanique 1830, Aout p. 331. den Tex inbydragen 1831. I. Heft. p. 33. Carignani, delle leggi; II. p. 188.**

[81]) Diez, in Annalen der ges. Staatsarzneikunde. Bd. II. S. 144.

den zwar an einer Schwäche, aber diese ist eine moralische[82]), so daß sie durch schlechte Gesinnung zu dem Verbrechen verleitet werden. — — Der Zustand dieser sittlichen Schwäche hebt Freiheit und Zurechnung nicht auf. Durch eigene Schuld geräth ein Jeder in den genannten Zustand, alle Erfordernisse der Zurechnung finden sich bei ihm: Kenntniß und freier Wille. Die Mittel zur Unterdrückung der bösen Begierde fehlen ihm nicht, da er wohl weiß, seine That sei unerlaubt und seine Pflicht sei, den Vorschriften der Tugend zu folgen. Nach einer andern irrigen Ansicht soll zur Aufhebung der Zurechnung der Beweis hinreichen, daß der Verbrecher zur Zeit seiner That an einer Krankheit gelitten habe, welche gewissermaßen eine Seelenstörung herbeigeführt habe, oder wenigstens eine Wirkung auf seinen Verstand habe üben können. Aber im Allgemeinen ist festzuhalten: dann erst kann Krankheit von der Zurechnung befreien, wenn bewiesen ist, daß die einzige Ursache des Verbrechens in der Krankheit gelegen habe, und mit einem Seelenzustande verbunden gewesen sei, wodurch entweder die Kenntniß aufgehoben, oder der freie Wille gehindert worden ist. Das Angeführte findet seine Anwendung hauptsächlich: 1) Bei Verbrechen, welche von Epileptischen begangen werden.[83]) Bisweilen können Handlungen solcher, besonders wenn sie im Anfall der Krankheit begangen wurden, nicht zugerechnet werden, hauptsächlich, wenn die Krankheit den höchsten Grad[84]) erreicht hat, und die That mit der Krankheit eng zusammenhängt. — Es ist nicht zu leugnen, durch öfter wiederkehrende Anfälle kann bei Epileptischen der Verstand erschüttert[85]) und so geschwächt werden, daß die Epilepsie allmählig in eine Geisteskrankheit, in Blödsinn, Wahnsinn, Raserei übergeht. Daher

---

[82]) Rauter, traité du droit criminal. Vol. I. p. 145.

[83]) S. Bouchet et Canzauvielh, de l'épilepsie. Henke, Abhandl. aus der ger. Medizin. IV. No. 1. Clarus, Beiträge, S. 96. Friedreich, Handbuch, S. 637.

[84]) Vergl. Weber, Handbuch der Anthropologie, S. 437. Annalen der Staatsarzneikunde von Schneider. II. Bd. S. 98.

[85]) Neues Archiv des Criminalrechts. XI. No. 17. Weber, in Henke's Zeitschrift. 1827. S. 282 und Bd. XVI. S. 374.

wird der Richter bei den von so Leidenden verübten Verbrechen verminderte Zurechnung statuiren, und dem zu Folge Minderung der Strafe eintreten lassen, aber nicht überhaupt aus dem Grund die Zurechnung aufheben, weil der Thäter an der Epilepsie leidet. —

2) Bei Verbrechen, die von solchen begangen werden, welche sich in dem Zustande der Entwickelung der Pubertät befinden. rc. Grund zur Aufhebung der Zurechnung kann diese Krankheit werden, a) wenn der krankhafte Zustand in die Zeit fällt, wo der Jüngling entweder wegen seiner Jugend oder wegen der vorauszusetzenden mangelnden Kenntniß von Recht und Unrecht unzurechnungsfähig ist; dann muß aber auch bewiesen werden, daß die Geisteszerrüttung durch die Krankheit hervorgebracht worden ist. Oder b) wenn die Ursache des Verbrechens einzig aus dem Heimweh (Nostalgia)[91]) herzuleiten ist, welches nach Angabe der Aerzte in wirkliche Melancholie ausarten, und die größte Verstandesverwirrung hervorbringen kann. Oder c) wenn die Bildung der Pubertät auf ungewöhnliche Weise geschieht,[92]) und zwar so, daß eine wirkliche Krankheit daraus entsteht, die entweder mit allgemeiner Verwirrung oder mit einer krankhaften unedlen Neigung verbunden ist, und man nicht finden kann, daß der Thäter um etwaniger Vortheile willen zu der That geschritten sei.

3) Kaum Erklärliches kommt auch bei den Verbrechen vor, welche schwangere Weiber und Wöchnerinnen begehen. rc. Indessen kann man keineswegs denen beistimmen, welche Alles entschuldigen wollen, was von Schwangern begangen wird. — Denn erst dann kann der Zustand der Schwangerschaft von der Zurechnung befreien, a) wenn bewiesen ist, daß das Verbrechen keineswegs begangen ist, um einen Vortheil oder Nutzen aus demselben zu ziehen; b) wenn der Zustand der Schwangerschaft mit Zufällen verbunden ist, wobei entweder eine gänzliche Geisteszerrüttung oder der Grad von Melancholie erreicht ist, wo dieselbe in Wahnsinn übergeht. rc.

---

[91]) Vgl. Friedreich, Magazin, IV. 125. Friedreich, Handbuch, S. 637.

[92]) Demme, Annalen, I. Band, S. 422.

Die größte Vorsicht bei der Untersuchung verlangt der Zustand, welchen die Aerzte in der neuesten Zeit **Monomanie**[97]) nennen, bei welcher das Verschiedenartigste leicht kann verwechselt werden, denn die unendlich große Verschiedenheit von Ansichten und Wörtern, welche die Aerzte zur Bezeichnung der Arten der Seelenstörung brauchen, macht, daß der Richter leicht getäuscht werden kann auf die Bestätigung des Arztes hin, daß der Verbrecher an der Monomanie gelitten habe. Aus dem, was die Aerzte über das Wesen der Monomanie sagen, glaube ich, kann man annehmen, sie sei ein Zustand, in welchem der Mensch durch eine innere, die Freiheit aufhebende Gewalt zu einem Verbrechen genöthigt wird, und zwar indem eine fixe Idee sich in ihm bildet und ihn zur That veranlaßt, oder eine blinde Begierde ihn treibt. Daher sprechen die Mediciner von einer Monomanie, welche zum Mord,[98]) oder zum Diebstahl,[99]) oder zum Brandstiften,[100]) oder zur Unzucht[101]) antreibt. ꝛc. Nie darf es dem Richter genügen, wenn der Arzt im Allgemeinen erklärt, der Verbrecher leide an Monomanie, sondern letzterer muß den Zustand genauer bezeichnen. Es kann aber der Zustand dessen, der an Monomanie leiden soll, leicht zu andern Zuständen gerechnet werden, und zwar 1) entweder zu dem Zustande dessen, der gewissermaßen von Uebelthaten festgehalten wird,*) und durch eine schlechte Gewohnheit sich in eine Lage bringt, in der seine sündliche Neigung so

---

[97]) **Esquirol**, sur la monomanie. **Esquirol**, allgem. und specielle Pathologie, S. 199. **Boudet Labernardie** de l'alienation mentale, p. 9. **Pinel**, traité du regime sanitaire, p. 172. **Friedreich**, Handbuch, S. 555.

[98]) Journal général des tribunaux 1837. 11. November. **Friedreich**, Handbuch, S. 566. American Jurist. XXIX. p. 89. XXXII. p. 315.

[99]) **Friedreich**, Handbuch, S. 563.

[100]) **Hofbauer**, im Archiv des Criminalrechts. I. No. 27. **Hitzig**, Zeitschrift, XXX. S. 373. **Friedreich**, Handbuch, S. 682. 683. **Jörg**, die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden, S. 86. 92. **Osiander**, Handbuch der Entbindungskunst, S. 413.

[101]) Annales d'Hygiène publique, 1837. October. No. 36. p. 716.

*) Qui peccatis quasi obstrictus tenetur.

stark war, daß er zu einem Verbrechen genöthigt wurde. Aber hier hat sich der Thäter durch seine Schuld den bösen Eingebungen zu sehr hingegeben und man hält ihn mit Unrecht für krank.[103]) Oder 2) ist die Monomanie der Zustand dessen, welcher ohne allen offenbaren Beweggrund zu einem Verbrechen, aber keineswegs ohne Freiheit handelt, da der, welcher genau die Verfassung eines solchen Verbrechers untersucht hat, ganz gut weiß, daß derselbe aus Leichtsinn oder nach dem Beispiel Anderer gehandelt hat.[103 a]) 3) Richtiger kann es, in gewissen Zuständen der Monomanie, partieller Wahnsinn genannt werden, wenn Einer von fixen Ideen zu einem Verbrechen geleitet wird ꝛc. 4) Oft ist der Zustand der Monomanie wirkliche mania sine delirio etc. 5) Auch findet man bei der Monomanie Erscheinungen, welche die Aerzte bei der vorübergehenden Raserei (furor transitorius) beobachten.

Wenn man die Zustände, welche die Aerzte zur Monomanie rechnen, genau scheidet, so braucht man keine besondere Art der Seelenstörung anzunehmen. ꝛc.

ꝛc. Leicht wird man hiernach einsehen, wie schwer die Pflicht des Gesetzgebers ist, dem Richter genau und bestimmt vorzuschreiben, in welchen Fällen die Zurechnung wegen Seelenstörung aufgehoben werden soll. Es ist aber ein fünffacher Weg, den der Gesetzgeber einschlagen kann: 1) er kann die verschiedenen Krankheiten in dem Strafcodex aufzählen, ohne ein Princip aufzustellen, nach dem die Geistesstörung beurtheilt werden soll, vielmehr mit Angabe einer bestimmten Anzahl von Krankheiten, welche von der Zurechnung entbinden, und welche dem Richter zu überschreiten nicht gestattet ist;[106]) 2) er kann im Allgemeinen ein Princip aufstellen, nach dem der Richter beurthei-

---

[103]) Rossi, traité. II. p. 175. Chauveau, Théorie du Code pénal. II. p. 223.

[103 a.]) Moreau-Christophe, de la réforme des prisons en France, p. 83—109.

[106]) So das Baiersche Strafgesetzb. v. J. 1813. (Art. 119. 120.), das Basel'sche v. J. 1835. (Art. 2.), das Zürichsche v. J. 1835. (Art. 63.), der Hannover'sche Entwurf (Art. 82. 83.)

len kann, ob ein Verbrechen imputirt werden könne; [107]) 3) er zählt die einzelnen Krankheiten gleichsam als Beispiele von denen Krankheiten auf, die von der Zurechnung befreien; [108]) 4) er stellt in dem Strafgesetzbuch ein Princip auf zur Beurtheilung der Arten, welche die Zurechnung aufheben, und führt einige Krankheiten zur Erklärung des Princips an; [109]) 5) er stellt in dem Strafgesetzbuch ein Princip zur Beurtheilung der Zurechnung auf und zählt, mit allgemeiner Bezeichnung, auch die Seelenstörung zu den Gründen, welche die Zurechnung aufheben. [110])

Nachdem der Redner sich gegen die No. 1. und 3. angeführten als am wenigsten zweckmäßigen und nicht beifallswerthen Arten ausgesprochen hat; bei No. 2. die Furcht nicht unterdrücken kann, es möchte jenes Princip entweder zu weit, oder zu eng gestellt und die Richter in Verlegenheit gebracht werden; bei No. 4. es zweckmäßiger finden würde, daß man ein Princip zur Beurtheilung der Zurechnung aufstelle und die vorzüglichen Arten der Seelenstörungen als Folgesätze aus dem Princip aufzähle, weil so der wahre Wille des Gesetzgebers dargethan und der Sinn seiner Worte am richtigsten verstanden würde: so entscheidet er sich für die fünfte Art, als durch Einfachheit am meisten sich empfehlend. „Denn," sagt er, „ein Gesetz, was einfach ist, ist ohne Zweifel das beste, wenn es sonst die Gebote der Gerechtigkeit nicht verletzt. Zur Aufstellung jenes Princips muß aber der Gesetzgeber die Forderungen der fortschreitenden Wissenschaft im Auge behalten. Nach Anleitung der Jurisprudenz allein wird er richtige Principien nicht

---

[107]) So der Sächsische Entwurf (Art. 65.)

[108]) So das Norweg'sche Strafgesetzbuch (Cap. VII.)

[109]) So der Würtemberg'sche Entwurf (Art. 91.), das Großherz. Hessische Strafgesetzbuch v. J. 1836. (Art. 29.), der Baden'sche Entwurf v. J. 1837 (Art. 65. 69.), das Luzern'sche Strafgesetzbuch v. J. 1836 (Art. 61.), der Preußische Entwurf v. J. 1836 (Art. 76. 77.)

[110]) So der Neworleans'sche Entwurf (Cap. III. S. 15. 17.), das Oestreich'sche Strafgesetzbuch v. J. 1803 (Art. 2.), das Oestreich'sche Strafgesetz „über Gefällsübertretungen" v. J. 1835 (Art. 15.), das Strafgesetzbuch für Newyork v J. 1836. (Vol. II. S. 582. Tit. VII. Art. 2.), das Französische Strafgesetzbuch (Art. 64.)

finden. Die Ergebnisse der philosophischen und medicinischen Studien muß er aufnehmen, sie mit ruhigem Blicke prüfen und das Beste herauswählen. Dunkle und zweideutige Ausdrücke darf er bei der Wortfassung des Princips nicht gebrauchen, sondern in klaren und bestimmten Worten die Merkmale angeben, woran der Zustand dessen, dem eine That zugerechnet werden soll, erkannt werden kann. Auch darf man nicht glauben, daß dem Richter, der das Strafgesetzbuch in Anwendung bringen soll, die Vorschriften desselben zur Erkennung, ob eine That imputirt werden könne, genügen; er muß zurückgehen zu der Quelle, aus welcher der Gesetzgeber geschöpft hat, zu den Lehren der Philosophie und Medicin, ohne welche er den wahren Sinn des Gesetzgebers nicht verstehen wird."

XVII.

Anhang.

Fortsetzung des Badenschen Entwurfs zu einem Strafgesetzbuch. (S. 82. Band III.)

X. Von dem Verbrechen der Tödtung.

§. 177. Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig. §. 178. Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Fall als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe. §. 179. Wer die absichtliche Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affekt vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft. §. 180. Wer einen Andern auf sein ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird von Zuchthausstrafe getroffen, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, von Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren. §. 181. Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren trifft ferner auch denjenigen, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat. §. 182. Wer ohne Vorbedacht, im Affekt,

den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todschläger mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft. §. 183. War jedoch der Affekt ohne alle, oder doch ohne gerechte Veranlassung von dem Getödteten selbst durch schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen des Andern hervorgerufen, so kann die Strafe bis zu zweijährigem Arbeitshause herabsinken. §. 184. Bei Ausmessung der Strafe innerhalb der im vorhergehenden §. 183. bestimmten Grenzen hat der Richter vorzüglich auf den Grad des Affekts, auf die erste Veranlassung, und auf die Größe und Ungerechtigkeit der dem Thäter von dem Getödteten zugefügten Beleidigungen und Mißhandlungen Rücksicht zu nehmen. §. 185. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn die Handlung desselben von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte, mit Arbeitshaus, in anderen Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 186. Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker, und Andere, welche zur Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so kann neben den im vorhergehenden §. 185. gedrohten Strafen zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden. §. 187. Wer einen Andern mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, verletzt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde, folgendermaßen bestraft: 1) mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte; 2) mit Gefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben vorhergesehen werden konnte; 3) in anderen Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. §. 188. Wurde der Entschluß zu einer Mißhandlung oder Beschädigung der im vorhergehenden §. 187. bezeichneten Art, wodurch ohne Absicht des Thäters der Tod des Andern verursacht worden ist, ohne Vorbedacht, im Affekt, gefaßt und ausgeführt, so treten folgende Strafen ein: 1) Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge vorausgesehen werden mußte; 2) Gefängniß, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben vorhergesehen werden konnte; 3) in anderen Fällen Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. §. 189. War jedoch der Affekt ohne alle, oder doch ohne gerechte Veranlassung von dem Getödteten selbst durch schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen des Andern hervorgerufen, so kann die Strafe im Falle Nr. 1. des vorhergehenden §. 188. bis

zu Arbeitshaus, im Falle Nr. 2. bis zu einem Drittheil der sonst verwirkten Strafe, und im Falle Nr. 3. bis zu Kreisgefängniß herabsinken. §. 190. Bei der Bestimmung der Strafgröße in den Fällen des vorhergehenden §. 189 kommt die Vorschrift des §. 184. ebenfalls zur Anwendung. §. 191. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten 24 Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden. §. 192. Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt wurde, ergibt, daß in der Zeit der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte. §. 193. Verübt die Kindesmörderin, nachdem sie wegen des frühern Falles durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt war, das Verbrechen von neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft. §. 194. Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe ein. §. 195. Hatte sich eine außerehelich Schwangere in der Absicht, ihr Kind zu tödten, in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, so wird sie folgendermaßen bestraft: 1) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Tödtung durch äußere, von ihrem Willen unabhängige, Umstände verhindert wurde; 2) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn das Kind, ohne Mitwirkung anderer schuldhafter Handlungen oder Unterlassungen der Mutter, in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein um das Leben gekommen ist. §. 196. Hatte sich die außerehelich Schwangere ohne die Absicht, das Kind zu tödten, in solche Lage versetzt, und ist sodann das Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein, ohne Mitwirkung anderer schuldhafter Handlungen oder Unterlassungen der Mutter, um das Leben gekommen, so wird sie mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 197. Ist in den Fällen des §. 195 Nr. 2 und des §. 196 das Kind nicht in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein, sondern unter Mitwirkung anderer, der Mutter zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen, so können die dort gedrohten Strafen um die Hälfte erhöht werden.

XI. Von den Körperverletzungen.

§. 198. Wer einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine Handlung, deren eingetretenen Erfolg er beabsichtigt

hat, oder wenigstens als sehr wahrscheinliche Folge seines Handelns vorhersehen konnte, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft: 1) mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn durch die Verletzung eine Krankheit verursacht wurde, die sich als unheilbar darstellt, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist; 2) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn der Verletzte durch die Verletzung zu seinen Berufsarbeiten völlig und bleibend unfähig geworden, oder eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt worden ist; 3) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über drei Monate andauernden Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde; 4) im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, mit Gefängniß nicht unter einem Monate. §. 199. Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit vorbedachtem Entschlusse mißhandelt, und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todten oder einem unreifen nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, soll ebenfalls mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. §. 200. Ist durch die einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten zu erkennen. §. 201. In allen Fällen des Verbrechens der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung wird auf die im Gesetze gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehrern der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt, unter Beobachtung der in den §§. 51 bis 56 darüber gegebenen Vorschriften. §. 202. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affekt, beschlossen und ausgeführt worden, so treten folgende Strafen ein: 1) in den Fällen des §. 198 No. 1 und 2 Arbeitshaus von zwei Jahren bis zu sechs Jahren Zuchthaus; 2) in den Fällen des §. 198 Nr. 3 und des §. 199 Kreisgefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren Arbeitshaus; 3) in den Fällen des §. 198 No. 4 Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden; 4) in dem Falle des §. 200 Gefängniß bis zu zwei Monaten, oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden. §. 203. War jedoch der Affekt ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung durch grobe Beleidigungen oder anderes pflichtwidriges Betragen gegen den Thäter von dem Verletzten selbst hervorgerufen, so können die im vorhergehenden §. 202 gedrohten Strafen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. §. 204. War die Absicht des

26 *

Handelnden auf eine geringere, als die wirklich eingetretene, Körperverletzung gerichtet, und diese letztere auch nicht als sehr wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen, so kann eine Minderung der durch die §§. 198, 200, 202 und 203 gedrohten Strafen eintreten, die jedoch niemals bis zu dem, unter sonst gleichen Umständen die blos fahrlässige Körperverletzung treffenden, Strafmaaß herabgehen darf. §. 205. Wer aus Fahrläßigkeit einem Andern eine der im §. 198 bezeichneten Verletzungen zufügt, wird in den Fällen Nr. 1 und 2 mit Gefängniß bestraft, und in den Fällen Nr. 3 und 4. mit Gefängniß oder mit Geld bis zu zweihundert Gulden. In den beiden letzten Fällen (Nr. 3 und 4) findet jedoch die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Klage oder Beschwerde des Verletzten statt. §. 206. Wenn die im §. 186 genannten Personen aus Fahrläßigkeit bei Ausübung ihrer Kunst eine Verletzung der im §. 198 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art verschuldet haben, so kann nach Umständen neben den im vorhergehenden §. 205 gedrohten Strafen zugleich auf zeitliche Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden. §. 207. Wird das Verbrechen der Körperverletzung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, so soll die Strafe um die Hälfte des sonst verwirkten Maaßes erhöht werden, mit Beobachtung der im §. 164 gegebenen Vorschriften. §. 208. Wegen Verletzungen der im §. 200 und 202 Nr. 3 und 4 bezeichneten Art findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Klage oder Beschwerde des Verletzten statt, den Fall ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist. §. 209. Ergibt sich jedoch bei einer auf Klage oder Beschwerde des Verletzten eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung, daß auch er selbst sich strafbare Verletzungen gegen den Anderen zu Schulden kommen ließ, so ist das Strafverfahren von Amtswegen auch auf diese auszudehnen.

XII. Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln.

§. 210. Die bei Raufhändeln oder Schlägereien als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter, Verletzungen eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft: 1) Wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, in so fern sie ihm zum Vorsatz zuzurechnen ist, von der Strafe des Todschlags (§. 182) getroffen, oder von der Strafe der fahrläßigen, durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§. 188.) wenn sie ihm blos in dieser Art zugerechnet werden kann. 2) Sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren eben so, wie in dem Falle No. 1 bestraft, die Urheber der andern hingegen nach den gesetzlichen Strafbestim-

mungen über das Verbrechen der Körperverletzung (§. 202, 203 und 204); 3) Waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzunuen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung von der Strafe der fahrläßgien durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§. 188) getroffen. 4) Sind im Falle Nr. 2 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der fahrläßigen, durch vorsätzliche Körperverletzung veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren Zuchthaus bestraft. 5) Sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur Eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrläßigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seien, so werden dieselben von gar keiner, oder blos von Gefängnißstrafe getroffen. §. 211. Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht, verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft: 1) Wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen des §. 202, 203 und 204 zu bestrafen. 2) Wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß oder Arbeitshausstrafe getroffen, deren Maaß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§. 198 und 200) richtet. 3) Die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern bloß durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben. 4) Sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber Anderer aber ungewiß, so wird die durch die letztern hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten. In den Fällen Nr. 2 und Nr. 4 werden jedoch diejenigen Theilnehmer, in Ansehung derer Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seien, ebenfalls von gar keiner, oder blos von Gefängnißstrafe getroffen.

XIII. Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

§. 212. Wer einem Andern wissentlich Gift, oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, heimlich beigebracht, und dadurch den Tod desselben verursacht hat, wird mit dem Tode bestraft, sollte auch seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen sein. §. 213. Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte Waaren, oder überhaupt solche Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, oder wer solchen Sachen aus der gleichen Absicht Substanzen beimischt, oder zusetzt, von denen ihm bekannt ist, daß sie auf gleiche Art, wie Gift, den Tod bewirken können, soll, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit dem Tode, außerdem mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, bestraft werden. §. 214. Geschah eine solche Vergiftung (§. 213) aus Fahrläßigkeit, so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß bestraft werden. §. 215. Wer ohne Absicht, zu tödten, jedoch mit der Absicht, zu beschädigen, einem Andern wissentlich Gift, oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gifte wirken, heimlich beigebracht, und dadurch eine Verletzung der im §. 198 Nr. 1 bezeichneten Art verursacht hat, soll mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden, und wenn die verursachte Verletzung von geringerer Art ist, mit Arbeitshaus bis zu zwölf Jahren Zuchthaus. §. 216. Geschah eine Vergiftung mit solchen Folgen (§. 215) aus Fahrläßigkeit, so kommen die Bestimmungen des §. 2n5 zur Anwendung. §. 217. Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen, oder andern Waaren, die er gewerbmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt, oder zusetzt, wird, in so fern die Handlung im einzelnen Fall nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß und Confiscation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbbetriebs bestraft.

XIV. Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 218. Wenn eine Schwangere innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze anwen=

det, oder durch Andere an sich anwenden läßt, und hierauf mit einem unzeitigen nicht lebensfähigen, oder einem todten Kinde niederkommt, oder das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden. §. 219. Die gleiche Strafe trifft auch: 1) den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet; und eben so 2) denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsatz zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat (§. 104). Die Gerichte sind überdies ermächtigt, im besondern Falle gegen den Schuldigen der einen oder der andern Art neben der Arbeitshausstrafe im Urtheile zugleich auf die im §. 19 bezeichneten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, oder auf einzelne derselben zu erkennen. §. 220. Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind (§. 218 und 219) nicht erfolgt, so tritt keine Strafe ein, und eben so wenig in den Fällen, in welchen es sich ergibt, daß die eingetretene zu frühe Entbindung oder der eingetretene Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer andern Ursache war. §. 221. Verübte ein Schuldiger der im §. 219. Nr. 1. bezeichneten Art das Verbrechen gewerbmäßig, so findet Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren statt. §. 222. Geschah die rechtswidrige vorsätzliche Anwendung von Mitteln der im §. 218 bezeichneten Art durch einen Andern ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren, so wird der Thäter folgendermaßen bestraft: 1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthause nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde; 2) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangeren dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist; 3) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn die Schwangere mit einem todten, oder einem unreifen nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist; 4) mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

XV. Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen.

§. 223. Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, desselben los zu werden, aussetzen, indem sie solches an einen andern Ort hinbringen, oder an dem Orte, wo es sich befindet, verlassen, sollen, wenn es unverletzt erhalten wird, als schuldig des Verbrechens der Kindesaussetzung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 224. Die gleiche Strafe trifft unter der nämlichen Voraussetzung auch Andere, wenn sie sich gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustand, oder andere hülflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verpflichtet sind, derselben Handlung schuldig machen. §. 225. Das Maaß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich vorzüglich nach den größeren oder geringeren Gefahren, denen der Ausgesetzte nach der Beschaffenheit des Orts, der Zeit und andern Umständen durch die Aussetzung Preis gegeben war. §. 226. Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hülflose Person in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, so werden die Thäter, in so fern in Bezug auf diesen Erfolg die Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit vorhanden sind, als schuldig der fahrlässigen durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten Tödtung von den nämlichen, nach den im §. 187 bezeichneten Verschiedenheiten zu bestimmenden, Strafen getroffen, welche auf die fahrläßige durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung gesetzt sind. §. 227. Ist der Ausgesetzte in Folge der Aussetzung beschädigt worden, so wird der Thäter, beim Dasein der Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit in Bezug auf diesen Erfolg, als schuldig der fahrlässigen durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten Körperverletzung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft. Das Maaß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigung (§. 198) und 200), theils nach der größern oder geringern, durch die Beschaffenheit des Orts, der Zeit oder andere Umstände begründeten Wahrscheinlichkeit, womit dieselbe als Folge der Aussetzung vorhergesehen werden konnte. §. 228. Ist der Ausgesetzte in der Folge nicht mehr zum Vorschein gekommen, so soll der Thäter mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. §. 229. Geschah die Aussetzung in der bestimmten oder unbestimmten Absicht, das Kind oder die hülflose Person zu tödten, so tritt die Strafe des versuchten, oder wenn der Tod wirklich erfolgt, die Strafe des vollendeten Mordes ein. §. 230. Macht sich die Mutter eines unehelichen Kindes des Verbrechens schuldig, so wird sie im Falle des vorhergehenden §. 229, in so fern die übrigen Voraussetzungen des Kindermordes (§. 191 und 192) ebenfalls vorhanden sind, von der mindern Strafe des versuchten oder vollendeten Kindermordes getroffen. §. 231. Wer ein ausgesetztes hülfloses Kind, oder eine ausgesetzte andere hülflose Person findet, und es unterläßt, durch Anzeige bei der Obrigkeit oder auf andere Weise für die Rettung des Ausgesetzten zu sorgen, soll, wenn derselbe in Folge dieser Unterlassung um das Leben kommt, mit Gefängniß, und wenn er beschädigt wird, mit Gefängniß oder Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

XVI. Von dem Menschenraub, und Kinderdiebstahl.

Wer sich eines Andern wider seinen Willen, mit Gewalt oder durch List, rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste nöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da seinem Schicksale überläßt, soll als schuldig des Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft werden. §. 233. Wer die That an einem Minderjährigen, der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen Zustimmung verübt, soll von gleicher Strafe getroffen werden. §. 234. Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so soll der Thäter mit Arbeitshaus bestraft werden. §. 235. Wer sich eines fremden Kindes unter sieben Jahren ohne Wissen und Willen derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer unter der Bestimmung des §. 232 nicht enthaltener Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn das Kind zur Zeit der That das siebente, aber noch nicht das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. §. 236. Geschieht solche Bemächtigung (§. 235) ohne Gefährdung des Familienstandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt Gefängnißstrafe ein. §. 237. Völlig straflos bleibt die Handlung, wenn derselben die Absicht zum Grunde gelegen hat, die Lage des Kindes zu verbessern, solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern, oder deren Stellvertreter, in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

XVII. Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, und strafbaren Drohungen.

§. 238. Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft: 1) Wenn die Freiheitsberaubung nicht über Einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2) Wenn sie nicht über Ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren; 3) Wenn sie nicht über drei Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren; 4) Im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren. §. 239. Wurde das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender

Linie verübt, oder hat derjenige, gegen den es verübt wurde, durch die Beschaffenheit des Orts, oder die Art der Gefangenhaltung Mißhandlungen erlitten, die für das Leben oder die Gesundheit desselben, oder für dessen Gemüths- oder Geisteszustand von besonders nachtheiligen Folgen waren, so sind die Gerichte ermächtigt, in den Fällen des vorhergehenden §. 238 Nr. 1, 2 und 3 zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Falle Nr. 4 zur lebenslänglänglichen Zuchthausstrafe überzugehen. §. 240. Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher Gewaltthat, oder durch Drohung mit solcher, in so fern diese mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbunden ist, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung wider seinen Willen nöthigt, wird, in so fern die That in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft. §. 241. Wer einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 240.) mit Verletzungen bedroht, welche zur Klasse der schweren Verbrechen gehören würden, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu befürchten ist, auf Klage des Bedrohten zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf sechs Monate bis zu zwei Jahren Jahren, oder zur Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer verurtheilt. §. 242. Die Sicherheitssumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, dem Bedrohten von dem Urheber der Drohung die angedrohte oder eine andere strafbare Verletzung vorsätzlich zugefügt wird. §. 243. Ist die wirklich zugefügte Verletzung eine geringere, als die früher gedrohte, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden. §. 244. Fällt der Grund zu der erkannten Sicherungsmaaßregel (§. 241) vor Ablauf der Zeit, für welche dieselbe erkannt ist, hinweg, so wird sie wieder aufgehoben.

XVIII. Von Verläumdung und Ehrenkränkung.

245. Wer mit Vorbedacht von einem Andern Handlungen, die mit Kreisgefängniß oder höhern Strafen bedroht sind, wissentlich aussagt, oder unsittliche Handlungen, die ihn, wenn die Aussage wahr wäre, der öffrntlichen Verachtung Preis geben würden, soll als Verläumder mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. §. 246. Demjenigen, der wissentlich falsch aussagt, wird auch der gleich geachtet, welcher Handlungen der im vorhergehenden §. 245 bezeichneten Art von einem Andern aussagt, und für wahr ausgibt, ohne daß er zureichende Gründe hat, sie für wahr zu halten. §. 247. Die Gerichte sind ermächtigt, gegen den Verläumder, der von Arbeitshausstrafe getroffen wird, im Urtheile zugleich auf die im §. 19 bezeichneten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, oder auf einzelne derselben zu erkennen. §. 248. Wer einem Andern wissentlich falsch unsittliche Eigenschaften beilegt, oder unsittliche Handlungen nach-

sagt, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, oder sich Reden oder Handlungen gegen einen Andern erlaubt, welche nach der Volks- oder Standes-Meinung den Ausdruck der Verachtung enthalten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden. §. 249. Gleiche Strafe trifft auch die Fälle des §. 245 und 246, wenn die Aussage ohne Vorbedacht geschehen, und nach erhobener Klage vor Gericht wieder zurückgenommen worden ist. Wird dieselbe nach erhobener Klage nicht zurückgenommen, so tritt die Strafe der Verläumdung (§. 245 und 247) ein. §. 250. Das Maaß der Strafen (§. 245, 247 und 248) richtet sich vorzüglich nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung, nach der Art und dem Umfang der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und des Beleidigten, und nach der Größe des verursachten Schadens. §. 251. Wer sich der Verläumdung oder Ehrenkränkung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie schuldig macht, oder gegen Staatsbeamte, Offiziere, Geistliche, Ortsvorgesetzte oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amts, wird von einer Strafe getroffen, welche das §. 245 und 248 festgesetzte Maaß bis um die Hälfte übersteigen kann. §. 252. Eine gleiche Erhöhung kann statt finden, wenn öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amts sich selbst einer Verläumdung oder Ehrenkränkung schuldig machen. §. 253. Eine Erhöhung bis um ein Viertheil kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckschriften, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht, oder falsch genannt ist, verbreitet wurden. §. 254. Eine Erhöhung des im §. 248 festgesetzten Strafmaaßes bis um ein Viertheil kann ebenfalls eintreten, wenn die Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung verübt wurde. §. 255. Ist eine Handlung als Körperverletzung bestraft worden, so kann sie vom Verletzten nicht mehr als Ehrenkränkung verfolgt werden. §. 256. Der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatsachen hebt das Dasein der Verläumdung auf, das Dasein der Ehrenkränkung aber nur in so fern, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage, und nicht in der Form derselben liegt. §. 257. Besteht die behauptete Ehrenkränkung darin, daß dem Beleidigten unsittliche Eigenschaften beigelegt wurden, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, so hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Dasein der Ehrenkränkung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, woraus das Dasein dieser Eigenschaften hervorgeht. §. 258. Wurde eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird die Einrede der Wahrheit in der Regel nicht zugelassen, und die Verbreitung der Thatsache in diesem Falle als ein Preßvergehen von der Strafe der Ehrenkränkung (§. 248 und 253) getroffen. §. 259. Ausgenommen von der Regel des vorhergehenden §. 258 sind die Fälle, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes Verbrechen ausmacht,

oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte. §. 260. Was in den vorhergehenden §§. 253, 258 und 259 in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken. §. 261. Eine nicht mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung, die als Erwiederung auf eine vorausgegangene auf der Stelle, und in nicht höherm Maaße erfolgt, ist straflos. Ist die Erwiederung in nicht geringerem Maaße erfolgt, so hebt sie die Klage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf. §. 262. Bei Ehrenkränkungen, die Fälle des §. 251 und 252 allein ausgenommen, kann statt Gefängniß eine dem Beleidigten zufallende Geldstrafe erkannt werden, die jedoch, mit Vorbehalt der nach den Bestimmungen des §. 253 und 254 zuläßigen Erhöhungen, den Betrag von sechshundert Gulden nicht übersteigen darf. Die Geldstrafe fällt dem Beleidigten nicht zu, wenn er durch eigenes Verschulden Anlaß zu der Beleidigung gegeben hatte. §. 263. In allen Fällen kann der Beleidigte die Verkündung des Strafurtheils vor drei Zeugen, oder, so fern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, und, wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdies zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers eben derselben Blätter bedienen, oder. wenn sie in ausländischen geschah, anderer vom Gerichte zu bestimmender inländischer Blätter. §. 264. Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der Ehrenkränkungen und Verläumdungen findet in der Regel nur auf Klage des Beleidigten, oder derjenigen statt, die an seiner Stelle zu klagen berechtigt sind. §. 265. Wegen Verläumdungen oder Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amtes, oder in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt Klage erheben. §. 266. Eben dasselbe (§. 265) gilt auch von Verläumdungen oder Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb des Dienstes, wenn dadurch Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie wahr wären, nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die vorgeschriebenen Besserungsversuche, oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten. §. 267. Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird auf Klage der Eltern, oder der Kinder, oder des Ehegatten desselben von der Strafe der Verläumdung getroffen. §. 268. Die gerichtliche Verfolgung der Verläumdungen und Ehrenkränkungen wird durch den Ablauf von Einem Jahre, vom Tage der Verübung an, verjährt. Hatte jedoch der Beleidigte vor Ablauf dieser Zeit die Klage gegen den Thäter erhoben, oder, sofern ihm dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche Verfolgung erst mit dem Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Verübung an, verjährt.

XVIII.

Grossherzogthum Hessen.

Empörende Mißhandlung einer Frau durch ihren Ehemann.

Das vierzehnte Heft der älteren Annalen enthält die Erzählung eines schauervollen Verbrechens, welches in Schottland verübt wurde. „Der Mord bei Gilmerton, ein Beispiel unerhörter Grausamkeit." Leider ist vor noch nicht lang vergangener Zeit, ganz in der Nähe des Einsenders dieses, ein Verbrechen begangen worden, welches unwillkührlich an jenen gräuelvollen Vorfall in Schottland erinnert. Zwar hatte das Verbrechen selbst nicht den äußern extremen Erfolg, allein es ist in sich selbst darum um so abscheulicher, da der, der es beging, gegen einen Nebenmenschen wüthete, an den er durch die engsten Bande gefesselt, zu dessen Schutz er von dem äußeren, wie von dem Sitten-Gesetz zunächst berufen war. — Zu dem Widerstreben, von dem man überhaupt beherrscht wird, wenn man sich dem Abgrund menschlicher Verworfenheit nähert, gesellt sich bei einer Darstellung, wie die folgende ist, ein mächtiger Widerwille, der sich von dem Ekelhaften wegwendet. Allein der Rechtsgelehrte hat gleich dem Arzt die Pflicht, sich Gegenständen zu nähern, die der Mensch flieht.

Tobias ist der Sohn eines Beisassen zu H. Er wurde in seiner Jugend zwar zur Schule angehalten, genoß Religionsunterricht und wurde auch confirmirt. Allein er versäumte öfters die Schule, da er schon vor seiner Confirmation als Hirtenjunge dienen mußte, und lernte so fast gar nicht schreiben, und eben so wenig lesen. Nach seiner Angabe trat er in seinem 17. Jahre in das Hessische Militair ein, und diente 6 Jahre als Artillerist. Im Jahre 1795 desertirte er aus Mainz, wo die hessischen Truppen damals dienten, aus Furcht vor der Strafe, weil er den Versuch gemacht hatte, einen Oestreichischen Soldaten den Werbern zuzuführen. Späterhin stellte er sich wieder, und wurde einer Infanterie-Abtheilung zugetheilt. Im August 1798 desertirte er zum zweiten Mal. Nach seiner Angabe diente er im Preußischen Militair, und zwar bei dem in Potsdam garnisonirenden Regiment König bis nach der Schlacht bei Jena, in deren Folge er mit dem Hohenloheschen Corps in Gefangenschaft gerieth. Während seines Garnisonirens in Potsdam wurde er mit der Friederike Christine B—, der Tochter eines Preußischen Soldaten, bekannt, mit der er sich verheirathete. Er entwich aus seiner Gefangenschaft und begab sich nach seinem Geburtsort. Nach einigen Monaten holte er seine Frau von Potsdam ab. In den ersten Jahren will er, bei gänzlicher Vermögenslosigkeit, sich durch Fleiß und Sparsamkeit einiges Vermögen erworben haben, so daß er als Beisaß aufgenommen wurde, auch im Stande war, sich einen Garten zu erwerben, und ein Haus zu bauen. An die Stelle des früheren guten ehelichen Vernehmens traten im Jahre 1826 Uneinigkeiten, die so zunahmen, daß Tobias zuletzt wegen Mißhandlung seiner Frau vor den Richter gestellt wurde.— In der angeblichen Meinung, daß seine Frau die eheliche Treue verletzt habe, brachte er Weihnachten 1826, in vorgefaßter Absicht, aus dem Wald eine dünne birkene Ruthe, von welcher er selbst später dem Untersuchungsrichter bemerkte: „Mit so einer Ruthe kann man doch wehe thun," nach Hause. Hier nahm er seine Ehefrau an den Ohren, zog sie so zur Erde, und versetzte ihr mit der Ruthe 16 bis 18 Hiebe auf die Schaamtheile, so daß man, wie er sich ausdrückte, die Streifen von den Hieben gesehen habe. Um dieselbe Zeit trieb er seine Abscheulichkeiten

Vergl: Pfisters We[...]

Zu

[illegible]

gegen

[...] Joh: Bückler

[illegible]

wegen Raub- und

Mordthaten

[illegible] Johann

[illegible]

[illegible]

[...] Bückler [illegible]

[illegible]

[...] mit Johannes

[illegible]

gegen seine Frau so weit, daß er mit vier Fingern seiner Hand in die Schaamtheile derselben fuhr, sie darin zur Faust zusammenschloß, und diese herauszog. Diese Barbarei, wobei er den Zweck hatte: „damit es meiner Frau wehe thun solle," wiederholte er nach der Angabe der Gemißhandelten zweimal. Ein anderes Mal stopfte er eine Rübe in deren Schaamtheile, und dieses Wüthen artete zuletzt so aus, daß er seine Ehefrau (blos um ihr Schmerzen zu verursachen) durch Ausübung eines widernatürlichen Beischlafs mißbrauchte. — Auch sein vierjähriges Kind mißhandelte er auf das Grausamste.

Großherzogliches Hofgericht verurtheilte den Angeschuldigten durch Erkenntniß vom 17. October 1828., wegen Mißhandlung seines Weibes und seines vierjährigen Kindes, getriebener Sodomie und ungebührlichen Benehmens gegen den Untersuchungsrichter, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und 25 Prügel zum Willkommen und eben so viel zum Abschied. Unterm 5. März 1829 bestätigte Großherzogliches Ober-Appellations-Gericht, auf Ergreifung des Rechtsmittels der Revision, dieses Straferkenntniß.

XIX.

Zu Pfister's merkwürdigen Criminalfällen. Band V. S. 25. ff. „Ermordung des Doctor T."

Wer hat die Pfister'schen Criminalfälle gelesen, ohne nach der Mittheilung des gerade in überschriftlich erwähnter, besonders merkwürdigen Untersuchungssache ergangenen, bei Druckvollendung des fünften und letzten Bandes des fraglichen Werks aber noch nicht gefällten Endurtheils lebhaft verlangt zu haben! Der Gefälligkeit des Herrn Amtmanns von Jagemann in Heidelberg verdanken die „Annalen" die Mittheilung dieses, hier folgenden Erkenntnisses:

In Untersuchungssachen gegen die Schuhmacher U'schen Eheleute zu Heidelberg wegen Ermordung des Doctors T. daselbst, wird, auf amtspflichtiges Verhör, gehörte Vertheidigung und erhobenes Gutachten des Großherzoglichen Hofgerichts zu Mannheim und darüber gepflogenen Rath des Großherzoglichen Oberhofgerichts, von diesem zu Recht erkannt: daß die Inquisitin, des Schuhmachers Johann U. zu Heidelberg Ehefrau Caroline Susanne geb. W. des Mords an dem Doctor T. für schuldig zu erklären, daher dieselbe zu ihrer wohlverdienten Strafe, Andern aber zum abschreckenden Beispiel, mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen — danebst zum Ersatz vom Werthe der dem Doctor entwendeten zwei goldenen Uhren und einer mit Silber beschlagenen Tobackspfeife, so wie in sämmtliche Untersuchungskosten, jedoch mit Ausnahme der auf die Hinrichtung ergehenden und aus den Gerichtsbarkeitsgefällen entrichtet werdenden Kosten, zu verurtheilen; derselben Ehemann Johann U. aber an der Theilnahme und Mitwirkung bei dem Morde für klagfrei zu erklären; jedoch erst nach vollzogenem Strafurtheil gegen seine Ehefrau, aus der Verhaftung zu entlassen sei. V. R. W. Mannheim, den 6. December 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. Wir bestätigen vorstehendes Urtheil zur Publication, lassen jedoch hinsichtlich seiner Vollstreckung Gnade für Recht dahin ergehen, daß Wir die darin zuerkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe andurch verwandeln. Carlsruhe, den 3. März 1821.

XX.

Zusammenstellung des V. Bandes der „fortgesetzten Annalen."

I. Ueber die Verurtheilung auf Anzeigenbeweis, von Herrn Hofrath und Professor Dr. Bauer zu Göttingen. II. Königreich Sachsen. Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines dreimaligen Brandstifters, verfaßt und mitgetheilt von Herrn Hofrath und Professor Dr. Clarus zu Leipzig. III. Großherzogthum Hessen. Mittheilungen aus der Spruchpraxis Großherzoglicher Gerichtshöfe, von Herrn Hofgerichtsadvocat Bopp zu Darmstadt. IV. Königreich Würtemberg. Vertheidigungsschrift des Herrn Advocat Köstlin zu Stuttgard für den Musiklehrer Höllenstein daselbst, wegen Todschlags. V. Betrachtungen eines practischen Juristen über die Schwierigkeiten einer richtigen legislativen Bestimmung für den Anfangspunct eines strafbaren Versuchs, von Herrn Oberjustizrath von Zirkler zu Tübingen. VI. Die Urtheilsfolgen, aus dem Standpuncte des Inquirenten dargestellt von Herrn Amtmann von Jagemann zu Heidelberg. VII. Herzogthum Braunschweig. Mittheilungen, von Herrn Geheimerath, Freiherrn von Strombeck zu Wolfenbüttel, aus der Praxis des dasigen (gemeinschaftlichen) Oberappellationsgerichts. VIII. Großherzogthum Hessen. M.G., als intellectuelle Urheberin des durch J. B., ihren Liebhaber, an ihrem Gatten verübten Mordes. (Aus der Spruchpraxis des Hofgerichts zu Gießen.) IX. Großherzogthum Baden. Kann ein Criminal-Gericht nach gemeinrechtlichem Strafverfahren auf eine nach dem französischen Strafprocesse geführte Voruntersuchung

ein peinliches Erkenntniß fällen? — Erläutert durch eine Entscheidung des Großherzoglich Badischen Hofgerichts in Mannheim über einen von einem Badischen Unterthan in Rheinpreußen verübten Todtschlag. Mitgetheilt von Herrn Hofgerichtsassessor Dr. Zentner in Mannheim. X. Der Mensch, entweder absolut zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig? Eine Mittheilung in Bezug auf No. II. dieses Bandes, aus einem Brief des Herrn Hofrath Clarus zu Leipzig. XI. Herzogthum Nassau. Ueber die Einrichtungen der Nassau'schen Strafanstalten, von Herrn Hofgerichtsassessor Dr. Friedrich Freiherr von Preuschen zu Herborn. XII. Königreich Sachsen. Blasphemie, nach der Mittheilung des Herrn Gerichtsdirectors Böhme zu Dresden. XIII. Literarische Anzeigen und Miscellen.

Dieser fünfte Band wird in seinen beiden Abtheilungen zur diesjährigen Ostermesse, der, bis jetzt noch nicht zusammengestellte sechste Band drei bis vier Monate später erscheinen.

Altenburg, am 21. Februar 1838.

Dr. Demme.

Druckfehler.

☞ Angelegentlich bitte ich folgende Druckfehler zu berichtigen:

A. Im dritten Bande:

S. 84. Z. 6. v. u. pflichtwidrige Handlung) oder als ein Verbrechen (crimen, rechtswidrige That) festzustellen
— 307. — 2. v. o. nicht für wohl

B. In diesem vierten Bande:

S. 156. Z. 14. v. o. Aetiologie
— 216. — 12. v. u. Lehrbücher
— 216. — 8. v. u. darbiete
— 225. — 17. v. o. unerkennbar
— 230. — 14. v. u. seinen Gründen unbegreiflich
— 263. — 5. v. o. viermal.

Inhalt des vierten Bandes.

Spangenberg an den
Criminal-Rath Hitzig.

Mit wahrer Sehnsucht sehe ich
2ten Hefts Ihres trefflichen
an mich die durch Ihre gütige
gehaltvollen Zeilen vom 17t
ist das 1ste Heft für mich
gewesen zwischen Niebuhrs
ordentlich war! unwillkührl
hätte ich gedacht: wenn mich
Es freut mich sehr, Ihnen
aufwarten zu können. Es
weil er mit den Händen
berühmten Criminalisten, nur
um deren Bemerkungen zu
nächsten Buche bekannt gem
von der Commission befr
Ihnen leider erst in einig
ich in diesem Nachtrage nu
sich später überzeugte, daß
Gedanke nothwendig seyen,
in dem Gesetzbuche enthal
wendung, und das Ausfall

In unseren letzten
Bemerkungen ganz
zu debattiren.
werde in Hanno
Unter die ganze
detaillirte Notiz
Stellen wie sich
Correspondenz zu
in Deutschland ein
Mit innigster H

Zu Band IV der fortgesetzten

..n Schätzung selbst wie die Oerstedtschen und M. Schw-

rüst, und zugleich angefangen, die Fernsordnung

Am 19ten d. M. versammelt sich die Commission

..ns, um die Discussion über letztere zu beendigen.

Angelegenheit will ich Ihnen demnächst ein

für Ihre criminalistische Zeitung übersenden

& alle Curialien gegen einander in unserm

schreiben? Ich bitte Sie herzlich darum, und bin,

& Ihrer Güte mit gutem Beispiele vorauszugehen!

Hochachtung und herzlichster Verehrung

Ihr

ergebenster

Spangenberg

[illegible]

11/14/21



